

SYNODE DER EVANG. LANDESKIRCHE IN BADEN

Auf dem Weg zur Weltkonferenz des ÖRK
Gerechtigkeit – Frieden – Bewahrung der Schöpfung



LEBEN AUS GERECHTIGKEIT
GOTTES HANDELN – MENSCHLICHES TUN

Schwerpunktthema Frühjahr 1988

SCHWERPUNKTTAGUNG DER LANDESSYNODE
vom 12. – 14. April 1988 in Bad Herrenalb

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vorwort	3
Beschluß der Landessynode zum Schwerpunktthema	5
Vorbereitungsmappe zur Schwerpunkttagung, zusammengestellt von der Vorbereitungsgruppe	
Einleitung in die Thematik: Synodale Dr. Gilbert	9
Vorlage für den Hauptausschuß	13
Vorlage für den Rechtsausschuß	19
Vorlage für den Finanzausschuß	27
Vorlage für den Bildungsausschuß	33
„Einladung zum Mitmachen“: Verzeichnis der Einsender	39
Biblische Besinnung zum Thema der Schwerpunkttagung: Generalsekretär Dr. Emilio Castro, Genf	
	40
Durchführung der Schwerpunkttagung	59 *
Einführungsreferat von Professor Dr. Eberhard Jüngel, Tübingen: „Leben aus Gerechtigkeit, Gottes Handeln – menschliches Tun“	61 *
Berichterstattung aus den Ausschüssen zum Schwerpunktthema und Aussprache	71 *

* Auszug aus den VERHANDLUNGEN der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 10. – 15. April 1988. Die Seitenzahlen entsprechen den Originalseiten der VERHANDLUNGEN.

VORWORT

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden ist nach dem Aufruf der Vollversammlung des Ökumenischen Rats der Kirchen in den konziliaren Prozeß gegenseitiger Verpflichtung für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung eingetreten. Nach den Schwerpunkttagungen „Frieden Gottes – Frieden auf der Erde“ im Herbst 1981 und „Ökologie – Schöpfung bewahren“ im Frühjahr 1986 hat die Landessynode im Frühjahr 1988 den Teilbereich Gerechtigkeit aufgegriffen.

Die Landessynode will mit diesem Teilbereich deutlich machen, daß die badische Landeskirche den Weg zur Weltkonferenz des Ökumenischen Rats der Kirchen über Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung mitgehen möchte. Unsere Landessynode hat mit ihrer Entscheidung, den Aufruf zum konziliaren Prozeß aufzunehmen, zum Ausdruck gebracht, wie wichtig der badischen Landeskirche als Gliedkirche der EKD diese Thematik ist.

Sie legt mit diesem Sonderdruck die Vorträge und Berichte, die Verhandlungen im Plenum und die gefaßten Beschlüsse zur Information, zum Nachdenken und zur Weiterarbeit vor.

Die Ergebnisse der Schwerpunkttagung „Leben aus Gerechtigkeit, Gottes Handeln - menschliches Tun“ sind – neben vielen weiteren – ein Beitrag, der helfen soll, das gemeinsame Engagement der weltweiten Christenheit für den Kampf um Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung um der Kirche und der Welt willen zu festigen.

Weinheim, im August 1988

Hans Bayer
Präsident der Landessynode

LANDESSYNODE DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN BADEN

**Auf dem Weg zur Weltkonferenz des ÖRK
Gerechtigkeit – Frieden – Bewahrung der Schöpfung**

**LEBEN AUS GERECHTIGKEIT
GOTTES HANDELN – MENSCHLICHES TUN**

Schwerpunktthema Frühjahr 1988

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden hat sich am 12./13. April 1988 mit dem Thema „Leben aus Gerechtigkeit, Gottes Handeln – menschliches Tun“ befaßt, um mit einem Teilbeitrag deutlich zu machen, daß unsere Kirche den Weg zur Weltkonferenz des Ökumenischen Rates der Kirchen über Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung mitgehen möchte.

Im folgenden sind die Ergebnisse unseres Nachdenkens und der Beratungen, wie sie mit unterschiedlicher Fragestellung in den 4 ständigen Ausschüssen der Synode erfolgten, zusammengefaßt. Die zum Thema gehaltenen Referate, Bibelarbeiten, Protokollauszüge und die Vorbereitungsmappe zum Schwerpunktthema werden interessierten Gemeindegliedern auf den üblichen Wegen zugänglich gemacht.

Die Beauftragten der badischen Landeskirche für Mission und Ökumene werden gebeten, die Stellungnahmen und Arbeitsergebnisse der Synode bei ihrer Arbeit als verbindliche Leitlinien zu beachten.

Die Landessynode legt Ergebnisse und Beschlüsse dem Forum der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen mit der Absicht vor, die beteiligten Kirchen zu informieren und deren Beratungen über den gemeinsamen Weg zur Weltkonferenz zu fördern.

Hauptausschuß: Theologische Grundlegung

Dem Hauptausschuß war die Beratung der theologischen Grundlegung aufgetragen. Die Überlegungen lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

Leben aus Gerechtigkeit gründet nach dem Zeugnis unserer Kirche in der Rechtfertigung des Sünders allein durch den Glauben, wie sie die Reformation im Evangelium wiederentdeckt hat. Durch das Kreuz Christi hat Gott seine rettende und befreiende Gerechtigkeit erwiesen. Dabei verschränken sich im Kreuz Christi die vertikale und horizontale Dimension der Gerechtigkeit, die unaufgebar zusammengehören. Die durch Gottes Gnade geschenkte Gerechtigkeit wirkt, erneuert und erfüllt sich in der Liebe. Die Liebe lebt also aus der Kraft der Gerechtigkeit Gottes und verpflichtet Christen und Gemeinden zum öffentlichen Zeugnis und zum Eintreten für Gerechtigkeit.

Dieses Verständnis des Lebens aus Gerechtigkeit ist im Zeugnis unserer Kirche grundlegend und bestimmend für alle Aspekte, unter denen nach Gerechtigkeit gefragt wird.

Die Gerechtigkeit Gottes wird Zuspruch und Anspruch für unser Leben als Christen, als Gemeinde und als Kirche in der Verkündigung des Wortes Gottes. Die Feier des Gottesdienstes ist darum immer wieder der Ort, an dem die befreiende Kraft der Gerechtigkeit Gottes erfahren wird und an dem sich die Sendung zum Leben aus Gerechtigkeit ereignet. Die Sakramente sind Vergewisserung der Gerechtigkeit Gottes und Stärkung zum Tun des Gerechten. In Anbetung und Lob, in Bitte und Fürbitte bleibt die Gemeinde dem Herrn der Gerechtigkeit verbunden. Sie bezeugt ihre Hoffnung auf die erschienene und kommende Gerechtigkeit in der Bitte des Vaterunsers: Dein Reich komme.

Rechtsausschuß: Menschenrechte – Religionsfreiheit

Die Beratungen des Rechtsausschusses über die Frage nach Gerechtigkeit gingen aus von den Menschenrechten und beschränkten sich auf Religionsfreiheit im KSZE-Raum. Beispielhaft wurden die Religionsgesetzgebung in der UdSSR und die Situation der Moslems unter uns behandelt.

Die Beratungen führten zu folgenden Beschlüssen der Landessynode:

1. Die Landessynode empfiehlt den Gemeinden, zur Problematik der religiösen und sozialen Diskriminierung der Muslime auf unserem Kontinent und zur Frage nach der angemessenen Gestalt des missionarischen Auftrags die nachfolgenden Stellungnahmen mit besonderer Aufmerksamkeit aufzunehmen:
 - a) Konferenz Europäischer Kirchen 1984 „Zeugnis von Gott in einem säkularisierten Europa“,
 - b) Rat der EKD 1982 „Christen und Muslime im Gespräch“,
 - c) Theologische Kommission der ACK Baden-Württemberg Februar 1983 „Christlicher Umgang mit Muslimen“.
2. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, unter Berücksichtigung der Stellungnahme der EKD darauf hinzuwirken, daß von Seiten des für die Aufsicht über das gesamte Schulwesen zuständigen Staates gemäß Artikel 7 des Grundgesetzes geprüft wird, unter welchen Voraussetzungen ein geregelter Koranunterricht stattfinden kann.
3. Die Landessynode ist dankbar für die Aufmerksamkeit, mit der das Kirchenamt der EKD – Hauptabteilung III (Ökumene und Auslandsarbeit) – die Verbindung zu KSZE-Konferenzen gewahrt hat. Sie bittet mit Nachdruck um nicht nachlassende Bemühungen, im Rahmen kirchlicher Möglichkeiten die Frage der Religionsfreiheit im KSZE-Raum immer wieder in Erinnerung zu rufen; dabei sollten sowohl Einzelfälle als auch die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahrung der Religionsfreiheit Beachtung finden. Auf die Diskussion im Bundesrat über Religionsfreiheit (am 12.11.1987) und im Bundestag (am 04.02.1988) wird hingewiesen.
4. Die Landessynode bittet die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), bei ihrer Arbeit und Planung Fragen der Religionsfreiheit in Ost und West besonderes Gewicht zu verleihen.
5. Die Landessynode ist dankbar für die Mitgliedschaft unserer Landeskirche bei „Glaube in der 2. Welt – Deutsche Sektion“ (G2W). Sie begrüßt die dort geleistete Informationsarbeit über Kirchen in sozialistischen Ländern, die durch die monatliche Zeitschrift auch die Gemeinden erreichen kann. Sie bittet die Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche, diese Information mehr als bisher zu verwenden. Sie empfiehlt allen Gemeinden, eine eigene Mitgliedschaft bei G2W zu prüfen und dadurch ihrem Eintreten für die Wahrung und Erhaltung von Religionsfreiheit in Ost und West Ausdruck zu geben und so die Menschenrechtsarbeit von G2W zu fördern.

Adresse: Glaube in der 2. Welt – Deutsche Sektion, Lisztstraße 2, 7890 Waldshut-Tiengen.

6. Die Landessynode ist dankbar für die während ihrer Tagungen regelmäßig gehaltene Fürbittandacht für verfolgte Christen weltweit. Sie bittet alle Gemeinden um ihr Gebet. Hilfen dafür können angefordert werden.

„In ihrem Kampf für die Menschenrechte weiß die Kirche, daß das Gebet der Christen für den Nächsten der wirkksamste Beitrag für ihre Arbeit ist.“ (ÖRK- Konsultation, Croydon 1981)

Finanzausschuß: Ökumenisches Miteinanderteilen

Die Beratungen des Finanzausschusses zur Frage der Gerechtigkeit gingen aus von der Behandlung folgender Fragen:

1. Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplans
2. Anfragen an die Weltwährungsordnung
3. Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft (EDCS)
4. Kirchliches Stiftungsvermögen

Die Beratungen führten zu folgenden Beschlüssen der Landessynode:

1. *Gespräche mit der Wirtschaft*

Die Landessynode ist sich bewußt, daß wir als einzelne und als Kirche mitverstrickt sind in die wirtschaftlichen Ungerechtigkeiten, die sich auch in der internationalen Schuldenkrise auswirken. Die Synode erkennt darin auch eine Herausforderung für unsere Landeskirche, sich auf allen Ebenen diesen Fragen zu stellen. Sie begrüßt Vorschläge, wie sie die „Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung“ (GKKE) in der Anhörung des Bundesausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit (05.11.1986) vorgetragen hat und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, in den weiteren Gesprächen mit Verantwortlichen in Wirtschaft, Politik und Bankwesen darauf hinzuwirken, daß diese Gesichtspunkte anerkannt und in praktisches Handeln umgesetzt werden. Die Gesprächsführung mit den Banken liegt allein beim Evangelischen Oberkirchenrat.

2. *Einzelplan 3 des Haushalts*

Die Landessynode betont, daß das ökumenische Miteinanderteilen auch die Finanzen mit einschließt. Deshalb ist dafür Sorge zu tragen, daß der Einzelplan 3 des landeskirchlichen Haushalts (Mission und Ökumene) entsprechend seiner Bedeutung prozentual angemessen am Netto-Kirchensteueraufkommen vertreten ist. Dabei soll das deutliche Bemühen um eine kontinuierliche Steigerung von zwei bis drei Prozent des derzeitigen Ansatzes des Einzelplans 3 für die nächsten Jahre erkennbar werden.

3. *Ökumenisch miteinander teilen*

Die Landessynode bittet darum, daß in der Gemeinschaft von Kirchen und Missionen im Evangelischen Missionswerk in Südwestdeutschland e.V. (EMS) und in der Zusammenarbeit mit den überseeischen Partnerkirchen die Fragen des ökumenischen Miteinanderteilens ausführlich behandelt und gemeinsame Erkenntnisse und Gesprächsergebnisse auch in unserer Landeskirche berücksichtigt werden.

4. *Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft (EDCS)*

Die Landessynode begrüßt es, daß eine Reihe von Kirchenbezirken und Kirchengemeinden ebenso wie die Landeskirche der ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft beigetreten sind. Sie empfiehlt nachdrücklich Gemeindegliedern, Gemeinden und Kirchenbezirken, diese Möglichkeit zum Einsatz nicht zweckbestimmter finanzieller Mittel zu prüfen und bei EDCS Anteile zu erwerben.

5. *Verwendung der Überschüsse des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds*

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, zu prüfen und bis Herbst 1988 zu berichten, ob künftig der landeskirchliche Haushaltsplan ohne Berücksichtigung der Überschüsse des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds aufgestellt werden kann.

Der Apostel Paulus vergleicht die Kirche in 1. Korinther 12 mit einem Leib, „der durch das Miteinanderteilen und die wechselseitige Hilfe seiner verschiedenen Glieder existiert. Dieses Miteinanderteilen soll nicht nur für die Kirchen und unter ihnen stattfinden, sondern für die Welt und in ihr. Es geht über Geben und Empfangen hinaus und führt zur Gegenseitigkeit und Gleichberechtigung. Es ist beständiges und gemeinschaftliches Handeln in Liebe und Gerechtigkeit.“

(vgl.: Auf dem Weg zu einer ökumenischen Verpflichtung zum Miteinanderteilen, herausgegeben vom ÖRK, Genf 1984).

Bildungsausschuß: Gerechtigkeit – Barmherzigkeit

Der Bildungsausschuß behandelte die Frage der Gerechtigkeit als Orientierung und Herausforderung für das diakonische Handeln der Kirche.

Die Überlegungen lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

1. „Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Nächsten“ (aus der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden). Hilfe in den sozialen Bezügen, in den physisch-psychischen Begebenheiten darf deshalb von der Einladung zum Glauben nicht getrennt werden, wenn sie ganzheitlich sein will.
2. Gerechtigkeit in diesem Kontext versteht sich deshalb zuerst als Gerechtigkeit Gottes. Gottes Gerechtigkeit ist nach der Schrift Geschenk: Er rechtfertigt den Sünder aus Gnade. Aus der Rechtfertigung aus Gnade ergibt sich ein Raum der Freiheit. Diese Freiheit entbindet den Gerechtfertigten von dem Zwang, Gerechtigkeit herstellen zu müssen, ermöglicht aber ein Leben aus Gerechtigkeit.
3. Gerechte Lebensbedingungen sind dem Menschen angemessene Lebensbedingungen. Insofern ist es Aufgabe der Diakonie, auf gerechte Strukturen hinzuwirken. Barmherzigkeit ist nach christlichem Verständnis die personale Dimension der Gerechtigkeit. Sie ist Hingabe bis zum Tod.
4. Das Leben aus Gerechtigkeit fordert die Diakonie unserer Kirche heraus, sich zum Beispiel dem Problem der Arbeitslosigkeit zu stellen und die Arbeit der Arbeitslosentreffe in Baden kontinuierlich zu fördern. Aber auch die Tötung ungeborenen Lebens ist zur bedrängenden Anfrage geworden. Hier muß sich Diakonie zum Anwalt der Schwachen und Stummen machen. Sie hat nicht nur konkret zu helfen, sondern auch eine „Bekehrung“ der Denk- und Lebensstrukturen anzustreben.
5. Besondere Bedeutung hat die diakonische Gemeinde, die durch professionelle Diakonie, z.B. Heimdiakonie, nicht ersetzt werden kann.

Die in Christus gekommene Gerechtigkeit Gottes drängt uns zu diakonischem Handeln. Wir müssen uns fragen lassen:

Wer wird gerecht –
dem Christus, der uns ruft,
dem Nächsten, der uns braucht?

LEBEN AUS GERECHTIGKEIT GOTTES HANDELN – MENSCHLICHES TUN

V o r w o r t

I

1. Seit der VI. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen ist der Weg seiner mehr als 300 Mitgliedskirchen unterschiedlicher Konfessionen bestimmt auch von dem gemeinsamen Nachdenken in der weltweiten Christenheit über "Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung" (JPIC). Dieser Weg nimmt die Grundfragen auf, die die Menschen auf der Schwelle ins dritte Jahrtausend nach Christi Geburt auch an die christliche Kirche stellen und auf die sie Antwort erwarten. Es ist ein Weg des Gespräches der Christen untereinander und des Gebetes zu Gott, dem Herrn unseres Lebens.
2. Dieser weltweite Prozeß soll einmünden in einer vom ÖRK einzuberufenden Weltkonferenz im Jahre 1990. Die Vorbereitung dafür geschieht auf der jeweiligen kontinental begrenzten kirchlichen Ebene; für die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) – zusammen mit der Katholischen Bischofskonferenz in Europa (CCEE) soll vom 04. – 11. Mai 1989 in Basel die Konvokation "Friede in Gerechtigkeit" stattfinden. In der Bundesrepublik Deutschland wird bereits im April (13. – 16.) und Oktober (19. – 22.) 1988 ein "Ökumenisches Forum der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK)" zu den aufgeworfenen Fragen zusammentreten.
3. Die Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden hat sich am 15. November 1985 dafür entschieden (gedrucktes Protokoll, Seite 152 ff.), ihren Beitrag innerhalb dieses Weges zu suchen. Sie hat bereits im Herbst 1981 und im Frühjahr 1982 eine Schwerpunkttagung über Frieden, im Frühjahr 1986 eine Schwerpunkttagung über Bewahrung der Schöpfung gehalten. Nurmehr greift sie – auf Antrag des Ausschusses Mission und Ökumene – bei der Frühjahrstagung 1988 den Teilbereich "Gerechtigkeit" auf; sie tritt damit in ein Nachdenken ein, dessen Beginn noch kein Ende setzen kann.

Die von der Landessynode eingesetzte Projektgruppe versteht schon seit dem Arbeitsauftrag durch die Synode und zunehmend mit dem Versuch seiner Bewältigung die hiermit erstellte Vorlage als e i n e n Beitrag auf dem Weg zu der Weltkonferenz des ÖRK. Die Vorlage enthält in sich die Spannung zwischen inhaltlicher Gedrängtheit und zugleich auch der notwendigen Ausblendung vieler Fragen; sie ist entstanden in dem Bestreben um Überblick und doch auch mit der Einsicht in die Begrenztheit persönlicher Erfahrung und Erkenntnis.

4. Die Projektgruppe hat im Frühjahr 1987 in den "Mitteilungen" (Nr. 3/4) eine "Einladung zum Mitmachen" ausgesprochen. Antworten darauf wurden im wesentlichen von Gruppen gegeben, die seit Jahren das Thema weltweiter Gerechtigkeit im Blick auf wirtschaftliche Zusammenhänge aufgreifen; ihre Fragestellung ist in die Vorlagen eingegangen. Ein Verzeichnis aller Einsender, die mit einem Teil der Projektgruppe zu einem Gespräch über diese Schwerpunktstagung zusammenkamen, ist der Vorlage angefügt. Dies erscheint der Projektgruppe sinnvoll, um die Begegnung von gewählten Vertretern der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in der Landessynode mit den bestehenden Gruppen aufzunehmen und in dieser Weise einen "konziliaren Prozeß" innerhalb unserer Landeskirche zu versuchen.

II

Den Kirchen ist empfohlen, die umfassende Frage von "Gerechtigkeit - Frieden - Bewahrung der Schöpfung" in der Weise zu erarbeiten, für sie zu beten, daß sie "bei den ihnen nächstliegenden Problemen den Einstieg nehmen, diese in ihrem weltweiten Zusammenhang bedenken und Konsequenzen für die Arbeit vor Ort ziehen". (Volkmar Deile in: "Ökumenischer Informationsdienst", Nr. 10, Dezember 1987) Dem ist die Projektgruppe gefolgt und hat sich für folgende Ausgangsvoraussetzungen entschieden:

1. Der konziliare Prozeß fordert uns - als eine Kirche der Reformation - heraus, die Frage nach Gerechtigkeit in der Orientierung am reformatorischen Bekenntnis von der Rechtfertigung allein aus Glauben zu bedenken und neu zu entfalten.
2. Für die Fragen, die diese Vorlage aufgreift, ist Adressat vor allem die Kirche selbst; sie wird zunächst einmal ihren Verantwortungsbereich auf die rechte Beziehung zwischen Gottes rechtfertigendem Handeln und menschlich gerechtem Tun zu prüfen haben, ehe sie daran geht, auch im gesellschafts-politischen Bereich zum Eintreten für mehr Gerechtigkeit aufzurufen.
3. Die Lebensbereiche, in denen das - von "Gottes Handeln" erst ermöglichte - "menschliche Tun" im Sorgen um Gerechtigkeit konkret werden soll, sind unaufzählbar. Die Vorlage hat sich - synodaler Möglichkeit bewußt - beschränken müssen. Sie knüpft bei der getroffenen Wahl von Teilaspekten der Gesamtproblematik an den Arbeitsaufgaben an, die den vier Ständigen Ausschüssen der Landessynode durch die Geschäftsordnung zugewiesen und von daher über Jahre hin vertraut sind.

Hauptausschuß:	Theologische Grundlegung
Rechtsausschuß:	Menschenrechte - Religionsfreiheit
Finanzausschuß:	Ökumenisches Miteinanderteilen
Bildungsausschuß:	Gerechtigkeit - Barmherzigkeit

Die vier Vorlagen gliedern sich einheitlich jeweils in drei Teile:

Voraussetzungen - Offene Fragen - Folgerungen.

Gemeinsame Grundlage und Ausgangspunkt für die Beratung in den vier Ständigen Ausschüssen ist das Einführungsreferat von Prof. Eberhard Jüngel zum Gesamtthema der Schwerpunkttagung.

III

Geistliche Besinnung und gemeinsames Singen sollen das Hören und Reden dieser Tage als cantus firmus begleiten. Schon für den Eröffnungsgottesdienst wie aber auch dann für die Morgenandachten hat das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates der Bitte der Projektgruppe entsprochen, das Schwerpunktthema inhaltlich aufzunehmen.

Die in synodaler Verantwortung stehende Abendandacht am Dienstag wird erst im Anschluß an das Einführungsreferat gehalten werden; auch die Morgenandacht am Mittwoch wird im Plenarsaal, und zwar in der Form einer Bibelarbeit, zum Thema "Gerechtigkeit" vom Generalsekretär des ÖRK, Emilio Castro, gehalten werden. Emilio Castro hat bereits 1986 einen bedeutsamen Akzent gesetzt, der Vorbereitung und Erarbeitung dieser Vorlagen mitbestimmt hat:

"Gerechtigkeit im biblischen Sinne meint nicht, jedem zu geben, was er verdient; es geht vielmehr darum, jedermann zu geben, was er braucht, um in die Dynamik des Reiches Gottes einzutreten."
("Zur Sendung befreit - Mission und Einheit im Blick auf das Reich Gottes", 1986, S. 83)

Für die Projektgruppe: Helga Gilbert

21.01.1988

Mitglieder der Projektgruppe:

Dieter Dreisbach - Karl-Christoph Epting - Martin Geiger - Hans-Werner Gensichen -
Helga Gilbert - Hans-Martin Leichle - Michael Muster - Stefan Oeter - Reinhard
Plödt - Martin Renner - Johannes Stockmeier

LEBEN AUS GERECHTIGKEIT
GOTTES HANDELN - MENSCHLICHES TUN

Z e i t p l a n (Stand 28.01.1988)

Dienstag, 12.04.1988

19.30 Uhr

- Eröffnung der Schwerpunkttagung durch den Präsidenten der Landessynode
- Bericht aus der Projektgruppe
- Einführungsreferat
Professor Dr. Eberhard Jüngel, Tübingen:
"Leben aus Gerechtigkeit
Gottes Handeln - menschliches Tun"

etwa 21.00 Uhr

- Abendandacht im Plenarsaal

Mittwoch, 13.04.1988

8.30 Uhr

- Morgenandacht im Plenarsaal
Dr. Emilio Castro, Genf:
Bibelarbeit zum Thema der Schwerpunkttagung

9.30 Uhr

- Beratung in den Ständigen Ausschüssen

13.00 Uhr

- Mittagessen

15.30 Uhr

- Plenarsitzung mit Berichterstattung aus den Ausschüssen und Aussprache

18.15 Uhr

- Abschluß

(20.00 Uhr

- Begegnung von Gemeinden mit Emilio Castro in der Christuskirche / Albert-Schweitzer-Saal, Karlsruhe
Teilnahme von allen Landessynodalen)

LEBEN AUS GERECHTIGKEIT
GOTTES HANDELN - MENSCHLICHES TUN

Inhaltsangabe

VORBEMERKUNG

Teil 1: Voraussetzungen

1. Die reformatorische Wiederentdeckung des Evangeliums von der Rechtfertigung des Sünders durch den Glauben als Konstante des Zeugnisses vom Leben aus Gerechtigkeit
 - 1.1 Die vertikale Dimension der Rechtfertigung
 - 1.2 Die horizontale Dimension der Rechtfertigung
2. Die unterschiedliche Betonung von einzelnen Aussagen der reformatorischen Rechtfertigungslehre als Variablen des Zeugnisses vom Leben aus Gerechtigkeit
 - 2.1 Gerechtigkeit Gottes - Gabe oder Macht?
 - 2.2 Leben aus Gerechtigkeit in der Spannung zwischen Rechtfertigung und Heiligung
 - 2.3 Leben aus Gerechtigkeit in der Spannung zwischen göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit

Teil 2: Offene Fragen

1. Heilsverkündigung und soziale Gerechtigkeit
 - 1.1 Die ökumenische Diskussion dieser Kontroverse
 - 1.2 Feststellungen und Anfragen zum weiteren Gespräch
 - 1.2.1 Die Frage nach den vorrangigen Zielen
 - 1.2.2 Die Frage nach Wegen und Mitteln
 - 1.2.3 Die Frage nach der Motivation
2. Theologie der Befreiung - Antwort auf den Schrei nach Gerechtigkeit
 - 2.1 Entstehung und Grundaussagen der Theologie der Befreiung
 - 2.2 Feststellungen zum Spannungsverhältnis zwischen abendländischer Theologie und Theologie der Befreiung
 - 2.2.1 Suche nach Einverständnis
 - 2.2.2 Wahrnehmung der Differenz
 - 2.2.3 Eingeständnis von Dissens

Teil 3: Folgerungen

Der Auftrag zum Zeugnis des Lebens aus Gerechtigkeit

LEBEN AUS GERECHTIGKEIT
GOTTES HANDELN - MENSCHLICHES TUN

Vorbemerkung

Im Rahmen dieser Tagung ist dem Hauptausschuß die Aufgabe zugewiesen, theologische Grundfragen der Gesamthematik zu durchdenken und zu beraten.

LEBEN AUS GERECHTIGKEIT ist nach dem Zeugnis unserer Kirche bestimmt - von den Aussagen des Alten und Neuen Testaments;

- von den Bekenntnissen des Glaubens und den Bekenntnisschriften, die für uns als Kirche der Reformation grundlegende Bedeutung haben;

- von dem unaufhörlichen und unaufgebbaren Ringen, in der Berufung zum LEBEN AUS GERECHTIGKEIT dieser Gerechtigkeit in Verkündigung und Nachfolge zu entsprechen.

LEBEN AUS GERECHTIGKEIT ist Empfangen und Geben, Hören und Gehorsam sein, Zuspruch und Anspruch an jeden Christen in der Gemeinschaft der Gemeinde und Kirche.

Indem wir so - mit der Bitte um Wegweisung durch den Heiligen Geist - theologischen Grundfragen dieses Themas nachgehen, versuchen wir im konziliaren Prozeß sowohl Herausforderungen für den weiteren Weg in unserer Kirche zu erkennen, als auch kritische Rückfragen für das Gespräch unter uns und in der Gemeinschaft der Kirchen im Ökumenischen Rat der Kirchen einzubringen und geltend zu machen.

Teil 1: Voraussetzungen

1. Die reformatorische Wiederentdeckung des Evangeliums von der Rechtfertigung des Sünders durch den Glauben als Konstante des Zeugnisses vom Leben aus Gerechtigkeit

Die biblischen Zeugnisse des Alten und Neuen Testaments sprechen von Gerechtigkeit in unterschiedlichen geschichtlichen Zusammenhängen und Bezügen, die nicht auf einen begrifflichen Nenner zu bringen sind. Nimmt man die reformatorische Wiederentdeckung des Evangeliums von der Rechtfertigung des Sünders durch den Glauben an Christus zum Standort der Orientierung, so treten folgende biblisch-theologische Akzente in besonderer Weise hervor:

- 1.1 Die vertikale Dimension der Rechtfertigung

"Wir glauben, daß Christus für uns gelitten hat und daß uns um seinen Willen die Sünden vergeben, Gerechtigkeit und ewiges Leben geschenkt wird. Diesen Glauben will Gott als Gerechtigkeit, die vor ihm gilt, ansehen und zurechnen." (Confessio Augustana IV; vgl. Heidelberger Katechismus Fragen 60 und 61).

In diesem Glauben wissen die Reformatoren Christus selbst mit seiner Gerechtigkeit am Werk, "... so daß Gott und wir durch dieselbe Gerechtigkeit gerecht sind." Dies ist die vertikale Dimension der Gerechtigkeit, wie sie in Jesu eigener Verkündigung der Gottesherrschaft vollmächtig in Kraft gesetzt ist (Mk 1,15) und auch von Paulus bezeugt wird: "Sind wir aus Glauben gerecht geworden, so haben wir Frieden mit Gott durch unsern Herrn Jesus Christus." (Röm. 5, 1)

Auch in der Barmer Theologischen Erklärung II ist dies betont:

"Wie Jesus Christus Gottes Zuspruch der Vergebung aller unserer Sünden ist, so und mit gleichem Ernst ist er auch Gottes kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben; d u r c h i h n widerfährt uns frohe Befreiung aus den gottlosen Bindungen dieser Welt zu freiem, dankbarem Dienst an seinen Geschöpfen."

1.2 Die horizontale Dimension der Rechtfertigung

Diese "fremde", durch Gottes Gnade geschenkte Gerechtigkeit wird zugleich als eine wirksame, von innen her erneuernde Gerechtigkeit erfahren, die sich in der Liebe erfüllt. Diese Liebe wirkt nicht aus eigener Gerechtigkeit, sondern in der Kraft der Gerechtigkeit Gottes. "Der Glaube bringt den Menschen zu Gott, die Liebe bringt ihn zu den Menschen" (Luther). Diese horizontale Dimension ist also nicht etwas, das der Mensch gleichsam im Alleingang zu schaffen hätte, sondern sie wird von der vertikalen Dimension getragen und umschlossen.

Die horizontale Dimension der durch Gottes Gnade geschenkten Gerechtigkeit verpflichtet Christen und Gemeinden zum öffentlichen Zeugnis und zum Dienst der Gerechtigkeit. Glauben wir an den Gott, der den Erdbereich richten will mit Gerechtigkeit (Ps. 9, 9; Apg. 17, 31), so ist das Zeugnis der Gerechtigkeit auch da gefordert, wo man Christus nicht kennt oder als Herrn anerkennt. Dann gibt es keinen Ort und keine Gesellschaft und kein politisches Ordnungssystem, das dieses Zeugnisses nicht bedürftig wäre.

"Prüfstein" hierfür ist nach der Schrift des Alten und Neuen Testaments das Recht des Armen, des Schwachen und der Benachteiligten.

Die Verkündigung der Propheten erinnert unablässig daran, wie sich Gottes Gerechtigkeit den Bedürftigen und Hilflosen, den Witwen und Waisen zuwendet, damit sie zu ihrem Recht kommen. Dies wird in der Sendung und im Weg Jesu bekräftigt, wenn er sich, bis hinein in sein Leiden und Sterben, zu allen denen stellt, die ein Leben des Leidens führen.

Deshalb ist christliche Weltverantwortung im Zeichen des Kreuzes stets Verantwortung gegenüber denen, in deren Leiden Gottes Ebenbild verletzt wird.

Das Kreuz Jesu Christi verschränkt die vertikale und horizontale Dimension der Gerechtigkeit.

"In der Begegnung mit Gottes Gerechtigkeit sind wir alle Witwen und Waisen, die sich selbst nicht Recht schaffen können", eben darum aber auch um Gottes und seiner Gerechtigkeit willen "aufgerufen für das Recht, und zwar für das Recht derer einzutreten, die Unrecht leiden." (Karl Barth, Kirchliche Dogmatik II/1, 435)

Der Auftrag der Kirche zum öffentlichen Zeugnis der Gerechtigkeit Gottes in seiner vertikalen und horizontalen Dimension ist konstitutiv für die Verhältnisbestimmung von Kirche und Staat. Diese Verhältnisbestimmung ist für uns in der 5. These der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 wegweisend ausgesprochen:

"Fürchtet Gott, ehret den König. (1. Petr. 2, 17)

Die Schrift sagt uns, daß der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht erlösten Welt, in der auch die

Kirche steht; nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen. Die Kirche erkennt in Dank und Ehrfurcht gegen Gott die Wohltat dieser seiner Anordnung an. Sie erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten. Sie vertraut und gehorcht der Kraft des Wortes, durch das Gott alle Dinge trägt."

2. Die unterschiedliche Betonung von einzelnen Aussagen der reformatorischen Rechtfertigungslehre als Variablen des Zeugnisses vom Leben aus Gerechtigkeit

2.1 Gerechtigkeit Gottes - Gabe oder Macht?

Daß Gerechtigkeit im christlichen Verständnis wesentlich G a b e ist, die von Gott kommt, ist kaum bestritten worden. Ist sie aber, wie manche Bibelausleger meinen, außerdem auch M a c h t, mit der Gott selbst um seine Welt ringt? Geht es also nicht allein um die alte Frage des Menschen nach einem gnädigen Gott, sondern auch - oder sogar primär - um Gottes eigene Frage: Wie kommt Gott wieder zu seiner Welt, zu seiner Schöpfung?

Das offenkundige Versagen des Menschen vor seiner Verantwortung kann in die Hybris treiben, hinter der er Angst und Verzweiflung versteckt. Die christliche Botschaft aber soll aufs neue auch hier auf den Gott hinweisen, der in Jesus Christus seinen Zorn u n d seine Liebe offenbart, auch und gerade im Hinblick auf die globalen Dimensionen, in denen sich heute die Frage nach der neuen Welt und dem neuen Menschen aufdrängt.

2.2 Leben aus Gerechtigkeit in der Spannung zwischen Rechtfertigung und Heiligung

Durch die ganze christliche Geschichte seit der Reformation zieht sich die Frage nach der Spannung

- zwischen Gerechtersprechung und Gerechtmachung,
- zwischen Rechtfertigung des Sünders und Wiedergeburt zu neuem Leben und
- zwischen dem Wirken Gottes in den beiden Regimenten und der Einheit seines Liebeswillens, der durch das Handeln der erneuerten Menschen auch die Welt erneuern will. Diese Frage hat immer wieder zu neuen Antworten herausgefordert.

Ein Beispiel: Es kann so scheinen, als hätten sich an diesem Punkt schon die Wege des Pietismus und seiner Nachfahren von denen der Reformation weit entfernt, bis hin zu völligem Verlust des tiefen Erschreckens vor der Macht der Sünde und des Bösen, das noch für Luther unabdingbar zur Rechtfertigung gehörte. Aber auch Pietisten wie August Hermann Francke, der sich ebenso für "Herzensbekehrung" wie für "Weltverbesserung" einsetzte, waren sich dessen bewußt, daß alle vorläufigen Schritte, die schon jetzt für Gerechtigkeit und Frieden gewagt werden, nach wie vor unter dem Gericht Gottes stehen.

Die Wahrnehmung dieser Frage und das Durchhalten dieser Spannung wird den Christen und der Kirche eine Zumutung bleiben. Aber der aus Glauben Gerechtfertigte kann und soll wissen, "daß er, unbeschadet seiner Verantwortung und der Notwendigkeit verantwortlicher Entscheidung, dennoch nicht die letzte Verantwortung trägt für das, was aus ihm und seinem Leben wird, was aus seinen Mitmenschen und seiner Umwelt wird, welchen Lauf die Weltgeschichte und die Geschichte der Christenheit auf Erden nimmt. Dem aus Glauben Gerechtfertigten ist die untragbare Last einer solchen Verantwortung in Gnaden abgenommen. Gerade darum ist er aber frei, mitten in der Gebrechlichkeit dieser Welt in den Grenzen des Menschlichen nach dem Guten zu suchen und das Gute nach bestem Wissen und Gewissen zu tun." (Peter Brunner, Rechtfertigung und neuer Gehorsam, ungedrucktes Referat, 1963, Seite 15)

- 2.3 Leben aus Gerechtigkeit in der Spannung zwischen göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit
Calvin hat darauf aufmerksam gemacht, daß die durch das Evangelium geschenkte Gerechtigkeit Christi eine Gerechtigkeit bleibt, die "viel höher ist als die, die in der Wahrnehmung des Gesetzes besteht" (Institutio III, 12, 1). Weil also diese Gerechtigkeit Gottes alle menschlichen Vorstellungen von Gerechtigkeit übersteigt, werden sich Liebe und Gerechtigkeit nie ganz zur Deckung bringen lassen. Dennoch sollte es möglich sein, beide "einander produktiv anzunähern, damit die Liebe nicht vor Strukturen kapituliert und die Gerechtigkeit nicht in Schematismen erstarrt" (Chr. Frey, Artikel Gerechtigkeit, Evang. Soziallexikon (7) 1980, 493 f.).

Teil 2: Offene Fragen -

1. Heilsverkündigung und soziale Gerechtigkeit

1.1 Die ökumenische Diskussion dieser Kontroverse Orientierung

Niemals in der Geschichte der Christenheit wurde die rechtfertigende Gerechtigkeit Gottes so verkündigt, als hätte sie mit sozialer Gerechtigkeit nichts zu tun. Wo immer die Botschaft vom Glauben laut wurde, folgte ihr der Dienst der Liebe. Was über die ersten Christen gesagt worden ist, hat sich unzählige Male wiederholt: Das neue Wort blieb nicht nur Wort, sondern wurde Kraft und Tat. Das Heil drängte zum Wohl, das Kerygma zur Diakonia. Umstritten war freilich auch von Jeher die Zuordnung der beiden Größen zueinander. Als die ersten evangelischen Missionare in Indien im frühen 18. Jahrhundert erkannten, daß ihnen sowohl ein "Dienst des Leibes" als auch ein "Dienst der Seele" aufgetragen war, wurden sie aus der Heimat gemahnt, das apostolische Evangelium von der Rechtfertigung und der Wiedergeburt nicht zu vernachlässigen.

In der ökumenischen Diskussion unserer Zeit hat sich der Kontrast eher noch vertieft. Seit der Zeit zwischen den Weltkriegen sind die drei Aspekte "Zeugnis, Dienst, Einheit" oder "Verkündigung, Gemeinschaft, Dienst" weitgehend als gleichgewichtige Bestandteile des christlichen Auftrags in der Welt verstanden worden. Dabei kommt der Arbeit des ökumenischen Rates der Kirchen das besondere Verdienst zu, auf vernachlässigte Einzelaspekte und auf die Zusammengehörigkeit aller drei Aspekte unablässig und eindringlich, vielen Widerständen zum Trotz, aufmerksam gemacht zu haben. Aber unter dem Problemdruck, der von der werdenden Weltgesellschaft und den Fragen ihres Überlebens ausging, rückte die sogenannte "Tagesordnung der Welt" immer mehr ins Zentrum der Überlegungen. Hat das Christentum es nicht mit dem ganzen Menschen und allen seinen Lebensbezügen zu tun, also auch mit Gesellschaft, Politik und Wirtschaft? Müssen daher nicht auch soziale Erneuerung, Verbesserung der Lebensbedingungen und Veränderung der Welt als integrale Bestandteile des Evangeliums der Gerechtigkeit betrachtet und daher mit Vorrang ins Aktionsprogramm der Kirche einbezogen werden? Wie lange soll die Christenheit sich noch damit begnügen, mit ihrem Zeugnis und ihren beschränkten Hilfsdiensten "bürgerliches Optum für das Volk" anzubieten, wenn doch die Kräfte der sozialen Revolution auf breiter Front den Kampf für eine gerechtere Weltgesellschaft in Angriff nehmen?

Das Übergewicht dieser Position ist vollends erdrückend geworden, seit ihre Argumente durch den Schrei der Unterdrückten überall in der Welt verstärkt wurden und in die Fragen einmündeten: Hat die Christenheit nicht selbst viel zu lange auf der Seite der Unterdrücker gestanden? Hat sie nicht sogar mit ihren Versuchen der Abhilfe ungerechte Strukturen gestärkt? Haben die Kirchen, haben ihre Mission und ihre Entwicklungshilfe nicht allzu oft durch Indifferenz und Neutralität, durch Angst vor

Einmischung, durch Schweigen gegenüber offenkundigem Mißbrauch politischer und sozialer Macht das Gegenteil von dem erreicht, was sie wollten, nämlich eine indirekte Parteinahme für die Macht der Ausbeutung und Unterdrückung, und damit eine Verleugnung des Gottes, der Gerechtigkeit und gerechtes Gericht auf Erden will?

- 1.2 Feststellungen und Anfragen zum weiteren Gespräch
Angesichts dieser offenen Fragen stellen wir fest: Für uns ist unübersehbar, daß im Zug dieser Entwicklungen alte Gegenpositionen ins Wanken geraten sind und frühere Kontrastprogramme überholt scheinen. Wir begrüßen es, wenn als Spezificum "westlicher" Theologie die bloße Entgegensetzung von Heil und Wohl, Zeugnis und Dienst, Mission und Entwicklung heute auch dort als unzulänglich erkannt wird, wo man noch vor wenigen Jahren gegen den Totalitätsanspruch der sozialen Revolution und die dadurch bedingte Umzentrierung von Gott auf den Menschen, von der Evangelisierung zur Humanisierung, protestiert hatte.

Wir haben im Zusammenhalten dieser Polaritäten weiter lernende Kirche zu sein. Diese Kontroverse wird auf der Tagesordnung bleiben.

Gerade deshalb haben wir uns aber auch einzugestehen, daß wir aus der theologischen Grundlagendiskussion dieser Polaritäten und der mit ihnen oft genug einhergehenden Polarisierungen noch lange nicht entlassen sind.

Wir erweisen weder dem Zeugnis der Gerechtigkeit vor der Welt noch der Gemeinschaft der Kirchen im ÖRK einen Dienst, wenn wir in dieser Grundlagendiskussion Anfragen an andere verschweigen oder ungelöste Probleme nicht deutlich genug in den konziliaren Prozeß einbringen.

Dazu gehören in diesem Zusammenhang:

- 1.2.1 Die Frage nach den vorrangigen Zielen
Welchen Raum kann das Zeugnis von der Gerechtigkeit aus Glauben noch haben, wenn der Kampf für soziale Gerechtigkeit alle Kraft beansprucht? Es war - das sollte nicht vergessen werden - eine Kirche der Dritten Welt, die Mekane-Yesus-Kirche in Äthiopien, die schon 1972 den westlichen Kirchen und ihren Entwicklungsdiensten die Frage stellte: "Nach unserer Ansicht ist eine einseitige materielle Entwicklung nicht nur eine Selbsttäuschung in dem Sinne, daß der Mensch mehr braucht, sondern es ist auch eine Bedrohung der wahren Werte, die das Leben sinnvoll machen, wenn nicht die nötige Aufmerksamkeit gleichzeitig den geistlichen Bedürfnissen gewidmet wird".

- 1.2.2 Die Frage nach Wegen und Mitteln
Wie und auf welche Weise leben wir in der Gemeinschaft der Kirchen das Zeugnis der Gerechtigkeit?

Womit begründet die Christenheit der westlichen Industrieländer, in die wir hineingehören, ihr Mandat für Ratschläge an Kirchen in der dritten Welt? Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Einsatz von Gewalt im Kampf für Gerechtigkeit. Wir haben uns einzugestehen, daß es - neben anderem - auch Gewalt von seiten westlicher Kolonialmächte gewesen ist, durch die Länder der Dritten Welt in eine Situation gebracht wurden, in der ungerechte Zustände bis heute durch strukturelle Gewalt fortgesetzt werden, so daß gewaltlose Änderungen aussichtslos zu sein scheinen.

Wir haben uns daran erinnern zu lassen, was wir als Landessynodale über unsere Verstrickung in Unterdrückung und Unrecht weltweit selbst festgestellt haben (vgl. "Wort an die Gemeinden", Landessynode, Frühjahr 1981).

Im Eingeständnis unseres Versagens vor Unrecht und Gewalt muß es uns in der Gemeinschaft der Kirchen im DRK aber möglich bleiben, unsererseits Fragen zu stellen und Bedenken zu äußern, wenn wir zur Überzeugung gekommen sind, daß Verlautbarungen oder Entschlüsse aus dem Raum der Kirche im Kampf gegen Gewalt das Zeugnis der Gerechtigkeit Gottes verwirren oder unkenntlich machen; wenn wir die Sorge haben, daß die Befürwortung von Gewalt zur Überwindung von Gewalt unversehens "... das Wort und Werk des Herrn in den Dienst irgendwelcher eigenmächtig gewählter Wünsche, Zwecke und Pläne stellen" (Barmen VI).

1.2.3 Die Frage nach der Motivation

Offen bleibt schließlich auch die entscheidende Frage nach der Motivation des Ringens um Gerechtigkeit: Wenn christliche Weltverantwortung ihre eigene Gerechtigkeit aufrichtet, statt aus der Kraft der schenkenden Gottesgerechtigkeit und ihrem Dienst zu handeln, verkommt das Tun der Liebe zu eigenmächtiger Selbstbestätigung, die keine Verheißung hat. Sieht man die Dinge aus der Perspektive der Empfänger, wird das Dilemma noch prägnanter erkennbar. Die Überschneidung der Zielsetzung mag deutlich werden in der Enttäuschung eines Missionars, der seine jahrelange Arbeit mit folgenden Worten resümierte: "Wir dachten, wir brächten ihnen Christus; sie dachten, wir brächten eine Schule!"

Heilsverkündigung und soziale Gerechtigkeit - : Die Motivation zum Zeugnis der Gerechtigkeit wird nicht daraus entlassen werden können, über dieses "u n d" zwischen beidem so nachzudenken, daß Zeugnis und Dienst miteinander verbunden bleiben.

2. Theologie der Befreiung - Antwort auf den Schrei nach Gerechtigkeit ?

- 2.1 Entstehung und Grundaussagen der Theologie der Befreiung
Die zweite römisch-katholische Bischofssynode, die 1971 in Rom stattfand, stand unter dem Thema "Gerechtigkeit in der Welt". Erstmals wurde auf dieser Synode, vorbereitet durch einige Theologen aus Bolivien, Chile und Peru, die lateinamerikanische Situation in der Perspektive einer neuen Theologie für die Gesamtkirche zur Diskussion gestellt. Im gleichen Jahr erschien Gustavo Gutierrez' Buch "Theologie der Befreiung", das seinerseits die theologische Zuordnung von Gerechtigkeit und Befreiung in alle Welt hinaustrug und damit recht eigentlich "die erste größere moderne theologische Bewegung, die außerhalb Europas entstanden ist", über ihre Heimat Lateinamerika hinaus bekannt machte. Zu nennen sind hier ferner die grundlegenden Arbeiten von Leonardo Boff zur Theologie der Befreiung.

Heute steht diese Theologie längst nicht mehr allein. Überall in der Dritten Welt sind ihr andere, auf ihren jeweiligen Kontext bezogene und an diesen gebundene Theologien erfolgt. Überall verbinden sich damit unterschiedliche theologische Themen und Reflexionen; aber nahezu überall ist noch der ursprüngliche, aus den lateinamerikanischen Verhältnissen entstandene Ruf nach Gerechtigkeit gleichsam als bleibender Grundton zu vernehmen.

Trotz der Vielfalt der Entwürfe, die sich kaum auf einen gemeinsamen Nenner bringen läßt, kann man einige gemeinsame Züge feststellen, die allen Theologien der Befreiung mehr oder weniger gemeinsam sind.

;

Nach ihnen fängt Theologie nicht mit einer vorgegebenen göttlichen Offenbarung an, sondern mit der politisch-sozialen Praxis der Befreiung. Daß Glaube sich im Tun bewähren müsse, daß Bekehrung der Herzen auch Änderung von ungerechten Strukturen nach sich ziehe, hatte man schon früher gewußt. Jetzt kommt es auf etwas anderes an - auf den Einsatz in einer revolutionären Praxis, die "den gegenwärtigen Stand der Dinge abschaffen und versuchen (wird), ihn durch einen qualitativ andersartigen zu ersetzen" (Gutierrez). Wiederum wird dieser Einsatz in der Praxis der Befreiung jeweils verschieden aussehen - in Indien anders als in Lateinamerika, in der DDR anders als in Korea. Eine Situationsanalyse nach marxistischen Kriterien, wie sie von vielen lateinamerikanischen Theologen als Vermittlung zwischen revolutionärer Praxis und theologischer Reflexion benützt wird, kann anderswo durchaus kritisch beurteilt werden (obwohl sie oft gerade für eine Anwendung der Befreiungstheologie in der westlichen Welt besonders nachdrücklich empfohlen wird). Quer durch solche Verschiedenheiten der Voraussetzungen hindurch weiß sich die Theologie der Befreiung aber von der Überzeugung geleitet, daß Gott in allen Situationen der Entfremdung oder Ausbeutung als der Retter und Befreier Partei ergreift, so wie er einst sein Volk Israel aus der Knechtschaft geführt hat, daß es mithin keine legitime Theologie geben kann, die nicht mit der Praxis auf der Seite des befreienden Gottes beginnt.

Damit findet man auch den Schlüssel zu einer neuen Christologie, die sich nicht so sehr an der Rechtfertigung des einzelnen im Glauben an Jesus Christus orientiert, sondern am Kampf des historischen Jesus gegen die Unterdrücker, an seinem Kreuz und Leiden um der Gerechtigkeit willen. Wer sich in der Nachfolge Jesu Christi mit den Armen solidariert, wer sich der Grundoption für das Gottesreich der Freiheit, Gerechtigkeit und Liebe anschließt, wird fortan aller Ungerechtigkeit und Unterdrückung den Kampf ansagen und dadurch dem Geist Gottes gehorsam sein, der das Tun der christlichen Liebe für die Schaffung eines menschenwürdigen, gottebenbildlichen Lebens freisetzt und leitet.

Theologie der Befreiung zielt auf Befreiung der Theologie von allen Bindungen an die Herrschenden und Mächtigen, darüber hinaus aber auch auf eine antikapitalistische, politische Praxis, die, ebenso wie die neue Theologie, in Basisgemeinden ihren Ort hat, wie sie heute vor allem in der katholischen Kirche in Lateinamerika entstanden sind. Sie verstehen sich als "prophetisches Ferment im Schoß des Volkes" und daher zugleich als Alternativstruktur zur etablierten Kirche, die sich entsprechend schwer tut, einen gemeinsamen Weg mit diesen Gemeinden zu finden und zu gehen.

- 2.2 Feststellungen zum Spannungsverhältnis zwischen abendländischer Theologie und Theologie der Befreiung
Theologie der Befreiung ist mittlerweile eine in der ganzen Dritten Welt verbreitete Bewegung geworden, die die abendländische Theologie gezielt und frontal herausfordert. Diese Herausforderung geschieht ausdrücklich im Namen eines besseren Verständnisses der Gerechtigkeit - sowohl der Gerechtigkeit Gottes als auch eines menschlichen Lebens aus Gerechtigkeit. Nicht darum geht es, daß die Herausforderung entweder ohne Vorbehalte akzeptiert oder ebenso pauschal abgelehnt wird, auch nicht um theologische Detailkritik, für die es zweifellos zahlreiche Angriffspunkte gäbe und die auch in den eigenen Reihen der Befreiungstheologen ausgiebig geübt wird. Wohl aber sollten wir uns durch die Theologie der Befreiung zur Überprüfung unseres Verständnisses von Gerechtigkeit Gottes und menschlicher Gerechtigkeit mahnen lassen, um dann der Befreiungstheologie auch die Fragen zu stellen, die uns um des wechselseitigen besseren Verstehens willen unerläßlich scheinen.

2.2.1 Suche nach Einverständnis

Einverständnis sollte darin zu erzielen sein, daß die Gerechtigkeit Gottes, die dem Glaubenden in Christus zugeeignet wird, nicht von der Gerechtigkeit zu trennen ist, mit der Gott seinen Willen in der Welt durchsetzen will. Er schafft den Schwachen und Armen ihr Recht. Denen, die hungern und dürsten nach Gerechtigkeit, wird von Jesus zugesagt, daß sie satt werden, und das nicht nur im geistlichen Sinn, sondern auch so, daß Gott selbst für das Recht der Rechtlosen, Beleidigten und Unglücklichen auf Erden eintritt. Sowohl mit der Glaubensgerechtigkeit als auch mit der innerweltlichen Gerechtigkeit ist Gott der Gebende, der uns "ohne all unser Verdienst und Würdigkeit" dennoch liebt. Und weil es derselbe Gott ist, der auf beiden Ebenen handelt, erwächst auch dem, der durch den Glauben gerecht geworden ist, die Aufgabe, sich um die von Gott zugesagten Rechte zu kümmern im Blick auf die, die Ungerechtigkeit leiden.

2.2.2 Wahrnehmung der Differenz

Schwieriger kann es werden, sich mit der Theologie der Befreiung zu verständigen, wenn die konkrete Beziehung zwischen Gottes Gerechtigkeit und politischem Handeln zur Diskussion steht. Die lutherische Tradition hat hier mehr als die reformierte unterschieden zwischen gerechter Ordnung in Gesellschaft und Staat, die Gottes "Regiment der linken Hand" zuzuordnen sei, und seiner rechtfertigenden Gnade für den Sünder. Die Befreiungstheologie folgt, aufs ganze gesehen, eher der reformierten Neigung, sich auch in Fragen der Politik und Wirtschaft auf das im Evangelium geoffenbarte "göttliche Recht" zu berufen. Gerät sie damit in die Gefahr einer theokratisch-schwärmerischen Auffassung, so haben die lutherischen Kirchen eher dazu geneigt, die innerweltliche Gerechtigkeit den dazu von Gott autorisierten Instanzen zu überlassen; oft genug geschah das mit dem Erfolg, daß sie schwiegen, wo sie hätten reden müssen - ohne zu bedenken, daß auch Schweigen schon eine politische Stellungnahme ist. Mit Recht haben denn auch Befreiungstheologen sich darüber beklagt, daß ihr Einsatz für die Unterdrückten und Ausgebeuteten bei manchen protestantischen Minderheitskirchen nicht immer die erwartete Unterstützung gefunden hat. Sie sollten allerdings auch bedenken, daß zwischen der Pflicht zum Einsatz für Gerechtigkeit und den Mitteln, die dafür jeweils anzuwenden sind, ein prinzipieller Unterschied besteht. Die lateinamerikanischen Modelle sind nicht ohne weiteres auf andere Situationen zu übertragen. Wo diese in anderen Dritte-Welt-Ländern versucht worden ist, sind die Erfolge nicht überzeugend.

2.2.3 Eingeständnis von Dissens

Als nicht überzeugend sehen wir die Aussagen der Befreiungstheologie an, die in einer vordergründigen Polemik gegen die abendländische Theologie gefangen bleiben. Wenn in der Befreiungstheologie selbst der Anspruch vehement vertreten wird, kontextuelle Theologie zu sein (d.h.: Theologie im "Kontext" einer Gemeinschaft und deren spezifisch-kulturellen Wurzeln und Traditionen) und sich demgemäß von "westlicher" Theologie weitgehend abkoppelt, um auf diese Weise ihrem eigenen Kontext besser gerecht zu werden, so sollte sie dem abendländischen Christentum nicht das Recht bestreiten, mit seiner kulturellen Identität Kirche zu sein.

Die abendländische Theologie hat lange genug einen fragwürdigen Absolutheitsanspruch erhoben und muß sich heute darauf einrichten, daß dieser Absolutheitsanspruch im ökumenischen Kontext nicht mehr zu halten ist. Gerade darum ist niemand damit gedient, daß von anderer Seite

ähnliche Ansprüche geltend gemacht werden. Nicht umsonst wird der lateinamerikanischen Befreiungstheologie heute in Indien vorgehalten, daß sie selbst noch zu sehr in westlichen Traditionen verwurzelt sei, als daß sie etwa der Situation von Minderheitskirchen in asiatischen Ländern gerecht werden könne. Für Basisgemeinden ist dort z.B. sehr viel weniger Raum als im nominell völlig christianisierten und ganz überwiegend katholischen Lateinamerika. Eher könnte man sagen, daß etwa in China oder Indien jede christliche Gemeinde sich schon als "Basisgemeinde" verstehen und verhalten wird, um in einer mehrheitlich nichtchristlichen Gesellschaft überleben zu können und mit ihrem Zeugnis von der Gerechtigkeit Gottes gehört zu werden. Hier ist nicht nur die Identifikation mit den Armen und Rechtlosen gefordert, die die Kirche im leidenden Volk gänzlich aufgehen läßt, sondern eine "doppelte Bruderschaft": die "manifeste Bruderschaft der Glaubenden" und die "verborgene Bruderschaft der Armen" (J. Moltmann), der Dienst der Kirche durch Wort und Sakrament und der Dienst der Solidarisierung mit den Entrechteten; oder in den Worten eines lutherischen Theologen in Brasilien: "Der gekreuzigte Christus rettet uns nicht und solidarisiert sich auch nicht mit uns, ohne zu richten. Die primäre Solidarität, in der wir alle stehen, ist die Solidarität der Sünder. Sie ist der Grund, auf dem Gottes freie und unverdiente Gnade die Gemeinschaft geretteter Sünder baut. Auch alle Bemühungen um Befreiung müssen durch das Gericht und die Rettung hindurch, die am Kreuz Christi offenbar werden" (G. Brakemeier).

Teil 3: Folgerungen

Der Auftrag zum Zeugnis des Lebens aus Gerechtigkeit

Wenn wir abschließend versuchen, Folgerungen aufzuzeigen, die sich nach unserem Verständnis aus dem Zeugnis der Kirche für das Leben aus Gerechtigkeit ergeben, erinnern wir zunächst daran, daß sich die Ausrichtung an dieser Verpflichtung sowohl in der Grundordnung als auch in verschiedenen Erklärungen unserer Kirche niederschlägt. Deshalb verweisen wir auf die grundlegenden Feststellungen in den §§ 2, 2; 10, 1; 68; 70 und 135 der Grundordnung. Ferner auf

- die Erklärung der Landessynode vom 27.10.1972 zum Anti-Rassismusprogramm des ÜRK,
- die Beschlüsse der Landessynode bei der Schwerpunkttagung vom Frühjahr 1981 "Einheit der Kirche in der Zerrissenheit von Ost-West und Nord-Süd",
- die Stellungnahme der Evangelischen Landeskirche in Baden zu den Konvergenzerklärungen der Kommission für Glaube und Kirchenverfassung über Taufe, Eucharistie und Amt (1984).

Wie weit diese Folgerungen reichen, - wie weit sie alle Lebensäußerungen der Kirche berühren, - wie weit sie über die Kirche selbst hinausweisen, - wie weit allein dieser eine Aspekt im konziliaren Prozeß zur Herausforderung der Kirche-Seins wird, dies soll deutlich werden an den Arbeitsergebnissen, die in den Vorlagen für die Arbeit des Bildungs-, Finanz- und Rechtsausschusses erarbeitet worden sind. Sie stehen in engstem Zusammenhang mit den theologischen Grundsatzfragen, die hier für das Ganze der Vorlage entfaltet wurden. Dieser Zusammenhang begründet auch, weshalb hier sehr bewußt darauf verzichtet wird, nun noch - gewissermaßen daneben - weitere Konsequenzen aufzuzeigen und zu begründen, was naheliegend und möglich wäre.

Dennoch sei hier - wiederum für das Ganze der Vorlage - als abschließende und eröffnende Perspektive zugleich erinnert an die F E I E R D E S G O T T E S D I E N S T E S als die Mitte in der das Zeugnis vom Leben aus Gerechtigkeit befreiend und verpflichtend gehört und vor aller Welt bekannt wird.

In der V E R K Ü N D I G U N G begegnet die Gerechtigkeit Gottes als Zuspruch und Anspruch für unser Leben als Christen und Gemeinde und Kirche durch das Zeugnis der Schrift.

Im Feiern der S A K R A M E N T E werden wir der Gabe und Teilhabe an der Gerechtigkeit Gottes vergewissert und gleichzeitig zum Tun der Gerechtigkeit bestärkt und gesendet.

Im G E B E T bleibt die Gemeinde dem Herrn der Gerechtigkeit in Dank und Fürbitte, in Lob und Anbetung verbunden.

In der B I T T E des Vater-Unsers "Dein Reich komme" bezeugt sie ihre Hoffnung auf die erschienene und kommende Gerechtigkeit des Gottesreiches.

"Indem die Christen Gott mit dieser Bitte anrufen, tun sie qualitativ mehr und Besseres als das Beste, das in allen sonstigen Bewegungen für die Herstellung menschlicher Gerechtigkeit - ihre eigenen Bemühungen eingeschlossen! - getan werden mag.

Wenn sie doch wüßten, welcher Auftrag und welche Macht ihnen damit anvertraut ist, daß sie als Kinder Gottes dazu befreit und aufgerufen sind mit jener Bitte zu ihm als ihrem Vater zu eilen - ...

Wir müssen jetzt aber notwendig unterstreichen, daß es sich in der Bitte: "Es komme dein Reich!" - gebetet als Tat des Gehorsams gegen Gottes Gebot - schlecht und recht um eine von den Christen als Menschen und also menschlich zu vollziehende Aktion handelt." (Karl Barth, Das christliche Leben, Die Kirchliche Dogmatik IV.4, Fragmente aus dem Nachlaß, Seite 452 f.)

LEBEN AUS GERECHTIGKEIT
GOTTES HANDELN - MENSCHLICHES TUN

Inhaltsangabe

VORBEMERKUNG

Teil 1: Voraussetzungen

1. Theologische Begründung
 - 1.1 Gottes Gerechtigkeit - Rechte des Menschen
 - 1.2 Äußerungen des ÖRK
 - 1.3 Religionsfreiheit
2. Rechtliche Garantien der Religionsfreiheit
 - 2.1 Vereinte Nationen
 - 2.2 KSZE
 - 2.3 Grundgesetz
 - 2.4 Gesetzliche Regelungen der UdSSR

Teil 2: Offene Fragen - Durchsetzung und Beachtung von Religionsfreiheit in politischer und kirchlicher Wirklichkeit

1. Religionsfreiheit in Ost-Europa
 - 1.1 Verständnis der Menschenrechte im marxistisch-leninistischen Rechtsdenken
 - 1.2 Schrankenregelung
 - 1.3 Durchsetzbarkeit
 - 1.4 Ausführungsgesetze und Verwaltungspraxis
 - 1.5 Situation der einzelnen Religionsgemeinschaften
2. Religionsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland
 - 2.1 Freiheit des religiösen Bekenntnisses
 - 2.2 Rechtsform
 - 2.3 Religionsunterricht

Teil 3: Folgerungen

1. Christen und Muslime
 - 1.1 Zeugnis und Dialog
 - 1.2 Erste Informationsmöglichkeit
 - 1.3 Empfehlung
 - 1.4 Religionsunterricht - Empfehlung
2. Religionsfreiheit und KSZE
 - 2.1 Empfehlung an die EKD
 - 2.2 Empfehlung an die KEK
 - 2.3 Verbindungen mit G2W
 - 2.4 Anregung an die Erwachsenenbildung
 - 2.5 Verpflichtung zur Fürbitte

LEBEN AUS GERECHTIGKEIT
GOTTES HANDELN - MENSCHLICHES TUN

Vorbemerkung

1. Für die Beratung im Rechtsausschuß soll die in der Vorlage des Hauptausschusses entfaltete biblisch begründete Anwaltschaft für Gerechtigkeit ihre Konkretion finden an der Frage nach den Menschenrechten. "Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung" als Generalthema ermutigt zu dieser Fragestellung durch die in kirchlichen und politischen Stellungnahmen aufgezeigte Interdependenz zwischen

Menschenrechten und Frieden:

"Wir werden uns immer stärker bewußt, daß die Menschenrechte nicht losgelöst von den umfassenderen Problemen des Friedens, der Gerechtigkeit, des Militarismus, der Abrüstung und der Entwicklung behandelt werden können. Je umfassender die Rechte sind, die der einzelne in der Gesellschaft genießt, desto stabiler dürfte die Gesellschaft sein. Je umfassender die Menschenrechte weltweit verwirklicht werden, desto stabiler dürften die internationalen Beziehungen sein."

(6. Vollversammlung des ÖRK, Vancouver, 1983)

"Die Teilnehmerstaaten (der KSZE) anerkennen die universelle Bedeutung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Achtung ein wesentlicher Faktor für den Frieden, Gerechtigkeit und das Wohlergehen ist, die ihrerseits erforderlich sind, um die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen ihnen sowie zwischen allen Staaten zu gewährleisten."

(KSZE-Schlussakte, Helsinki, 1975)

Menschenrechten und Schöpfung:

"Der erste Adam wurde bei der Schöpfung mit solchen Eigenschaften und Fähigkeiten ausgestattet wie Freiheit, Vernunft, Willen und Stärke, die ihn zum Haupt der gesamten Schöpfung machten. Dies sind die Gaben Gottes, die die Rechte und die Würde bestimmen, die jeder Mensch als solcher genießt... Die Kirche ist aufgerufen unermüdlich für die Würde und die Rechte des Menschen zu wirken... Der auferstandene Christus gibt der Kirche Kraft in ihrem Kampf für die Menschenrechte..."

(Konsultation zum Menschenrechtsprogramm der Kirche zur Verwirklichung der Schlussakte von Helsinki, Croydon, 1981)

Die schöpfungsmäßige Bestimmung des Menschen zu Gottes Ebenbild verlangt, daß diesem die elementaren Bedingungen des Menschseins - die Menschenrechte - nicht vorenthalten werden.

2. Angesichts der Besonderheit kirchlichen Auftrags soll die Frage nach den Menschenrechten eingegrenzt werden auf die Frage der Religionsfreiheit.

"Die Religionsfreiheit wird - neben dem Menschenrecht auf Leben - zum Wesensgehalt der Menschenrechte gerechnet, insofern nämlich, als Religionsfreiheit die Freiheit umfaßt, den Sinn seines Lebens selbst zu erkennen und das Leben im ganzen danach zu gestalten... Mit ihrem Eintreten für die Religionsfreiheit als Menschenrecht bezeugen Christen und Kirchen, daß Staat und Gesellschaft kein grenzenloses Recht gegenüber dem Menschen haben."

(Beiträge der Kammer für öffentliche Verantwortung der EKD, 1975 "Menschenrechte im ökumenischen Gespräch")

Da im konziliaren Prozeß die Kirchen aufgerufen sind, vorrangig ihr eigenes ökumenisches und politisches Umfeld zu beachten, sollen hier die Signatarstaaten der KSZE und der Aufgabenbereich der KEK (Konferenz der Europäischen Kirchen) im Blickfeld stehen.

Diese Beschränkung steht im Einklang mit dem Erfordernis einer neuen Hinwendung kirchlichen Interessens zum Osten Europas:

- Der konziliare Prozeß und die Bemühung um neue Wege zu Frieden und Abkehr von der Abschreckung geschieht in den europäischen Kirchen in einer die politischen Blöcke übergreifenden Weise.
- Auch in der Kirche beschäftigt man sich bei der Aufarbeitung der jüngsten Geschichte erneut mit dem Verhältnis Deutschlands zu seinen östlichen Nachbarn.
- Die tausendjährige Taufe Rußlands 1988 ermutigt dazu, mit der Frage nach der Religionsfreiheit am Leben der Kirchen in Staaten des realen Sozialismus Anteil zu nehmen.

Im Bereich der Bundesrepublik Deutschland steht angesichts der zunehmenden Zahl nichtchristlicher religiöser Minderheiten die Frage der Religionsfreiheit im Blickfeld kirchlicher und gemeindlicher Anfragen und Diskussionen. Die Vorlage beschränkt sich auf die größte nichtchristliche religiöse Gruppe in der Bundesrepublik - die Moslems. (Dabei darf nicht vergessen werden, daß es auch andere, zwar zahlenmäßig geringe, in der religiösen Intensität aber beachtenswerte Minderheiten gibt wie die deutschen Buddhisten, die Bahai's oder andersgläubige Asylananten.)

Teil 1: Voraussetzungen

1. Theologische Begründung

1.1 Gottes Gerechtigkeit - Rechte des Menschen

Grundlegend für ein christliches Verständnis der Menschenrechte sind die biblischen Aussagen, die zunächst nicht vom Recht des Menschen sprechen, sondern von Gottes Anspruch an die Menschen auszugehen. Gott fordert und schenkt Gerechtigkeit - der Mensch hat vor Gott kein Recht, das er durchsetzen, fordern oder erkämpfen könnte. Aber weil Gott Gerechtigkeit für alle Menschen und für seine ganze Schöpfung will, gewinnen die Rechte des Menschen im Rahmen der göttlichen Gebote eine neue Bedeutung. Sie weist ihn über den Rahmen individueller Rechtsforderung für seine eigene Person hinaus und auf die Verbundenheit mit allen Menschen hin.

"Auf die Gefahr hin, ungebührlich zu vereinfachen, kann man mindestens im deutschen Bereich heute zwei Hauptrichtungen unterscheiden: Die eine, möglicherweise in Abgrenzung gegen katholische Naturrechtsideen oder auch spekulative Entwürfe zur theologischen Fundierung des Rechts, möchte gänzlich auf eine christlich-theologische Begründung der Menschenrechte verzichten und behandelt diese demgemäß als rein säkulare, innerweltliche Größen (H. E. Tödt, W. Huber).

Die andere Richtung, überwiegend von reformierter Seite vertreten (J. Moltmann), bekennt sich wesentlich unbefangener zum christlich-theologischen Aspekt der Menschenrechte, den sie sachlich aus dem Gedanken des Rechtes Gottes auf den Menschen, historisch vor allem aus der angelsächsisch-puritanischen Vorgeschichte der Bürgerrechte ableitet.

Steht dieses Konzept in direktem Zusammenhang mit dem missionarischen Evangeliumszeugnis, so hat das erstere den Vorzug, daß es sich mit der Praxis wahrscheinlich leichter mit nichtchristlichen Vorstellungen von den Menschenrechten vermitteln läßt. Im

Übrigen sind, unbeschadet des weiteren Verlaufs der theologischen Diskussion, die Differenzen gewiß nicht so groß, daß die eine Konzeption die andere ausschließen müßte, schon gar nicht unter konfessionellen Gesichtspunkten. Beide lassen keinen Zweifel daran, daß ein christlicher Einsatz für die Menschenrechte nicht nur ratsam, sondern geboten ist. Beide gestatten es auch - wenngleich auf unterschiedliche Weise -, eine "Grundfigur" der Menschenrechte (Tödt/Huber) zu erkennen, die als Minimalbasis und Orientierung für die christliche Praxis gelten kann - seien es die in Freiheit, Gleichheit und Teilhabe sich darstellenden "Perspektiven einer menschlichen Welt", sei es die schöpfungsmäßige Bestimmung des Menschen zum Ebenbild Gottes ...

Die Gefahr unzulänglicher theologischer Begründung des Lebens und Handelns im Bereich der Menschenrechte soll nicht verkannt werden. Gerade in der missionarischen Situation kann aber, eben um der Glaubwürdigkeit des missionarischen Zeugnisses willen, das "kritische Engagement" angesichts der Verletzung von Menschenrechten dringlicher gefordert sein, als die bis ins letzte ausgewogene theologische Erklärung." (Gensichen, Konsultation "Weltmission und Menschenrechte", EMW 1978)

1.2 Äußerungen des ÖRK

Bereits in seiner ersten Vollversammlung 1948 in Amsterdam hat der ÖRK in seiner Erklärung zur Religionsfreiheit vier Elemente hervorgehoben:

- Das Recht, den eigenen Glauben und das eigene Glaubensbekenntnis selbst zu bestimmen,
- das Recht, den eigenen religiösen Überzeugungen im Gottesdienst, im Unterricht und im praktischen Leben Ausdruck zu geben und die Folgerungen aus ihnen für die Beziehungen in der sozialen und politischen Gemeinschaft offen auszusprechen,
- die religiöse Vereinigungsfreiheit,
- das Selbstbestimmungsrecht der religiösen Gemeinschaft.

Die Vollversammlungen von Neu-Delhi (1961) und Nairobi (1975) führen die Forderungen nach Religionsfreiheit fort. Auch die sechste Vollversammlung des ÖRK in Vancouver (1983) hat eine öffentliche Erklärung zu den Menschenrechten verabschiedet:

"Es ist deshalb unabdingbar, daß die Mitgliedskirchen des ÖRK weiterhin grobe Verletzungen der Religionsfreiheit feststellen und anprangern und diejenigen, die aufgrund ihrer religiösen Überzeugung und Praktiken der Unterdrückung und sogar Verfolgung ausgesetzt sind, moralisch und materiell unterstützen."

In seiner Stabsarbeit trug der ÖRK der Bedeutung der Religionsfreiheit zunächst durch die Berufung eines eigenen Referenten Rechnung (1958 - 1964). Danach beschäftigten sich Konsultationen, Exekutiv- und Zentralausschußsitzungen wiederkehrend mit dieser Frage. Gegenwärtig wird diese Arbeit bei der Menschenrechts-Beratungsgruppe (HRAG) verantwortet, die ihrerseits der Kommission der Kirchen für Internationale Angelegenheit (CCIA) zugeordnet ist und in deren Beratungen fortlaufend thematisiert wird.

Für die Verwirklichung der Schlußakte von Helsinki wurde 1975 in Nairobi ein eigenes kirchliches Menschenrechtsprogramm für die Dauer von 5 Jahren beschlossen. Diese Aufgabe wurde auf der neunten Vollversammlung der Konferenz Europäischer Kirchen, Stirling 1986, an die KEK übertragen.

1.3 Religionsfreiheit

In der Menschenrechtsdiskussion der Kirchen - überregional und auch auf Gemeindeebene - fällt auf, daß der ganze Komplex der Religionsfreiheit mit erkennbarer Zurückhaltung behandelt wird.

"Religionsfreiheit war das Thema, das ursprünglich die Debatte ausgelöst und zu der Gründung dieses Programms (Programm der Kirchen zu der Schlußakte von Helsinki) führte. Trotz dieses Ursprungs blieb Religionsfreiheit nicht im Zentrum der Diskussion während der fünf Jahre seit 1980."

(Theo Tschuy, Ein ökumenisches Experiment im Bereich der Menschenrechte, Genf 1985)

Offenbar besteht eine Scheu davor, den Eindruck zu erwecken, in der Weltöffentlichkeit etwas für die Kirche selbst, für die Wahrung der eigenen christlichen Interessen erreichen zu wollen.

"Wenn die Kirche eine universale Sprache sprechen will, dann darf sie die Frage ihrer eigenen Religionsfreiheit nicht zur Priorität erheben... Wir müssen engagiert eintreten für die Respektierung der Menschenrechte und der Freiheit aller Menschen - ungeachtet der Tatsache, ob sie anderen Religionen angehören oder nichtgläubig sind."

(Exekutivausschuß des ÖRK, Erklärung zur Religionsfreiheit, Genf 1979)

Der ökumenische Gesprächsstand läßt aber erkennen, daß eine derartige, allein auf die christliche Kirche bezogene Diskussion nicht mehr ernsthaft vertreten wird.

"Wir befinden uns in einem Prozeß der Rückkehr zu der Frage der Religionsfreiheit, sozusagen in einer zweiten Runde."

(Theo Tschuy, a.a.O., vgl. auch Background Information - commission of the churches on international affairs, 1987/1)

2. Rechtliche Garantien der Religionsfreiheit

Zu unterscheiden sind:

- Glaubensfreiheit, nämlich das Recht des einzelnen, seiner Religion oder Weltanschauung entsprechend im privaten Bereich (Gebet - Gottesdienst) zu leben.
- Dagegen betrifft die Religionsausübungsfreiheit das Recht der gemeinschaftlichen Religionsausübung in Versammlungen, Erziehung, kirchlicher Presse und diakonischem Handeln.

2.1 Vereinte Nationen:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966:

"Artikel 18: Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfaßt die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu begründen."

2.2 KSZE - Schlußakte von Helsinki 1975:

"Prinzip 7: Die Teilnehmerstaaten werden die Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Überzeugungsfreiheit für alle, ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion achten ... In diesem Rahmen werden die Teilnehmerstaaten die Freiheit des Individuums anerkennen und achten, sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu einer Religion oder einer Überzeugung in Übereinstimmung mit dem, was sein Gewissen ihm gebietet, zu bekennen und sie auszuüben."

2.3 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949:

"Artikel 4: Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz."

Artikel 140: Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

Artikel 137 WEIMARER REICHsverfassung:

- (1) Es besteht keine Staatskirche.
- (2) Die Freiheit der Vereinigung von Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.
- (3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.
- (4) Religionsgemeinschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes.
- (5) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbands zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft."

2.4 Gesetzliche Regelungen der UdSSR

(Inhaltlich gleichartige Regelungen prägen auch die Verfassungen und Ausführungsgesetze der anderen sozialistischen Staaten und damit den rechtlichen Rahmen des Wirkens der Schwesterkirchen, darunter der uns besonders verbundenen Kirche der Böhmisches Brüder in der CSSR.)

- Verfassung vom 07.10.1977

"Artikel 52: Den Bürgern der UdSSR wird Gewissensfreiheit garantiert, d. h. das Recht, sich zu einer beliebigen oder keiner Religion zu bekennen, religiöse Kulthandlungen oder atheistische Propaganda zu betreiben. Das Schüren von Feindschaft und Haß im Zusammenhang mit religiösen Bekenntnissen ist verboten."

Artikel 59: Die Ausübung der Rechte und Freiheiten durch den Bürger ist nicht zu trennen von der Erfüllung seiner Pflicht. Der Bürger der UdSSR ist verpflichtet, die Verfassung der UdSSR und die Sowjetischen Gesetze einzuhalten, die Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens zu achten und sich des hohen Namens Bürger der UdSSR würdig zu erweisen."

- Statut der Russischen-Orthodoxen Kirche (Instruktion über die Anwendung der Kultgesetze) vom 16.03.1961:

"4. Zur Verwaltung der Angelegenheiten der religiösen Gesellschaft, zur Erfüllung der Funktionen, die mit der Nutzung des Kultvermögens und der Geldmittel verbunden sind, wählt die religiöse Gesellschaft aus der Mitte ihrer Mitglieder auf einer Versammlung der Gläubigen in offener Stimmabgabe das Exekutivorgan in der Zahl von drei Menschen.

Die Exekutivkomitees der örtlichen Organe der Staatsmacht haben das Recht zum Ausschluß einzelner Personen aus dem Mitgliederbestand des Exekutivorgans und der Revisionskommission. Dieses Recht besitzen nicht die Kultdiener und religiösen Zentren.

6. Die freie Ausübung religiöser Reden wird insoweit gesichert, wie sie nicht die gesellschaftliche Ordnung verletzen und nicht von Angriffen auf die Rechte der Bürger der UdSSR begleitet sind.

Die Organe der Staatsmacht haben das Recht, in diesen Fällen alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der gesellschaftlichen Ordnung und der Sicherheit zu ergreifen."

Teil 2: Offene Fragen - Durchsetzung und Beachtung von Religionsfreiheit in politischer und kirchlicher Wirklichkeit

1. Religionsfreiheit in Ost-Europa

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Freiheit der Religionsausübung sind in allen Verfassungen der Ostblockstaaten formal garantiert; auch völkerrechtlich haben sich die sozialistischen Staaten zur Achtung der Religionsfreiheit als Menschenrecht verpflichtet.

Bei der praktischen Umsetzung der Bestimmungen der Menschenrechtspakte und der Prinzipien der KSZE-Schlußakte im Bereich der Menschenrechte ergeben sich jedoch Probleme, die eng mit dem völlig unterschiedlichen Verständnis der Menschenrechte verbunden sind.

"Die Helsinki-Schlußakte stellt insofern einen Fortschritt dar, als sie - vor dem Hintergrund der "Konvention zum Schutze der bürgerlichen und politischen Rechte" von 1966 - nicht nur die Forderung der Religionsfreiheit erneut geltend macht, sondern die Teilnehmerstaaten dazu verpflichtet, Religionsfreiheit zu gewähren. Doch sind die Bedingungen, unter denen diese Verpflichtung realisiert wird, sehr verschieden und hängen von der jeweiligen gesellschaftlichen und politischen Situation ab.

In West-Europa wird Religionsfreiheit nach herkömmlichem Verständnis als freie Wahl des Individuums ("Religion ist Privatsache") in einer pluralistischen Gesellschaft definiert. Zwar bestehen signifikante Unterschiede ... dennoch hat der einzelne in jedem Falle das Recht der freien Religionsausübung einschließlich der Assoziation zu Gemeinschaften und Verbänden und der freien Aktivität im Sinne seiner religiösen Überzeugung. Die Kirchen und

Religionsgemeinschaften haben als Körperschaften des öffentlichen Rechts bzw. als freie Verbände die Möglichkeit, sich zu organisieren. ...

In Ost-Europa hingegen bestehen aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen grundsätzlich andere Verhältnisse. Die sozialistischen Staaten werden ja - mit Abweichungen im einzelnen - von sozialistischen Arbeiterparteien geleitet, deren Politik den Prinzipien des Marxismus-Leninismus verpflichtet ist. Ein pluralistisches Gesellschaftsverständnis ist von daher ausgeschlossen. Parteilichkeit gilt als oberstes Prinzip im Klassenkampf. Die Machtverhältnisse sind klar. Kirchen und Religionsgemeinschaften haben keine gesellschaftliche Macht. Dazu kommt die aus der revolutionären Tradition stammende religionskritische Einstellung des "wissenschaftlichen Atheismus".
(Günter Krusche, Konsultation in Croydon 1981, epd-Dokumentation 21/82, Seite 30)

1.1 Verständnis der Menschenrechte im marxistisch-leninistischem Rechtsdenken

Im Gegensatz zu der in dem Gedankengut der Aufklärung wurzelnden bürgerlich-liberalen Konzeption der Menschenrechte als Freiheitsrechte, d.h. als Abwehrrechte der Gesellschaft gegen den Staat, rückt das marxistisch-leninistische Rechtsdenken die Gemeinpflichtigkeit des einzelnen völlig in den Vordergrund. Für den Marxismus-Leninismus, der aus der Rolle der Partei als "Avantgarde der Arbeiterklasse" und damit Träger des geschichtlichen Fortschritts die absolute Dominanz der kommunistischen Partei über Staat und Gesellschaft ableitet, kann es im Kern keinen Freiraum der Gesellschaft gegen Staat und Partei und damit auch keine Abwehrrechte geben. Fundament der Menschenrechte muß nach diesem Ansatz immer die Übereinstimmung mit den - von der Partei definierten - Interessen des Volkes bzw. der sozialistischen Ordnung und den Zielen des kommunistischen Aufbaus sein (so Art. 47, 50, 51 der Sowjetischen Verfassung). Nur im Rahmen dieser Interessen- bzw. Zielidentität sind die "Freiheiten" der Bürger gewährleistet.

"Nach Auffassung des Marxismus-Leninismus sind die Menschenrechte in den von ihm geprägten Gesellschaften automatisch gewährt. Sie sind danach identisch mit dem Recht und der Pflicht, an der Verwirklichung des Sozialismus im Sinne dieser Lehre mitzuwirken. Zwischen dem Menschenrecht und der Rechtsordnung solcher Staaten kann es danach schon begrifflich keinen Konflikt geben." ("Menschenrechte im ökumenischen Gespräch", Beiträge der Kommission für öffentliche Verantwortung der EKD)

1.2 Schrankenregelung

Konsequenz dieses kollektivbezogenen Menschenrechtsansatzes ist das Zurücktreten der Grundrechtsgarantien, hinter den Grundrechtsschranken bzw. Grundpflichten. Für die praktische Auslegung und Anwendung sind die wichtigen Regelungen nicht die Garantien an sich, sondern die Schrankenbestimmungen, in denen die Übereinstimmung mit den Interessen der sozialistischen Ordnung und den Zielen des kommunistischen Aufbaus als Grundvoraussetzung jeder Rechtsgewährleistung betont werden. Garantiert ist nach diesem rechtlichen Konzept nur die Freiheit zum systemkonformen Handeln; abweichendes Verhalten oder gar Negation der sozialistischen Ordnung, wird per definitionem als Rechtsmißbrauch definiert.

1.3 Durchsetzbarkeit

Selbst soweit die Menschenrechte als Freiheit gegen den Staat verstanden und in Anspruch genommen werden könnten, fehlt es an deren Durchsetzbarkeit. Solange der Staatsaufbau keine unabhängige Justiz gewährleistet, gibt es keine Institutionen, die den Menschenrechten rechtliche Wirksamkeit verschaffen können.

1.4 Ausführungsgesetzgebung und Verwaltungspraxis

Der bereits im theoretischen Ansatz charakteristische Vorrang der Gemeinpflichtigkeit prägt die Ausführungsgesetzgebung und Verwaltungspraxis völlig. Schon die rein individualbezogene Glaubensfreiheit ist nur unzulänglich verwirklicht, da gläubige Christen in den sozialistischen Staaten häufiger beruflicher und sozialer Diskriminierung ausgesetzt sind. Die gemeinschaftsbezogene Kultusfreiheit ist in der Praxis erst recht vielfältigen Gefährdungen unterworfen, wie aus der sowjetischen Religionsgesetzgebung zu ersehen ist. Kennzeichnend für die staatliche Praxis ist der Versuch der totalen Überwachung und Steuerung, die der Staat den legalen Religionsgemeinschaften auferlegt. Selbst das Innenleben der Religionsgemeinschaften und die Ausübung des religiösen Kultus ist unter die umfassende Kontrolle des sowjetischen Staates gestellt. So muß bereits das Bestehen einer Religionsgemeinschaft durch staatliche Zulassung, die nach Belieben versagt werden kann, legalisiert sein. Die zugelassenen Religionsgemeinschaften unterliegen einem System nahezu totaler staatlicher Kontrolle durch eine spezielle Aufsichtsbehörde, den Rat für Angelegenheiten der Religion. Alle Maßnahmen jenseits der alltäglichen Routineangelegenheiten, wie die Anstellung von Geistlichen, die Einberufung von Versammlungen oder der Druck religiöser Schriften bedürfen einer staatlichen Genehmigung, was dem Staat eine umfassende Kontrolle über Organisation, Personalwesen, Wirtschaft und Finanzverwaltung der Religionsgemeinschaften verschafft. Gleichzeitig ist die Ausübung des Kultus nur innerhalb der zugelassenen Kultgebäude erlaubt; religiöse Feiern im Freien oder in Privaträumen sind grundsätzlich verboten.

Die Einhaltung dieser zur Steuerung des religiösen Lebens bestimmten Normen ist mit schweren Sanktionen, insbesondere auch Strafbestimmungen, abgesichert. Vor allem die Aktivitäten nicht zugelassener Religionsgemeinschaften werden streng verfolgt und bergen existenzielle Risiken für deren Anhänger in sich, die u.U. auch mit der Einweisung in Psychiatrische Anstalten oder Arbeitslager rechnen müssen. Besonders schweren Sanktionen unterliegt jede Form der Verkündigung religiösen Glaubens über den Binnenraum der Religionsgemeinschaft hinaus in die Gesellschaft. Das (strafbewehrte) Verbot der religiösen Propaganda, unter das nahezu alle Formen religiösen Zeugnisses außerhalb des zugelassenen Kultus fallen, verbietet u.a. jegliche Art des Religionsunterrichtes.

1.5 Situation der einzelnen Religionsgemeinschaften

Gerade das Verbot religiöser Propaganda wird zur harten Verfolgung mißliebiger Religionsgemeinschaften genutzt. Besonders die mit der Nationalkultur unterdrückter Volksgruppen verbundenen Kirchen - erinnert sei hier an das bedrückende Los der (unierten) Griechisch-Katholischen Kirche der Ukraine - und die auf Mission ausgerichteten Freikirchlichen Gruppierungen können nur noch im Untergrund existieren; ihre Anhänger sind schwersten Verfolgungen ausgesetzt. Doch auch die offiziell

zugelassenen Minderheitenkirchen leiden schwer unter der Übermacht des Staates und müssen zusehends um den Bestand ihres religiösen Lebens fürchten, wie die Sorgen der Katholischen Kirche in Litauen, der Lutherischen Kirche in Estland und Lettland oder - um ein Beispiel außerhalb der Sowjetunion zu nennen - der Böhmisches Brüder in der Tschechoslowakei zeigen. Gleiche Sorgen und Probleme treffen im übrigen auch die nichtchristlichen Religionsgemeinschaften in der UdSSR wie die Islamischen Gemeinschaften im Sowjetischen Zentralasien oder die Jüdische Gemeinde. Daß aufgrund des Innen- und außenpolitischen Wertes, den eine Kirche für den Staat haben kann, auch größere Freiräume möglich sind, zeigt die insgesamt privilegierte Stellung der Russisch-Orthodoxen Kirche in der Sowjetunion. Aufbauend auf ihrer staatskirchlichen Tradition und ihrer Rolle als Trägerin der russischen Nationalkultur ist die orthodoxe Kirche eine Symbiose mit dem sowjetischen Staat eingegangen, die ihr im Gegenzug zur organisatorischen und politischen Gleichschaltung erhöhte Freiräume für die religiöse Betätigung eingebracht hat.

Es bleibt zu hoffen, daß auch den Minderheitenkirchen wieder größere Freiräume zugestanden werden. Deren Möglichkeiten werden allerdings weiterhin durch die Gegebenheiten der sowjetischen Nationalitätenpolitik beschränkt bleiben. Abgesehen vom Problem der ethnischen und religiösen Minderheiten haben die Kirchen ganz allgemein Fragen an die gegenwärtige Reformpolitik.

"Einmal abgesehen von den Grenzen der Veränderungen, die Gorbatschow durchführen will oder kann, sollte die Bedeutung des Reformunternehmens nicht abgewertet werden. Dieses hat ganz direkt Auswirkungen für die Kirchen in der Sowjetunion. Zusätzlich zu den offensichtlichen Vorteilen, die die Kirchen haben mögen - was wird die soziale und öffentliche Rolle der Religion in der Sowjetunion sein? Wird die Reform in einem bestimmten Stadium die einzige soziale Organisation jenseits der Partei nicht als Bedrohung empfinden?" (Bericht des Direktors Koshy, CCIA (Kommission der Kirchen für internationale Angelegenheiten), Human Rights Advisory Group, Genf 27. - 30. Juni 1987)

Die Menschenrechtsfrage und insbesondere die Religionspolitik wird ein Prüfstein für das "Neue Denken" sein. Die jahrelangen Anfragen der Kirchen und die Erwartungen der Weltchristenheit dürfen von den aktuellen innerstaatlichen Reformbemühungen nicht ausgeschlossen bleiben. Die damit für die sozialistischen Staaten aufgeworfenen Probleme sind allerdings unverkennbar:

"Es ist zunächst zu bedenken, daß Religionsfreiheit in einem Gemeinwesen mit einer identitären Ideologie Ausstrahlungswirkung auf den Freiheitsstandard der Gesellschaft im ganzen haben wird: Der Staat, der Religionsfreiheit zugesteht, kommt nicht zwingend, aber fast unvermeidlicherweise dazu, ein Stück Gedankenfreiheit zu geben. ... Religionsfreiheit wird für die innere Verfassung des weltanschaulich totalitären Staates tiefgreifende Folgen haben. Auf Dauer wird die Freiheit religiöser Versammlungen zur allgemeinen Versammlungsfreiheit, die Freiheit religiöser Vereine zur allgemeinen Vereinsfreiheit, die Freiheit religiöser Pressezeugnisse zur allgemeinen Pressefreiheit und die Freiheit des religiösen Bekenntnisses zur allgemeinen Meinungsfreiheit drängen. Damit aber wird mit dem Verlangen nach Religionsfreiheit ein Stück Mit-Verantwortung für die Freiheit des Gemeinwesens im ganzen übernommen - es sei denn man wollte Religionsfreiheit

nur "schneisenartig" in eine im übrigen unfreiheitliche Gesellschaft hinein vortreiben oder sie lediglich für eine "Religion als Privatsache" verlangen."
 ("Menschenrechte im ökumenischen Gespräch", Beiträge der Kammer für öffentliche Verantwortung der EKD, 1979, Seite 44)

2. Religionsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland

2.1 Freiheit des religiösen Bekenntnisses

Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland beruht auf dem Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Neutralität. Die Verfassung garantiert Glaubensfreiheit und Religionsausübungsfreiheit nicht nur den Mitgliedern anerkannter und traditionell beherrschter christlicher Großkirchen, sondern auch den Angehörigen anderer religiöser weltanschaulicher Vereinigungen. Die Religionsfreiheit des Grundgesetzes ist nicht an den Kreis christlich-abendländischer Religionen gebunden.

Artikel 4 garantiert im einzelnen

- Freiheit zu glauben oder nicht zu glauben,
- diesen Glauben in Freiheit aussprechen und ungehindert dafür werben zu können,
- die Freiheit des kultischen Handelns in Gemeinschaft,
- die Beachtung religiöser Gebräuche,
- das elterliche Erziehungsrecht in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht.

Vor allem garantiert Artikel 4 das öffentliche Wirken von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft durch kollektive Äußerungen des religiösen und weltanschaulichen Lebens. Garantiert ist die Werbung, öffentliche Sammlungen, Hilfeleistung und die Verbindung mit anderen Gemeinschaften auch über Staatsgrenzen hinweg.

2.2 Rechtsform

Allen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften steht das verfassungsmäßig garantierte Recht der inneren Autonomie und die Freiheit von staatlicher Mitwirkung zu. Diese Garantie ist unabhängig von ihrer Größe und sozialen Bedeutung und von der Rechtsform des Zusammenschlusses.

Die Großkirchen haben den Status der Körperschaften des öffentlichen Rechts. Das ist mehr als ein verfassungsrechtlich legitimes historisches Relikt: Dieser Status soll die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche von Staat und ihre originäre Kirchengewalt bekräftigen. Mit dem Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkennt die Verfassung, daß die Kirchen eine das Gesellschaftsganze umgreifende, den Bereich des Partikularen überschreitende Bedeutung für den Bestand des Gemeinwesens haben. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts helfen und gewährleisten die Kirchen rechtlich, daß die Gemeinschaft für Aufgaben funktionsfähig ist, die ihr innerhalb eines freiheitlichen Gemeinwesens zufallen. Andere Religionsgemeinschaften können diese Körperschaftsrechte erwerben, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.

Die Islamische Gemeinschaft, die nach den beiden großen Kirchen größte religiöse Gruppe in der Bundesrepublik Deutschland, erfüllt nach Zahl und Gewähr der Dauer diese Voraussetzung. Problematisch ist die mangelnde Verfasstheit der Moslime. "Der Islam" ist so wenig eine rechtlich faßbare Größe wie "das Christentum". Der Islam ist in zahlreiche Gruppen zerteilt, die sich durch unterschiedliche Lehre oder durch staatliche Grenzziehung ergeben. Der Islam kennt weder eine zentrale Organisation noch eine religiöse Gliederung. Vielmehr sind die einzelnen Zentren oder Gemeinden selbständig. Vor einer Verleihung der Körperschaftsrechte wäre also zunächst ein anerkannter Sprecher der Moslime zu finden. Dafür müßten sich die unterschiedlichen Moslem-Organisationen oder -Vereine untereinander einigen. Die Privilegierung einer unter zahlreichen moslemischen Organisationen würde dieser Hoheitsbefugnisse über Personen mit sich bringen, die dieser Organisation nicht angehören.

2.3 Religionsunterricht

Der Anspruch auf Erteilung von Religionsunterricht ist nicht abhängig vom rechtlichen Status einer Religionsgemeinschaft. Das Grundgesetz legt den Kreis der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, in deren Bekenntnis Religionsunterricht im Schulbereich erteilt wird, nicht fest. Das würde dem Recht der Eltern auf religiöse Erziehung und dem Neutralitätsgebot an den Staat widersprechen.

Religionsunterricht stellt mit seinen Bildungszielen einen Teilaspekt des aus der Staatsgewalt abgeleiteten Bildungsauftrages dar. Der Staat trägt die Verantwortung für die Ermöglichung der Erteilung auch dieses Unterrichts als ordentliches Lehrfach. Daraus ergeben sich Anforderungen an Unterrichtspersonen, Lehrpläne und Lehrmittel. Dies gilt insbesondere für den moslemischen Kultus (vgl. unten, 3.2.1).

Teil 3: Folgerungen

1. Christen und Muslime

1.1 Zeugnis und Dialog

Der Rat der EKD hat am 4.6.1983 in seiner Stellungnahme "Zur Erziehung von moslemischen Kindern und Jugendlichen" ausgeführt:

"Mit dem Einsatz für die hier lebenden Menschen islamischen Glaubens nehmen Christen und kirchliche Einrichtungen einen biblisch begründeten Auftrag wahr. Er ist ein Zeugnis für die Liebe Gottes, die allen Menschen gilt und die die Kirche im Evangelium von Jesus Christus verkündet. Sie ist das Evangelium auch den Muslimen schuldig. Das christliche Glaubenszeugnis ist um so glaubwürdiger, je eindeutiger das Evangelium in Wort und Tat, Hören und Handeln den alltäglichen Umgang miteinander bestimmt. Dazu gehört es, die muslimischen Ausländer als Nächste anzunehmen, sie das Leben der christlichen Gemeinde miterleben zu lassen, für gerechte Lebensbedingungen einzutreten und das soziale Gefälle zwischen der christlichen Mehrheit und der muslimischen Minderheit soweit wie möglich zu überbrücken. Durch dieses Angebot von Gemeinschaft kann die Botschaft von der rettenden "Freundlichkeit und Menschenliebe" Gottes, die mit Jesus Christus erschien (Titus 3, 4), für sie vernehmbar werden. Das gilt auch für den Alltag der Kindergärten und Schulen, in denen christliche und muslimische Kinder und Pädagogen zusammen leben und arbeiten."

Dabei sollten Christen und Kirche sehen, daß der christliche und der islamische Glaube in einer besonderen Beziehung zueinander stehen. Für Muslime steht es außer Zweifel, daß sie mit Juden und Christen zu dem selben einzigen, wahren Gott beten. Sie sind freilich überzeugt, daß sie mit dem Koran - im Gegensatz zur Bibel - die unverfälschte Offenbarung Gottes besitzen, die ihrem Leben Weisung und Rechtsleitung gibt und den Islam zur vollkommenen Religion macht. Auch Christen erkennen alt- und neutestamentliche Elemente im Islam heute deutlicher. Sie entdecken die vielen Gemeinsamkeiten, die es zwischen Christen und Muslimen im Verständnis der Verantwortung des Menschen vor seinem Schöpfer und Herrn gibt. Gleichwohl steht und fällt der christliche Glaube mit dem Evangelium von dem gekreuzigten, auferweckten und wiederkommenden Jesus Christus (1. Korinther 15, 1 - 5; Römer 1, 16; Phil. 2, 5 - 11; Matthäus 28, 18)); der Islam kann es nicht annehmen, auch wenn er Jesus als einen großen Propheten Gottes ehrt."

Demgegenüber hat der Bruderrat der Arbeitsgemeinschaften missionarische Dienste dazu ausgeführt:

"Der Islam macht in unserer Zeit eindrücklich von sich reden. In Millionen von Mitbürgern hält er seinen Einzug in unserem eigenen Land. Wir respektieren eine religiöse Glaubenshaltung, die sich nicht scheut, auch den Alltag und das öffentliche Leben prägend zu durchdringen. Aber was wir am heutigen Islam erleben, macht uns deutlich, wie sehr wir gerade auch den Muslimen die befreiende Botschaft von der Versöhnung in Jesus Christus in unserem Reden und Verhalten schuldig sind."
(epd Nr. 81 vom 24.04.1980)

1.2 Erste Informationsmöglichkeiten

Schon 1979 hat die Konferenz Europäischer Kirchen auf die Herausforderung der Kirche durch die ständige Anwesenheit von Millionen von Muslimen in Europa hingewiesen. Sie hat eine Arbeitsgruppe initiiert, die in den Mitgliedskirchen die Problematik der religiösen und sozialen Diskriminierung der Muslime auf unserem Kontinent verdeutlicht und die Frage nach der angemessenen Gestalt des missionarischen Auftrags stellt und wach hält. Dieser Arbeitsauftrag hat zu einer Konsultation vom 5. - 10. März 1984 unter dem Titel "Zeugnis von Gott in einem säkularisierten Europa" geführt.

Der Rat der EKD hat 1982 unter dem Titel "Christen und Muslime im Gespräch" eine Handreichung verabschiedet.

Die Theologische Kommission der ACK Baden-Württemberg hat im Februar 1983 eine Stellungnahme erarbeitet unter dem Titel "Christlicher Umgang mit Muslimen".

1.3 Empfehlung

Die Landessynode empfiehlt den Gemeinden, diese Stellungnahmen mit besonderer Aufmerksamkeit aufzunehmen.

1.4 Religionsunterricht - Empfehlung

Der Rat der EKD hat am 4.6.1983 in seiner Stellungnahme "Zur Erziehung von moslemischen Kindern und Jugendlichen" ausgeführt:

"Der Einführung islamischen Religionsunterrichts stehen jedoch große Schwierigkeiten entgegen.

- Insbesondere fehlt bisher auf muslimischer Seite eine repräsentative Vertretung oder Organisation, die im Sinne einer Religionsgemeinschaft der Partner des Staates bei der Einführung eines Religionsunterrichts nach Art. 7 GG sein könnte.
- Es muß Lehrpläne geben, die einerseits in Übereinstimmung mit dem Islam stehen - was wiederum nur eine repräsentative Vertretung des Islams in Deutschland feststellen kann - und andererseits mit der Wertordnung des Grundgesetzes vereinbar sind.
- Lehrer für islamischen Religionsunterricht müssen fachlich und pädagogisch qualifiziert sein. Dazu bedarf es entsprechender Ausbildungsmöglichkeiten.
- Die staatliche Schulaufsicht ist auch für den islamischen Religionsunterricht unabdingbar, in ihren Konsequenzen jedoch bisher ungeklärt.
- Grundsätzliche Bedenken kommen hinzu. Auch muslimische Stimmen fragen, ob ein islamischer Religionsunterricht an der öffentlichen Schule, der dem Religionsverständnis des Grundgesetzes entsprechen müßte, mit dem ganzheitlichen Selbstverständnis des Islams vereinbar ist."

In dieser Stellungnahme heißt es weiter:

"Die Anwesenheit muslimischer Kinder in deutschen Schulen stellt den christlichen Religionsunterricht vor besondere Anforderungen. Der christliche Religionsunterricht bietet die Chance, die Schüler besser über den Islam zu informieren, und sollte hierbei auch religionskundliche Fragen intensiv aufgreifen. Er kann die Schüler befähigen, sich mit anderen religiösen Traditionen auseinanderzusetzen, auch um hierdurch ein vertieftes Verständnis der eigenen Religion zu gewinnen. Der evangelische Religionsunterricht kann aber nicht durch eine die Religion übergreifende Religionskunde ersetzt werden."

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, darauf hinzuwirken, daß der staatliche Schulträger prüft, in welcher Weise geeignete Räume kostenfrei für einen geregelten Koranunterricht zur Verfügung gestellt werden können.

2. Religionsfreiheit und KSZE

2.1 Empfehlung an die EKD

Die Landessynode ist dankbar für die Aufmerksamkeit, mit der das Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung III (Kirchliches Außenamt) die Verbindung zu KSZE-Konferenzen gewahrt hat. Sie bittet mit Nachdruck um nicht nachlassende Bemühungen, im Rahmen kirchlicher Möglichkeiten die Frage der Religionsfreiheit im KSZE-Raum immer wieder in Erinnerung zu rufen; dabei sollten sowohl Einzelfälle als auch die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahrung der Religionsfreiheit Beachtung finden.

"Die Kirche muß lernen, Kontakt zu den KSZE-Konferenzen aufzunehmen, auf denen die Menschenrechte behandelt werden. Im Laufe des Programmes (Menschenrechtsprogramm der Kirche zur Helsinki-Schlußakte) haben viele Kirchen dabei ihre ersten Erfahrungen gemacht. Im ganzen hat man den Eindruck, daß die Kirchen ihren Einfluß unterschätzen ..." (Theo Tschuy, a.a.O.)

2.2 Empfehlung an die KEK

Die Landessynode bittet die Konferenz Europäischer Kirchen, bei ihrer Arbeit und Planung Fragen der Religionsfreiheit in Ost und West besonderes Gewicht zu verleihen.

2.3 Verbindungen mit G2W

Die Landessynode ist dankbar für die Mitgliedschaft der Landeskirche bei "Glauben in der Zweiten Welt, Deutsche Sektion"; sie begrüßt die dort geleistete Informationsarbeit über Kirchen in sozialistischen Ländern, die durch die monatliche Zeitschrift auch die Gemeinden erreichen kann. Sie bittet die Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche, diese Information, mehr als bisher, zu verwenden; sie empfiehlt allen Gemeinden, eine eigene Mitgliedschaft bei G2W zu prüfen und auch dadurch ihrem Eintreten für die Wahrung und Erhaltung von Religionsfreiheit in West und Ost Ausdruck zu geben.

2.4 Anregung an die Erwachsenenbildung

Die Landessynode regt an, daß im Bereich der Erwachsenenbildung und der landeskirchlichen Öffentlichkeit die Informationen über die KSZE mehr als bisher Berücksichtigung finden.

2.5 Verpflichtung zur Fürbitte

Die Landessynode ist dankbar für die während ihrer Tagungen regelmäßig gehaltenen Fürbitt-Andacht für verfolgte Christen weltweit; sie bittet alle Gemeinden, in ihren Gottesdiensten und bei allen Zusammenkünften das Gebet um die Wahrung der Menschenrechte weltweit, insbesondere um das der Religionsfreiheit, ernstlich zu bedenken.

"In ihrem Kampf für die Menschenrechte weiß die Kirche, daß das Gebet der Christen für seinen Nächsten der wirksamste Beitrag für ihre Arbeit ist." (ÖRK-Konsultation, Croydon 1981)

**LEBEN AUS GERECHTIGKEIT
GOTTES HANDELN - MENSCHLICHES TUN**

Inhaltsangabe

VORBEREITUNGEN

Teil 1: Voraussetzungen

1. Grundordnung
2. Diakoniesgesetz
3. Erklärungen der Landessynode
 - 3.1 Herbsttagung 1984
 - 3.2 Frühjahrstagung 1981
 - 3.3 Ökumenische Hintergründe
4. Haushaltsplan der Landeskirche

Teil 2: Offene Fragen

1. Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes
2. Anfragen an die Weltährungsordnung
3. Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft (EDCS)
4. Missionarische Kirche
5. Kirchliches Stiftungsvermögen

Teil 3: Folgerungen

1. Gespräche mit der Wirtschaft
2. Einzelplan 3 des Haushaltsplanes
3. EDCS
4. Ökumenisch Miteinanderteilen
5. Verwendung der Überschüsse des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds

**LEBEN AUS GERECHTIGKEIT
GOTTES HANDELN - MENSCHLICHES TUN**

Vorbemerkungen

Leben aus der Gerechtigkeit ist in der biblischen Botschaft bestimmt vom gegenseitigen Anteilgeben und Anteilnehmen, vom Miteinanderteilen.

Die Fragen des ökumenischen Teilens werden nicht nur als ein technisches Spezialgebiet betrachtet, sondern als Grundlage der Gemeinsamkeit, der Kolonia, in der ökumenischen Bewegung. Ökumenisches Teilen meint nicht nur Geld, sondern auch Personen, Besuche, Begegnungen, Austausch von Erfahrungen und Traditionen. Somit beanspruchen die personalen Kategorien Vorrang vor den administrativen Kategorien. (In diesem Sinne: Weltkonsultation des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) in El Escorial, Spanien, vom 24. - 31.10.1987)

In einem noch andauernden Prozeß wird in der Gemeinschaft der Kirchen im ÖRK über das Miteinanderteilen nachgedacht. Dabei wurde u.a. festgehalten: Das ökumenische Teilen ist weder ein zentral gesteuertes noch kontrollierbares Vorhaben, sondern Ausdruck für ein partnerschaftliches Verhalten untereinander: Alle lernen sich zu öffnen, zu geben, zu empfangen, miteinander schwierige Situationen zu gestalten und gemeinsam zu leben. Dieses Verhalten soll sich auch unter den Widersprüchen und Spannungen der gegenwärtigen Wertsituation bewähren. Ökumenisches Teilen ist ein eigener Beitrag zu den Leitbegriffen Gerechtigkeit, Friede und Bewahrung der Schöpfung. (Quelle: wie oben)

Wenn über Leben aus Gerechtigkeit nachgedacht wird, ist deshalb auch das Teilen der finanziellen Mittel zu bedenken.

"Aus der Wahrnehmung des Haushaltsrechtes folgt einerseits die Verpflichtung, Prioritäten für die Aufgaben der Kirche in dieser Welt zu setzen, und zum zweiten, die Finanzierung für diese Aufgabenerfüllung zu sichern." (Wessel Nuyken, Kirchliches Finanzwesen, in "Ökumene-Lexikon", 2. veränderte Auflage, Frankfurt/Main 1987, Sp. 378)

Gerade auch angesichts begrenzter und langfristig knapper werdender landeskirchlicher Haushaltsmittel ist immer neu zu fragen, ob die für die gesamt-kirchlichen Aufgaben, Ökumene, Weltmission (Einzelplan 3 des Landeskirchlichen Haushaltsplanes) vorgesehenen Finanzen dem biblischen Anspruch nach einem gerechten Miteinanderteilen entsprechen.

Teil 1: Voraussetzungen

1. Grundordnung

Für die Grundordnung der Badischen Landeskirche ist das Bekenntnis zur Ökumene keine marginale Angelegenheit. An mehreren Stellen der Grundordnung wird auf die ökumenische Verbundenheit hingewiesen. Gleich zu Beginn der Grundordnung in § 2 Abs. 2 heißt es:

"Die Landeskirche steht in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirche. Mit ihm sucht sie die Zusammenarbeit mit allen Kirchen und christlichen Gemeinschaften."

Daß dieses Bekenntnis zur Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen nicht nur verbalen Charakter hat, zeigt schon der Begriff der Zusammenarbeit: Es handelt sich um eine Gemeinschaft, die in der Welt wirksam und tätig wird, und nicht um eine lediglich geistliche Gemeinschaft. Ebenfalls unter ökumenischem Aspekt ist die Bestimmung in § 68 Abs. 1 GO einzuordnen, wonach

"die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden den Auftrag zur Weltmission"

hat. In ähnlicher Weise wird in § 70 GO festgehalten, daß

"die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden zur ökumenischen Zusammenarbeit mit allen Kirchen und christlichen Gemeinschaften verpflichtet und bereit ist."

Auch in § 71 GO wird angesprochen, daß

"die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden ... zum Dienst in den evangelischen Minderheitskirchen und den evangelischen Christen in der Zerstreuung (Diaspora) verpflichtet ist."

Das Problem der Entwicklungshilfe ist in § 72 GO angesprochen. Danach weiß sich die Landeskirche für Entwicklungsaufgaben mitverantwortlich. Die Wahrnehmung dieser Entwicklungshilfe geschieht im Rahmen der EKD und in ökumenischer Zusammenarbeit.

Entscheidend für die Zweckbindung des gesamten landeskirchlichen Vermögens ist § 135, Abs. 1 GO, in dem festgehalten ist:

"Das gesamte Vermögen der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke und der Landeskirche dient der Verkündigung des Wortes Gottes und der Diakonie und darf nur zur rechten Ausrichtung des Auftrages der Kirche verwendet werden."

Diese programmatische Vorschrift bedarf einer inhaltlichen Füllung. Die Verwendung des Vermögens und der Finanzmittel der Landeskirche wird von der Synode für die jeweilige Haushaltsperiode festgelegt. So wird auch durch die Verteilung der Gelder von der Synode mitbestimmt, was "zur rechten Ausrichtung des Auftrages der Kirche" gehört.

2. Diakonielgesetz

In dem im Oktober 1982 verabschiedeten Diakonielgesetz hat die Landeskirche ihre Aufgaben bestimmt, die über den Bereich der eigenen Landeskirche hinausgehen.

"Diakonie sieht den bedrängten Menschen in der Nähe und in der Ferne, um ihm zu helfen." (§ 1 Abs. 1 Diakonielgesetz)

3. Erklärungen der Landessynode

3.1 Herbsttagung 1984

Bei der Vorbereitung finanzieller Entscheidungen muß sich die Landessynode daran messen lassen, was sie auf ihrer Herbsttagung 1984 festgestellt hat (vgl. Anlage 29, S. 257 des Protokolls):

"1. Unsere Landeskirche befindet sich auf einem langen Weg zur ökumenischen Gemeinschaft mit allen Kirchen und Christen. Bisherige Stationen auf diesem Weg unserer Landeskirche waren die Vereinigung der beiden evangelischen Kirchen im Großherzogtum Baden im Jahre 1821, das in § 2 Abs. 2 der Grundordnung von 1972 enthaltene Bekenntnis zur Gemeinschaft mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen, der Eintritt in die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg (1973) und der Eintritt in das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland (EMS) (1972), das uns mit benachbarten Landeskirchen, Missionsgesellschaften, Partnerkirchen in Übersee verbindet, das Zusammenwirken mit den Evangelischen Minderheitskirchen über das Gustav-Adolf-Werk (GAW) und die Mitgliedschaft in 'Glaube in der 2. Welt' (G2W) seit 1984.

Zu einem weiteren Schritt auf diesem Weg fordern uns die Konvergenzerklärungen des Ökumenischen Rates (Lima-Texte) auf durch die Frage: Welche Konsequenzen ergeben sich aufgrund der Übereinstimmungen in Taufe, Eucharistie und Amt für unsere Landeskirche?

2. Die Lima-Texte verstehen Glauben und Handeln als innere Einheit, so daß also Wort und Dienst, Geist und Geld nicht auseinanderfallen können. Diese innere Einheit wird bedroht durch ein auf die Landeskirche beschränktes Denken, Eigengesetzlichkeiten und Interessenkämpfe beim Teilen der Mittel und Kräfte. Es geht darum, daß wir eine neue Sicht und neue Kriterien für verantwortete Haushalterschaft und diakonisches Handeln gewinnen.

Die Konvergenzerklärungen versuchen, die theologischen, liturgischen und ethischen Aspekte von Taufe, Eucharistie und Amt aufeinander zu beziehen. Dieser Ganzheit des christlichen Glaubens nachzugehen und sie in die Ordnungen und das Leben unserer Landeskirche zu übersetzen, ist das Anliegen dieser Vorlage. Dabei wird die ethische Implikation, die mit den Sakramenten und dem Amt gegeben ist, in für uns ungewohnter Weise aufgenommen."

3.2 Frühjahrstagung 1981

Immer wieder wurde in Verhandlungen der Synode der Badischen Landeskirche betont, daß der Umgang mit dem Geld nicht nur eine praktische und wirtschaftliche Frage ist.

"Wir müssen vor Gott verantworten, in welcher Art wir dieses Geld verwalten." (Verhandlungen der Landessynode, Frühjahr 1981, S. 63).

Der Einsatz von Finanzmitteln für ökumenische Aufgaben ist eine zutiefst theologische Entscheidung, an der sichtbar wird, welchen Stellenwert unsere Kirche den Beziehungen zu anderen Kirchen beimißt. (Verhandlungen der Landessynode, Herbst 1984, S. 111)

3.3 Ökumenische Hintergründe

Die in der Synode immer wieder vorgebrachten Einsichten spiegeln auch die Erkenntnisse wieder, wie sie vom ÖRK festgehalten wurden:

"Ökumenisches Mitteilen ist das Charakteristikum einer in der Eucharistie wurzelnden Gemeinschaft, die Jesus Christus als das Leben der Welt bekennt. Keine Kirche oder christliche Gemeinschaft kann Eigentumsrechte an irgendwelchen Ressourcen beanspruchen, und es genügt nicht, vorhandene Ressourcen verfügbar zu machen - vielmehr ist schon die Entscheidung darüber, wie

sie genutzt werden sollen, eine Phase des Miteinandertellens." (Vgl. Protokoll der 36. Tagung des Zentrallausschusses des ÖRK, Genf 1984)

4. Haushaltsplan der Landeskirche

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat bei ihrer Tagung in Bad Salzuflen im November 1986 in Aufnahme und Weiterführung früherer Beschlüsse (Spandau 1968, Bremen 1973) die Gliedkirchen, die Gemeinden und ihre Glieder gebeten:

- Weiterhin dafür zu sorgen, daß 2 %, möglichst 5 % der Kirchensteuermittel jährlich für den Kirchlichen Entwicklungsdienst zur Verfügung gestellt werden.
- Verstärkt für Brot für die Welt und andere Formen kirchlicher Entwicklungshilfe und missionarische Dienste (mindestens 1 % des Einkommens) zu spenden.
- Darüber hinaus für pastorale Aufgaben in den Partnerkirchen zwischenkirchliche Hilfe zu leisten und die weiterhin notwendige Aufgabe der Weltmission in Zusammenarbeit mit den Christen vor Ort wahrzunehmen.
- Den Dialog mit den Regierungen, den Parteien und gesellschaftlich relevanten Gruppen im Interesse der Armen fortzuführen.
- In unserer eigenen Gesellschaft die Bildungs- und Informationsarbeit über Entwicklungsfragen zu verstärken."

(Vgl. Kundgebung der Synode der EKD zum Schwerpunktthema "Entwicklungsdienst als Herausforderung und Chance für die EKD und ihre Werke", in: EKD und Dritte Welt, Referate und Beschlüsse, Texte zum Kirchlichen Entwicklungsdienst, Nr. 37, Stuttgart 1986, S. 10 und 11)

Schon bisher finanziert die Badische Landeskirche eine Reihe von Vorhaben und Projekten in der Ökumene und besonders in den Partnerkirchen. Für das Haushaltsjahr 1987 hatte die Landessynode 8,1 Mio. DM für den Einzelplan 3 bereitgestellt (ohne die gemeindlichen KED-Mittel). Im Nachtragshaushalt wurde noch einmal der Betrag von 900.000 DM für ein Projekt unserer Partnerkirche in Südafrika, der Moravian Church, bewilligt. Im Doppelhaushalt 1988/89 sind für das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland e.V. (EMS) jeweils 1,8 Mio. DM vorgesehen. Für den Kirchlichen Entwicklungsdienst (KED) 7,48 Mio. bzw. 7,76 Mio. DM (zuzüglich des kirchengemeindlichen Anteils von 3,34 Mio. DM) eingestellt; damit wird die Badische Landeskirche auch in den Jahren 1988 und 1989 jeweils 2,5 % des Nettoaufkommens an Kirchensteuern für den Kirchlichen Entwicklungsdienst zur Verfügung stellen.

Insgesamt beträgt der Anteil des Einzelplanes 3 (einschließlich der kirchengemeindlichen Zuweisung zu KED), gemessen am Netto-Kirchensteueraufkommen, im Jahr 1989 3,73 %. Im Jahr 1984 waren es noch 3,92 %. Das Netto-Kirchensteuer-Aufkommen wächst von 1984 bis 1989 um insgesamt 10,9 %, das Volumen des Einzelplans 3 (einschließlich der kirchengemeindlichen KED-Mittel) nur um 5,7 %. Damit haben die Mittel für "Mission und Ökumene" an der Steigerung des Netto-Kirchensteuer-Aufkommens in deutlich geringerer Weise partizipiert.

Teil 2: Offene Fragen

1. Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes

Die "rechte Ausrichtung des Auftrages der Kirche" (GO § 135 Abs. 1) bedarf immer wieder der Interpretation. Diese Interpretation geschieht auch durch die Aufstellung und Durchführung eines Haushaltsplans. Dabei ist die Entscheidung über die zur Verfügung stehenden Mittel vom Gesamtvolumen dieser Mittel abhängig. Zugleich weist jede Ausgabe hin auf die Prioritäten, die die Landeskirche für ihre Arbeit setzt unter den Anforderungen sich ständig wandelnder Bedingungen in der volksskirchlichen Situation. Es ist damit auch die Frage nach der "gerechten" Verteilung der zur Verfügung stehenden kirchlichen Gelder gestellt. Als Rahmenbedingungen für die Verteilung sollen einige Gesichtspunkte festgehalten werden:

- Der weitaus größte Teil kirchlicher Mittel stammt aus den von Lohn und Einkommen abgeführten Kirchensteuern der Kirchenmitglieder. Es sind dies freiwillig gezahlte Steuern. Sie sind der Kirche nur anvertraut, um ihre Aufgabe im Sinne des § 135 GO erfüllen zu können. Die Kirche ist ihren Mitgliedern gegenüber Rechenschaft schuldig als "treuer Haushalter" über die Verteilung der Gelder. Dies schließt eine willkürliche oder einseitige Verwendung aus.
- In ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber hat sich die Kirche in rechtliche Bindungen begeben, die weder leicht noch leichtfertig aufgegeben werden können. Als Gliedkirche der EKD wird sich die badische Landeskirche auch bei finanziellen Entscheidungen in diese Zugehörigkeit eingebunden wissen.
- Die badische Landeskirche versteht sich als Glied der ökumenischen Gemeinschaft und will die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Der hohe Standard, den die GO darin vorgibt (vgl. Teil I, 1. Voraussetzungen) muß auch finanzielle Folgen haben.
- Gesamtgesellschaftliche Entwicklungen haben unmittelbare, aber auch langfristige Auswirkungen auf die Gestaltung kirchlicher Haushaltspläne. So hängt die Höhe des Kirchensteueraufkommens durch die Bindung an die Lohn- und Einkommenssteuer von der Entwicklung des Bruttosozialproduktes ab und ist von Veränderungen im staatlichen Lohn- und Einkommenssteuerrecht unmittelbar betroffen. Aber auch die Perspektiven der Bevölkerungsentwicklung in unserem Land machen eine ständige Überprüfung der Einnahmen und Ausgaben unumgänglich.

Für die "rechte Ausrichtung des Auftrages der Kirche" muß auch der Anteil des Einzelplans 3 (Mission und Ökumene) immer neu überprüft werden. Eine Festschreibung der Höhe dieser Haushaltsmittel kann nicht vorgenommen werden. Es ist jedoch eine theologische Entscheidung, in welchem Verhältnis die Mittel des Einzelplans 3 (Mission und Ökumene) zum Gesamtvolumen des Haushalts stehen sollen. Die gegenwärtige prozentuale Abnahme darf nicht zu einer Tendenz im landeskirchlichen Haushalt werden.

2. Anfragen an die Weltwährungsordnung

2.1 In einem Beschluß der badischen Landessynode vom Herbst 1972 heißt es:

"Als Kirche Jesu Christi weiß sich die Evangelische Landeskirche in Baden verpflichtet, auf der Seite der Unterdrückten, Armen und Leidenden in aller Welt zu stehen."

Die weltwirtschaftlichen Zusammenhänge, die die Kluft zwischen armen und reichen Ländern immer größer werden lassen, und die internationale Schuldenkrise beschäftigen und bedrängen immer mehr Menschen und auch die Kirchen. Deshalb beauftragte die Landessynode den Ausschuß für Mission und Ökumene, ein Gespräch über die "Auswirkung von Weltwirtschaftssystemen auf die Dritte Welt einerseits und auf die materielle Grundlage einer Volkskirche andererseits" vorzubereiten und durchzuführen. Auf der Herbsttagung 1984 ließ sich die Synode darüber berichten (vgl. Protokoll S. 105 ff.). Dabei wurde deutlich, daß "die Sachfrage der Weltwirtschaftsordnung und der verantwortlichen Haushalterschaft nur an der Oberfläche angekratzt" werden konnte. Unwidersprochen blieb, daß diese Thematik uns weiter beschäftigen werde.

2.2 In der Zwischenzeit ist aus dem Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) unter dem Titel "Das internationale Finanzsystem" (Texte zum Kirchlichen Entwicklungsdienst Nr. 38, 1987) eine kritische Stellungnahme erschienen, die neue Wege und Lösungsmodelle aufzuzeigen versucht.

Auch viele kirchliche Initiativgruppen arbeiten mit leidenschaftlichem Engagement an diesem Thema und weisen uns mit Recht darauf hin, daß wir die Probleme der gegenwärtigen Weltwirtschaftsordnung und der internationalen Schuldenkrise nicht ausklammern können, wenn wir über die gerechte Verteilung der finanziellen Mittel sprechen.

2.3 In einer gemeinsamen Entschließung des brasilianischen Kirchenrates (CONIC) und der gemeinsamen Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE) vom 6. April 1987 ("Brief aus St. Augustin") wird zur Verschuldungsproblematik ausgeführt:

"Es gehört nicht zu den Aufgaben der Kirchen, finanztechnische Konzepte zur Lösung internationaler Krisen vorzulegen. Dennoch ist es nicht nur ihr diakonischer, sondern auch prophetischer Auftrag, für diejenigen einzutreten, deren Leben durch wirtschaftliche und politische Entscheidungen auf dem Spiel steht. Die Kirchen müssen Anwälte der Menschlichkeit sein, d.h. das Leben schützen. Deshalb muß das Wesen der Verschuldung neu verstanden werden. Die Industrieländer sind mitverantwortlich: ihre Banken haben die Politik des leichten Geldes betrieben und ihre Haushaltsdefizite haben extreme Zinserhöhungen verursacht; die Industrieländer haben Marktzugänge versperrt und haben Geld verliehen für Projekte, die dem Willen des Volkes widersprachen. Ein Teil der Schulden muß gemeinsam von Gläubigern und Schuldnern verantwortet werden, so z.B. die gemeinsame Investition von Militär- bzw. Prestigeobjekten ohne Rentabilität.

Obwohl die Kreditnehmer mitverantwortlich sind, ist es nicht zulässig, daß die Schulden das Überleben gefährden. In jedem Fall müssen zur Lösung der Schuldenprobleme veränderte Wirtschaftsstrukturen und Bedingungen geschaffen werden, die eine Wiederholung der Krise ausschließen."

2.4 Die Verschuldungsproblematik wird seit einigen Jahren teilweise kontrovers diskutiert. Die gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE) hat in einer offiziellen Stellungnahme zur Anhörung des Bundestagsausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit am 5. November 1986 folgende 5 grundsätzliche Gesichtspunkte vorgetragen:

1. Die IWF (Internationaler Währungsfonds)-Auflagen sind einseitig schuldenorientiert und beseitigen deshalb nur einen Teil der Ursachen der Schuldenkrise.
2. Die Anpassungslasten sind auf die sozialen Schichten unangemessen verteilt, weil die Ärmsten zusätzliche Einkommensminderungen nicht überleben.
3. Auch die Sparmaßnahmen müssen entwicklungspolitisch konzipiert sein. Wirtschaftswachstum darf nicht durch Kaufkraftentzug abgewürgt werden, sondern es bedarf der Anregung.
4. Es gehört zur Politik des guten Gläubigers, vor allem der Privatbanken, nicht plötzlich von der Politik des leichten Geldes früherer Jahre auf eine übervorsichtige Kreditvergabe umzuschalten und damit eine Politik des "Rette-sich-wer-kann" zu betreiben.
5. Das Konzept der Hilfe zur Selbsthilfe ist nicht realisierbar, wenn den Trägern von Entwicklungsprojekten, wie zum Beispiel den einheimischen Kirchen die Eigenleistung unmöglich gemacht wird.

2.5 Es ist zu erkennen, daß manche Banken in einer Reihe von Punkten in ähnlicher Richtung denken. Die Synode sollte entsprechende Initiativen unterstützen und die in Politik, Wirtschaft und Bankwesen verantwortlich tätigen Mitchristen bitten, diese Grundsätze im Blick auf eine gerechtere wirtschaftliche Zusammenarbeit und Ordnung in praktisches Handeln umzusetzen. Angesichts der gegensätzlichen Beurteilungen der weltwirtschaftlichen Situation muß sich auch die Kirche auf allen ihren Ebenen weiter mit diesen Fragen befassen. Es ist von grundsätzlicher Bedeutung für unser Kirchesein, inwieweit wir uns solchen Herausforderungen stellen, vorhandene Spannungen aushalten und Konflikte austragen können, ohne die Gesprächsfähigkeit zu verlieren.

2.6 Den politisch Verantwortlichen soll immer wieder neu deutlich gemacht werden, daß langfristig eine gerechte Ordnung der Rahmenbedingungen des internationalen Handels, Kapitaltransfers und Währungssystems anzustreben ist.

"Das grundsätzliche Problem der vom IWF geforderten Anpassungspolitik besteht darin, daß sie sich auf Maßnahmen im Bestands-suchenden Land beschränkt. Der Grund dafür ist unschwer einzusehen: Nur gegenüber diesem Land besitzt der IWF ein Druckpotential. Gegenüber Gläubiger-Ländern, die durch ihre Konjunktur- und Handelspolitik die Lage eines Schuldner-Landes erschweren können, besitzt der IWF keine vergleichbare Möglichkeit, auf wirtschaftspolitische Korrekturen zu drängen. Daraus ergibt sich eine fundamentale Asymmetrie. Schmerzhaft Anpassungsmaßnahmen werden von denjenigen Ländern gefordert, deren Pro-Kopf-Einkommensniveau vergleichsweise niedrig und deren politischer Handlungsspielraum oft sehr gering ist. Gegenüber wohlhabenden Industrieländern, die nicht auf eine Unterstützung durch den IWF angewiesen

sind, beschränkt sich dessen Politik auf vage Appelle. Wir sehen in diesem asymmetrischen Vorgehen eine der größten Schwächen in der Politik des IWF. Korrekturen an diesem Zustand halten wir für dringend erforderlich. (Stellungnahme der GKKE, s.o.)

3. Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft (EDCS)

Die ökumenische Entwicklungsgenossenschaft (EDCS) ist ein Versuch in der Ökumene, ein Finanzinstrument zur Bekämpfung von Armut, Ungerechtigkeit und Ausgeschlossenheit zu schaffen. Die Evangelische Landeskirche in Baden, aber auch einige Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sind der EDCS (Ecumenical Development Cooperative Society) beigetreten. Was will die Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft (EDCS)?

"Kirchen und kirchennahe Organisationen können von der EDCS Aktien kaufen. Mit dem so erworbenen Kapital vergibt die EDCS Kredite für Entwicklungsprojekte. Die Konditionen sind günstig: niedrige Zinsen und lange Rückzahlungsfristen. Die Projekte müssen finanziell durchführbar sein und bestimmten sozialen Kriterien genügen. Diese stammen direkt aus Überlegungen des ÜRK über menschliche Entwicklungen. Da die Kreditbedingungen günstig sind, ist der finanzielle Ertrag im Vergleich zu 'normalen' Investitionen gering. Der soziale Ertrag ist jedoch viel höher als bei 'normalen' Investitionen. Die Beschlussfassungsstrukturen innerhalb der EDCS sind so angelegt, daß jeder Aktionär ungeachtet der Zahl seiner Aktien nur eine Stimme hat. Aus diesem Grund können die in finanzieller Hinsicht armen Kirchen der Dritten Welt so viele Stimmanteile haben wie die reichen Kirchen des Nordens. ...

Die EDCS ist Ausdruck einer ökumenischen Barmherzigkeit, die es wagt, über die Kritik des herrschenden Systems und seiner Akteure hinauszugehen und zu versuchen, ein Beispiel kluger, von christlichen Werten geleiteter Haushalterschaft zu geben." (Vgl. Das Internationale Finanzsystem, eine kritische Stellungnahme aus dem Ökumenischen Rat der Kirchen, Texte zum Kirchlichen Entwicklungsdienst, Nr. 138, Stuttgart 1987, S. 136 f.)

Auf allen Ebenen unserer Landeskirche sollte die Möglichkeit verstärkt genutzt werden, ökumenisches Teilen konkret über EDCS zu praktizieren.

4. Missionarische Kirche

Wo Kirche als die Gemeinschaft der Gläubigen in Gemeinden, Kirchenbezirken und Landeskirchen sichtbar wird, da geht es darum, den Menschen das Evangelium als das Wort des Lebens und der Hoffnung zu bringen. Miteinanderteilen bedeutet deshalb mehr als Beteiligung an der Finanzierung des Kirchlichen Entwicklungsdienstes. Zum Teilen gehört die Teilnahme an den fröhlichen und leidvollen Erfahrungen und Situationen von Menschen und Kirchen weltweit. Es gehört dazu die gegenseitige Information, die regelmäßige Fürbitte, der Austausch von Glaubenserfahrungen und Erkenntnissen, der Austausch von Mitarbeitern und der geschwisterliche Besuchsdienst. Es gehört auch dazu eine vielfältige inhaltliche Arbeit durch Projekte, Aktionen und

Partnerschaften von Gruppen und Kirchengemeinden. Gegenseitig geben sich die Christen und Kirchen an den Gaben und Aufgaben Anteil, damit gemeinsam das Evangelium gelebt und bewährt wird. Auch für dieses umfassende Miteinanderteilen sind finanzielle Mittel immer neu nötig. Missionarische Verantwortung hält dazu an, daß jede Gemeinde und jeder Kirchenbezirk im Haushaltsplan besondere Beiträge einsetzt, die auf verschiedenste Weise als Opfer und Beitrag erlangt werden und die über den Vorwegabzug der Mittel für den Kirchlichen Entwicklungsdienst hinaus ein Beitrag zum "Ökumenischen Lastenausgleich" und zur Verstärkung des Lebens als missionarische Kirche sind.

5. Kirchliches Stiftungsvermögen

Im Sinne von § 135 Abs. 1 GO gehört auch das kirchliche Stiftungsvermögen zum "gesamten Vermögen" der Landeskirche. Nach § 2 Abs. 2 der Satzung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds (UEKF) kann ein Überschuß dieses Fonds auch für allgemeine Bedürfnisse der Landeskirche verwendet werden. Dabei ist unstrittig, daß diese Überschüsse nur im Rahmen des Stiftungszweckes verwendet werden können. Deshalb werden solche Überschüsse bislang innerhalb des landeskirchlichen Haushaltsplanes nur in Einzelplan 8 eingestellt. In der Praxis werden die zu erwartenden Einnahmen aus Überschüssen des Unterländer Kirchenfonds bereits von vornherein im landeskirchlichen Haushaltsplan berücksichtigt.

Es ist in diesem Zusammenhang zu fragen, ob es nicht richtiger und angemessener wäre, den landeskirchlichen Haushaltsplan zunächst ohne diese Überschüsse aufzustellen und auszugleichen. Im Fall des Eintretens von Überschüssen könnten diese dann innerhalb des durch den Stiftungszweck vorgegebenen Rahmens eingesetzt werden. Die dadurch dort frei werdenden Haushaltsmittel wären dann über einen Nachtragshaushalt der Synode vorzulegen und könnten zumindest teilweise im Sinne des ökumenischen Miteinanderteilens zur Verfügung gestellt werden.

Teil 3: Folgerungen

1. Gespräche mit der Wirtschaft

Die Landessynode ist sich bewußt, daß wir als einzelne und als Kirche mitverstrickt sind in die wirtschaftlichen Ungerechtigkeiten, die sich auch in der internationalen Schuldenkrise auswirken. Die Synode erkennt darin auch eine Herausforderung für unsere Landeskirche, sich auf allen Ebenen diesen Fragen zu stellen. Sie begrüßt die Vorschläge, wie sie die GKKE in der Anhörung des Bundestagsausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit (5.11.1986) vorgetragen hat und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat in Gesprächen mit Verantwortlichen in Wirtschaft, Politik und Bankwesen darauf hinzuwirken, diese Einsichten in praktisches Handeln umzusetzen.

2. Einzelplan 3 des Haushaltsplanes

Die Landessynode betont, daß das ökumenische Miteinanderteilen auch die Finanzen mit einschließt. Deshalb ist dafür Sorge zu tragen, daß der Einzelplan 3 des landeskirchlichen Haushaltes (Mission und Ökumene) entsprechend seiner Bedeutung prozentual angemessen im Gesamthaushalt vertreten ist.

3. EDCS

Die Landessynode begrüßt es, daß eine Reihe von Kirchenbezirken und Gemeinden ebenso wie die Landeskirche der ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft (EDCS) beigetreten sind. Sie empfiehlt Gemeindegliedern, Gemeinden und Kirchenbezirken nachdrücklich, diese Möglichkeit zum Einsatz finanzieller Mittel zu prüfen und bei EDCS Anteile zu erwerben.

4. Ökumenisch Miteinanderteilen

Die Landessynode bittet darum, daß in der Gemeinschaft von Kirchen und Missionen im Evangelischen Missionswerk in Südwestdeutschland e.V. (EMS) und in der Zusammenarbeit mit den überseeischen Partnerkirchen die Fragen des ökumenischen Miteinanderteilens ausführlich behandelt und gemeinsame Erkenntnisse und Gesprächsergebnisse auch in unserer Landeskirche berücksichtigt werden.

5. Verwendung der Überschüsse des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, zu prüfen und darüber zu berichten, ob künftig der landeskirchliche Haushaltsplan ohne Berücksichtigung der Überschüsse des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds (UEKF) aufgestellt werden kann.

Der Apostel Paulus vergleicht die Kirche in 1. Kor. 12 mit einem Leib, "der durch das Miteinanderteilen und die wechselseitige Hilfe seiner verschiedenen Glieder existiert. Dieses Miteinanderteilen soll nicht nur für die Kirchen und unter ihnen stattfinden, sondern für die Welt und in ihr. Es geht über Geben und Empfangen hinaus und führt zu Gegenseitigkeit und Gleichberechtigung. Es ist beständiges und gemeinschaftliches Handeln in Liebe und Gerechtigkeit. Ökumenisches Miteinanderteilen ist mithin Zeichen einer in der Eucharistie wurzelnden Gemeinschaft, die Jesus Christus als das Leben der Welt bekennt." (Vgl. Auf dem Weg zu einer ökumenischen Verpflichtung zum Miteinanderteilen, herausgegeben vom ÖRK, Genf 1984.)

**LEBEN AUS GERECHTIGKEIT
GOTTES HANDELN - MENSCHLICHES TUN**

Inhaltsangabe

VORBEMERKUNG

Teil 1: Voraussetzungen

1. Die Aufgaben der Diakonie in der Definition der kirchlichen Gesetzgebung
 - 1.1 Stichwort: ... mit der Tat der Liebe zu dienen
 - 1.2 Stichwort: Entfremdung von Gott als tiefste Not des Menschen
 - 1.3 Stichwort: Konkrete Aufgabenbeschreibung
 - 1.4 Stichwort: Glaube und Diakonie - eine untrennbare Einheit
2. Herausforderungen an die Diakonie
 - 2.1 Allgemeine Formen der Not
 - 2.2 Die Entfremdung von Gott - als tiefste Not
 - 2.3 Andere Formen der Not (gesellschaftliche Dimension)
3. Gerechtigkeit - eine Zielangabe für die Diakonie
 - 3.1 Die Vorläufigkeit alles Tuns
 - 3.2 Die Zeichenhaftigkeit alles Tuns

Teil 2: Offene Fragen

1. Gerechtigkeit ist mehr als Barmherzigkeit
 - 1.1 Das Modell für diakonisches Handeln
 - 1.2 Konkretion
 - 1.3 Sind die in Einrichtungen angebotenen Lebensbedingungen gerecht?
 - 1.4 Sind die angebotenen Hilfeformen gerecht?
2. Diakonie im Rahmen des freiheitlichen und sozialen Rechtsstaates
 - 2.1 Die Position des Diakonischen Werkes im Sozialstaat
 - 2.2 Die Einbindung des Diakonischen Handelns in gesetzliche und tarifliche Regelungen
3. Herausforderungen
 - 3.1 Der Wandel der Herausforderungen
 - 3.2 Ein Beispiel: Arbeitslosigkeit und Dauerarbeitslosigkeit
4. Gerechtes Handeln braucht sachgerechte Orientierung
 - 4.1 Orientierung der Gemeinde
 - 4.2 Orientierung des Mitarbeiters
 - 4.3 Öffentliche Orientierung über Not

Teil 3: Folgerungen

1. "Strukturen bekehren, nicht nur Herzen"
2. Grenzen der Abhängigkeit
3. Preis der Abhängigkeit
4. Sachgerechte Orientierung

**LEBEN AUS GERECHTIGKEIT
GOTTES HANDELN - MENSCHLICHES TUN**

Vorbemerkung

1. "Die christliche Liebe fordert mehr als Barmherzigkeit, sie fordert Gerechtigkeit".
Diese provokative Aussage der Entwicklungsdenkschrift der EKD von 1973 lenkte den Blick auf die kirchliche Hilfe für die Dritte Welt. Danach genügt es nicht, Hungernden Brot zu geben; die Hungernden müssen vielmehr befähigt werden, selbst das zu erarbeiten, was sie zum Leben brauchen. Darum kann auch nicht die Hilfe für den einzelnen genügen. Es müssen die Grundbedingungen und -strukturen des Lebens verändert werden. Sie müssen gerecht gemacht werden.

"Christliche Liebe ist nicht nur dem notleidenden einzelnen zugewandt. Es genügt auch nicht Schäden und Mängel, die sich aus ungerechten Verhältnissen ergeben, nachträglich aus Gründen christlicher Barmherzigkeit zu lindern. Vielmehr gehören Barmherzigkeit und Gerechtigkeit, Dienst am einzelnen und an der Gesellschaft, die Beseitigung der Ursachen sozialer Ungerechtigkeit sowie die Fürsorge für deren Opfer gleichermaßen unter die Botschaft des kommenden Gottesreiches."
(Entwicklungsdenkschrift 1973, Ziff. 16)
2. "Die christliche Liebe fordert mehr als Barmherzigkeit, sie fordert Gerechtigkeit."
Unsere Väter im 19. Jahrhundert hätten wohl gesagt: Genau dies wollten wir! Sie wollten den verwahrlosten Kindern eine gerechte und ihnen angemessene Lebenswelt ermöglichen. Darum schufen sie Heime und Anstalten als "Orte zum Leben".
Die Vorfahren sahen die ursprünglich gerechte Lebenswelt der Menschen des 19. Jahrhunderts durch die Industrialisierung zerstört und wollten Verlorenes wieder aufbauen. So schreibt Wichern in der Vorbereitung auf den Wittenberger Kirchentag 1848 in "Notstände der protestantischen Kirchen und die Innere Mission":
"... Wir verstehen unter der Inneren Mission eine geordnete Arbeit der gläubigen Gemeinde in freien Vereinen, und zwar diejenige Arbeit, mit welcher der Wiederaufbau des Reiches Gottes an den von den Ämtern des christlichen Staates und der christlichen Kirche unerreichbaren inneren und äußeren Lebensgebieten innerhalb der Christenheit diesseits und jenseits der Meere bezweckt wird. Die Innere Mission schließt ebenso wesentlich in sich das Bekenntnis des Glaubens durch die Tat der rettenden Liebe, als sie dem allgemein priesterlichen Charakter der in ihr durch keine politischen Grenzen des Kirchspiels und des Landes geschiedenen und zu scheidenden Gemeinde in eigentümlicher Weise bekrundet."
3. "Die christliche Liebe fordert mehr als Barmherzigkeit, sie fordert Gerechtigkeit." Der konziliare Prozeß "Gerechtigkeit, Friede und Bewahrung der Schöpfung" regt uns an, unter dem Gesichtspunkt "Gerechtigkeit" auch das diakonische Handeln zu bedenken.
Die theologische Erkenntnis stellt fest: Die in Christus gekommene Gerechtigkeit Gottes drängt zum diakonischen Handeln. Wir werden persönlich und als Gemeinde gefragt:

Wer wird gerecht -
dem Christus, der uns ruft,
dem Nächsten der uns braucht?

1. Die Aufgabe der Diakonie in der Definition der kirchlichen Gesetzgebung

Bei der vorgegebenen Fragestellung fällt auf, daß gesetzliche und satzungsmäßige Formulierungen der Aufgabenstellung der Diakonie nicht ausdrücklich von "Gerechtigkeit" sprechen.

1.1 Stichwort: ... mit der Tat der Liebe zu dienen

GRUNDORDNUNG DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN BADEN

§ 1 : Die Evang. Landeskirche in Baden ... bezeugt ... das Evangelium allen Menschen dadurch, daß sie das Wort Gottes verkündigt, die Sakramente verwaltet und mit der Tat der Liebe dient.

§ 10 (1): ... Die Gemeinde ... übt Liebe in tätiger Gemeinschaft und im Dienst an allen Menschen.

§ 73 (1): Die Landeskirche, die Kirchenbezirke und die Kirchengemeinden sorgen dafür, daß das kirchliche Leben diakonisch bestimmt wird. ... Daß die Gemeindeglieder zum diakonischen Dienst gerufen werden und die Menschen in Not Hilfe erfahren. Sie suchen auch, die Ursache der Not zu beheben.

Die Zielangabe lautet: Menschen in Not sollen durch die Gemeinde Hilfe erfahren. Aufgegeben wird der Gemeinde, z u s u c h e n , die Ursachen der Not zu beheben. Hier könnte man auch formulieren: gerechte Lebensbedingungen zu schaffen.

1.2 Stichwort: Entfremdung von Gott als tiefste Not des Menschen

SATZUNG DES DIAKONISCHEN WERKES BADEN VOM 28.02.1980 - Präambel

"Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechtfertigten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weise an einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen.

Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Nächsten."

Der von Gott entfremdete Mensch ist nicht / noch nicht gerechtfertigt durch den Glauben. Ganzheitliche Hilfe bedeutet, daß er auf Christus angesprochen und zum Glauben an ihn eingeladen wird. Hier wird ganzheitliche Hilfe zu einem missionarischen Dienst an Menschen.

1.3 Stichwort: Konkrete Aufgabenbeschreibung

DIAKONIEGESETZ DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN BADEN VOM 26.10.1982

§ 3 AUFGABEN

"... (2) Zu den diakonischen Aufgaben in der Gemeinde gehören insbesondere

- a) die Förderung diakonischen Bewußtseins,
- b) die Gewinnung von Mitarbeitern und Helfern,
- c) die Vertretung diakonischer Anliegen gegenüber der Öffentlichkeit,
- d) die Durchführung von Sammlungen; je nach der Situation können sich in der Gemeinde folgende diakonischen Aufgaben stellen:
- e) die ambulante Krankenpflege,
- f) die Haus- und Familienpflege,
- g) die Nachbarschaftshilfe,
- h) die Kindertagesstätte,
- i) die diakonische Arbeit mit Alten, Jugendlichen, Behinderten und anderen Gruppen
- k) die Beteiligung freier Gruppen und Initiativen an der diakonischen Arbeit,
- l) die Hilfe für notleidende Kirchen (z.B. Partnergemeinden)."

Diese Formulierungen schreiben die historisch gewachsenen, heute üblichen Hilfeformen und Strukturen fest. Das Zugehen der Gemeinde auf neue ungerechte Lebensbedingungen und auf das Entstehen von ungerechten Situationen (wie Arbeitslosigkeit, neue Armut u.ä.) sind bei der Abfassung nicht im Blick gewesen und werden oft in der Gemeinde noch nicht wahrgenommen.

1.4 Stichwort: Glaube und Diakonie - eine untrennbare Einheit

MUSTER FÜR DEN VOM BEZIRKSKIRCHENRAT ZU BESCHLIESSENDEN DIENSTAUFTRAG DES DIAKONIEPFARRERS (§ 20 Diakoniesgesetz, § 10 DVO zum Diakoniesgesetz 1.0 AUFTRAG

"Die Kirche hat den Auftrag, der Welt Zeugnis von Jesus Christus zu geben. Teil dieses Auftrags ist der Dienst tätiger Liebe am Nächsten. Glaube und Diakonie bilden eine untrennbare Einheit. Die diakonische Ausstrahlung des Glaubens ist zugleich seine missionarische Kraft. Diakonie will deshalb nicht nur äußere Notstände lindern, sie behält auch die eigentliche Not des Menschen vor Augen: seine Entfremdung von Gott.

Zum besonderen Auftrag des Bezirksdiakoniefarrers gehört es, diese Dimension diakonischen Handelns in der Diakonie des Kirchenbezirks und der Kirchengemeinden zu vertiefen, bei den Mitarbeitern bewußt zu machen und in ihrer praktischen diakonischen Arbeit wirksam werden zu lassen."

Wichtig ist, daß in solcher Weise beschriebene diakonische Handeln vor Ort nicht nur Helfen in der Not ist, sondern gleichzeitig Zeugnis von Gottes Handeln in Jesus Christus. Hier wird also nicht die Sorge um Gerechtigkeit, sondern die Sorge um die Einheit von Glaube und Diakonie herausgestellt. Damit wird auf eine grundsätzliche Spannung hingewiesen, in der diakonisches Handeln ständig steht: Auf der einen Seite steht die Suche nach gerechten Lebensbedingungen für Menschen in dieser Welt, auf der anderen Seite das missionarische Zeugnis für den Herrn Jesus Christus.

2. Herausforderungen an die Diakonie

2.1 Allgemeine Formen der Not (individuelle Not)

- Krankheit
- Behinderung
- Armut
- soziale Probleme
- Unfälle, Unglücke
- ...

2.2 Die Entfremdung von Gott - als tiefste Not

- Leben ohne Evangelium und Sakramente
- Leben ohne Geborgenheit in der Liebe Gottes (Beten)
- Leben ohne Hoffnung auf die Auferstehung
- Leben ohne die Gemeinde Jesu Christi

An den hier beispielhaft genannten Formen der Not wird deutlich, daß der Gesichtspunkt "Gerechtigkeit" als Zielangabe für diakonisches Handeln bisher wenig im Blickfeld gewesen ist. Durch die weltweite Verflechtung von gesellschaftlichen Strukturen und durch die weltweite Verbundenheit christlicher Kirchen ist die Dimension von Gerechtigkeit für diakonisches Handeln neu entdeckt worden und hat sich in folgenden Formen der Herausforderungen niedergeschlagen.

2.3 Andere Formen der Not (gesellschaftliche Dimension)

- Hunger
- Armut eines Landstriches oder einer Zone
- Katastrophen
- Diktatur und Unfreiheit
- Rassismus
- Krieg

3. Gerechtigkeit - eine Zielangabe für die Diakonie

3.1 Die Vorläufigkeit alles Tuns

Alles Ringen um Gerechtigkeit und um gerechte Lebensbedingungen und -strukturen steht unter dem Vorbehalt: Wir können die endgültige Gerechtigkeit nicht erreichen. All unser Tun ist vorläufig. An jedem neuen Tag beginnt das Ringen um Gerechtigkeit von neuem. Dies fordert Geduld und Hoffnung.

Vgl. Gal. 5, 5: "Wir warten im Geist durch den Glauben auf die Gerechtigkeit, auf die man hoffen muß."

Vgl. 2. Petr. 3, 13: "Wir warten aber auf einen neuen Himmel und auf eine neue Erde nach seiner Verheißung, in denen Gerechtigkeit wohnt."

Weil die Herausforderungen sich ständig ändern, muß sich das Ringen um Gerechtigkeit immer wieder neu anpassen. Dies verlangt Nüchternheit und Ausdauer. Die Situation kann so aussehen: "Wir haben die Blumen auf unserem sozial-ethischen Grundstück gerade in dem Augenblick zum Blühen gebracht, als man begann, die Umgehungsstraße durch den Garten zu legen."

(Tilman Winkler, epd - Dokumentation 19/86)

3.2 Die Zeichenhaftigkeit alles Tuns

Das Ringen um Gerechtigkeit ist aber auch immer Hinweis (Zeichen) auf Jesus Christus, wenn es aus der von Gott geschenkten Gerechtigkeit kommt und im Auftrag Jesu Christi geschieht.

Es soll und muß deutlich werden, daß wir uns mit den gegebenen Situationen und Bedingungen der Reichen und der Armen, der Hungrigen und der Satten, der Benachteiligten und der Begünstigten nicht zufrieden geben. Wir wollen hinweisen darauf, daß Jesus Christus die Armen und Kranken nicht an der Peripherie als Randgruppe stehen ließ, sondern zu sich rief und in das Zentrum seines Wirkens gestellt hat. Sie sind Gott lieb.

Man erinnere sich, daß man in der alten Kirche die Armen und Kranken die "Schätze der Kirche" genannt hat. Vor bald 50 Jahren sprach man verachtend von "lebensunwertem Leben". Heute hört man oft, sie seien Ballastexistenzen der Gesellschaft.

Unser Ringen um Gerechtigkeit muß hinweisen auf den Herrn, der Arme und Elende zu sich rief und wichtig nahm.

Teil 2: Offene Fragen

1. Gerechtigkeit ist mehr als Barmherzigkeit

1.1 Das Modell für diakonisches Handeln

Zu den bekanntesten Gleichnissen Jesu gehört das vom barmherzigen Samariter. In ihm könnte man ein Modell für diakonisches Handeln erkennen.

Wir sollten beachten, daß der Samariter barmherzig war, weil er sich des Mannes annahm, der unter die Räuber fiel. "Gerechte Bedingungen" für diesen Mann schuf der Wirt, der ihn in seiner Herberge (eine Urform des Hospitals) aufnahm und pflegte. Freilich: Der Barmherzige kam für die Kosten auf. Er zog aber weiter und ging seiner eigenen Sache und seinen Aufgaben nach.

Man könnte folgern: Barmherzigkeit allein hilft nicht. Gerechte Bedingungen aber kann man konkret erst schaffen, wenn ein Barmherziger die Not erkannt und für deren Behebung Mittel bereitgestellt hat.

1.2 Die Konkretion

In der Geschichte der Kirche und der Diakonie gibt es viele Beispiele dafür, daß Christen aus Barmherzigkeit Notsituationen erkannten, aber keine "Herbergen" fanden, die die notwendige gerechte Lebensbedingungen schaffen konnten. So haben die "barmherzigen Väter" Hospitäler gegründet und selbst dafür gesorgt, daß gerechtere Bedingungen entstehen konnten. So entstand die sog. Anstaltsdiakonie.

Diese "Hospitäler" bestehen größtenteils bis heute. Sie haben die gefundene Hilfeform weitergeführt und verbessert. Aber diese Einrichtungen können das eigentliche Ziel alles Helfens gerade nicht anstreben: Das Ziel ist, den Hilfebedürftigen so weit zu bringen, daß er von der Hilfe unabhängig werden kann. Wird eine Einrichtung dieses Ziel erreichen, so macht sie sich selbst überflüssig.

1.3 Sind die in Einrichtungen angebotenen Lebensbedingungen gerecht?

Einrichtungen müssen sich Strukturen schaffen. Sie müssen Ordnungen und Arbeitsbedingungen festlegen, die der Gesamtaufgabe gerecht werden: dem Betreuten und dem Betreuer. Von daher sind die Lebensbedingungen ambivalent. Sie schwanken zwischen Hilfe und Benachteiligung. Denn die Strukturen werden nicht uneingeschränkt dem gerecht, der die Hilfe braucht. Dies wird beispielhaft deutlich an der Problematik einer evtl. weiteren Arbeitszeitverkürzung. Sie bedeutet eine menschliche Erleichterung für den Mitarbeiter. Sie kann sich aber gleichzeitig negativ für den Betreuten auswirken, weil die kontinuierliche Hilfeleistung und Zuwendung weiter eingeschränkt wird.

1.4 Sind die angebotenen Hilfeformen gerecht?

Daß heute im Bereich der Sozialhilfe den ambulanten Angeboten der Vorrang eingeräumt wird, geschieht nicht nur aus Kostengründen. Man kann an Elterninitiativen (z.B. Lebenshilfe) und an Selbsthilfegruppen erkennen, daß heute Hilfeformen gefunden und durchgehalten werden, bei denen der Hilfebedürftige mindestens zunächst und auf längere Zeit weiterhin zu Hause leben kann und nicht in eine Einrichtung aufgenommen werden muß.

Wir sind verpflichtet, in jedem konkreten Fall die gerechte Hilfeform zu suchen. Das kann in einem Fall eine Hilfe durch eine Einrichtung sein. Das kann im anderen Fall eine Herausforderung an die Gemeinde werden, die dazu beitragen muß, daß der Hilfesuchende in seiner gewohnten Umgebung bleiben kann.

Diese Herausforderung muß die Gemeinde erkennen. Institutionelle Hilfen können kein Ersatz sein für das barmherzige Handeln der Gemeinde und ihr Suchen nach gerechten Lebensbedingungen. Hier ist die konkrete Nachbarschaftshilfe, das Besuchen und Begleiten wichtig.

Für die Verantwortlichen diakonischer Einrichtungen fordert das Suchen nach gerechten Hilfeformen eine große Beweglichkeit. Sie könnte u.U. auch zur Verminderung vorhandener, ja traditionsreicher Einrichtungen führen.

2. Diakonie im Rahmen des freiheitlichen und sozialen Rechtsstaates

2.1 Die Position des Diakonischen Werkes im Sozialstaat

In der Satzung unseres Diakonischen Werkes vom 28.02.1980 heißt es unter

§ 3 "(1) Das Diakonische Werk ist Spitzenverband der Freien Wohlfahrts-
pflege in Baden-Württemberg für den Bereich der Evang. Landeskirche
in Baden

(2) Das Diakonische Werk ist Mitglied des Diakonischen Werkes
der Evangelischen Kirche in Deutschland."

Die Reihenfolge fällt auf. Die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk
der EKD steht an zweiter Stelle, die zur Freien Wohlfahrtspflege zuerst.
Man möchte fragen: Ist die Gemeinschaft der sechs Verbände der Freien
Wohlfahrtspflege wichtiger als die Gemeinschaft der gesamten Diakonie
der EKD?

Realistisch beurteilt muß man antworten: Ja, die Reihenfolge entspricht
den Tatsachen. Die Abhängigkeit der Diakonie von Zuschüssen des Staates
und von Pflegesätzen der Kostenträger läßt die Gemeinschaft der Verbände
der Freien Wohlfahrtspflege wichtiger werden. Hier können die Bedingun-
gen für die notwendigen Ressourcen ausgehandelt und ggfs. gemeinsam
erstritten werden.

Gleichzeitig aber spielt die Konkurrenzsituation unter den Verbänden
der Freien Wohlfahrtspflege eine nicht zu unterschätzende Rolle. Man
kann nicht gerne sehen, wenn andere Verbände eine Aufgabe übernehmen
oder übertragen bekommen, die eine genuin diakonische Aufgabe ist.

Im Blick auf die Staatsform der Bundesrepublik als eines der Freiheit
verpflichteten Rechtsstaates muß man sehen, daß das einmalige Modell
der Freien Wohlfahrtspflege einen großen Freiraum schafft für einzelne
und dem Notleidenden angemessene Lösungen sozialer Hilfe. Dieser Freiraum
schafft den Rahmen für einen Wettstreit der Verbände um die gerechteste
Lösung.

Dabei muß aber immer neu kritisch wahrgenommen werden: Das Diakonische
Werk der Evang. Landeskirche in Baden ist eine Lebens- und Wesens-
äußerung der Kirche, deren Dienst Gestalt des Zeugnisses von Gottes
Liebe in Jesus Christus ist. Diesem Auftrag muß das Diakonische Werk
gerecht werden im Rahmen der Freien Wohlfahrtspflege, ohne ihre Glaub-
würdigkeit und ihre missionarische Ausrichtung einzubüßen.

2.2 Die Einbindung des diakonischen Handelns in gesetzliche und tarifliche Regelungen

An drei Beispielen wird die Problematik verdeutlicht werden.

2.2.1 Eine sozialpsychiatrische Beratung und Begleitung ist landesweit dringend notwendig, damit die psychiatrische Therapie erfolgreich werden kann. Das Diakonische Werk machte der Landesregierung die Notwendigkeit dieser Dienste einsichtig und regte eine Aktion an.

Die Durchführung wird aufgeteilt auf die Verbände, die diesen Dienst
tun können. So kommt es, daß in der Stadt A dieser Dienst durch das
Diakonische Werk, in der Stadt B durch den Deutschen Caritasverband,
in der Stadt C durch den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband
getan wird.

Wir nehmen die uns gebotene Chance eines solchen Dienstes wahr. Das
Angebot wird vom Staat bezuschußt. Daß wir dabei nur einen Part in
einem Gesamtensemble spielen, muß man hinnehmen. Kann es für die
Entscheidung über die Aufnahme eines solchen neuen Dienstes für das
Diakonische Werk ein Kriterium sein, ob geeignete, diakonisch orien-
tierte Mitarbeiter zur Verfügung stehen?

2.2.2 Die Krankenhausfinanzierung schafft eine ungerechte Situation zulasten
der freigemeinnützigen Krankenhäuser. Sie sind allein auf die Zuschüsse
des Landes und auf die Pflegesätze angewiesen, während die Krankenhäuser
der öffentlichen Hand zusätzlich durch Steuermittel finanziert werden.
Damit haben die Krankenhäuser der öffentlichen Hand bessere Möglichkeiten,
sachgerechte und angemessene Hilfen anzubieten. Die Kirche kann aus Kir-
chensteuermitteln diesen Mangel bei unseren Krankenhäusern nicht ausglei-
chen. Dies bedeutet, daß unsere Krankenhäuser je länger desto mehr in
ein Abseits geraten und nicht mehr instand sein werden, gerechte Bedin-
gungen der Pflege und Therapie anzubieten.

2.2.3 Die Arbeitsvertragsbedingungen innerhalb der Diakonie sind angepaßt an
die zwischen den Tarifpartnern des öffentlichen Dienstes ausgehandelten
Bedingungen. Von selten der Gewerkschaft wurden Sätze wie dieser formuliert
und wiederholt: Die Solidarität der Arbeitnehmer geht über die Bedürfnisse
der Betreuten. Der Not angemessene, dem Hilfebedürftigen gerecht werdende
Arbeitsbedingungen können wir wohl ausdenken, auch anstreben, aber im
Rahmen der institutionellen Diakonie nicht oder kaum realisieren.

Der sogenannte dritte Weg wird an dieser Stelle wenige Verbesserungen
bringen können, will er nicht von dem Mitarbeiter mehr fordern als im
vergleichbaren Dienst der öffentlichen Arbeitnehmer.

3. Neue Herausforderungen

In der Satzung des Diakonischen Werkes Baden vom 28.02.1980 heißt es:

"Diakonie (als Gestalt des Zeugnisses von Gottes Liebe zur Welt in
Jesus Christus) nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not,
in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechtfertigten Verhältnissen
an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet
in ökumenischer Weite an einzelne und Gruppen, an Nahe und ferne,
an Christen und Nichtchristen."

3.1 Der Wandel der Herausforderungen

Mit einem kurzen Überblick soll verdeutlicht werden, daß die Herausforderun-
gen sich wandeln.

In den 70er Jahren ging es bei dem Bestreben um mehr Gerechtigkeit um die
gerechte Ausgestaltung unserer Lebenswelt. So wurden gefordert

- das Recht auf Mitbestimmung
- das Recht auf Gleichstellung
- das Recht auf Beteiligung.

Es war das Ziel, die erreichten Bedingungen zu verbessern vor allem im
Blick auf die Rechte des einzelnen gegenüber der Gesellschaft, den Betrieben
und allgemein im Rahmen der Gesellschaft.

Heute steht unübersehbar die Erhaltung unserer Lebenswelt im Vordergrund.
Wir fühlen uns bedroht und verlangen

- das Recht auf Leben (§ 218, Pränatale Diagnostik u.a. Beispiele)
- das Recht auf Überleben (Umweltschutz, Friedensbemühungen u. ä. Beispiele).

Kirche und Diakonie werden nicht nur aufmerksam sein müssen, um die sich
wandelnden Herausforderungen wahrzunehmen. Sie werden auch in ihrer beson-
deren Verantwortung für den Menschen und für Gottes Schöpfung sensibel
anzeigen müssen, wo Not und wo Ungerechtigkeit herrschen oder sich anbahnen.
Sie werden ständig unterwegs sein und das "Jesus Christus Nachfolgen" ernst
nehmen und in konkrete Schritte umsetzen müssen.

3.2 Ein Beispiel: Arbeitslosigkeit und Dauerarbeitslosigkeit

"Unter den 2,1 Mio arbeitslosen Menschen leben etwa 750 000 (offizielle Zahlen: 654 000) langzeitarbeitslose Personen, deren Arbeitslosigkeit länger als ein Jahr dauert. Es wird damit gerechnet, daß dies bis zum Beginn des dritten Jahrtausend nach Christus auch so bleiben wird.

Mit diesem Mißstand, vor allem mit solchen Prognosen, darf die Gemeinde Jesu Christi sich nicht abfinden. Sie hat selbst zur Lösung beizutragen und muß andere auffordern, das in ihren Kräften stehende zu tun - allen voran die Repräsentanten in unserem Staat bzw. in den Kommunen und die Verantwortlichen in Wirtschaft und Industrie. Das der Kirche Jesu Christi aufgetragene Mandat, "Anwalt der Schwachen und Mund der Stummen" zu sein (Sprüche 13, 8 + 9), ist nicht aufkündbar. Es kann nur durch Unterlassung, durch Ungehorsam und Trägheit verdorben und verfehlt werden." (Bericht der Arbeitsgruppe II der Diakonischen Konferenz 1987)

Die Gemeinden und wir alle müssen sehen, hier sind gesunde, zum größten Teil arbeitsfähige Menschen "krank" und "arm" geworden. Die sozialen Leistungen (z.B. Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, auch Rente) sichern zwar den Lebensunterhalt, nicht aber die Lebenserfüllung. Vor Isolation und vor Abgleiten in Randsituationen kann die Unterstützung nicht bewahren. Hier hat die Gemeinde eine gerechte Antwort, einen Weg zu gerechten Lebensbedingungen zu suchen.

"Es geht nicht an, die Benachteiligten, Ausgegrenzten, Dauerarbeitslosen einfach zu versorgen und zu "betreuen", weil man ihnen damit nicht gerecht (I) würde. Wenn wir uns nicht als eine Gesellschaft begreifen, wenn wir nicht sehen, daß Gerechtigkeit unteilbar ist, und wir deswegen auch den Benachteiligten zu ihrem Recht verhelfen müssen, dann haben wir den Begriff "Gerechtigkeit" nicht verstanden." (Ilman Winkler, s.o., Seite 8)

Greift die Gemeinde in ihrem diakonischen Handeln diese hochaktuelle Fragestellung hinreichend auf? (vgl. EKO Texte 19 "Gezielte Hilfen für Langzeitarbeitslose", Oktober 1987)

4. Gerechtes Handeln braucht sachgerechte Orientierung

4.1 Orientierung der Gemeinde

Notsituationen machen viele Menschen scheu. Sie haben Angst als Hilfsbedürftige dargestellt zu werden. Sie fürchten, Objekt der Helfer zu werden.

Die Gemeinde sollte ein Ort sein, an dem die Not ohne Ängste zutage treten kann. Sie muß der Empfangs- und Lebensraum der Benachteiligten und Randsiedler sein können. Ist sie genug darüber informiert, wie sie diesen Benachteiligten gerecht werden kann?

Entscheidend ist, daß der Gottesdienst als Mitte der Gemeinde die Notsituationen aufnimmt und vor Gott und vor die Gemeinde bringt.

4.2 Orientierung des Mitarbeiters

Der Mitarbeiter braucht dringend und ständig die Orientierung über den diakonischen Auftrag und über die Zielsetzung seines Handelns. Er muß Bescheid wissen darüber, was Kirche und Diakonie durch seinen Dienst an gerechten Bedingungen und Lösungen erwarten und erreicht wissen wollen.

Der Mitarbeiter muß geistlich zugerüstet werden, damit er der diakonischen Ausrichtung im konkreten Dienst gerecht werden kann.

Diese Orientierung des Mitarbeiters gehört zu seinen Dienstobliegenheiten, wenn er im Rahmen der Diakonie arbeitet. Wo dies nicht akzeptiert und verwirklicht wird, gerät die gesamte Arbeit in Gefahr. Von daher ist es richtig, wenn bei der Aufgabenbeschreibung für Diakoniefarrer die Wichtigkeit der "Einheit von Glauben und Diakonie" betont wird, wenngleich die Formulierung fast euphorisch klingt: "Glaube und Diakonie bilden eine untrennbare Einheit. Die diakonische Ausstrahlung des Glaubens ist zugleich seine missionarische Kraft." Die Diakonie will deshalb nicht nur äußere Notstände lindern, sie behält auch die eigentliche Not des Menschen vor Augen: "Seine Entfremdung von Gott..." (s.o.).

4.3 Öffentliche Orientierung über Not

Kollektenaufrufe, Informationen über den Dienst der Diakonie, Aufrufe für die Aktion BROT FÜR DIE WELT, Besuche in Einrichtungen der Diakonie, Berichte über deren Arbeit usw. sind Gelegenheiten, bei denen wir Menschen aufmerksam machen können auf ihre Verantwortung für Barmherzigkeit und Gerechtigkeit. Wie machen wir das? Erschrecken wir mit Bildern der Not? Überzeichnen wir die Rolle des Helfers? Zeigen wir nur gelungene Lösungen? Lassen wir auch unser Scheitern erkennen?

Es ist notwendig, nach angemessenen Wegen der Information zu suchen, die einerseits Rücksicht nehmen auf den in Not geratenen Menschen und andererseits ermutigen zum Einstehen für den Benachteiligten und zum Suchen nach gerechten Lebensbedingungen.

Gleichzeitig muß gefragt werden: Gibt es eine gemeinsame Orientierung in Diakonie und Kirche oder informiert jeder nur für seine Sache und zugunsten seiner Arbeit?

Teil 3: Folgerungen

1. "Strukturen bekehren, nicht nur Herzen" (Eberhard Müller)

In einer Zeit der kleiner werdenden Ressourcen und der wachsenden Abhängigkeit der Diakonie vom Staat sind alle Aktivitäten und Einrichtungen der Diakonie kritisch zu überprüfen.

Wenn Barmherzigkeit und Gerechtigkeit um Jesu Christi willen in aller Vollständigkeit und Zeichenhaftigkeit verwirklicht werden sollen, dann wird man immer wieder die Kriterien diakonischen Handelns neu formulieren müssen:

- Wie lange sind gewachsene diakonische Dienste Wesens- und Lebensäußerung der Kirche bzw. eine Gestalt des Zeugnisses von Gottes Liebe in Jesus Christus?
- Wo sind wir dieses Zeugnis heute schuldig und können es nicht geben, weil nicht genug "Zeugen" zur Verfügung stehen?
- Wo gibt es dieses Zeugnis in der Tat, ohne daß es formal als Aktion der Diakonie erscheint?

Der lebendige Herr Jesus Christus braucht bewegliche Zeugen in veränderbaren Strukturen, um der jeweiligen Not durch uns begegnen zu können.

2. Grenzen der Abhängigkeit

Bei aller Bejahung des sozialen Rechtsstaates und bei aller Bereitschaft zur Mitarbeit in diesem Staat muß die Kirche definieren, wie eigenständig die Diakonie sein muß, um Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und um eine Gestalt des Zeugnisses von der Liebe Gottes in Jesus Christus sein zu können.

3. Der Preis der Abhängigkeit

Im Gleichnis vom barmherzigen Samariter hat der Wirt die für den Hilfebedürftigen gerechte (angemessene) Bedingung geschaffen. Der Barmherzige aber kam für die Kosten dafür auf.

Die Kirche muß sich fragen lassen, was ihr Beitrag für die Schaffung der Gerechtigkeit ist und sein sollte.

Die Gemeinden und jeder Christ muß sich nach seinem Beitrag, nach seinem "Opfer" fragen lassen.

Es gibt keine billige Gerechtigkeit. Der Preis für unsere Gerechtigkeit vor Gott war der Tod Jesu für uns. Unser Preis für die Gerechtigkeit in der Welt kann nicht nur die Höhe eines Trinkgeldes ausmachen.

Der Einsatz des einzelnen in der Diakonie ist auch an dem Preis Gottes zu messen.

4. Orientierung

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat und das Diakonische Werk, Anstöße zu neuen Wegen für die Orientierung der Gemeinden und der Mitarbeiter über den diakonischen Auftrag zu geben. Dabei sollte es nicht nur um Impulse zu barmherzigem Handeln, sondern um Lösungen durch gerechte Strukturen und Bedingungen gehen.

Beispielhaft wird auf eine Herausforderung hingewiesen: Arbeitslosigkeit und Langzeitarbeitslosigkeit.

"Es sollen Möglichkeiten eines eigenen (begrenzten) Arbeits- und Auftragsmarktes von Kirche und Diakonie bedacht und überprüft werden. (Hausmeisterdienste, Haustechnik, Reparatur, Transporte u.a.)

Die Kirchengemeinden sind zu bitten, die Auswirkungen von Arbeitslosigkeit mit zu bedenken und geeignete Angebote für arbeitslose Menschen und ihre Angehörigen zu entwickeln (Arbeitslosentreffs, Arbeitslosenfrühstück, arbeitslose Personen zu gemeinsamem Urlaub einladen u.a.)

Den Auswirkungen von Arbeitslosigkeit und speziell Langzeitarbeitslosigkeit soll künftig noch mehr Aufmerksamkeit zugewandt werden, z.B. im Blick auf psychische wie physische Erkrankungen, entstehende Wohnraumprobleme, Gemeinschaftszerfall in Familien, Auswirkungen bei Kindern und Jugendlichen, Verbindung zwischen Arbeitslosigkeit und Suchterkrankungen, entstehende Nichtseghaftigkeit (auch Obdachlosigkeit) u.a." (Vorschläge der Arbeitsgruppe II der Diakonischen Konferenz EKD 1987).

Der konsiliare Prozeß "Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung" fordert uns heraus:

"Die christliche Liebe fordert mehr als Barmherzigkeit, sie fordert Gerechtigkeit."

Die in Christus gekommene Gerechtigkeit Gottes drängt uns zu diakonischem Handeln.

Wir müssen uns fragen lassen:

Wer wird gerecht -
dem Christus, der uns ruft,
dem Nächsten, der uns braucht ?

LEBEN AUS GERECHTIGKEIT GOTTES HANDELN - MENSCHLICHES TUN

Antwort auf die "Einladung zum Mitmachen"
(Veröffentlicht in den "Mitteilungen" 3/4 1987)

Einladung zum Mitmachen

Fragen zu "Leben aus Gerechtigkeit" -
Gottes Handeln - menschliches Tun

Die badische Landeskirche antwortet auf die Einladung des Ökumenischen Rates der Kirchen zu dem gemeinsamen Weg aller Kirchen hin zu der Weltverwandlung für

GERECHTIGKEIT - FRIEDEN - BEWAHRUNG DER SCHÖPFUNG

in vielfacher Weise

So hat die Landessynode beschlossen, als einen Beitrag auf diesem Wege sich schwerpunktmäßig mit dem Thema "Gerechtigkeit" zu befassen. Das soll im Frühjahr 1988 geschehen.

Für die vorbereitende Projektgruppe ist dabei wichtig, daß Gottes Gerechtigkeit als Voraussetzung für das Handeln von Kirche und Christen deutlich wird. Deshalb wird die geplante Tagung der Landessynode sich zusammenfinden unter der Fragestellung

"LEBEN AUS GERECHTIGKEIT" GOTTES HANDELN - MENSCHLICHES TUN

Gemeinden, einzelne, Gruppen oder übergemeindliche Zusammenschlüsse, die an der Frage nach "Gerechtigkeit" schon gearbeitet haben oder zu arbeiten beabsichtigen, sind herzlich eingeladen, ihre Ergebnisse oder Vorüberlegungen mit der Landessynode zu teilen.

Die Projektgruppe bittet um die Nachricht von Planungen und die Übermittlung von Arbeitsergebnissen bis zum 1. September 1987; so können die in den Gemeinden und Kirchenbezirken, bei einzelnen oder in Gruppen innerhalb unserer Landeskirche laufenden oder beginnenden Prozesse in die Überlegungen der Landessynode einfließen - wir wären dankbar für das Miteinander!

Darum antworten Sie auf unsere

EINLADUNG ZUM MITMACHEN!

Für die Projektgruppe: Dr. Karl-Christoph Epling, Dr. Helga Gilbert, Pfarrer Johannes Stockmeier

Die Antworten sind nach dem Datum ihres Eingangs aufgeführt:

1. Ökumenisches Netz in Baden

Kontaktadresse: Elisabeth Atsma, Vierheimer Weg 25,
6900 Heidelberg

2. Forschungs- und Aktionsberatungsgruppe "Christen für Arbeit und Gerechtigkeit weltweit" e.V.

Kontaktadresse: Klaus Heidel, Obere Seegasse 18, 6900 Heidelberg

3. Bezirkssynode Mannheim

Kontaktadressen: Günter Scheurich, Sinsheimerstr. 24,
6800 Mannheim 61

Dr. Dieter Berger, Eichelbergstr. 29,
6800 Mannheim 1

4. Landesleitung EAN Baden

Kontaktadressen: Werner Schlegel, Heiligenstr. 30, 7630 Lahr

Dirk Deterting, Elsässer Str. 10, 7858 Weil/Rhein

5. Pfarrer Dr. Ulrich Fischer, Oberdorfstr. 1, 6900 Heidelberg-Kirchheim

6. Arbeitskreis für Friedensfragen der evang. Bezirkssynode Kirchenbezirk Müllheim

Kontaktadresse: Dora Koelbing, Hebelstr. 35, 7840 Müllheim

7. "Von nun an" - Gruppe evang. Frauen der badischen Landeskirche

Kontaktadressen: Ruth Stenzel, Mozartstr. 13, 7505 Ettlingen

Herta Strohm, Liebeckstr. 21, 7863 Zell i.W.

Joanne Dennig, Hauptstr. 18, 7800 Freiburg

Gabriele Bender, Am Kohlbach 8, 7815 Kirchzarten

8. Ökumenische Initiative - KATAKOMBE

Kontaktadressen: Detlev Jobst, Kreuzstr. 6, 6900 Heidelberg

Vera Gast, Schröderstr. 42, 6900 Heidelberg

9. Schalomkreis/Pax Christi Lahr

Kontaktadressen: Albrecht Fitterer, Im Münchtal 23, 7630 Lahr

Brigitte Zeilinger, Im Münchtal 43, 7630 Lahr

10. Ökumenischer Arbeitskreis im Kirchenbezirk Bretten - E I N E W E L T

Kontaktadressen: Grete Gundacker, Emanuel Geibel-Str. 4,
7518 Bretten

P. Schneiß, Kirchstr. 6, 7564 Weingarten

11. Der Bezirksbeauftragte für Ökumene im Kirchenbezirk Villingen

Helmut Strack, Träufleweg 5, 7730 VS-Marbach

12. Der Beauftragte für Umweltfragen, Dr. Gerhard Liedke, Vorholzstr. 5, 7500 Karlsruhe 1, und

der Regionalbeauftragte für Mission und Ökumene (Region III),
Dr. Ulrich Duchrow, Hegenichstr. 22, 6900 Heidelberg

13. Bezirkssynode-Kirchenbezirk Mannheim

Kontaktadresse: Hartmut Greiling, Vorsitzender der Bezirkssynode,
M 1,1, 6800 Mannheim 1

(vgl. Antrag an die Landessynode, Frühjahr 1988,
OZ 8/2)

14. Ökumenisches Hearing zum Internationalen Finanzsystem und der Verantwortung der Kirchen - Berlin, August 21-23, 1988

Kontaktadresse: Cornelia Füllkrug-Weitzel, Carmerstr. 11,
1000 Berlin 12

Der Gesamtwortlaut der Antworten liegt jedem Vorsitzenden der vier Ständigen Ausschüsse vor.

Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
Karlsruhe, 13. April 1988

Biblische Besinnung zum Thema:
"Gerechtigkeit - Gottes Handeln, menschliches Tun"

Dr Emilio Castro,
Generalsekretär des Oekumenischen Rates der Kirchen, Genf

Bibeltexte: Römer 1,16-17; 3,21-26; 6,17-23

Jede Bibelauslegung unterliegt bestimmten exegetischen Regeln, die wir bewusst oder unbewusst übernehmen. Ich möchte hier von folgenden Voraussetzungen ausgehen:

1. Ich frage bei jedem Text nach dem pastoralen und missionarischen Kontext, auf den sich der Apostel bezieht. Bei den Texten aus dem Römerbrief wird dies allerdings schwierig, weil wir es hier mehr mit einer abstrakten dogmatischen Abhandlung, einer Art Darstellung der paulinischen Orthodoxie zu tun haben als mit einem echten Hirtenbrief. Tatsächlich hatte Paulus die Kirche von Rom niemals besucht, als er in seinem Brief um deren Treue und Unterstützung für seine geplante Missionsreise nach Spanien ersucht. Aber zweifellos spiegelte sich in den Lehraussagen des Römerbriefes die pastorale Erfahrung und die missionarische Praxis in Galatien, Korinth, Athen usw. wider. Wenn wir in den anderen Briefen nach dem Thema der Gerechtigkeit Gottes suchen, so wird uns dies verstehen helfen, dass unsere ausschliessliche Fixierung auf das Thema der Sünde und der Rechtfertigung des Sünders sowie auf die klassischen Erörterungen über den juristischen Charakter dieser Rechtfertigung nicht der missionarischen Absicht des Apostels entsprechen. Sie als Lutheraner müssen zugeben, dass Sie an den Paulusbrief unvermeidlich so herangehen, wie Luther ihn gelesen hat, während ich als Methodist ihn so lese, wie John Wesley die Auslegung Luthers gelesen hat. Wenn wir uns aber Mühe geben, die Botschaft des Römerbriefes im Lichte des Paulus in konkreten missionarischen Situationen zu hören, werden wir den dynamischen Charakter von Römer 1,16-17 erkennen, der auch den komplizierteren lehrmässigen Erörterungen des Apostels noch zugrunde liegt.

2. Der Apostel Paulus ist ein jüdischer Lehrmeister, der -- wie es das Gleichnis Jesu verdeutlicht -- alte und neue Schätze aus der Fülle seiner Weisheit hervorholt. Das Evangelium -- das Paulus auf die Person Jesu Christi konzentriert -- gerät zwar in Konflikt mit Interpretationen des alttestamentlichen Gesetzes, ist aber in keiner Weise eine Negation der Gnade und Weisheit Gottes, die durch die Geschichte des Volkes Israel hindurch wirkt. Mir fällt besonders auf, dass das alttestamentliche Paradigma, mit dem der Apostel das Thema der Gerechtigkeit Gottes und der Rechtfertigung des Menschen behandelt, das Thema des Erlassjahres ist (3. Mose 25), das auch in der Predigt Jesu in der Synagoge von Nazareth vorkommt (Lukas 4,18-19): "das Gnadenjahr des Herrn". Die Landarbeiterfamilien, die ihr Land verloren hatten, bekamen es zurückerstattet. Es wird in keiner Weise darauf hingewiesen, aus welchen Gründen sie ihr Land verloren hatten; einige vielleicht durch Krankheit, andere durch Müsiggang -- das Wichtige war, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt die Folgen der Vergangenheit ausgelöscht wurden; das Land wurde neu verteilt, und man bekam die Möglichkeit zu einem Neuanfang. Die Rechtfertigung durch den Glauben bekräftigt genau dasselbe: in seiner Barmherzigkeit bringt Gott das Vergangene in Ordnung und ermöglicht eine neue Beziehung, einen neuen Ausgangspunkt, eine neue Öffnung in unserer persönlichen und kollektiven Geschichte, die Chance eines Neuanfangs. Dieser alttestamentliche Bezug ist für uns sehr wichtig, wenn wir später die Verbindung herstellen zwischen der persönlichen Erfahrung der Rechtfertigung und der kollektiven Erfahrung des Eintretens für Gerechtigkeit in den zwischenmenschlichen Beziehungen.
3. Der biblische Text ist nicht nur Frucht eines bestimmten geschichtlichen Augenblicks, in dem ein Mensch einer bestimmten Situation begegnet, sondern er ist gleichzeitig Gegenwart des heiligen Geistes, der diese Begegnung erleuchtet, und Wirklichkeit des heiligen Geistes, der das Lesen dieses Textes begleitet und ihn für uns wieder lebendig werden lässt, wenn wir ihn heute hören. Folglich ist es vollkommen berechtigt und notwendig, eine Neulektüre des Textes vorzunehmen, die uns dabei hilft, uns in die Dynamik der Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit zu versetzen, wie sie der heutigen Zeit entspricht. Wenn der Apostel damals bereits anklagend sagte: "Denn Gottes Zorn wird vom Himmel her offenbart über alles gottlose Wesen und alle Ungerechtigkeit der Menschen, die die Wahrheit durch

Ungerechtigkeit niederhalten" (Röm 1,18), wenn damals bereits die Ungerechtigkeit als ein grundlegendes Element der Entfremdung und als Feind der Verkündigung der Wahrheit angeprangert wurde -- wieviel mehr müssen wir dann heute Anklage erheben gegen die Ungerechtigkeit und müssen mit allem Nachdruck die Gerechtigkeit Gottes verkündigen, die die Geschichte öffnet und zu Umkehr und Neuanfang aufruft!

Aber kommen wir zu den drei Texten, die wir ausgewählt haben und die mir recht gut zusammenzufassen scheinen, welche Lehre der Apostel in bezug auf die Gerechtigkeit Gottes als göttliches Handeln und als an die Menschen gerichteter Aufruf zum Handeln vertritt.

I. Die erste Aussage, die auffällt, ist, dass die Gerechtigkeit Gottes völlig bedingungslos ist (Röm 3,24). Sie ist reine Gnade und ist in keiner Weise an die Verdienste des Menschen gebunden. Im Gegenteil, der Apostel will erklären, dass kein Mensch irgendwelche Verdienste vor Gott geltend machen kann. Im Alten wie im Neuen Testament wird ja nachdrücklich darauf hingewiesen, dass der Mensch ständig daran scheitert, die Voraussetzungen des Bundes mit Gott zu erfüllen. Das Vorbild für die Bedingungslosigkeit der göttlichen Gerechtigkeit ist im Alten Testament mit der Erfahrung des Exodus gegeben: Gott, der ein Volk von Sklaven auserwählt, um es zur Freiheit zu rufen. Im Neuen Testament ist das Paradigma und das zentrale Ereignis das Kreuz Jesu Christi, "an dem er für uns gestorben ist, als wir noch Sünder waren" (Röm 5,6-8). Diese bedingungslose göttliche Liebe ist grundlegend, weil sie auch in Situationen grösster Bedrängnis noch Hoffnung gewährt und gleichzeitig jeden fehlgeleiteten Legalismus aus unseren Überlegungen, wie die Probleme der Menschheit gelöst werden könnten, ausschaltet. Gnade, Liebe, Vertrauen auf die Zukunft, Schaffung neuer Wirklichkeiten sind keine Werte, die Handelswert haben dort, wo menschliches Gesetz regiert, sondern sie sind der Einbruch Gottes in die Geschichte, die Bekräftigung der Freiheit und der Zukunft als Verheissung und Möglichkeit Gottes.

II. Die Gnade Gottes bezieht sich auf Situationen der menschlichen Not: "sie sind allesamt Sünder" (Röm 3,23), und wiederholt beschreibt der Apostel die Situation der Sünde, des Bösen und der Auflehnung, in der das Menschengeschlecht sich ohne Ausnahme befindet. In diese wesensmässig menschliche Situation hinein wird die Vergebung in Jesus Christus und die neue Möglichkeit zu einem von der Gnade Gottes her bestimmten Leben verkündigt. Achten wir aber darauf, dass im Korintherbrief nicht die Grundsituation des Menschen als Sünder angesprochen wird, sondern die Ohnmacht und die Randstellung der Christen: "was töricht ist ..., was schwach ist ..., das Geringe ... und das Verachtete, das, was nichts ist" (1. Kor. 1,26-31). Hier gilt die Gnade Gottes nicht der Sünde, die zweifellos auch vorhanden ist, sondern konkreten Gruppen von Menschen, die wir heute als "Lumpenproletariat" bezeichnen würden, als Aussenseiter und unbedeutende Randfiguren. Dies erinnert an das ursprüngliche Beispiel des Exodus (Kap. 3, Verse 7-8): "Und der Herr sprach: Ich habe das Elend meines Volks in Ägypten gesehen und ihr Geschrei über ihre Bedränger gehört, ich habe ihre Leiden erkannt. Und ich bin herniedergefahren, dass ich sie errette aus der Ägypter Hand und sie herausführe aus diesem Lande."

Im Evangelium wird klar und deutlich, dass Jesus sich auf die Seite der Armen und der Kinder, der Aussätzigen, der Kranken und der von der Gesellschaft seiner Zeit Ausgestossenen stellt. Die bedingungslose Liebe Gottes bezieht sich nicht auf eine allgemeine Kategorie "sündiger Mensch" und auf eine dogmatische oder psychologische oder gar existentiell-anthropologische Erörterung, die auf Vorgänge in meinem persönlichen Seelenleben beschränkt wäre, sondern auf Situationen konkreter Sünde, die in der Unterdrückung des Nächsten zum Ausdruck kommen. Die bedingungslose Gnade Gottes richtet sich an geschichtliche Situationen, nicht nur an psychisch-religiöse, sondern auch an objektiv wirkliche Situationen der sozialen Sünde auf persönlicher wie auf kollektiver Ebene. Man könnte es folgendermassen sagen: Die Existenz der Armen in der Welt ist als solche schon eine Anklage der zwischenmenschlichen Beziehungen und eine Offenbarung menschlicher Sünde. Aber die Liebe Gottes zu den Armen -- nicht um ihrer Heiligkeit willen, denn sie teilen die Sünde mit der ganzen Menschheit, aber weil Gott sich für die Armen entschieden hat -- offenbart mir paradoxerweise seine Liebe zu mir!

III. Indem die rechtfertigende Gnade Gottes sich an konkrete menschliche Situationen richtet, bezieht sie sich auf ihr Wirken in Jesus Christus; "... durch die Erlösung, die durch Christus Jesus geschehen ist. Den hat Gott für den Glauben hingestellt als Sühne in seinem Blut zum Erweis seiner Gerechtigkeit" (Röm 3,24-25). In Christus hat Gott ein für allemal in der Geschichte das Banner der Erlösung errichtet. Dies ist das entscheidende Aergernis des christlichen Glaubens. Die Liebe Gottes war bereits in der Erfahrung der Auserwählung des Volkes Israel offenbart worden. Die Liebe Gottes kann in der Vorsehung erkennbar werden, die über die ganze Schöpfung herrscht. Aber in seiner Weisheit hielt Gott es für notwendig, ein endgültiges Zeichen zu setzen, das zugleich konkret in seiner Art und weltweit in seiner Bedeutung war. In einem Leben, einer Geschichte, einem Kreuz geschah ein für allemal das Drama unserer Befreiung. Die Gerechtigkeit Gottes, die Aufruhr und Ungerechtigkeit, wie sie unter den Menschen herrschen, nicht herunterspielt; die Gerechtigkeit Gottes, die im Leiden des Kreuzes das Elend, die Sünde und das Ausgestossensein des Menschen auf sich nimmt, um für immer Vergebung, das Leben in seiner Fülle und den wesentlichen Sinn jedes menschlichen Lebens im Blick auf das kommende Reich Gottes zu erwirken. Das Kreuz als Mittelpunkt des christlichen Dankens und der christlichen Frömmigkeit erinnert uns daran, was Gott seine befreiende Gerechtigkeit tatsächlich kostete. Der christliche Glaube wird sich niemals auf eine Geschichtsphilosophie reduzieren noch in Ideologien psychologischer oder soziologischer Art verwandeln lassen. Er wird immer auf ein konkretes historisches Geschehen verweisen, das heute wie damals ein Aergernis für unsere Vernunft darstellt: der Gott des Himmels und der Erde, der eingreift, um auf dramatische Weise seine Solidarität mit dem Menschen in äusserster Not und Ohnmacht zu beweisen und zusammen mit der ganzen Menschheit auf sein kommendes Reich zuzugehen.

Aber diese Konzentrierung auf das Kreuz in Jesus Christus als Grundlage des geschichtlichen Wandels, den die Gerechtigkeit Gottes bewirkt, darf nicht "klerikalisiert" werden. Wir dürfen die Gaben Gottes nicht auf das Wirken seines heiligen Geistes durch die Kirche beschränken. Es gibt eine schöpferische und erlösende Freiheit Gottes, die in der Welt wirksam ist und für die wir dankbar sein müssen. Wir sollen uns freuen, wenn wir in Erfahrungen menschlicher Liebe, Versöhnung, Vergebung und Gerechtigkeit Zeichen des Gnadenwirkens Gottes in der Welt erkennen.

Für uns ist der gestorbene und auferstandene Christus die historische und meta-historische Grundlage all dieser Möglichkeiten der Liebe und der Gerechtigkeit bei den Menschen. Unser Auftrag ist es, Zeugnis abzulegen von dem, was wir in Jesus Christus gesehen, erkannt und gespürt haben. Wie der Apostel im Römerbrief 1,16-17 sagt: "Denn ich schäme mich des Evangeliums nicht; denn es ist eine Kraft Gottes, die selig macht alle, die daran glauben, die Juden zuerst und ebenso die Griechen. Denn darin wird offenbart die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, welche kommt aus Glauben in Glauben." Im Namen dieser Gerechtigkeit sind wir frei, jene menschlichen Absichten oder Erfolge zu loben, zu unterstützen, zu fördern und anzuerkennen, die zur Verwirklichung des kommenden Reiches Gottes beizutragen scheinen. Aber gleichzeitig weisen wir auch auf Jesus Christus als den Grund, der das Wunder der Liebe in der menschlichen Existenz möglich macht, als denjenigen, der kommt, um all unser Erreichtes zu erleuchten und zu korrigieren, und als denjenigen, dem gegenüber uns unsere Bedeutungslosigkeit und Sündhaftigkeit bewusst wird. Das christliche Zeugnis von Jesus Christus ist letztlich der einzige Beitrag, den wir zur Menschheitsgeschichte leisten können. Wir haben Anteil an dieser Geschichte in all ihren Dimensionen, aber als Menschen, die durch den Glauben erleuchtet und durch die Tat Gottes in Christus in Staunen versetzt wurden, legen wir Zeugnis ab in dem Vertrauen, dass die Kraft, die sich in der Auferstehung offenbarte, sich heute in der Verkündigung des Evangeliums und in der Erleuchtung zeigen muss, die es über alle Lebenssituationen des Menschen ausstrahlt.

(In anderen Texten, die wir hier nicht näher betrachten wollen, können wir in diesen menschlichen Taten der Gerechtigkeit eine wahre Erfahrung der Gotteserkenntnis entdecken (Jeremia 22,15-26)). Jedenfalls ist es der Kirche als Volk des Glaubens aufgetragen, auf Jesus Christus zu weisen, dessen Leben, Tod und Auferstehung das Unterpfand dafür ist, dass alle Gerechtigkeit dem Plan des Schöpfer- und Erlösergottes entspricht.

IV. Die Gerechtigkeit Gottes befreit und befähigt. Die Vergebung der Sünden, der Aufruf zum Exodus, die Ankündigung, dass unser Leben in Gott einen Sinn hat, das gewährte Heil, die geschichtlichen Offenbarungen der Gnade Gottes befreien uns von einem lähmenden Gestern und fordern uns auf, in

Richtung auf das kommende Reich Gottes zu gehen. Das Volk Israel hat nach dem Aufruf des Mose zur Freiheit mehr zu leiden als während der vorhergehenden Zeit unter der Herrschaft des Pharao. Seine geschichtliche Situation findet keine unmittelbare Lösung. Als Folge der Möglichkeit einer Befreiung des Volkes kommt es zu einer verstärkten Unterdrückung durch den Pharao. Aber die neue Wirklichkeit des Mose und seine prophetische Botschaft bringen einen neuen Bezugspunkt, ein geschichtliches Element der Freiheit, der Ueberraschung und der Initiative mit sich, das die Lebenssituation des Volkes verändert. Die Befreiung beginnt sich darin zu zeigen, dass sich am Horizont neue und unvorhersehbare Möglichkeiten eröffnen. Die Gerechtigkeit Gottes als bedingungsloses Eintreten für den an den Rand gedrängten Menschen, der zum Sklaven der Sünde, des Anonymats und des Elends wurde, ist das Hereinbrechen einer neuen Bezugswelt. Die Gegebenheiten der persönlichen und sozialen Wirklichkeit können weiterhin gegen uns stehen, doch "ist Gott für uns, wer kann wider uns sein?". Der neue Bezug ist befreiend und ruft zu einer neuen Möglichkeit des Lebens auf.

Soeben habe ich das Erlassjahr erwähnt. Dort wird dieser Neuanfang deutlich als Frucht der Befreiung von der Last der Vergangenheit dargestellt und als Ausdruck der Befähigung durch die bewegende Kraft Gottes, Dynamis, sich einer neuen Situation zu stellen. Wenn die Gnade eine Gabe Gottes ist, dürfen wir den Geber nicht von der Gabe trennen. Die Herrschaft Christi ist ein wesentlicher Bestandteil der Gerechtigkeit Gottes. Der Apostel spricht dies im Römerbrief 6,22 aus: "Nun aber, da ihr von der Sünde frei und Gottes Knechte geworden seid, habt ihr darin eure Frucht, dass ihr heilig werdet, das Ende aber ist das ewige Leben." Die befreiende Gerechtigkeit stellt eine neue Beziehung her, einen neuen Bezugspunkt, einen neuen Horizont im Leben -- den Horizont des Gottesreichs. In diesem Sinne ist der Satz aus meinem kleinen Buch zu verstehen, der auf der Seite 3 im Vorwort Ihres Vorbereitungsmaterials erwähnt wird. "Gerechtigkeit im biblischen Sinne meint nicht, jedem zu geben, was er verdient; es geht vielmehr darum, jedermann zu geben, was er braucht, um in die Dynamik des Reiches Gottes einzutreten." Das Ziel der Gerechtigkeit Gottes ist nicht meine Erlösung als Selbstzweck, sondern meine Erlösung ist meine Eingliederung in den Plan des Gottesreichs. "Denn indem ihr nun frei geworden seid von der Sünde, seid ihr Knechte geworden der Gerechtigkeit" (Röm 6,18).

Karl Barth erinnert uns daran, dass in der Bibel jede Erfahrung der Bekehrung eine Erfahrung der Berufung ist. Jede Offenbarung der Gerechtigkeit Gottes ist eine Anwerbung für die Sache des Gottesreichs. Die Frage, die Luther aus dem katholischen Bereich übernahm: "Was muss ich tun, um die Vergebung der Sünden zu erlangen?" oder "Wie bekomme ich einen gnädigen Gott?" wird in seiner Theologie und logischerweise in deren Quelle, dem paulinischen Denken, richtig beantwortet. Aber wahrscheinlich hätte sich noch eine andere, gleichermassen berechnete Dynamik der theologischen Überlegung ergeben, wenn Luther sich eine andere Frage gestellt hätte, nicht die Frage nach seinem Heil oder nach der Vergebung seiner Sünden, sondern die Frage nach dem Reich Gottes und seiner Gerechtigkeit: "Was kann ich tun, um ins Reich Gottes zu kommen? Wie kann ich dieses Reich und seine Gerechtigkeit finden?" In diesem Fall würden wir in den Antworten der Evangelien Hinweise auf die Vergebung der Sünden, die Rechtfertigung durch den Glauben und die bedingungslose Gerechtigkeit Gottes finden, aber jeweils direkter einbezogen in eine Dynamik des existentiellen Gehorsams: "So geh hin, verkaufe, was du hast, und gib's den Armen" (Matthäus 19,21). Damit will ich sagen, dass die klassische paulinische Theologie, wie wir sie in den Texten des Römerbriefes vorfinden, einer evangeliumstreuen Wahrheit entspricht, die sich nicht in Aussagen über Sündenvergebung und Rechtfertigung durch den Glauben erschöpft. In der theologischen Zusammenfassung, die Paulus für die Römer gibt, nehmen diese Dimensionen einen wesentlichen Platz ein, schliessen aber auch die Aufforderung an den christlichen Jünger ein, Jesus in dem Ausgestossenen zu begegnen, sich an die Disziplin des Gottesreichs zu halten, in einer neuen Treue und Heiligung gegenüber dem Herrn der Gerechtigkeit und der Barmherzigkeit einsatzbereit zu leben. So schliesst sich nun der Kreis: die Gnade, die Liebe Gottes, die in ihrer ganzen Fülle in Jesus Christus offenbart und als Kraft zur Erlösung verkündet wird, schafft in der Geschichte die Fähigkeit zu lieben und schliesst den Menschen in den Heilsplan Gottes für die ganze Menschheit ein. Die Gnade hört nicht mit meiner Rechtfertigung oder meiner Erlösung auf, sondern durch sie werde ich in Gottes heiligenden und befreienden Plan einbezogen.

Somit sind wir in der Lage, ganz konkret den grossen Widersprüchen zum Reich Gottes gegenüberzutreten, wie wir sie in der Gegenwart antreffen, und jene Ausdrucksformen der Sünde anzuprangern, die "durch Ungerechtigkeit" verhindern, dass "die Wahrheit" des Evangeliums bekräftigt und erkannt wird, jene götzenhaften Aspekte von Wirtschaftssystemen, die nicht von der Gnade Gottes leben, sondern von der Ueberheblichkeit der Menschen, oder jene ideologischen Systeme, die den Menschen zum Ding machen und dabei vergessen, dass Gott sich in Christus die Sache der Menschen zu eigen gemacht hat, sowie auch jene rassistischen Systeme, die den Gott verleugnen, der sich für die Schwachen, die Armen und die an den Rand Gedrängten einsetzt. Als Menschen, die von Gott aus aller eigenen Sicherheit befreit und in Christus gerechtfertigt worden sind, ohne uns auf unsere nationalen oder ideologischen Standorte beziehen zu müssen, sind wir nun als Soldaten des Kreuzes und als Nachfolger Jesu Christi zu einer Solidarität aufgerufen, die die Risiken und Opfer der Befreiung in der leidenschaftlichen Hoffnung auf das kommende Reich Gottes auf sich nimmt. Dieses konkrete Bemühen um die Verknüpfung der befreienden Gerechtigkeit Gottes mit der Gerechtigkeit zwischen den Menschen ist ja gerade das zentrale Thema dieser Synode! Also an die Arbeit!

Uebersetzt aus dem Spanischen
Sprachendienst des OeRK

Dritte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Dienstag, den 12. April 1988, 19.30 Uhr

Tagesordnung

I

Dienstag, den 12. April 1988, abends 19.30 Uhr

Durchführung der Schwerpunkttagung mit dem Thema
„Leben aus Gerechtigkeit
Gottes Handeln – menschliches Tun“

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht aus der Projektgruppe
3. Einführungsreferat von
Professor Dr. Eberhard Jüngel, Tübingen:
„Leben aus Gerechtigkeit
Gottes Handeln – menschliches Tun“
4. Abendandacht im Plenarsaal

Mittwoch, den 13. April 1988

5. Morgenandacht im Plenarsaal
Dr. Emilio Castro, Genf:
Bibelarbeit zum Thema der Schwerpunkttagung
6. Beratung in den ständigen Ausschüssen
7. Berichterstattung aus den Ausschüssen
und Aussprache
8. Abschluß der Schwerpunkttagung

II

Verschiedenes

I

Durchführung der Schwerpunkttagung mit dem Thema:

„Leben aus Gerechtigkeit, Gottes Handeln – menschliches Tun“

I.1

Eröffnung und Begrüßung

Präsident **Bayer**: Ich eröffne die dritte öffentliche Sitzung und damit auch die Schwerpunkttagung „Leben aus Gerechtigkeit, Gottes Handeln – menschliches Tun“.

Ich bitte unseren Konsynodalen Harr um das Eingangsgebet.

(Das Eingangsgebet spricht der Synodale Harr)

Präsident **Bayer**: Lassen Sie uns die Schwerpunkttagung mit Singen beginnen, mit Herrn Kirchenmusikdirektor Professor Rolf Schweizer. – Herr Schweizer, bitte.

(Die Synode singt aus dem vorliegenden
Liederheft das Lied Nummer 2)

(„Glauben heißt: Christus mit Worten zu nennen. ...“)

Präsident **Bayer**: Ich begrüße in unserer Mitte den Generalsekretär des Ökumenischen Rates der Kirchen, Herrn **Dr. Emilio Castro**.

(Beifall)

Emilio Castro ist seit dem 1. Januar 1985 gewählter Generalsekretär des Ökumenischen Rates der Kirchen. Er ist Methodisten-Pastor aus Uruguay. Er war bis zum 31. Dezember 1983 elf Jahre Direktor der Kommission für Weltmission und Evangelisation des Ökumenischen Rates der Kirchen. Er spricht mehrere Sprachen, unter anderem portugiesisch, italienisch, englisch, französisch und deutsch.

(Beifall)

Herr Generalsekretär Castro, es ist für uns eine große Ehre, daß Sie zur Behandlung unserer Schwerpunkttagung „Leben aus Gerechtigkeit, Gottes Handeln – menschliches Tun“ von Genf hierher gekommen sind. Wir sind dafür sehr dankbar.

Sie haben am 20. Februar 1986 die über dreihundert Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen angeschrieben und dabei ausgeführt:

Nun ist es an der Zeit, in den konziliaren Prozeß gegenseitiger Verpflichtung für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung einzutreten. Alle diejenigen, die sich der Dringlichkeit des Aufrufs der Vollversammlung bewußt sind, seien hiermit zur Mitwirkung in diesem Prozeß eingeladen, der das gemeinsame Engagement für den Kampf um Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung, um der Kirche und um der Welt willen festigen wird.

Sie haben in dem angeführten Schreiben angefragt: Was geschieht in Ihrer Kirche bei der Auseinandersetzung mit dieser Thematik? In unserer Landeskirche hat sich die Landessynode am 15. November 1985 dafür entschieden, ihren Beitrag innerhalb dieses Weges zu suchen. Wir haben bereits im Herbst 1981 und im Frühjahr 1982 eine Schwerpunkttagung über Frieden und im Frühjahr 1986 eine Schwerpunkttagung über die Bewahrung der Schöpfung durchgeführt. Wir greifen jetzt auf Antrag unseres Ausschusses „Mission und Ökumene“ den Teilbereich Gerechtigkeit auf und treten damit in ein Nachdenken ein, das uns lange beschäftigen wird. Die Arbeit, die vor uns liegt, ist uns besonders wichtig, und sie stellt, wie Sie

geschrieben haben, eine neue Etappe unserer ökumenischen Pilgerfahrt dar.

Ich begrüße weiter in unserer Mitte Herrn **Professor Dr. Jüngel** von der Theologischen Fakultät der Universität Tübingen,

(Beifall)

den Referenten des heutigen Abends.

Ich begrüße Herrn Oberkirchenrat **Dr. Hermann Barth** vom Kirchenamt der EKD,

(Beifall)

Herrn **Dr. Ulrich Ruh** vom Erzbistum Freiburg,

(Beifall)

Herrn **Gerhard Dilschneider**, Mitglied des Vorstands der Ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft – (EDCS).

(Beifall)

Als Vertreter der Konferenz Europäischer Kirchen ist Herr Pastor **José Leite** erschienen.

(Beifall)

Des weiteren begrüße ich Herrn Pfarrer **Eugen Voss** aus Zürich, Pfarrer und Leiter des Instituts „Glaube in der 2. Welt“.

(Beifall)

Ich grüße auch die nichtsynodalen Mitglieder der Projektgruppe aus der badischen Landeskirche:

Herrn **Dr. Michael Muster**, Leiter der Evangelischen Pflege Schönaue,

(Beifall)

Herrn Assessor und wissenschaftlichen Referent am Max-Planck-Institut Heidelberg, **Stefan Oeter**,

(Beifall)

und Herrn Dekan **Johannes Stockmeier**

(Beifall)

vom Kirchenbezirk Konstanz. Die Älteren unter Ihnen werden sich daran erinnern, daß er früher in der Synode war.

(Heiterkeit)

Ich begrüße auch Herrn Kirchenmusikdirektor **Rolf Schweizer**, der schon mit uns gesungen hat,

(Beifall)

und ebenso die ökumenischen Mitarbeiter bei der badischen Landeskirche: Herrn Pfarrer **Harano**,

(Beifall)

Herrn Pfarrer **Matten**

(Beifall)

und Herrn Pfarrer Martin **Ngoubandjum** aus Kamerun.

(Beifall)

Lassen Sie mich nicht zuletzt sehr herzlich Herrn Prälat im Ruhestand **Würthwein** begrüßen.

(Beifall)

Er sitzt auf der richtigen Bank.

(Heiterkeit – Prälat i. R. Würthwein:
Da hat man nichts zu sagen! – Heiterkeit)

Ich rufe Ihnen allen ein herzliches Willkommen zu und danke Ihnen für Ihr Erscheinen und für Ihre Mitarbeit. Ich bitte jetzt Frau Dr. Gilbert aus der Projektgruppe um ihren einführenden Bericht.

1.2

Bericht aus der Projektgruppe

Synodale **Dr. Gilbert**: Herr Präsident! Verehrte und liebe Gäste! Liebe Konsynodale! Seit dem Bericht über die sechste Vollversammlung des Ökumenischen Rats der Kirchen (ÖRK) in Vancouver erinnert uns hier am Rednerpult dieses, weltweit für den ÖRK stehende Emblem bei jeder Tagung der Synode unserer Landeskirche an eine grundlegende Aussage der Grundordnung:

Die Landeskirche steht in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen. Mit ihm sucht sie die Zusammenarbeit mit allen Kirchen und christlichen Gemeinschaften.

Unsere Landeskirche ist – so drückte es die Unionsurkunde von 1821 noch ein bißchen unbefangener aus – „mit allen Christen in der Welt befreundet“. Diese Verbundenheit mit der weltweiten Kirche Jesu Christi ist Ausgangspunkt auch für die vor uns liegende Arbeit heute abend und morgen den Tag über „auf dem Weg zur Weltkonferenz des ÖRK: Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“.

Die Synode unserer Landeskirche hat sich in jener Entscheidung vor zweieinhalb Jahren nach schwerem Ringen dazu entschlossen, den Aufruf in dem so bezeichneten konziliaren Prozeß auch selbst aufzunehmen; damit steht sie, soweit wir sehen, bisher allein in der EKD. Die Landessynode war und ist sich dabei dessen bewußt, daß sie mit ihrer Arbeit nur einen Beitrag – neben vielen anderen – leisten kann. Für die vor uns liegende Schwerpunkttagung hat die Synode den Teilbereich Gerechtigkeit aufzugreifen beschlossen.

Lassen Sie mich bei dem Bericht aus der diese Schwerpunkttagung vorbereitenden Arbeit der Projektgruppe mit einem für uns alle gemeinsamen Blick auf das Deckblatt der Ihnen allen vorliegenden **Arbeitsmappe** (~~siehe Anlage 10~~) beginnen. Wir haben dafür nicht das uns seit Vancouver begleitende Zeichen des ÖRK gewählt, sondern haben uns zu dem – auch nicht unbekannten – skizzenhaft und eher zerbrechlich anmutenden Emblem vom Schiff der Kirche auf bewegter See entschlossen – dies nicht so sehr, weil der ökumenischen Bewegung der Sturm der Weltereignisse stark entgegenstände, auch nicht so sehr, um die Geschichte einer bewegten, zum Teil in der EKD und auch in unserer Landeskirche heftigen Diskussion bei der Vorbereitung dieser Weltkonferenz sichtbar werden zu lassen.

Vielmehr macht uns dieses Emblem deutlich, was mit dem Thema Gerechtigkeit an biblischer Aussage und aus der Tradition unserer Kirche angesprochen ist: die Gerechtigkeit Gottes in der Vertikalen, die nach Gerechtigkeit suchenden und für Gerechtigkeit eintretenden Menschen in der Horizontalen des Kreuzes; diese Deutung ist nicht neu. Entscheidend bei diesem Emblem auf Ihren Mappen: Beide Richtungen sind nicht unverbunden miteinander. Erst aus der starken Verdichtung des vertikalen Strichs nach unten – Gottes Handeln nämlich zur Basis des Schiffes hin – wächst und entfaltet sich der horizontale Strich der Grafik; aus ihm gewinnt das menschliche Tun Ursprung und Schwungkraft. So versinnbildlicht uns das

Deckblatt für unser Thema Gerechtigkeit das seltsame Verhältnis von Verbundenheit und Gegensatz zwischen dem Werke Gottes und den Werken der Menschen.

Die Projektgruppe hat – das haben Sie im Vorwort gelesen – für die vier ständigen Ausschüsse der Synode das Thema an Arbeitsgebieten zu entfalten gesucht, die diesen durch Geschäftsordnung und Geschichte unserer Landeskirche seit langem vertraut sind. Dabei ist uns dreierlei deutlich geworden:

1. Diese Teilgebiete von Gerechtigkeit können im Rahmen einer, zudem zeitlich sehr begrenzten, synodalen Arbeit nur Teilaspekte sein. In der Mächtigkeit des Themas selbst liegt die kritische Anfrage, die die Arbeit der Projektgruppe von außen her stets begleitet hat; eine Anfrage, der sich die Projektgruppe aber natürlich auch selbst bei dem Versuch der Bewältigung dieses Themas ständig ausgesetzt sah. Von daher kommt unsere Bitte: Fragen Sie die Vorlage nicht zuerst nach dem Teilaspekt von Gerechtigkeit, den Sie selbst aus eigenem Nachdenken, eigener Erfahrung darin zu finden hoffen; nehmen Sie in diesen Tagen das auf, was die Projektgruppe als Frage aus synodaler Arbeit und an synodale Möglichkeit zu finden gesucht hat. Dem sind natürlich die der Synode zur Schwerpunkttagung eingegangenen Anträge OZ 2, 7, 19, 20 zuzufügen.
2. Wir stellen uns diesem Vorhaben in dem Prozeß, der die Geschichte und das Zeugnis der Kirche seit ihrem ersten Glaubensbekenntnis bewegt, sich aber in unserer Zeit ganz sicherlich besonders drängend stellt. Es ist gewiß nicht die vielberufene prophetische Stimme, die Ihnen aus der Vorlage entgegenkommt; die Projektgruppe hat versucht, den Fragen nach Gerechtigkeit mit der Geduld für das Detail nachzugehen.
3. Und schließlich kann jedes Nachdenken von Christen und erst recht das Umsetzen von gedanklich erarbeiteten Ergebnissen in die Gestalt von verfaßter Kirche immer nur ein Anfang sein. Die Projektgruppe hat Perspektiven zu entwickeln versucht, trotz der Einsicht in die notvolle Schwerfälligkeit einer Institution Perspektiven zu entwickeln versucht, aber mit der noch immer verheißungsvollen Zielrichtung, möglichst viele Gemeinden und Christen – Basis im weitesten Sinne – zu erreichen.

Wir sind in der Projektgruppe, wenn wir es nicht schon im Zeitpunkt des Arbeitsauftrags durch die Synode längst gewesen waren, sehr bescheiden geworden vor dem Anspruch dieses Themas – und nur dieses Teilthemas – der Weltkonferenz. Aber: Wir haben bei den sieben, zum Teil ganztägigen Sitzungen – und vor allem bei den vielen Entwurfsarbeiten an den häuslichen Schreibtischen – nicht aufgegeben. Wir haben – so ist es aus Dresden zu uns allen herübergeklungen – den Weg zwischen Utopie und Resignation zu finden gesucht.

Das Ergebnis dieses Tastens legen wir in aller Unvollkommenheit in die Mitte der Synode zurück. Vor uns liegt aber auch unser aller gemeinsame Weiterarbeit daran in diesen eineinhalb Tagen hier und, so hoffen wir, darüber hinaus in unserer Landeskirche. Der Aufruf des ACK-Forums (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen), das morgen für die Bundesrepublik beginnt, hat uns die Möglichkeit der Beteiligung eröffnet. Sie werden nachher in Ihren Kästen eine Information finden, die zu Eingaben an die zweite

Phase dieses Forums ermutigt und sie zugleich begrenzt (siehe Aussprache – Redebeitrag Stockmeier). Diese Information wird unsere Beratungsarbeit morgen bestimmen und ihr Zielpunkt geben.

Die Projektgruppe dankt allen, die an dieser Schwerpunkttagung schon im Vorfeld beteiligt waren. Sie dankt allen Gästen dieser Tagung für ihre Bereitschaft, mit uns gemeinsam nachzudenken, den sachverständigen Beratern dieser Vorlage für die Last und die Bereicherung gemeinsamer Arbeit, der Diakonie in Kork für die umfangreiche Schreibaarbeit und der Diakonie in Mosbach für die Fertigung des Liedheftes. Dieses Liedheft will uns unter der bewährten und vertrauten Motivation unseres Landeskantors Wort und Weisung Gottes im gemeinsamen Singen erfahrbar machen. Schließlich Dank der stets verständnisvollen Geduld des Synodabüros und nicht zuletzt dem Spender des Deckblattes.

Gott schenke uns, daß wir in diesen Tagen die Spannung halten zwischen Händen, die gefaltet sind im Danken für und in der Bitte um Gottes Gerechtigkeit, Hände, die sich aber auch dann im Tun öffnen – und sei es zu einem Tun in der Form der uns zugeordneten, geduldigen Arbeit in der Landessynode. – Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen herzlichen Dank, Frau Dr. Gilbert. – Herr Schweizer, bitte.

(Die Synode singt aus dem vorliegenden
Liederheft das Lied Nummer 10)
„Tu deinen Mund auf für die Stummen ...“)

1.3

Einführungsreferat

„Leben aus Gerechtigkeit, Gottes Handeln – menschliches Tun“

Präsident **Bayer**: Wir hören jetzt das Einführungsreferat zum Schwerpunktthema – Herr Professor Dr. Jüngel, darf ich Sie bitten.

Professor **Dr. Jüngel**: Herr Präsident! Hohe Synode! Liebe Schwestern und Brüder! Mit einigem Zögern und Zaudern stehe ich hier heute abend vor Ihnen. Ich bewundere, daß Sie sich zur späten Abendstunde einem solch anspruchsvollen Thema aussetzen wollen. Als ich zum ersten Mal vor dieser hohen Synode reden durfte – das ist jetzt genau 20 Jahre her, und Peter Brunner war damals der von mir hochverehrte Widersacher –, tagte die Synode noch nachmittags, wenn es um Dogmatik ging.

(Heiterkeit)

Aber nach Hegels berühmten Wort beginnt die Eule der Minerva ja bei Einbrechen der Dämmerung ihren Flug; ich hoffe, daß sie das auch jetzt tut. Ich zögere aber nicht nur wegen der späten Stunde, sondern auch deshalb, weil ich Ihnen jetzt auftragsgemäß strenge theologische Arbeit zumute, strenge dogmatische Arbeit, keine Bibelarbeit im guten und erbaulichen Sinne des Wortes, sondern wirklich dogmatische Reflexion. Ich hoffe, daß wir jetzt gemeinsam einen Denkweg begehen können.

Zur Erleichterung habe ich mir erlaubt, Thesen anzufertigen, die das Referat zusammenfassen und die Ihnen, glaube ich, jetzt ausgeteilt werden. Später werden Sie dann das Referat in die Hand bekommen.

**Leben aus Gerechtigkeit
Göttliches Handeln – menschliches Tun
Thesen**

1. Der Glaube an den sich in Jesus Christus offenbarenden Gott ist in seinem Zentrum Glaube an die im Evangelium – das heißt im Wort von der den Sünder rettenden Kraft des Kreuzestodes Jesu – offenbar gewordenen Gerechtigkeit Gottes (Röm. 1,17). Wer nach der Gerechtigkeit Gottes fragt, fragt nach der Gottheit Gottes.

1.1 Daß Gottes Gerechtigkeit im Evangelium – und nicht im Gesetz – offenbar geworden ist, bedeutet, daß Gott mit seiner Gnade im Recht ist. Gottes Gerechtigkeit darf deshalb nicht als jedem das Seine gebende (iustitia distributiva suum cuique tribuens) und also den Sünder verurteilende und strafende Gerechtigkeit, sondern sie muß als die den Sünder gerechtsprechende und rechtmachende Gerechtigkeit (iustitia, qua deus impios iustos facit) verstanden werden. Gott ist gerecht, indem er den ungerechten Menschen gerecht macht.

1.2 Das wohl begründete Interesse der reformatorischen Theologie an dem, was der gerechte Gott für uns getan hat und tut, darf nicht dazu führen, daß Gott instrumentalisiert wird. Gott ist um seiner selbst willen interessant. Dementsprechend darf die treffende reformatorische Erkenntnis, daß Gott gerecht ist, indem er uns aus Gnade gerecht spricht, nicht dazu führen, daß das Interesse an Gottes eigenem Gerechtheit erlahmt.

2. „Gott ist gerecht“ besagt: „Gott ist in sich selber richtig“ (K. Barth). Gerechtigkeit ist dabei ein Verhältnisbegriff, der eine beziehungsreiche Wohlordnung aufeinander bezogener Personen so konstituiert, daß diese einander Recht geben, mithin keine Person sich ihr Recht nehmen muß. In diesem Sinn gibt Jesus Christus seinem himmlischen Vater Recht, indem er ihm gehorsam ist – bis zur Konsequenz des Todes. In diesem Sinne gibt Gott der Vater Jesus Christus Recht, indem er sich zu ihm als seinem geliebten Sohn bekennt – bis zur Konsequenz seiner Auferweckung. In diesem Sinn gibt der Heilige Geist dem Vater und dem Sohn Recht, indem er von ihnen Zeugnis gibt. Gottes Gerechtigkeit besteht zuerst darin, daß Vater, Sohn und Geist sich als Gemeinschaft gegenseitigen Andersseins bejahen, indem sie einander Recht geben. Gott ist in sich richtig, indem er das Anderssein nicht aus sich ausschließt, sondern selber als trinitarische Gemeinschaft gegenseitigen Andersseins existiert.

3. Was Gott in sich selber ist, betätigt er auch nach außen, indem er sich in Israel sein Geschöpf zum Bundespartner erwählt und in die Rechtsgemeinschaft gegenseitigen Andersseins einbezieht. Gott ist gerecht, indem er dem ganz anderen Geschöpf an seiner Gerechtigkeit teiligt und ihm so die Treue hält.

3.1 Es ist der äußerste Erweis der Gerechtigkeit Gottes, daß er auch dem Sünder die Treue hält, indem er allein aus Gnade im stellvertretenden Sterben Jesu Christi die Sünde und den Tod als der Sünde Sold zum Vergehen verurteilt und zum Vergehen bringt und so den Sünder gerecht spricht und gerecht macht.

3.2 Gott läßt nicht Gnade vor Recht ergehen, sondern er ist, indem er ganz und gar barmherzig ist, ganz und gar gerecht. Gottes Gnade erweist sich auch und gerade im Akt seines Richtens, mit dem er das Unrecht der Sünde zum Vergehen verurteilt und zum Vergehen bringt.

3.3 Indem Gott das Unrecht der Sünde zum Vergehen verurteilt und den Sünder gerecht spricht, offenbart er das Wesen der Sünde als den tödlichen Drang des rücksichtslos auf sich selbst bezogenen Menschen in die Beziehungslosigkeit.

4. In der Person Jesu Christi hat Gott die Beziehungslosigkeit unseres Todes auf sich genommen, „damit wir Gottes Gerechtigkeit werden in ihm“ (2. Kor. 5,21). Die Rechtfertigung des Sünders allein aus Gnade ist insofern dessen Wechsel vom Tod zum Leben und deshalb seine Rechtfertigung allein aus Glauben ohne irgendeine eigene Mitwirkung.

4.1 Im Glauben an Gottes den Sünder rechtmachende Gerechtigkeit empfängt der Mensch sich neu und wird so zu einer von Gott eifür allemal akzeptierten Person, die mehr ist als die Summe ihrer Taten.

4.2 Das Evangelium von der Rechtfertigung des Sünders verwehrt es uns, unser Dasein als Person mit unserem Tun gleichzusetzen und den „Wert“ eines Menschen nach seinen Leistungen zu bemessen. Der von Gott gerechtfertigte Mensch hat keinen „Wert“, den man auf- und abwerten kann, sondern er hat Würde: die Würde einer von Gott definitiv anerkannten Person.

4.3 Der unbedingte Vorrang der Person vor ihren Werken läßt all unser Tun aus einem Nicht-Tun hervorgehen und in ein Nicht-Tun

zurückkehren, in welchem wir aus Handelnden und Habenden wieder Seiende werden, die ihrerseits der durch unser Tun behandelten Kreatur das Recht gibt, zu sein. Sein und Sein-lassen ist der Ursprung und das Ziel aller tätigen Bemühung um Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

4.4 Der den Sabbat Gottes und die Rechtfertigung Jesu Christi feiernde sonntägliche Gottesdienst ist die Institution, die uns aus Handelnden zu Empfangenden und aus Habenden zu Seienden zu machen vermag, insofern wir im Gottesdienst als Person angesprochen werden, die mehr sind als die Summe ihrer Taten, und deren erste Handlung gerade keine Leistung, sondern Lob und Dank ist.

5. Der die Gemeinschaft der gerechtfertigten Sünder konstituierende Gottesdienst will die den Sünder gerecht machende Gerechtigkeit Gottes ausstrahlen in den Alltag der Welt, um so das ganze Leben in einen „vernünftigen Gottesdienst“ (Röm. 12,2) zu verwandeln. Es gilt, auch im Alltag aus der Gerechtigkeit Gottes zu leben.

5.1 Wer aus der Gerechtigkeit Gottes lebt, wird in jeder Person mehr sehen als die Summe ihrer Leistungen und Fehlleistungen. Sie ist trotz und wegen ihrer Taten und Untaten eine erbarmungswürdige Person. Es ist gotteslästerlich, die unmenschliche Tat kategorial so auszuweiten, daß ihr Subjekt mit ihr identifiziert und derart zum Unmenschen erklärt wird. Die Kategorie des Unmenschen ist selber eine unmenschliche Kategorie.

5.2 Wer aus der Gerechtigkeit Gottes lebt, wird – um nur einige Beispiele zu nennen – den unbedingten Vorrang der Person vor ihren Taten

5.2.1 zum Kriterium des Verhältnisses der Gesellschaft zu ihren Strafgefangenen machen und die Würde ihrer Person auch unter extremen Umständen nicht zur Disposition stellen;

5.2.2 in Kindern und Alten auf natürliche Weise repräsentiert sehen und die Menschlichkeit unserer Leistungsgesellschaft an deren Umgang mit denen messen, die für ihr Dasein noch nichts oder nichts mehr – oder zur Zeit nichts (Kranke, Arbeitslose) – tun können;

5.2.3 auch den verantwortlichen Trägern politischer und wirtschaftlicher Macht gegenüber dadurch zur Geltung bringen, daß er diese auch dann nicht auf die Funktion, die sie ausüben, reduziert, wenn sie sich selber darauf zu reduzieren scheinen; auch „die da oben“ haben Würde und sind erbarmungswürdig.

6. Wer aus der Gerechtigkeit des Mensch gewordenen Gottes lebt, wird die weltliche Gerechtigkeit in eine menschliche Gerechtigkeit zu verbessern trachten, indem er das geltende Recht, ohne es schlecht zu machen, besser macht. Das Kriterium einer der göttlichen Gerechtigkeit entsprechenden – nicht sie prolongierenden! – menschlichen Gerechtigkeit besteht darin, daß einer *des anderen Recht* sucht und so dafür sorgt, daß die den Beziehungsreichtum der miteinander lebenden Personen konstituierenden Lebensbeziehungen untereinander in der Beziehung größtmöglicher gegenseitiger Begünstigung stehen. Indem der eine *des anderen Recht* sucht, nähert sich die Rechtsgemeinschaft einer das Ganzsein des Lebens ermöglichenden Friedensgemeinschaft.

6.1 Wer aus der Gerechtigkeit Gottes *lebt*, wird der Devise fiat iustitia et pereat mundus (homo!) die Einsicht entgegensetzen, daß die menschliche Gerechtigkeit ihren Namen nur dann verdient, wenn man auch aus ihr *leben* kann.

6.2 Wer aus der Gerechtigkeit Gottes *lebt*, wird den Fremden in die eigene Rechtsgemeinschaft einbeziehen und ihm an der eigenen sozialen Gerechtigkeit teilgeben.

6.3 Wer aus der Gerechtigkeit Gottes *lebt*, wird durch sein eigenes politisches und wirtschaftliches Handeln der Welt bezeugen, daß Unrecht und Ungerechtigkeit im Tode Jesu Christi von Gott selbst bereits definitiv zum Vergehen verurteilt sind. Er wird dies aber als Zeuge Christi und nicht zur Demonstration moralistischer Selbstgerechtigkeit tun.

6.4 Wer aus der Gerechtigkeit Gottes *lebt*, wird das Recht des anderen auch dadurch suchen, daß er zukünftige Generationen in die eigene Rechtsgemeinschaft einbezieht und selbst der nichtmenschlichen Kreatur das Recht gibt, mehr als nur menschliches Material zu sein.

7. Wer aus der Gerechtigkeit Gottes *lebt*, vollzieht als Urakt eines dem göttlichen Handeln entsprechenden menschlichen Tuns die Bitte: Vergib uns unsere Schuld wie auch wir vergeben unsern Schuldigern.

1.

Am Evangelium von der Rechtfertigung des Sünders scheiden sich die Geister: von Anfang an, immer wieder aufs neue und vermutlich auch am heutigen Tag. Daß der Mensch allein durch Gottes Gnade und deshalb allein aus Glauben – ohne des Gesetzes Werke und das heißt ohne jede moralische Anstrengung – eine anerkannte Person, eine vor Gott und also unwiderruflich anerkannte Person wird, das war nicht nur zur Zeit des entstehenden Christentum den Griechen eine Torheit und den Juden ein Skandal. Daß wir ohne jede moralische Anstrengung, ohne jede eigene Mitwirkung, allein durch unser Vertrauen auf Gottes Gnade von Gott akzeptiert werden und dadurch ein für allemal akzeptabel geworden sind, das mutet auch in einer Zeit, in der der Fortbestand der Menschheit doch gerade nach außerordentlichen moralischen Anstrengungen verlangt, töricht, ja skandalös an. Und es sind keineswegs nur Nichtchristen, sondern durchaus auch Menschen, die mit Ernst, mit enormem Ernst Christen sein wollen, denen der Rechtfertigungsartikel als Torheit und Skandal in einem erscheint: als eine unüberbietbare Absurdität, über die man am besten mit Stillschweigen hinweggeht.

Als Johann Gottlieb Fichte 1804/05 die „Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters“ beschrieb, hatte er über den neutestamentlichen Grundsatz, daß der Mensch allein aus Glauben ohne des Gesetzes Werke gerecht wird – Römer 3,28 –, bemerkt: „Fast hat es die Kirche schon aufgegeben, jenen Satz zu predigen; und wo sie es noch thut, thut sie es ohne Frucht, denn niemand nimmt es zu Herzen.“

Ist das auch ein Grundzug unseres gegenwärtigen Zeitalters? Hat es die Kirche nicht tatsächlich fast schon aufgegeben, das Evangelium von der Rechtfertigung zu predigen? Und wenn sie es noch predigt, tut sie es mit Frucht, so daß man es sich zu Herzen nehmen und von Herzen bejahen kann? Wagen wir es denn überhaupt noch, von Sünde zu reden, von der Beleidigung Gottes durch unseren in Gedanken, Worten und Werken sich manifestierenden Unglauben? Oder haben wir den Begriff der Sünde längst durch moralische und politische Schuldvorwürfe ersetzt? Leben wir nicht längst, etsi peccatum non daretur, als ob es keine Sünde gäbe? Sünde, das klingt nach religiösem Muff, nach dem Muff von fast zweitausend Jahren unter pfäffischen Talaren. Und in der Tat: Es gab und es gibt noch immer eine künstliche Fixierung auf menschliche Schuld, an der Menschen zerbrechen können. Es gab und es gibt noch immer die pfäffische Kunst, Schuld zu erzeugen, statt die wirkliche Schuld aufzudecken und beim Namen zu nennen. Es gab und es gibt noch immer die Versuche, uns künstlich ein schlechtes Gewissen zu machen. Es ist nicht zuletzt der falsche Umgang mit Begriffen wie Schuld und Sünde, der die Verkündigung des Evangeliums von der Rechtfertigung des Sünders so oft leerlaufen läßt. Behält Fichtes Diagnose also recht? Dann freilich wäre die Kirche nur noch ein großes Selbstmißverständnis. Aber auch die Welt wäre dann – das war jedenfalls Luthers Meinung – ihrem sicheren Untergang geweiht. Denn – so Luther – „ohne diesen Artikel“ von der Rechtfertigung des Gottlosen „ist die Welt nichts als Tod und Finsternis“. Es ist demnach nicht so, als ob der Rechtfertigungsartikel nur das geistliche Leben oder den sogenannten inneren Menschen beträfe. Die Rechtfertigungsbotschaft betrifft das Leben des ganzen Menschen. Sie betrifft sein Leben vor Gott und vor der Welt. Und sie deckt allererst auf, was die Ganzheit dieses

Lebens zerstört. Sie führt allererst zu rechter Sündenerkenntnis, denn Sünden werden da erkannt, wo sie vergeben werden. Das ganze Gewicht menschlicher Sünde und menschlicher Schuld wird erst da erkannt, wo Sünde und Schuld in das Licht der Vergebung rücken. Indem Gott uns ganz macht, zeigt er uns, was zerstört.

Im folgenden soll deshalb versucht werden, darzulegen, inwiefern die Rechtfertigungsbotschaft Licht und Leben nicht nur in unsere Herzen und in unsere Kirche, sondern damit zugleich in unsere Welt bringt. Die Synode hat ihre Arbeit wohl aus diesem Grunde unter die Überschrift gestellt: „Leben aus Gerechtigkeit, Gottes Handeln – menschliches Tun“. Doch hier stocke ich schon. Der Untertitel dieses Themas ist geeignet, eine entscheidende Pointe der Rechtfertigungsbotschaft zum vornherein auszublenzen. Denn er suggeriert, daß dem göttlichen Handeln unmittelbar und ausschließlich das menschliche Tun entspricht. Damit wird der Anschein erweckt, als ob das göttliche Handeln auf seiten des Menschen ethische und nur ethische Relevanz habe. Eben damit aber wäre bereits Entscheidendes von dem verkannt, was das Evangelium von der Rechtfertigung des Sünders zu sagen hat. Setzt die Gerechtigkeit Gottes Leben, neues menschliches Leben aus sich heraus, dann hat die Frage nach unserem Sein Vorrang vor der Frage nach unserem Tun. Beiden Fragen voraus liegt jedoch die Frage nach Gott selbst. Ihr wenden wir uns deshalb zuerst zu, indem wir danach fragen, was eigentlich gemeint ist, wenn die Heilige Schrift von Gottes Gerechtigkeit redet.

2.

Daß Gott gerecht ist, das ist eine der alttestamentlichen und neutestamentlichen Glaubenszeugnisse so beherrschende Gewißheit, daß man im Bekenntnis zur Gerechtigkeit Gottes geradezu das Bekenntnis zur Gottheit Gottes erblicken muß. Daß Gott gerecht ist, das heißt nicht weniger als dies: daß Gott Gott ist. Mit Gottes Gerechtigkeit steht Gott selbst auf dem Spiel.

Gott selbst! Wir würden von vornherein – schulmeisterlich ausgedrückt – unser Thema verfehlen, wir würden an der Sache vorbeireden, vorbeidenken und vorbeigehen, wir würden also in die Irre gehen, wenn wir uns Gedanken machen über ein „Leben aus Gerechtigkeit“, ohne dabei an Gott selbst zu denken. Ein Leben aus Gerechtigkeit, wenn es denn ein solches gibt, ist ein Leben aus Gott. Das aber heißt, daß die biblische Rede von Gottes Gerechtigkeit mißbraucht wird, wenn sie instrumentalisiert wird zu einer regulativen Idee für unser menschliches Tun. So wenig ein Mensch jemals zu einem bloßen Mittel zum Zweck herabgewürdigt werden darf, so wenig darf Gott – und sei es zu den besten Zwecken – instrumentalisiert werden. Man würde dann nämlich nicht mehr um Gottes willen von Gott reden. Genau damit aber beginnt auch schon der Aberglaube und der Götzendienst: daß uns Gott nicht um seiner selbst willen, sondern um irgendeines anderen – und sei es noch so hehren – Zweckes willen interessant ist. Wer einen anderen Menschen wirklich liebt, dem ist die geliebte Person um ihrer selbst willen interessant. Wer an Gott wirklich glaubt, dem ist Gott um seiner selbst willen interessant. Alles andere ist Aberglauben – ganz egal, ob er in der respektablen Gestalt pietistischer Frömmigkeit oder in der nicht weniger respektablen Gestalt des politischen Moralismus auftritt. Aberglaube tritt fast immer in respektabler Gestalt auf. Das macht es ja so schwer, ihn zu identifizieren und vom Glauben zu unter-

scheiden. An der Frage, ob wir um Gottes willen von Gott und seiner Gerechtigkeit reden oder ob uns die Rede von Gott und von Gottes Gerechtigkeit nur ein Mittel zum Zweck ist, dürfte es sich entscheiden, ob in unserer Kirche der Glaube oder aber der Aberglaube regiert.

Protestantische Theologie und Frömmigkeit muß in dieser Hinsicht besonders wachsam sein, um nicht falschen Alternativen das Wort zu reden, falschen Alternativen, die von den Anfängen der Reformation an die spezifische Gefährdung der evangelischen Christenheit ausmachen. Gerade das Verständnis der Gerechtigkeit Gottes ist ein signifikantes Beispiel dafür. Ich erinnere im folgenden an das Wichtigste.

Als der alt gewordene Martin Luther auf seine entscheidende reformatorische Entdeckung zurückblickte, beschrieb er sie als Entdeckung der wahren Bedeutung der biblischen Rede von Gottes Gerechtigkeit. Luther schreibt:

Ich haßte nämlich diesen Ausdruck „Gerechtigkeit Gottes“, den ich nach Brauch und Gewohnheit aller Doktoren philosophisch zu verstehen gelehrt worden war im Sinne der sogenannten formalen oder aktiven Gerechtigkeit, gemäß welcher Gott selbst gerecht ist und die Sünder und Ungerechten straft ... Dennoch klopfte ich rücksichtslos an jener Stelle (im Brief) des Paulus (an die Römer 1, 17: Gottes Gerechtigkeit wird in ihm, sc. dem Evangelium, offenbar) an und düsterte brennend danach, was Paulus meinte. Bis Gott sich meiner, der ich Tag und Nacht grübelte, erbarmte und ich den Zusammenhang der Wörter beachtete ... Da begann ich Gottes Gerechtigkeit zu verstehen ... als passive (Gerechtigkeit), mit der uns Gott gerecht macht durch Glauben, wie geschrieben steht: der aus Glauben Gerechte wird leben. Da kam ich mir vor, als sei ich ganz und gar neu geboren und durch die offenen Tore ins Paradies selber eingegangen ... So groß nun der Haß gewesen war, mit dem ich den Ausdruck „Gottes Gerechtigkeit“ zuvor gehaßt hatte, so groß war nun die Liebe, mit der ich dieses Wort als das mir allerliebste hochhielt, so daß mir jene Stelle des Paulus wahrhaftig zur Pforte des Paradieses geworden ist.

Luthers Entdeckung war zweifellos eine Wiederentdeckung biblischer Wahrheit. Sie bestand schlicht darin, den Ort der Offenbarung der Gerechtigkeit Gottes ernst zu nehmen – den Ort der Offenbarung der Gerechtigkeit Gottes. Nicht im Gesetz, sondern im Evangelium wird Gottes Gerechtigkeit offenbar. Darauf legt er den Finger. Damit exegisierte er Paulus richtig. Aber was ist in der Sache damit gemeint?

Das Gesetz ist dasjenige Wort Gottes, mit dem uns Gott fordert und, wenn wir seiner Forderung nicht gerecht werden, anklagt und verurteilt. Würde Gottes Gerechtigkeit im Gesetz offenbar werden, dann wäre der gerechte Gott ein Gott, der den geforderten, aber die göttliche Forderung nicht erfüllenden Menschen anklagt, verurteilt und bestraft. Gottes Gerechtigkeit wäre dann – wie es im Anschluß an Aristoteles der römische Jurist Ulpian formuliert hatte – der beständige und feste Wille, jedem sein Recht zuzuteilen. Würde Gottes Gerechtigkeit also im Gesetz offenbar, dann wäre sie angesichts des unbestreitbaren Tatbestandes, daß alle Menschen Sünder sind, nichts anderes als der unbeirrbare Wille Gottes, der Menschheit die ihr zustehende Verdammnis zuzuteilen. Gott wäre dann gerecht, indem er die Ungerechten, sagen wir getrost, indem er uns Ungerechte verdammt.

Doch die Entdeckung, daß Gottes Gerechtigkeit eben nicht im Gesetz, sondern vielmehr im Evangelium offenbar wird, gibt dem Ausdruck „Gottes Gerechtigkeit“ eine ganz

neue Bedeutung. Das Evangelium nämlich ist dasjenige Wort Gottes, mit dem Gott uns beschenkt, und zwar nicht nur mit irgend etwas, sondern indem er uns mit sich selbst beschenkt. Im Evangelium kommt der Gott, der mir im Gesetz fordernd gegenübertritt, nahe, im Evangelium kommt er mir näher, als ich mir selber nahe zu sein vermag. Und nun erkenne ich, was es heißt, ein Sünder zu sein. Der Sünder ist sich selbst der Nächste. Kommt Gott im Evangelium mir jedoch näher, als ich mir selber nahe zu sein vermag, dann bin ich mir gerade nicht mehr selber der Nächste. Und es ist die Gerechtigkeit Gottes, die mir im Evangelium derart offenbar wird, daß sie mir näher kommt, als ich mir selber nahe zu sein vermag. Ist es die Gerechtigkeit Gottes, dann ist Gottes Gerechtigkeit offenbar nicht die den Ungerechten verdammende, sondern die den Ungerechten gerecht sprechende und gerecht machende Gerechtigkeit. Im Evangelium ereignet sich also die Rechtfertigung des Sünders.

So weit Luther. So weit, so gut. Die protestantische Theologie hat jedoch diese wichtige Wiederentdeckung des biblischen Sinnes der Gerechtigkeit Gottes dadurch problematisiert, daß sie oft genug nun nur noch von der göttlichen Gabe der dem Ungerechten zuteil werdenden göttlichen Gerechtigkeit, nicht aber mehr vom Gerechthein Gottes selber reden wollte. In Aufnahme einer Auslegung Augustins definierte man: Gottes Gerechtigkeit ist nicht diejenige Gerechtigkeit, mit der Gott selbst gerecht ist, sondern sie ist diejenige Gerechtigkeit, mit der uns Gott gerecht macht. Das entsprach der programmatischen Erklärung des jungen Melanchthon in seinen Loci von 1521, dergemäß Christus erkennen nichts anderes sei als seine Wohltaten erkennen, Gottes Erkenntnis dementsprechend nichts anderes sei als die Erkenntnis der Werke und nur der Werke Gottes. Damit drohte nun aber Gott selbst von seinem Wirken so unterschieden zu werden, daß hinter dem uns mit seiner Gerechtigkeit beschenkenden Gott auch noch ein ganz anderer Gott denkbar wird, der dann, wie Ludwig Feuerbach später formulieren wird, als ein liebloses göttliches Ungeheuer im Hintergrund des Evangeliums lauert. Und damit sind wir einer unmöglichen Alternative ausgeliefert, die jedenfalls Luther selber nicht gewollt hat. Wir werden, wenn wir dieser falschen Alternative entgegen wollen, folglich nach Gott selbst in seinen Taten, wir werden nach dem Gerechthein Gottes in seinem rechtfertigenden Handeln fragen müssen, um so die wahre Tiefe der Behauptung zu erfassen, daß Gottes Gerechtigkeit den Ungerechten gerecht macht.

3.

Für die philosophische Ethik gilt seit Aristoteles bis zum heutigen Tag der Grundsatz, daß man gerecht ist, weil man das Gerechte tut, bzw. daß man gerecht wird, indem man gerecht handelt. Das ist ein aristotelischer Grundsatz. Ein Habitus wird dadurch erzeugt, daß man immer wieder dasselbe tut. Aristoteles kennt noch andere Beispiele: Ein Zitherspieler wird man dadurch, daß man immer wieder Zither spielt, und ein Säufer wird man dadurch, daß man immer wieder trinkt. Und genauso wird man ein Gerechter dadurch, daß man gerecht handelt. Luther hat diesem Grundsatz, der ja im Blick auf die Welt seine gewisse Plausibilität hat, scharf widersprochen und hat unter Berufung auf Paulus das Gegenteil behauptet: Nicht dadurch, daß wir das Gerechte tun, werden wir gerecht, sondern dadurch, daß wir gerecht gemacht werden und sind, tun wir dann auch das Gerechte. Luther hat daraus die weitergehende Folgerung gezogen, daß unser

Personsein nicht durch unser Handeln konstituiert wird. Nicht das Werk, das ich tue, nicht die Tat, die ich tue, macht mich zu der Person, die ich bin, sondern die Person, die ich durch den Glauben an den mich gerechtsprechenden Gott werde, tut dann auch das die Forderung Gottes erfüllende Werk. Die Bedeutung dieser These Luthers wird uns noch zu beschäftigen haben. Zuvor ist jedoch herauszustellen, daß das nicht nur für uns Menschen, sondern daß das auch für Gott gilt: Weil Gott gerecht ist, deshalb handelt er gerecht. Damit stellt sich nun aber unsere Frage nach der Gerechtigkeit Gottes unabweislich als Frage nach dem Sein Gottes, als Frage also nach Gott selbst. Wer ist Gott, wenn er gerade darin, daß er den Sünder gerecht macht, selber gerecht ist? Was verrät uns die Gerechtigkeit Gottes über Gott selbst? Das ist die Frage.

Die Beantwortung dieser Frage hat davon auszugehen, daß Gerechtigkeit ein Verhältnisbegriff ist. Sowohl in seinem philosophisch-juristischen Gebrauch wie auch in seiner biblisch-theologischen Bedeutung bezeichnet Gerechtigkeit ein Verhältnis der Wohlordnung, durch das eine – in der Regel komplexe – Menge von Beziehungen so geordnet ist oder wird, daß alle in diese Beziehungen einbezogenen Personen zu ihrem Recht kommen, ohne es sich oder gar anderen nehmen zu müssen. Da diese Definition die entscheidende ist und da sie einigermaßen kompliziert ist, erlaube ich mir, sie zu wiederholen: Gerechtigkeit bezeichnet ein Verhältnis der Wohlordnung, durch das eine – in der Regel komplexe – Menge von Beziehungen so geordnet ist oder wird, daß alle in diese Beziehungen einbezogenen Personen zu ihrem Recht kommen, ohne es sich oder gar anderen nehmen zu müssen. Gerechtigkeit ist insofern diejenige Steuerung des Beziehungsreichtums voneinander unterschiedener, aber miteinander existierender und also aufeinander angewiesener personaler Wesen, die dem anarchischen Mißverständnis der Freiheit durch die Ausrichtung der jeweils eigenen Freiheit auf das Recht des anderen zuvorkommend entgegenwirkt. Man hat die Gerechtigkeit deshalb auch – wenig glücklich, wie ich finde – negativ als gegenseitige Freiheitseinschränkung bestimmt; wenig glücklich, weil damit vorausgesetzt wird, daß Freiheit eigentlich ein „Recht auf alles“ impliziere, das – weil alle unmöglich ihr „Recht auf alles“ durchsetzen können, ohne sich gegenseitig umzubringen – eben durch eine gegenseitige Freiheitseinschränkung so begrenzt wird, daß die miteinander existierenden Personen im Frieden miteinander existieren können. Hobbes vor allem hat diese Theorie ausgeführt. Problematisch ist das hier vorausgesetzte Verständnis von Freiheit, die „nach der eigentlichen Bedeutung des Wortes die Abwesenheit äußerer Hindernisse“ sein soll. Richtig ist jedoch der Hinweis, daß die Gerechtigkeit aufs engste mit dem Frieden verbunden ist. Das gilt auch für das biblische Verständnis beider Begriffe. Die Konnexion von Frieden und Gerechtigkeit ist nach biblischem Verständnis so eng, daß sie sich gegenseitig geradezu bedingen. Die Gerechtigkeit ist – um eine Redewendung von Karl Barth aufzunehmen – der äußere Grund des Friedens, der Friede der innere Grund der Gerechtigkeit. Eines ist ohne das andere nicht zu haben.

Wird nun von Gott gesagt, er sei gerecht, dann bedeutet das für den christlichen Glauben zuerst und grundlegend, daß Gott nicht erst gegenüber seinem Geschöpf, sondern schon in seinem Selbstverhältnis als Vater, Sohn und Heiliger Geist das beziehungsreiche und in seinem Beziehungsreichtum wohlgeordnete Wesen ist, daß also die voneinander unterschiedenen trinitarischen Personen ein-

ander Recht geben. Man erfährt die Geschichte Jesu Christi, wie sie uns die Texte des Neuen Testaments erzählen, in ihrer theologischen Tiefendimension nur dann, wenn man in ihr genau dies sich ereignen sieht, daß der Mensch gewordene Gottessohn dem himmlischen Vater Recht gibt, bis hin zu der Zumutung, den Kelch des Todes zu trinken – „...aber nicht wie ich, sondern wie du willst“ (Markus 14,36). Und man erfährt die Geschichte Jesu Christi, wie sie uns die Texte des Neuen Testaments erzählen, in ihrer theologischen Tiefendimension nur dann, wenn man in ihr genau dies sich ereignen sieht, daß der himmlische Vater dem gekreuzigten Jesus Christus, indem er ihn von den Toten auferweckt, Recht gibt. Es ist wiederum offensichtlich der Heilige Geist, in dem sich Vater und Sohn gegenseitig Recht geben und dem sie beide, indem sie sich so im Geist aufeinander beziehen, Recht geben. Derselbe Geist gibt wiederum Gott dem Vater und Jesus Christus Recht, indem er von ihnen Zeugnis ablegt. Indem dieses geschieht, wird – darauf lege ich allergrößten Wert, auch für die Konsequenzen, die daraus zu ziehen sind – in Gott selbst Andersheit bejaht. Der Vater und der Sohn und der Geist bejahen sich in ihrem gegenseitigen personalen Anderssein und bilden gerade so die intimste Gemeinschaft, nämlich die trinitarische Gemeinschaft gegenseitigen Andersseins. Man bedenke: Der himmlische Vater ist dem Mensch gewordenen Sohn gegenüber der andere, indem er der ewige Ursprung und Schöpfer des Lebens ist und bleibt, der den Sohn in die Welt der Sünder sendet und dort in der durch Vergänglichkeit und Tod qualifizierten Tiefe als seinen geliebten Sohn bejaht. Und der Sohn ist dem Vater gegenüber der andere, indem er sich gehorsam in diese Sendung schickt und so den Vater bejaht: gehorsam bis zum Tode am Kreuz. Ursprung ewigen Lebens, Erleiden eines menschlichen Todes – größer kann Anderssein nicht gedacht werden. Das personale Anderssein von Vater und Sohn impliziert den Gegensatz von Leben und Tod. Und doch ist es, statt sich zerstörerisch gegeneinander zu wenden, in der Kraft des Heiligen Geistes zur Gemeinschaft gegenseitigen Andersseins schöpferisch verbunden. So, das Anderssein nicht aus sich ausschließend, sondern in sich selber bejahend, ist Gott in Übereinstimmung mit sich selbst. So ist er gerecht. Denn das ist das Zentrum und der Kern der Gerechtigkeit Gottes, daß Gott mit sich selber übereinstimmt, daß Gott, wie Karl Barth es formuliert hat, „in sich richtig“ ist. Ich zitiere Barth nun wörtlich:

Diese Übereinstimmung mit sich selbst ist Gottes Recht ... Das ist das Rückgrat des Rechtfertigungsgeschehens ... Daß Gott gerecht ist und Gerechtigkeit lieb hat, das ist ... ein ontologischer und also ... unveränderlich gültiger Satz. Gott ist in sich richtig.

4.

Erst von dieser Voraussetzung aus wird die entscheidende Aussage der Rechtfertigungsbotschaft verständlich, daß Gott den Sünder allein aus Gnade gerecht spricht und gerecht macht. Die Rechtfertigungsbotschaft besagt ja nicht etwa, wie es oft dargestellt wird, daß Gott Gnade vor Recht ergehen läßt. Davon ist an keiner Stelle, an der die Bibel auf Gottes Gnade oder Barmherzigkeit zu sprechen kommt, die Rede. Es kann also keine Rede davon sein, daß Gott zwar da, wo er den Sünder richtet, gerecht ist, daß er aber da, wo er den Sünder rechtfertigt, also allein aus Gnade gerecht spricht, an seinem Recht und an seiner Gerechtigkeit irgendwelche Abstriche mache, indem er etwa Milde walten und so Gnade vor Recht ergehen ließe. Das Gegenteil ist der Fall. „Gott braucht seiner

Gerechtigkeit nichts zu vergeben, indem er barmherzig ist. Gerade indem er barmherzig ist, ist er gerecht.“ Oder knapp: Gott ist mit seiner Gnade im Recht.

Denn darin ist Gott der gnädige Gott, das ist seine Gnade, daß er nicht nur für sich selbst da sein will, sondern die Gemeinschaft gegenseitigen Andersseins, die er als der dreieinige Gott ist, auch nach außen betätigt, indem er sich ein geschöpfliches Gegenüber schafft und diesem seinem Geschöpf unverbrüchlich die Treue hält. Schon die Erschaffung der Kreatur ist also ein Akt göttlicher Gnade. Und erst recht ist die Erwählung Israels und mit Israel die Erwählung des Menschen zum Bundespartner Gottes ein Akt göttlicher Gnade, mit dem Gott seine Gerechtigkeit betätigt. Ein Akt der Gnade ist dann aber auch das Gericht, mit dem Gott seine Gerechtigkeit durchsetzt. Theologie und Kirche haben es sich fälschlicherweise angewöhnt, Gericht und Gnade als Alternative anzusehen. Doch wir müssen es lernen, daß Gott sich auch und gerade im Akt des Richtens als der gnädige Gott erweist. Es wäre nämlich ein gnadenloser Gott, der dem Unrecht seinen Lauf ließe. Gott wäre gerade nicht gnädig, wenn er nicht der Richter wäre. Wenn am Ende kein Gericht die Welt erwartet, dann hätte Schiller recht, dann wäre die Weltgeschichte das Weltgericht. Das heißt, dann würden am Ende die stärkeren Panzer Recht behalten, dann würden am Ende die Mörder über ihre Opfer triumphieren und den Anspruch erheben, Recht zu haben. Gibt es eine Rechtfertigung des Sünders, dann also nicht an Gottes Gericht vorbei, sondern durch die Gnade seines Richtens hindurch. Dieser Aspekt ist nicht zuletzt deshalb von erheblicher Bedeutung, weil er in das Zentrum des Evangeliums von der Rechtfertigung des Sünders führt. In seinem Zentrum ist das Evangelium ja das Wort vom Kreuz. Das heißt, daß Gottes Gerechtigkeit mit der Ungerechtigkeit dieser Welt keine Kompromisse macht, sondern daß Gottes Gerechtigkeit die Ungerechtigkeit dieser Welt in der Person Jesu Christi zum Vergehen verurteilt hat und zum Vergehen bringt. Christi Tod ist eben deshalb der Tod des Sünders. In ihm, der selber von keiner Sünde wußte, sind wir mitgekreuzigt worden als die Sünder, die wir sind. Das ist die eine Seite der neutestamentlichen Behauptung, daß Christus für uns, nämlich an unserer Stelle, den Tod des Sünders gestorben ist. Gottes Gerechtigkeit geht über die Sünde der Welt nicht wie über eine quantität négligeable hinweg, sondern sie setzt sich gegen die Ungerechtigkeit durch, indem sie im Tode Jesu Christi die Ungerechtigkeit zum Vergehen verurteilt und zum Vergehen bringt. Der Gekreuzigte steht dafür gut, daß die Ungerechtigkeit aus der Welt geschafft werden wird. Am Kreuz ergeht über sie das definitive Gericht. Und schon das ist Gnade.

Doch nun ist dieses Ende menschlicher Ungerechtigkeit und Schuld final auf einen neuen Anfang gerichtet. Gottes Gerechtigkeit ist ja, wie wir sahen, der Inbegriff eines wohlgeordneten Beziehungsreichtums, den Gott nicht sich selber vorbehält, sondern an dem er seinem Volk teilgibt, indem er es zum Bundespartner erwählt. Die außerbiblische Idee der Gerechtigkeit hat die Aufgabe, Gleichheit unter Gleichen zu garantieren – so schon Aristoteles. Gottes Gerechtigkeit hingegen teilt sich den ihm ganz und gar Ungleichen mit. Gottes Gerechtigkeit ist keine für Gott reservierte metaphysische göttliche Eigenschaft, sondern ein, wie wir Dogmatiker sagen, kommunikables Attribut. Das heißt, Gott ist gerecht, indem er gerecht macht, indem er andere, ihm Ungleiche gerecht macht.

Was die Heilige Schrift Sünde nennt, ist hingegen das genaue Gegenteil, nämlich der Drang, sein eigenes Recht auf Kosten anderer durchzusetzen und so sich selbst der Nächste zu sein. Wir hatten die Gerechtigkeit dahin verstanden, daß sie den Beziehungsreichtum miteinander existierender Personen so regelt, daß alle in ihn einbezogenen Personen zu ihrem Recht kommen, ohne daß sie es sich nehmen müssen. Der Sünder ist hingegen dadurch charakterisiert, daß er sich sein Recht nehmen zu müssen und nehmen zu können meint, auf Kosten anderer. Wer sich sein eigenes Recht zu nehmen versucht, nimmt anderen ihr Recht. Und er bricht gerade damit aus dem wohlgeordneten Beziehungsreichtum aus, in den Gott ihn einbezogen hat. Sünde ist also der gottlose Drang aus dem von Gott gewährten Beziehungsreichtum geschöpflichen Lebens in die Beziehungslosigkeit. Die Sünde macht alles beziehungslos und verhältnislos. Gerade so aber zerstört sie die Wohlordnung des Lebens und damit das Leben selbst. Der Tod ist also in einem sehr präzisen Sinne der Sünde Sold – Römer 6,23. Denn der Tod ist das definitive Ende aller Beziehungen. Im Tod vollendet sich der sündige Drang in die Verhältnis- und Beziehungslosigkeit: Der Sünder erntet, was er gesät hat, nämlich den Fluch rücksichtsloser Selbstbezogenheit, daß sie fortzeugend Beziehungslosigkeit gebären muß und am Ende auch das Verhältnis zu sich selbst zerstört. Anders formuliert: Wer sich selber der Nächste sein will, wird sich nicht finden, sondern verfehlen. Wer rücksichtslos sich selbst verwirklichen will, wird sich selbst verwirken – Markus 8,35.

Und nun ist es das tiefste Geheimnis der Gerechtigkeit Gottes, daß Gott diesen Fluch auf sich genommen hat. In der Person des gekreuzigten Christus hat er sich selber an unserer Stelle der tödlichen Beziehungslosigkeit ausgesetzt, um genau eben da, wo das sündige Leben endet, einen neuen Anfang zu machen. Denn indem er unsere Beziehungslosigkeit, indem er den tödlichen Fluch der Sünde an sich selber erträgt, setzt er seine Gerechtigkeit, setzt er also den Beziehungsreichtum seines eigenen Lebens und Seins bei uns so durch, daß er ihn uns zuwendet und uns eben dadurch zu gerechtfertigten Sündern macht. Deshalb hat, wie Paulus in aller Schärfe formuliert, „Gott den, der von keiner Sünde wußte, an unserer Stelle zur Sünde gemacht: damit wir Gottes Gerechtigkeit werden in ihm“ – 2. Korinther 5, 21.

Luther hat – die Theologen unter Ihnen werden sich erinnern – dieses Geschehen einen „fröhlichen Wechsel“ genannt. Der Ausdruck ist treffend, darf aber nicht vergessen lassen, daß er einen Wechsel vom Tod zum Leben beschreibt. Der neue Anfang, der in Jesus Christus Wirklichkeit wird, ist also ein Anfang, der nur mit einer neuen Geburt oder mit einer Totenauferweckung verglichen werden kann. Ja, in ihm ereignet sich tatsächlich ein Von-neuem-geboren-Werden, in ihm ereignet sich tatsächlich bereits der Anfang des neuen Lebens der von den Toten Auferweckten: „Die Liebe Christi nötigt uns zu dem Urteil, daß einer für alle gestorben ist; also sind alle gestorben. Und er ist für alle gestorben, damit die Lebenden nicht mehr beziehungslos für sich selbst leben, sondern in der Beziehung zu dem, der für sie gestorben ist und auferweckt wurde“ (2. Korinther 5,14 f.).

Was es bedeutet, nicht für sich selbst, sondern aus der Gerechtigkeit Gottes in der Beziehung zu dem für uns gestorbenen und auferstandenen Christus zu leben, das, meine Damen und Herren, soll nun in einer Reihe von Folgerungen aus dem bisher Gesagten erörtert werden.

5.

Wenn unsere Rechtfertigung ein Geschehen ist, in dem sich ein Wechsel vom Tod zum Leben ereignet, dann ist der neue Anfang, um den es hier geht, von uns nicht machbar. Geboren werden ist ebenso wie von den Toten aufgeweckt werden ein Vorgang, an dem der Mensch selber nur unter Ausschluß aller eigenen Aktivität beteiligt ist. Denn wer einmal tot daliegt, heißt es ja treffend im Studentenlied, der wird nicht mehr lebendig, von sich aus nicht. Man kann sich nicht selbst ins Leben rufen. Man kann sich nicht selber erzeugen. Und genauso wenig kann ein Sünder irgend etwas dafür tun, daß er vor Gott ein Gerechter wird und damit am Beziehungsreichtum des göttlichen Lebens Anteil gewinnt. Den neuen Anfang, der mit dem fröhlichen Wechsel vom Tod zum Leben gesetzt ist, den kann nur Gott selber machen. Wir können ihn nur empfangen. Und das heißt, daß wir uns selbst nur empfangen können. Genau das war gemeint, als Luther sagte: „Fides facit personam.“ Der Glaube konstituiert die Person, er macht die Person, die ich bin, zu der Person, die ich bin.

Aus der Gerechtigkeit Gottes leben ist folglich zunächst einmal nichts anderes als in neuer Weise da zu sein und sich dessen zu freuen. Das ist der Sinn der paulinischen Behauptung, daß der Mensch allein durch Glauben gerecht wird. Der Glaube ist der präziseste Ausschluß jeder Art menschlicher Selbstverwirklichung. Denn der Glaubende vertraut auf Gottes Wirken. Und dieses Gottvertrauen besteht im Blick auf uns selbst sehr elementar darin, sich über das eigene Dasein wie über ein Geschenk zu freuen. Ob wir abendländischen Christen, die wir unser Dasein mit unserem Tun gleichzusetzen und den „Wert“ eines Menschen nach seinen Leistungen zu bemessen pflegen, das wohl noch einmal begreifen werden und möglichst noch hier und nicht erst in Indien? Ob wir noch einmal anfangen werden, nicht nur mit Ernst, sondern mit Freuden Christen zu sein – und also überhaupt Christen zu sein? Denn ein Mensch ohne Freude an seinem ihm geschenkten Dasein ist per definitionem kein Christ, wobei erst die Freude es möglich macht, daß man klagen, daß man Gott klagen, die Wahrheit sagen kann. Ob wir aus Handelnden und Habenden noch einmal Seiende werden, die staunend ihrer selbst ansichtig werden? Ob wir uns selber noch einmal als Gottes Kinder entdecken werden, als neugeborene Kinder, die für ihr eigenes Sein noch nichts, aber auch gar nichts tun können? Ob wir endlich entdecken, daß all unser Tun, unser notwendiges Tun aus einem Nicht-Tun hervorgehen muß, wenn es ein hilfreiches und nicht ein gerade auch durch seine Erfolge zerstörerisches Tun sein soll? Die Arbeitswoche lebt in einem unauslotbar tiefen Sinn von der Sabbatruhe, die der christliche Glaube nicht zufällig mit dem die Auferstehung Jesu Christi feiernden Sonntag identifiziert und an den Anfang der Woche gerückt hat, um deutlich zu machen, daß Sein und Sein-Lassen der Ursprung aller Tätigkeiten ist. Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung wird es nur geben, wenn unser Handeln aus solchem Sein und Sein-Lassen hervorgeht und auch immer wieder dahin zurückkehrt – so wie die Arbeitswoche vom Sonntag herkommt und auch wieder zu ihm zurückkehrt.

Es gibt also, verehrte Schwestern und Brüder, eine Institution, die uns unentwegt tätige, die Welt bearbeitende und die Welt immer mehr zum bloßen Material herabsetzende Menschen in unserem Tätigsein, Arbeiten, Leisten und auch in unserer moralischen Selbstverwirklichung elementar zu unterbrechen und ins Staunen zu versetzen ver-

mag. Es gibt eine Institution, in der wir uns selbst als Empfangende und Gott als den Gebenden entdecken können. Diese Institution ist der „Tag des Herrn“ und genauerhin der Gottesdienst. In ihm wird die Wirklichkeit des Sünders so elementar unterbrochen, daß Neues möglich wird. Denn im Gottesdienst wird uns Gott um seiner selbst willen interessant – oder es ist kein Gottesdienst – als der ewig schöpferische Vater, als der für uns den Tod erleidende und überwindende Sohn, als der Vater und Sohn mit dem Band der Liebe und des Friedens aufeinander beziehende und uns in die göttliche Gemeinschaft gegenseitigen Andersseins einbeziehende Heilige Geist. Und indem uns Gott derart um seiner selbst willen interessant wird, lernen wir zugleich die Welt als seine Schöpfung und uns selbst als seine Kinder entdecken. Im Gottesdienst erfahren wir, daß die Welt nicht unserer Hände, sondern seiner Hände Werk ist, das wir zu schonen, mit dem wir pfleglich umzugehen haben, auch wenn wir nicht darauf verzichten können, fortzuschreiten in der Beherrschung der Welt. Wir werden deshalb über die Erde nur dann herrschen dürfen, wenn wir auch das Herrschen beherrschen, so daß unsere Herrschaft aus einem Imperium wieder zu einem Dominium wird. Im Gottesdienst werden wir auf uns selbst als Personen angesprochen, die mehr sind als die Summe ihrer Taten. Im Gottesdienst entdecken wir uns als Gemeinde gerechtfertigter Sünder, deren erste Handlung gerade keine Leistung, sondern Lob und Dank ist. Deshalb ist ein ganz elementarer Teil des Gottesdienstes – für einen Theologieprofessor manchmal der einzig tröstliche – der gemeinsame Gesang.

(Heiterkeit)

Im Gottesdienst entdecken wir uns als von unserer eigenen Vergangenheit Befreite, die sich ihres Befreiers und ihrer eigenen Freiheit gar nicht genug freuen können.

Der Gottesdienst will und muß allerdings nun auch ausstrahlen in den Alltag der Welt. Die Rechtfertigung des Sünders kann nicht liturgisch limitiert werden. Sie will auch im alltäglichen Leben gelebt werden, um so das ganze Leben in einen „vernünftigen Gottesdienst“, wie Paulus das nennt – Römer 12,1 –, zu verwandeln. Wer aus der Gerechtigkeit Gottes lebt, wird sich im Alltag entsprechend verhalten. Das möchte ich nun noch etwas ausführen.

6.

Zu solchem Verhalten gehört vor allem, daß wir den unbedingten Vorrang der Person vor ihren Werken nicht nur in geistlicher, sondern in jeder Hinsicht bejahen und zur Geltung bringen. Wer aus der Gerechtigkeit Gottes lebt, der weiß, daß wir unsere eigene Anerkennung nicht selber ins Werk setzen müssen, übrigens auch als Kirche nicht. Gerechtfertigt sein heißt, eine unwiderruflich anerkannte Person sein. Wer aus der Gerechtigkeit Gottes lebt, der wird aber auch im anderen Menschen von Gott unwiderruflich anerkannte Personen respektieren – allen ihren möglichen Leistungen und Erfolgen zuvorkommend, allen ihren faktischen Fehlleistungen und Mißerfolgen zum Trotz. Nicht was ein Mensch aus sich macht, entscheidet über ihn, sondern daß Gott aus Sündern Gerechte gemacht hat, entscheidet über unser ewiges und deshalb auch über unser zeitliches Leben. Wer aus der Gerechtigkeit Gottes lebt, der wird in jeder menschlichen Person mehr sehen als nur einen Täter oder Untäter. Die Rechtfertigung des Sünders verbietet es, die beste Tat, aber auch die schlimmste Untat mit dem Ich zu identifizieren, das sie

tat. Man kann es diesem Ich zurechnen. Die weltliche Gerechtigkeit muß es diesem Ich zurechnen, aber die weltliche Gerechtigkeit hat auch nicht das Recht, eine solche Person, ein solches Ich mit der Tat zu identifizieren, die sie tat. Sie ist mehr als ihre Tat. Die Rechtfertigung des Sünders entmythologisiert also den Mythos vom sich durch seine Erfolge selber übertreffenden Übermenschen und läßt uns hinter der Fassade des sich mit seinem Lebenswerk verwechseln den Selbstgerechten einen erbarmungswürdigen Menschen erkennen. Sie entmythologisiert aber genauso den Mythos vom sich durch seine Untaten zur Unperson machenden Unmenschen und läßt uns auch im schlimmsten Fall hinter einer trostlosen Lebensgeschichte die Person entdecken, derer sich Gott selber erbarmt hat. Wer aus der Gerechtigkeit Gottes lebt, kennt keine hoffnungslosen Fälle. Er erkennt in jedem Fall eine Person, der göttliche Erbarmung widerfahren ist, auch wenn sie nicht darum weiß, eine Person, die eben deshalb auch unter Menschen erbarmungswürdig ist – wie jeder von uns. Es gibt unmenschliche Taten; die Nachrichten des heutigen Tages melden sie wieder an erster Stelle. Es gibt unheimlich viele unmenschliche Taten. Doch Gottes Gerechtigkeit verbietet es uns, die unmenschliche Tat kategorial so auszuweiten, daß ihr Subjekt mit ihr identifiziert und derart zum Unmenschen erklärt wird. Die Kategorie des Unmenschen ist selber eine unmenschliche Kategorie.

7.

Es liegt auf der Hand, daß der derart begriffene unbedingte Vorrang der Person vor ihren Werken in vielfältiger Hinsicht zur Geltung zu bringen wäre. Ich beschränke mich auf einige wenige Beispiele und tue das auch nur um der Anschaulichkeit willen. Die Synode muß selber wissen, mit welchen Beispielen sie arbeiten will.

a) Der Strafvollzug sprach nicht nur im einstigen christlichen Abendland dem Rechtfertigungsartikel Hohn. Er wartet auch heute noch auf eine Reform, die den unbestreitbaren Zusammenhang von Person und Werk elementar unterbricht, indem sie den Gefangenen als eine von ihren Taten unterscheidbare Person anspricht. Ich weiß wohl, daß es nicht wenige wegen ihrer Untaten verurteilte und inhaftierte Personen gibt, die für diese Unterscheidung von Person und Werk unansprechbar geworden sind. Insbesondere bei politisch motivierten Verbrechen ist das nicht selten der Fall. Kurt Scharf hat mir Bewegendes davon erzählt. Aber, so wage ich zu fragen: Was tun wir, die wir außerhalb der Gefängnisse leben – zu leben das weltliche Recht und das Glück haben! –, was tut unsere Gesellschaft, was tun Kirche und Staat, um solche Menschen wieder darauf ansprechbar zu machen, daß sie mehr sind als die Summe ihrer Taten, daß sie auch als Strafgefangene ihre Würde haben, die weltlich oft kaum noch wahrnehmbare und dennoch unzerstörbare Würde einer von Gott gerechtfertigten menschlichen Person? Gehört dazu nicht ein menschlicher Handschlag, der Anfang eines menschlichen Brückenschlags von draußen in diese gespenstisch andere Welt hinein, ein Handschlag und ein Brückenschlag, der unsere Gesellschaft mit jenen Täterinnen und Tätern – die eben nicht nur Täterinnen und Täter, sondern zuerst und vor allem menschliche Personen sind – versöhnt und diese mit uns versöhnt, ein Handschlag und ein Brückenschlag, der aus jener gespenstischen anderen Welt einen Weg zurück in unsere Gesellschaft bahnt?

Einige Bürgerinnen – Antje Vollmer ist mutig vorangegangen – und Bürger versuchen solche Hand- und Brückenschläge, ohne sich von der Schwierigkeit der Aufgabe entmutigen zu lassen; die Schwierigkeit ist enorm. Werden die Kirchen, werden wir gerechtfertigte Sünder sie bei diesem Versuch eines Hand- und Brückenschlages unterstützen? Oder geben wir unsere Hand dafür nicht her? Haben wir Angst, sie uns schmutzig zu machen? Man wird das mit Sicherheit behaupten, daß sie dabei schmutzig geworden ist. Wollen wir lieber, daß das verurteilende und bestrafende Gesetz, das sein Recht hat, das letzte Wort behält und der Ungerechte ungerecht bleibt? Dann freilich leben wir selbst weder weltlich noch geistlich aus der Gerechtigkeit Gottes, die den Ungerechten eben dadurch gerecht macht, daß der gerechte Gott „mich verlorenen und verdammten Menschen erlöst hat, erworben und gewonnen ...“.

b) Aber auch für den Stellenwert, den wir in unserer Leistungsgesellschaft den Personen geben, die für ihr Dasein wenig oder gar nichts tun können, ist das Dargelegte unmittelbar relevant. Kinder und Alte repräsentieren auf natürlichste Weise den unbedingten Vorrang der Person vor ihren Taten. Sie sind ja primär Nehmende und können für ihr Dasein noch nichts oder nichts mehr tun. Nur wenn wir sie als solche, die für ihr Dasein noch nichts oder nichts mehr tun können, als eine Wohltat empfinden, nur wenn wir, statt nach ihrem auf- oder abwertbaren Wert zu fragen, ihre Würde respektieren, strahlen unsere Gottesdienste das Evangelium so in den Alltag der Welt aus, daß unsere Leistungsgesellschaft eine menschliche Gesellschaft genannt zu werden verdient. Entsprechendes gilt für unseren Umgang mit Kranken und Arbeitslosen, und zwar nicht für unseren privaten Umgang mit ihnen, sondern auch für den sich in der Sozialgesetzgebung ausweisenden gesellschaftlichen Umgang mit ihnen.

c) Ein letztes Beispiel, ein heutzutage etwas ungewöhnliches Beispiel. Unsere bisherige Aufmerksamkeit galt dem Menschen am Rande der Gesellschaft, dem Menschen, der sich unten vorfindet. Kinder schauen auf zu den Erwachsenen. Ich gehe manchmal mit dem Sohn eines Assistenten spazieren. Der Sohn ist gerade drei Jahre alt und hat große Mühe, sich mit mir zu unterhalten. Das ist noch unten. Alte liegen und müssen wieder hochschauen, wenn sie mit uns reden. Wir haben also bisher von denen am Rande und von denen unten gesprochen. Das ist sachgemäß. Der Blick derer, die aus der Rechtfertigung Gottes leben, folgt der unaufhaltsamen Bewegung Gottes nach unten, der sich unsere Rechtfertigung verdankt. Aber das ist heute zumindest in der Theorie unbestritten. Doch ich wage es nun, unsere Aufmerksamkeit auch einmal in die umgekehrte Richtung zu lenken. Wie leicht machen gerade wir Christen es uns mit „denen da oben“! Nachdem die evangelische Christenheit jahrhundertlang nur zu oft allzu obrigkeitshörig gewesen ist, scheinen wir heute nur allzu leicht die – immerhin von uns selbst gewählten – Träger der politischen Macht für Unpersonen zu halten, die hinter der politischen Maske, die sie nicht selten selber zur Schau tragen, als Personen verschwinden. Und wenn, wie im Falle des Uwe Barschel, der schändliche Machtmißbrauch, zu dem Machtbesitz in der Tat zu verführen vermag, offen zu Tage liegt, dann sind wir geneigt, darin nicht die Ausnahme, sondern die Regel zu sehen. Wir haben als evangelische Christen ein zutiefst gestörtes Verhältnis zur Macht und sagen doch ständig: „Ich glaube an Gott, den Allmächtigen.“ Wir haben als Christen ein zutiefst gestör-

tes Verhältnis zur Macht und lassen das die Mächtigen büßen, indem wir sie unbarmherzig darauf reduzieren, nichts anderes als „die da oben“ zu sein, die man am liebsten so tief wie möglich fallen sähe. Es ist wahr: Gott stößt die Gewaltigen vom Stuhl – Lukas 1,52. Aber er verstößt sie nicht als die Sünder, die sie genauso sind wie wir. Ihre Würde als von Gott anerkannte Personen steht nicht zur Disposition, auch da nicht, wo wir sie bis aufs äußerste bekämpfen müssen. Wer aus der Gerechtigkeit Gottes lebt, wird soviel politische Kultur entwickeln, daß er auch in den verantwortlichen Trägern politischer und wirtschaftlicher Macht von ihren Taten und Untaten zu unterscheidende Personen entdeckt, die wie jeder von uns ihre unzerstörbare Würde haben.

8.

Wir wenden unsere Aufmerksamkeit zum Schluß noch einmal dem Begriff der Gerechtigkeit Gottes selber zu und fragen nun, was das den Sünder rechtfertigende Handeln Gottes für unser eigenes Bemühen um weltliche Gerechtigkeit bedeutet. Daß das göttliche Handeln nicht unmittelbar in unser weltliches Handeln übergehen kann, daß unser menschliches Tun also auf keinen Fall und in keiner Weise irgendeine Fortsetzung des göttlichen Handelns sein kann, das dürfte nach dem bisher Gesagten klar sein. Dem göttlichen Handeln entspricht unmittelbar nur das von ihm selbst geschaffene menschliche Sein, für das wir gar nichts tun können. Unser menschliches Bemühen um weltliche Gerechtigkeit kann dem göttlichen Handeln immer nur mittelbar entsprechen; das aber kann es. Unser Sein verdanken wir Gott allein. Zu unserem Tun hingegen bestimmen wir uns selbst, und zwar auch dann, wenn wir im Gehorsam gegen Gottes Gebot handeln wollen. Unser Sein, unser Dasein als Person ist ein Geschenk, das wir empfangen. Es ist Gabe des Evangeliums. Unser Tun aber wird von uns gefordert. Es unterliegt der Forderung des Gesetzes. Wollte man unser menschliches Handeln als eine Art Prolongatur des göttlichen Handelns ansehen, dann würde man damit das Evangelium in ein neues Gesetz verkehren. Das aber wäre die Bestreitung der Rechtfertigung des Sünders.

Wenn wir dennoch nach der Bedeutung des rechtfertigenden Handelns Gottes für unser eigenes Tun, für unsere Sorge um und für unser eigenes Trachten nach weltlicher Gerechtigkeit fragen, dann deshalb, weil weltliche Gerechtigkeit nichts anderes als menschliche Gerechtigkeit ist oder doch sein sollte, Gottes Gerechtigkeit aber eben darin unter uns Ereignis wurde, daß Gott Mensch wurde und als Mensch für uns gelitten hat und für uns gestorben ist. Es ist die Menschlichkeit Gottes, die es uns nicht nur erlaubt, sondern die es uns geradezu zur Pflicht macht, von der Gerechtigkeit Gottes herkommend nicht nur menschliche Gerechtigkeit zu fordern, sondern auch Kriterien dafür anzugeben, was in Wahrheit menschliche Gerechtigkeit genannt zu werden verdient, um dann die bestehende weltliche Gerechtigkeit dadurch gerechter zu machen, daß sie menschlicher gemacht wird. Menschlicher wird sie allerdings nicht schon dadurch, meine Damen und Herren, daß man das geltende Recht schlecht macht, sondern allein dadurch, daß man – unter weitestgehender Vermeidung von Rechtsunsicherheit – das geltende Recht besser macht.

Ich nenne hier nur das entscheidende Kriterium, indem ich noch einmal auf die Einsicht zurückkomme, daß Gott der

dreieinige Gott ist, der in der trinitarischen Gemeinschaft gegenseitigen Andersseins so existiert, daß Vater, Sohn und Heiliger Geist sich gegenseitig Recht geben. Die göttliche Gerechtigkeit hat ihr Kriterium darin, daß sie Recht gewährt, Recht gibt, Recht setzt, Recht schafft, und dies so, daß jeder an der Rechtsgemeinschaft Beteiligte nicht das seine, sondern das Recht des anderen sucht. Nicht „Ich will mein Recht“ und nicht „Ich nehme mir mein Recht“ gilt hier, sondern „Ich gebe Dir Recht“ und „Ich suche Dein Recht“. Die so verstandene Gerechtigkeit wahrt nicht nur den Beziehungsreichtum der miteinander Lebenden, sondern sie organisiert die konstitutiven Lebensbeziehungen so, daß sie untereinander in der Beziehung größtmöglicher gegenseitiger Begünstigung stehen. Genau das aber nennt die Bibel Frieden, Schalom. Die göttliche Gerechtigkeit ist auf Frieden aus. Und das heißt, sie intendiert das Ganzsein der Rechtsgemeinschaft auf die Ganzheit jeder zu dieser Gemeinschaft gehörenden Person. Denn das heißt nach biblischem Verständnis Frieden: Ganzsein, und zwar nicht die totalitäre Ganzheit eines nur durch äußere Gewalt zusammengehaltenen Totum, das ohne diese Zwangsgewalt sofort in seine Teile zerfiel oder völlig zerbräche, sondern die friedliche Ganzheit einer Wohlordnung, in der ein jeder des anderen Recht sucht. Wo das geschieht, da werden Gerechtigkeit und Friede sich küssen.

Eia, wär'n wir da? Gewiß, wir werden das Reich Gottes auf Erden nicht errichten. Wir bleiben gerechtfertigte Sünder. Aber als gerechtfertigte Sünder leben wir schon jetzt aus der Gerechtigkeit Gottes und können und sollen in diesem Leben irdische Gleichnisse des Himmelreiches wagen, nicht mehr als Gleichnisse, aber Gleichnisse des Himmelreichs, und das auch in politischer Hinsicht. Nicht zufällig wird das ewige Leben in der Bibel als polis oder als (politeuma) bezeichnet.

Man wird dabei besonderen Nachdruck auf die Tatsache legen dürfen, daß Gottes Gerechtigkeit immer über die ursprüngliche Rechtsgemeinschaft hinausgreift und den anderen, den Fremden, in sie einbezieht. Gott existiert auch in der trinitarischen Gemeinschaft gegenseitigen Andersseins nicht nur so, daß der Vater, der Sohn und der Geist auf das Recht der jeweils anderen göttlichen Person bedacht sind, sondern als der erwählende Gott läßt er das erwählte Volk, läßt er Israel an seiner eigenen Gerechtigkeit partizipieren, indem er einen Bund, also eine Rechtsgemeinschaft zwischen sich und diesem Volk errichtet. Und als der rechtfertigende Gott bezieht er die gesamte Menschheit in diese Rechtsgemeinschaft mit Israel ein, indem er als Begründer des neuen Bundes der ganzen Welt Sünde auf sich nimmt, um ihr an seiner Gerechtigkeit teilzugeben. Indem sie sich derart als kommunikables göttliches Attribut, indem sie sich als an sich teilgebende und rechtmachende Gerechtigkeit erweist, steht Gottes Gerechtigkeit in einem pointierten Gegensatz zu aller Selbstgerechtigkeit. Eben deshalb kann man aber auch aus ihr leben, während das Leben an der Selbstgerechtigkeit zugrunde geht.

Soll nun unsere menschliche Gerechtigkeit, ohne sich als Prolongatur der göttlichen mißzuverstehen, dieser dennoch entsprechen, dann wird sie sich an dem dargelegten Kriterium orientieren und also auch auf ihre menschliche Weise darauf aus sein, das Recht des anderen zu suchen, um so jene Ganzheit zu schaffen, in der die dazugehörigen Personen und die konstitutiven Lebensverhältnisse zueinander im Verhältnis größtmöglicher Begünstigung stehen.

Sie wird sich darin als Gerechtigkeit erweisen, daß sie einen Frieden schafft, der nicht mehr nur aus dem Gegensatz zum Krieg zu begreifen ist. Sie wird als der Gerechtigkeit Gottes entsprechende menschliche Gerechtigkeit nicht maßlos und verhältnislos sein und also gerade nicht der alten lateinischen Devise folgen: „fiat iustitia et pereat mundus“ oder gar „fiat iustitia et pereat homo“. Nein, die Gerechtigkeit muß so geschehen, daß kein Mensch zugrunde geht, daß auch der im weltlichen Sinne ungerechte Mensch menschlich leben kann: „fiat iustitia et vivat homo et vivat mundus“. Menschliche Gerechtigkeit, die diesen Namen verdient, wird dessen eingedenk sein, daß der gerechte Gott mit seiner Gnade im Recht ist. Dann und nur dann wird das summum ius nicht summa iniuria bedeuten. Auch die menschliche Gerechtigkeit verdient ihren Namen nur dann, wenn man aus ihr leben kann.

Dazu gehört die praktizierte Erinnerung an die Kommunikabilität nicht nur der göttlichen, sondern eben auch der menschlichen Gerechtigkeit, die den außerhalb unserer Rechtsgemeinschaft Existierenden eben nicht draußen läßt, sondern ihn in sie einbezieht und so zum Beispiel dem Fremden an der eigenen sozialen Gerechtigkeit teilgibt. Wer aus der uns gegenüber fremden Gerechtigkeit Gottes lebt, wird die eigene irdische Gerechtigkeit auf keinen Fall für sich reserviert wissen wollen. Was das zum Beispiel für unseren Umgang mit Ausländern bedeutet, liegt auf der Hand. Und ebenso ist evident, daß wir selber gerade nicht gerecht wären, wenn wir uns mit der Ungerechtigkeit in anderen Teilen der Welt abfinden oder gar arrangieren würden. Wir haben der Welt auch durch unser politisches und wirtschaftliches Handeln zu bezeugen, daß Unrecht und Ungerechtigkeit im Tod Jesu Christi von Gott definitiv zum Vergehen verurteilt sind. Wir haben das, wohlgeachtet, zu bezeugen, haben also als Zeugen Jesu Christi zu handeln und nicht etwa, liebe Deutsche, zur Demonstration moralistischer Selbstgerechtigkeit.

Aber auch dies dürfte deutlich sein, daß es zu unserer Gerechtigkeit gehören muß, das Recht zukünftiger Generationen zu wahren bzw. zu suchen, wenn denn der Gerechte das Recht des anderen sucht. Nach biblischem Verständnis bezieht die Gerechtigkeit Gottes sogar die ganze Kreatur ein, indem sie am Sabbat den ursprünglichen Schöpfungsfrieden wenigstens für einen Tag in der Woche wieder herstellt und jeden Eingriff in die uns umgebende Lebenswelt an diesem Tag verwehrt. Das ist der eigentliche Sinn der Sabbatruhe: Schonung der ganzen Schöpfung. Wir werden demgemäß zu prüfen haben, ob der Mensch wirklich nur Menschen gegenüber zur Gerechtigkeit verpflichtet ist. Wenn Gerechtigkeit und Frieden sich küssen sollen, wird die menschliche Gerechtigkeit wohl auch in dieser Hinsicht über die eigene Rechtsgemeinschaft hinaus so wirksam werden müssen, daß die nichtmenschliche Kreatur nicht unter unseren Händen zu bloßem Material verkommt.

Doch, hohe Synode, ich rede vor einer Synode, nicht vor einem Parlament. Die Kirche hat selber keine politischen Gesetze zu machen, sondern sie hat das Evangelium zu verkündigen. Sie wird deshalb im Blick auf die weltliche Gerechtigkeit nicht mehr tun können, als aus dem Evangelium gewonnene Zumutungen an den Gesetzgeber zu formulieren und sie wird zugleich daran erinnern, daß es ein Zeichen unserer angemessenen Gottähnlichkeit ist, wenn wir Gesetze machen, um herrschen zu können, und wenn wir Recht sprechen, um nicht zugrunde zu gehen. Und sie wird auch daran erinnern, daß der Mensch, nachdem er

einmal nach diesem göttlichen Amt des Gesetzgebers und Richters gegriffen hat, es nach Gottes eigenem Willen nun auch ausüben muß bis zum lieben jüngsten Tag. Aber die Christen hoffen dabei auf den Tag, an dem dieses Amt wieder ausschließlich Gottes Amt sein wird und wir von dem Zwang, herrschen und richten zu müssen, befreit werden, weil dann Gottes Gerechtigkeit alles in allem sein wird. Diese Hoffnung gibt der menschlichen Sorge um irdische Gerechtigkeit eine den Zwang, herrschen und richten zu müssen, erträglich machende Verheißung. Und deshalb kehrt eine sich selbst recht verstehende Sorge um weltliche, ja menschliche Gerechtigkeit immer wieder in den Gottesdienst zurück, der Gottes Gerechtigkeit als die Rechtfertigung des Sünders proklamiert. Wer aus dieser Gerechtigkeit lebt, wird gerade im Blick auf die irdischen Belange nicht aufhören zu beten: Vergib uns unsere Schuld, wie auch wir vergeben unseren Schuldigern. Denn in dieser Bitte endet das dem göttlichen Handeln entsprechende menschliche Tun. Und aus dieser Bitte gewinnen die gerechtfertigten Sünder die Freiheit, aller Enttäuschung und Resignation zum Trotz mit solchem menschlichen Tun immer wieder anzufangen.

(Anhaltender Beifall)

Präsident Bayer: Wir danken Ihnen, Herr Professor Jüngel, für das Einführungsreferat zum Thema der Schwerpunkttagung, das Sie mit großer Klarheit, Überzeugungskraft und mit großer Lebendigkeit vorgetragen haben. Wir haben es mit äußerster Aufmerksamkeit, mit gespannter Aufmerksamkeit aufgenommen. Sie haben das gespürt und auch am starken Beifall gemerkt, wie gut Sie angekommen sind. Unter uns sind ein Drittel Theologen und zwei Drittel Laien. Wir alle haben Ihre, wie Sie gesagt haben, strenge theologische Arbeit dankbar aufgenommen. Ihre Thesen sind uns unter die Haut gegangen und tief eingedrungen. Sie werden uns die gesamte Dauer dieser Tagung und darüber hinaus noch lange beschäftigen. Haben Sie herzlichen Dank.

(Beifall)

Wir wollen jetzt mit Rolf Schweizer singen.

(Die Synodalen singen aus dem vorliegenden Liederheft das Lied Nummer 11)

(„Herr, deine Güte reicht so weit der Himmel ist ...“)

Liebe Schwestern und Brüder! Wir wollen die heutige Sitzung unserer Schwerpunkttagung mit der Abendandacht beschließen.

1.4

Abendandacht

(Synodaler Leichle hält die Abendandacht im Plenarsaal)

(Unterbrechung der Sitzung von 21.35 Uhr bis Mittwoch, 13. April 1988, 15.30 Uhr)

Fortsetzung der dritten öffentlichen Sitzung

Bad Herrenalb, Mittwoch, den 13. April 1988, 15.30 Uhr

1.5

Morgenandacht

(Generalsekretär **Dr. Emilio Castro** hält eine **Bibelarbeit** zum Thema der Schwerpunkttagung – ~~Sinodalität~~)

1.6

Beratung in den ständigen Ausschüssen

1.7

Berichterstattung aus den Ausschüssen und Aussprache

Präsident **Bayer**: Wir setzen die unterbrochene Schwerpunkttagung im Plenum fort.

Zu Beginn der Plenardebatte spricht Herr Schuler ein Eingangsgebet.

(Synodaler Schuler spricht ein Eingangsgebet)

Wie sich aus der Tagesordnung ergibt, beginnen wir mit der Berichterstattung aus den Ausschüssen.

Wir beginnen mit dem Bericht des **Hauptausschusses**, den Herr Pfarrer Punge abgibt.

Synodaler **Punge, Berichterstatter**: Herr Präsident, verehrte Gäste, liebe Schwestern und Brüder! Ich denke, ganz am Anfang dieses Berichtes ist den Autoren der Vorlage für die gründliche und hilfreiche Arbeit herzlich zu danken.

(Beifall)

Mit eindeutiger Konsequenz wurde die Gerechtsprechung des Menschen durch den lebendigen Gott, der für und an uns gehandelt hat und handelt, in den Mittelpunkt der Überlegungen gerückt. Die geschenkte Gerechtigkeit durch Gott ist somit Ausgangs- und Orientierungspunkt im Fragen nach innerweltlicher Gerechtigkeit in der Nähe, freilich auch in der Ferne. Die geschenkte Gerechtigkeit ist aber noch mehr. Sie ist auch der Ermöglichungsgrund für menschliches Tun. Wir werden damit aufmerksam gemacht, daß das Empfangen immer vor dem Handeln steht – Leben und Tod und Liebe auf dem Lebensweg, das sind die grundlegenden Dinge, die wir empfangen und nicht selber darstellen.

Die Autoren verbinden nun mit der Vorlage die Hoffnung, daß wir das Thema als Herausforderung für unser eigenes Kirchesein begreifen und uns jeweils in den unterschiedlichen Positionen herausfordern lassen. Offenbar ist es nötig, daß dabei die einen mehr den Anspruch des Evangeliums zur Kenntnis nehmen und die anderen sich mehr den Zuspruch des Evangeliums in der geschenkten Gerechtigkeit gefallen lassen.

Es ist weiterhin zu hoffen und zu wünschen, daß die Entfaltung des Themas Gerechtigkeit von der Gerechtigkeit Gottes her im konziliaren Prozeß auch von anderen Kirchen, die mit uns unterwegs sind, gehört und aufgenommen

wird. Wenn wir freilich an die Wirklichkeit in unserem eigenen Christsein in unserer eigenen Kirche im Blick auf das Leben aus der Rechtfertigung heraus denken, dann sind wir wohl zur Bescheidenheit gemahnt. Denn es ist auch in einer reformatorischen Kirche nicht selbstverständlich, aus dieser Quelle zu leben. Es sind noch ganz andere Quellen, aus denen menschliche Aktivität gespeist werden kann. Und so sind die Selbstgerechtigkeit vor Gott und Menschen, aber auch die Selbstbehauptung gegenüber Gott, auch für uns bestimmende Größen, die uns manchmal stärker bestimmen als der Freispruch durch Gott selbst.

In der Diskussion im Hauptausschuß ist uns deutlich geworden, daß wir in unserer Zeit als Personen und als Kirche wieder befreit atmen können, wenn wir aus dem geschenkten Sein Gottes leben und somit ein ständiger Legitimationszwang zerbrochen wird.

Daß wir mit dem Aufzeigen der vertikalen auf der einen Seite und der horizontalen Dimension der Gerechtigkeit auf der anderen Seite nicht einfach eine Gleichsetzung meinen, macht schon die Vorlage deutlich. Dies ist auch in dem Referat von Professor Jüngel unüberhörbar angemahnt worden. Wenn Sie in der Vorlage des Hauptausschusses auf Seite 2 nachschauen, dann ist die Verhältnisbestimmung dort eindeutig gegeben. Es heißt dort unter 1.2 Die *horizontale* Dimension der Rechtfertigung:

„Diese 'fremde' durch Gottes Gnade geschenkte Gerechtigkeit wird zugleich als eine wirksame, von innen her erneuernde Gerechtigkeit erfahren, die sich in der Liebe erfüllt. Diese Liebe wirkt nicht aus eigener Gerechtigkeit, sondern in der Kraft der Gerechtigkeit Gottes. 'Der Glaube bringt den Menschen zu Gott, die Liebe bringt ihn zu den Menschen'. Diese horizontale Dimension ist also nicht etwas, das der Mensch gleichsam im Alleingang zu schaffen hätte, sondern sie wird von der vertikalen Dimension getragen und umschlossen.“

Für diese Eindeutigkeit in der Vorlage ist herzlich zu danken.

Freilich kommt in diesen Sätzen, wie auch in der gesamten biblischen Botschaft, wie wir sie beispielsweise heute morgen in der Bibelarbeit des Generalsekretärs Emilio Castro gehört haben, auch Gottes kräftiger Anspruch an unser Leben sehr klar zu Gehör und zum Ausdruck. Das neue geschenkte Sein ermöglicht somit auch das neue Sollen. Aber dieses neue Handeln wird eindeutig von Gott gefordert. Und wir sind an diesem Punkt bei der Frage nach Gerechtigkeit, nach unserem schlichten Gehorsam gefragt. Es ist uns verwehrt, in eine bequeme Unentschiedenheit auszuweichen und die Rechtfertigungslehre möglicherweise als Ruhekissen für eigene Bequemlichkeit zu benutzen.

In einem Zitat von Karl Barth wird die Unmöglichkeit unseres Tuns im Blick auf die Darstellung unserer eigenen Gerechtigkeit vor Gott, aber auch die Notwendigkeit unseres Tuns im Blick auf die Weltverhältnisse sehr schön und klar zum Ausdruck gebracht. In der kirchlichen Dogmatik

IV,1, Seite 700 lesen wir: „Wo Rechtfertigung ist, da ist auch Heiligung. Wo Glaube ist, da ist auch Liebe. Da sind auch Werke.“

Hat einer durch den Glauben gerechtfertigt Frieden mit Gott, dann auch mit dem Nächsten und mit sich selbst. Daß er als Gerechter seines Glaubens unter Ausschluß aller Werke lebt, das wird er gerade in seinen Werken bewähren und bezeugen. Ist ihm, wenn es um seine Rechtfertigung geht, kein menschliches Werk wichtig, jedes gleichgültig – so wird ihm, wenn es um diese Bewährung geht, jedes wichtig, keines gleichgültig sein.“

Wir im Hauptausschuß haben es geradezu als Klammer erfahren, daß auf der einen Seite sehr eindeutig von der schenkenden Gerechtigkeit Gottes in der Vorlage gesprochen wird, auf der anderen Seite aber auch von dem Anspruch dieser Gerechtigkeit. Unter diesem Gesichtspunkt werden Christen in der unmittelbaren Umgebung die Ungerechtigkeit und Sünde auch in der sozialen Dimension und die Unterdrückung weltweit, wie sie sich auch in ungerechten Strukturen ausspricht, nicht übersehen dürfen und aussprechen müssen.

Zwischen dieser Klammer, zwischen Gerechtigkeit Gottes als Zuspruch und Gerechtigkeitsverwirklichung in dieser Welt als Anspruch, sind wir auf einen weiteren konkreten Punkt gestoßen. Auf Seite 10 der Vorlage wird auf den Gottesdienst hingewiesen. Dort heißt es: „Dennoch sei hier – wiederum für das Ganze der Vorlage – als abschließende und eröffnende Perspektive zugleich erinnert an die Feier des Gottesdienstes als die Mitte, in der das Zeugnis vom Leben aus Gerechtigkeit befreiend und verpflichtend gehört und vor aller Welt bekannt wird.“

Bedenklich wurde im Hauptausschuß zur Sprache gebracht, daß unsere Gottesdienste in den Sog der Ver-zweckung geraten können. Das geschieht dann, wenn zu allen möglichen Anlässen besondere Gottesdienste durchgeführt werden sollen, beispielsweise zu den Ereignissen im Nahen Osten oder aufgrund der Unruhen in Ostberlin. Unser Herr Landesbischof hat hingegen das Wesen des Gottesdienstes dargelegt. Diesem Wesen entspricht es gerade, „daß der Gottesdienst zweckfrei gefeiert werden kann und darin seine Kraft für Zeugnis und Dienst in der Welt entfaltet.“ Gerade im zweckfreien Feiern des Gottesdienstes entfaltet sich die Kraft für das Zeugnis und den Dienst in unserer Welt.

Daß freilich in Predigten auch das schlechte Gewissen verstärkt und durch Leistungsforderung neuer Streß vermehrt werden kann, läßt sich auch nicht leugnen. Trotzdem bleibt der Gottesdienst der Ort, wo wir die befreiende Kraft der Gerechtsprechung durch Gott immer wieder neu erfahren können und mit der Wirklichkeit des Segens Gottes zu Zeugnis und Dienst gesandt sind. Beim Handeln auf diesem Hintergrund – in solchem Handeln – bleiben wir auch vor der schlimmen Resignation bewahrt, die manchmal nach erfolglosem Bemühen um Gerechtigkeit eintreten kann.

Die Mitglieder des Hauptausschusses halten den Prozeß der Rückbesinnung auf unser reformatorisches Erbe und die sich daraus ergebenden Impulse für so wichtig, daß einige Ergebnisse unserer synodalen Arbeit in die zweite Phase des ACK-Forums eingebracht werden sollen. Der Hauptausschuß wird daher ein kurzes Papier erarbeiten, in dem in der Klammer zwischen Gottes Zuspruch und Anspruch im Blick auf Gerechtigkeit die Bedeutung des Gottesdienstes für unser Leben zur Sprache kommen soll.

Weiterhin wünschen wir, daß die Bibelarbeiten, Referate und Protokollauszüge zu diesem Thema interessierten Gemeindegliedern zugänglich gemacht werden.

Jetzt lese ich Ihnen noch den genauen Auszug vor:

Die Synode möge beschließen:

1. Das vom Hauptausschuß noch zu erarbeitende Papier mit dem Inhalt „Gerechtigkeit als Zuspruch und Anspruch und der Bedeutung des Gottesdienstes“ wird in die zweite Phase des Forums der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen eingebracht.
2. Die zum Thema gehaltenen Referate, Bibelarbeiten und die Protokollauszüge werden interessierten Gemeindegliedern auf den üblichen Wegen zugänglich gemacht.

Ich danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Danke sehr, Herr Punge. Es folgt der Bericht des **Rechtsausschusses**. Berichterstatter ist Herr Harr.

Synodaler **Harr, Berichterstatter**: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Dem Rechtsausschuß wurde innerhalb der Schwerpunkttagung die Thematik der Menschenrechte, insbesondere der Religionsfreiheit zugewiesen.

Ich darf am Anfang ebenfalls ein herzliches Vergelt's Gott und Dankeschön der Projektgruppe zurufen für die hervorragende Materialsammlung und ihre Anregungen, unsere Informationsdefizite auffüllen zu lassen, auch etwa im Blick auf die verbotene lutherische Kirche in der Ukraine, die lutherische Kirchensituation in den baltischen Staaten.

In der Zusammenschau des Vortrags von Herrn Professor Dr. Jüngel und der Bibelarbeit von Herrn Dr. Castro wurde besonders unterstrichen, daß Gerechtigkeit als ein Beziehungsgefüge verstanden werden muß. Man könnte auch sagen, alles ist eine Verhältnisfrage: Gottes Verhältnis zu uns, unser Verhältnis zu Gott, unser Verhältnis zueinander, zu unseren Mitmenschen, zur Umwelt und Welt, in der wir leben. Alles ist auch eine Energiefrage. Was setzt sich in unserem Denken und Tun letztlich durch? Gottes Gerechtigkeit und gnadenvolle Zuwendung in der Rechtfertigung? Haben wir Gottes Erbarmen empfangen, begegnen wir unseren Nächsten als erbarmungswürdige Menschen: Gottes Gerechtigkeit und Gnade wirkt auch im Gericht. Gott will herrichten, nicht hinrichten. Gott will gleichnishaft, zeugnishaft und vorbildhaft in uns und durch uns seine Gerechtigkeit konkret werden lassen. Das heißt, daß das Reich Gottes jetzt schon angebrochen ist, wenn auch seine volle Verwirklichung und Entfaltung noch nicht sichtbar ist.

Mühe machte uns die Spannung zwischen zwei Gerechtigkeitsbegriffen.

1. Die Gerechtigkeit Gottes und Gott als Gerechtigkeit.
2. Die Gerechtigkeit, mit der wir Menschen in innerweltlichen Bezügen leben und umgehen.

Da wir in beiden Dimensionen leben, gehört diese Spannung zur Existenz und zum Wagnis des Christusbegriffs. Pfarrer Voss wies auf die Vernetzung von Menschenrechtsarbeit und Religionsfreiheit hin, Möglichkeiten der Kirchen in diesem gesamteuropäischen Prozeß. Die KSZE-Folgekonferenzen wollen und sollen von den Kirchen mitgetragen werden. Die Religionsfreiheit ist dabei

zu einem Schlüsselwort, ja zu einem Schlüsselrecht geworden, denn es stellt sich dabei etwa auch die Frage nach der Versammlungsfreiheit, der Pressefreiheit, der Reisefreiheit. Da derzeit in der UdSSR an einer neuen Ordnung der Kultgesetze gearbeitet wird, könnte die Beschäftigung der Kirchen mit der Religionsfreiheit diesen Prozeß positiv fördern.

Wir stehen als Kirchen, die vom biblischen Denken her agieren und reagieren, auf einer soliden Basis. Die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, ist uns als gnadenvolles Geschenk in Jesus Christus zuteil geworden. Dies befreit von Schuldverstrickungen und Menschenfurcht und löst die Autoritätsfrage durch Bindung an Gott. So befreit, pflegen wir Liebe zur Wahrheit und vertreten das Recht im Vorläufigen, in der Hoffnung auf Gottes Endziel, ohne nach rechts und links zu schielen, im Vertrauen auf Gottes Zusagen, die für uns jetzt schon gelten. Für die Verwirklichung im kommenden Reich Gottes, in dem Gerechtigkeit wohnt, ist Christus uns Garantie, auch wenn wir derzeit in bescheidenen Teilschritten unseren begrenzten Beitrag leisten zum Wohl und Heil vieler. Wir wissen uns in unserer geschichtlichen Situation herausgefordert, aber wir resignieren nicht, weil wir im Glaubensgehorsam und Gottvertrauen begründet zuversichtlich sein können.

Es ist dankbar festzustellen, daß im weltweiten Spannungsfeld von Gerechtigkeit und Frieden 1975 die Teilnehmerstaaten aus Ost und West in der KSZE-Schlußakte einen Minimalkonsens gefunden haben. Gorbatschow, der Generalsekretär der UdSSR, hat durch sein Programm „Glasnost und Perestroika“ inzwischen den Erwartungshorizont erweitert und Hoffnungen geweckt.

Wir warten gespannt und aktiv beteiligt, was da herauswächst und sich dabei für Gerechtigkeit und Religionsfreiheit entwickeln läßt. Hierbei möchte ich dankbar an das Institut „Glaube in der 2. Welt“ (G2W) in Zürich erinnern, das mit Sachkompetenz und für uns alle informativ arbeitet und berät!

(Beifall)

Die Griechen sagten: Schon das Gute wollen, ist gut! Als Christen können wir diesen Satz bejahen, fügen aber hinzu: Das ist zu wenig!

Sicher klaffen zwischen einer Absichtserklärung und deren Verwirklichung – wie bei uns zwischen Glauben und Glaubensleben – noch manche Gräben, die überbrückt werden müssen. Hier sind wir als Kirche Jesu Christi aufgerufen, Brückenbauer Gottes zu sein. Wir haben dabei als Kirche weder das Recht noch die Macht, die Verwirklichung der Menschenrechte und der Religionsfreiheit einzuklagen. Ich meine das natürlich rein juristisch und innerweltlich, nicht theologisch. Aber, wir können sie in unseren Lebensräumen – etwa gegenüber Andersdenkenden und Andersglaubenden, gegenüber Juden und Muslim und Atheisten – vorbildlich und zeugnishaft praktizieren. Christen können ja nicht Nationalisten, Rassisten, Antisemiten sein, sofern sie biblisch denken!

Die Verwirklichung der Menschenrechte und der Religionsfreiheit hängt ursächlich zusammen mit dem Weltbild, dem Gottesbild und Menschenbild. Wo die Machtfrage der Rechtsfrage übergeordnet wird, kommt es logischerweise immer wieder, trotz edler Absichtserklärungen, zu Konflikten und zu Erfahrungen von Unrecht und Unfreiheit. Ob dabei die Machtfrage durch einen Gott Mammon oder durch eine atheistische Ideologie abgedeckt wird, ist nicht von prinzipieller Bedeutung, sondern nur von pragmati-

scher Natur. Beides ist nach unserem Verständnis Götzendienst, also außerhalb der biblisch verstandenen Gerechtigkeit, die alttestamentlich an die Bundestheologie und neutestamentlich an die Person Jesu Christi gekoppelt ist.

Ehrlich, offen und konsequent entfaltet Konstantin Charcev – ich kann nicht russisch, weiß deshalb nicht, ob ich den Namen richtig ausgesprochen habe – der Vorsitzende der Sowjets für religiöse Angelegenheiten beim Ministerrat der UdSSR in seinem Ivestja-Artikel, Moskau, 26. Januar 1988, das Verhältnis von Gewissensfreiheit, Religionsfreiheit, Trennung von Staat und Kirche und Schule. Unserem Ruf nach Gewissensfreiheit wird gegenübergestellt – ich zitiere: „Das leninsche Dekret – und darin liegt seine prinzipielle Besonderheit – bestätige das marxistisch-leninistische Verständnis von Gewissensfreiheit als dialektische Einheit der Freiheit auf ein Glaubensbekenntnis und auf atheistische Überzeugungen.“ „Fehler in der Religionspolitik“ – „negative Erscheinungen in den dreißiger Jahren“ werden zugegeben. Dennoch, auch für die „neuen Ansätze für eine Religionspolitik“ führt Konstantin Charcev aus – ich zitiere: „Die im April 1985 eingeschlagene Richtung auf eine alle Bereiche der Gesellschaft umfassende Erneuerung macht es nötig, sich erneut dem Sinn des Dekrets (von Lenin) zuzuwenden.“

Es gehört meines Erachtens zum biblischen Realismus, hier andere Voraussetzungen und Zielsetzungen wahrzunehmen. Dies gilt m.E. auch für den Islam, der sich doch nicht zur Toleranz gegenüber Juden und Christen in islamisch regierten Staaten hergeben kann, zum Beispiel im Blick auf die christlichen Türken.

Zwölf Mitarbeiter einer christlichen Mission wurden in diesen Tagen wegen ihrer missionarischen Tätigkeit in der Türkei verhaftet. Angesichts dieser Fakten ist es unverständlich, um nicht zu sagen unmöglich, christlichen Türken in der Bundesrepublik nicht Asyl zu gewähren, ja sie in lebensbedrohliche Situationen abzuschieben.

(Beifall)

Wir verweisen im Blick auf die Einstellung der Kirche, die Verständnis, Brücken bauen und Versöhnung praktizieren will, auf die EKD-Verlautbarung 1982 „Christen und Muslime im Gespräch“ und auf die Veröffentlichung der ACK 1983 „Christlicher Umgang mit Muslimen“.

Das Leben aus der Gnade Gottes will Liebe Gottes zu allen Menschen anwenden. Dadurch lassen sich auch Menschenrechte und Religionsfreiheit verwirklichen. Versöhnung durch Jesus Christus wollen wir mit dem dafür nötigen Beharrungsvermögen bezeugen und damit die Würde des Menschen als Ebenbild Gottes pflegen, Religionsfreiheit ohne oberflächlichen Synkretismus verwirklichen.

Religionsfreiheit heißt nicht einfach ein Nebeneinander oder gar Verzicht auf Evangelisation, sondern auch ein gemeinsames Ringen um die Wahrheit im Respekt voreinander.

Nun bitte ich Sie, unseren Beschlußvorschlag des Rechtsausschusses vorzunehmen.

Die Synode möge beschließen:

1. Die Synode empfiehlt den Gemeinden, zur Problematik der religiösen und sozialen Diskriminierung der Muslime auf unserem Kontinent und zur Frage nach der angemessenen Gestalt des missionarischen Auftrags die nachfolgenden Stellungnahmen mit besonderer Aufmerksamkeit aufzunehmen:

- a) Konferenz Europäischer Kirchen 1984 „Zeugnis von Gott in einem säkularisierten Europa“,
 - b) Rat der EKD 1982 „Christen und Muslime im Gespräch“,
 - c) Theologische Kommission der ACK Baden-Württemberg, Februar 1983 „Christlicher Umgang mit Muslimen“.
2. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, unter Berücksichtigung der Stellungnahme der EKD – ich verweise dabei auf die Vorlage des Rechtsausschusses, Seite 13 – darauf hinzuwirken, daß der staatliche Schulträger prüft, unter welchen Voraussetzungen ein geregelter Koreanunterricht stattfinden kann.

(Mehrere Zurufe: Koran!)

Koranunterricht – Entschuldigung. Da ging einiges durcheinander. Aber bei einer so intelligenten Landessynode wird so etwas sofort bemerkt.

(Heiterkeit)

3. Die Landessynode ist dankbar für die Aufmerksamkeit, mit der das Kirchenamt der EKD Hauptabteilung III (Ökumene und Auslandsarbeit) die Verbindung zu KSZE-Konferenzen gewahrt hat. Sie bittet mit Nachdruck um nicht nachlassende Bemühungen, im Rahmen kirchlicher Möglichkeiten die Frage der Religionsfreiheit im KSZE-Raum – ich verweise darauf, daß dies ein gesamteuropäischer Prozeß ist – immer wieder in Erinnerung zu rufen; dabei sollten sowohl Einzelfälle als auch die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahrung der Religionsfreiheit Beachtung finden. Auf die Diskussion im Bundesrat über Religionsfreiheit (am 12.11.1987) und im Bundestag (am 04.02.1988) wird hingewiesen.
4. Die Landessynode bittet die Konferenz Europäischer Kirchen, bei ihrer Arbeit und Planung Fragen der Religionsfreiheit in Ost und West besonderes Gewicht zu verleihen.
5. Die Landessynode ist dankbar für die Mitgliedschaft unserer Landeskirche bei „Glauben in der 2. Welt – Deutsche Sektion“. Sie begrüßt die dort geleistete Informationsarbeit über Kirchen in sozialistischen Ländern, die durch die monatliche Zeitschrift auch die Gemeinden erreichen kann. Sie bittet die Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche, diese Information mehr als bisher zu verwenden. Sie empfiehlt allen Gemeinden, eine eigene Mitgliedschaft bei G2W zu prüfen, um dadurch ihrem Eintreten für die Wahrung und Erhaltung von Religionsfreiheit in Ost und West Ausdruck zu geben und so die Menschenrechtsarbeit von G2W zu fördern.

Die Adresse, wo man Näheres erfahren und auch bestellen kann, ist beigefügt: Glaube in der 2. Welt – Deutsche Sektion, Lisztstraße 2, 7890 Waldshut-Tiengen.

6. Die Landessynode ist dankbar für die während ihrer Tagungen regelmäßig gehaltene Fürbittandacht für verfolgte Christen weltweit. Sie bittet alle Gemeinden um ihr Gebet. Hilfen dafür sind in der G2W erhältlich.

Haben Sie herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Danke sehr für Ihren Bericht. – Herr Ehemann, sind Sie schon bereit? – Sie sind allzeit bereit. Dann berichtet für den **Finanzausschuß** Herr Ehemann.

Synodaler **Ehemann, Berichterstatter**: Herr Präsident, liebe Mitsynodale, insbesondere verehrte Gäste! Im Finanzausschuß wurde die theologische Grundlegung des Schwerpunktthemas im Referat von Professor Jüngel und in der Bibelarbeit von Herrn Generalsekretär Dr. Castro

besonders gewürdigt. Es hat der Synode gut getan, sich auf das Fundament unseres Kircheseins im Wort Gottes – auch dogmatisch entfaltet – zu besinnen. Besonders in der Anwesenheit und in den Beiträgen der Gäste haben wir den weltweiten Horizont unserer Kirche bis hinein ins Leibliche wahrnehmen dürfen. Wir sind dafür außerordentlich dankbar.

Der Finanzausschuß hat sich sehr rasch in seiner Diskussion den grundlegenden Fragestellungen zugewendet, die sich bei diesem Schwerpunktthema stellen. Vorab hat er konkrete Informationen erhalten zu der besonderen ökumenischen Einrichtung des EDCS, der Ökumenischen Entwicklungsbank; zu diesem Thema haben sowohl der Herr Generalsekretär wie Herr Direktor Dilschneider das Wort ergriffen. Ich darf Sie in aller Kürze etwas über EDCS informieren. In Ihren Fächern lag überdies ein gelbes Informationsblatt. Bei dieser kurzgefaßten Information darf ich dankenswerterweise auf eine Vorlage unseres Mitsynodalen Hahn zurückgreifen.

EDCS – „Ecumenical Development Cooperative Society“ – englisch kann ich weniger – zu deutsch: Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft – wurde 1975 vom Ökumenischen Rat der Kirchen gegründet.

Zweck dieser Einrichtung ist, daß Kirchen, Kirchengemeinden und Einzelpersonen in den reichen Ländern nicht nur Gelder aus ihrem Überfluß als Spenden für Entwicklungsaufgaben zur Verfügung stellen, sondern auch Teile ihrer augenblicklich nicht benötigten Rücklagen zur Darlehensvergabe an förderungswürdige Projekte, die einerseits zwar nicht in der Lage wären, Geld auf dem freien Kapitalmarkt aufzunehmen, andererseits aber Darlehen zu angemessenen Bedingungen zurückzahlen können.

EDCS ist damit nicht als unnötige Paralleleinrichtung zu den kirchlichen Hilfswerken (z.B. Brot für die Welt) zu verstehen, sondern als eine nötige Ergänzung zu deren Hilfsmöglichkeiten.

Theologisches Leitbild für EDCS ist das Bild vom einen Leib Christi. Gute Haushalterschaft (1. Petrus 4,10) besteht dann darin, daß die verschiedenen Teile des einen Leibes mit ihren verschiedenen materiellen und geistlichen Gaben einander dienen.

Derzeit sind weltweit etwa zweihundert Kirchen und kirchliche Organisationen Mitglieder bei EDCS. Um auch Einzelpersonen Einlagen bei EDCS zu ermöglichen, haben sich verschiedene regionale Förderkreise gebildet, unter anderem der südwestdeutsche Förderkreis, dem auch die badische Landeskirche beigetreten ist, mit einer Einlage von 20.000 DM.

EDCS ist also ein ergänzendes Instrument, das Darlehen ausgibt, also durchaus eine risikobeladene, aber auch vertrauensfordernde Anlage. Gefordert ist beim Darlehensnehmer wirtschaftliches Handeln und Rechenschaftsablage.

Wegen der hohen Inflationsraten in manchen Drittländern ist dort das Institut der Darlehensvergabe mitunter weniger sinnvoll als ein verlorener Zuschuß. – Soweit zu dieser ökumenischen Entwicklungsbank. Für weitere Informationen ist Herr Direktor Dilschneider auch in unserer Mitte.

Der Finanzausschuß hat sich in der nachfolgenden Diskussion zu den offenen Fragen der Vorlage des Projektausschusses – vergleichen Sie bitte die Vorlage für den Finanzausschuß, Teil 2, Seiten 5 bis 9 – rasch zentralen

Problemen zugewandt. Das Gespräch hat die Spannungen aufgezeigt, die sich ergeben aus der Verpflichtung unserer Kirche gegenüber ihren Mitarbeitern und unserer Verpflichtung gegenüber dem Nächsten in der Dritten Welt. Beide Verpflichtungen stehen als Herausforderung gleichrangig vor uns. Ich darf aus der Diskussion einige Passagen zitieren: „Wir haben nicht nur theologisch begründete Entscheidungen zu fällen, obgleich der Finanzausschuß gerade dies immer wieder tut.“ „Wir haben uns selbst zum partnerschaftlichen Teilen verpflichtet.“ „Wir haben juristische Verpflichtungen, muß das heißen, daß wir die theologischen zurückstellen?“ „Theologische Verpflichtungen müssen die juristischen hinterfragen.“ Unsere Kirche, das stellt der Finanzausschuß einvernehmlich fest, muß ein verlässlicher Arbeitgeber sein und bleiben. Gefragt wurde auch: „Gelingt es, die Mitarbeiterschaft zu gewinnen, freiwillig den Lebensstandard zurückzunehmen, in einer Mitarbeitergesellschaft, die brüderlichen Geist braucht, ihn aber nicht voraussetzen kann?“ „Weltverwandlung setzt nach der Heiligen Schrift Menschenverwandlung voraus.“ „Die Kirche – auch dies wurde gesagt – ist Institution, von ihr gefordert sind immer wieder personalhafte Entscheidungen. Aber kann sie als Person entscheiden?“ Die Bedingungen, unter denen unsere Kirche in der Zukunft sich herausgefordert sehen wird, sind bekanntlich die: deutlich weniger Mitglieder und geringere Finanzressourcen. Die Alternative, so wurde gesagt, ist nicht: gleich viel Mitarbeiter mit weniger Geld oder weniger Mitarbeiter mit gleich viel Geld, sondern was vor uns steht, heißt eindeutig: weniger Mitarbeiter mit weniger Geld.

In durchaus persönlich geprägten und sehr betroffenen Beiträgen kamen die Spannungen auch ganz konkret zum Ausdruck. Etwa darin, wenn geschildert wurde, wie ein alleinverdienender Vater, der mit seinem Gehalt für drei erwachsene und in Ausbildung stehende Kinder sich in die Pflicht genommen sieht, wo jede Einschränkung konkreten Verzicht erfordert, und zwar nicht nur bei den Eltern, sondern auch bei den Kindern. Auch Einsicht ist hierbei erforderlich. Ein anderes Beispiel aus unserer Landeskirche berichtet von einer Gemeinde, die umfangreiche Baumaßnahmen mit hohen Anforderungen an Eigenleistungen übernommen hat, sich selbst aber auch in die Pflicht genommen hat, im Bereich Ökumene und Mission die freiwilligen Gaben und Spenden eben nicht zu reduzieren und dies auch durchhalten und realisieren konnte.

Der Bereich freiwilliger Gaben an EMS und seine Gliedwerke, aber auch an andere, auch evangelikale Missionsgesellschaften, Spenden und Kollekten für den Bereich Mission und Ökumene, wurde in der Diskussion auch als ein Arbeitsfeld und ein Bereich des Engagements unserer Gemeinden und vieler einzelner gesehen, gewürdigt, konnte aber in Zahlen nicht ausgedrückt werden.

Miteinander teilen ist sicherlich – so wurde deutlich festgestellt – nicht nur eine Frage des Geldes, sondern umfassend zu verstehen. Hingewiesen wurde auf die menschlichen, partnerschaftlichen Begegnungen, wenn Mitarbeiter unserer Kirche Partnerkirchen und Partnergemeinden besuchen, dort das Leben mitleben und mit ganz neuen Lebenserfahrungen zurückkehren. Hingewiesen wurde aber auch auf die Mitarbeiter aus den Partnerkirchen in unserer Landeskirche und ihren Gemeinden. Schließlich wurde auf die in der Vorlage des Finanzausschusses auf Seite 8 genannten weiteren Möglichkeiten und Bereiche verwiesen.

Ich darf nun zu Teil 3 derselben Vorlage, den Folgerungen kommen, und Sie vielleicht bitten, die Seiten 9 ff. aufzuschlagen. Gleichzeitig bitte ich Sie, die gerade ausgeteilten **Beschlußvorschläge** des Finanzausschusses zur Hand zu nehmen. Folgerungen:

Gespräche mit der Wirtschaft.

Eine Vorbemerkung dazu. „Es gehört“ – ein Zitat aus der Vorlage – „nicht zu den Aufgaben der Kirchen, finanztechnische Konzepte zur Lösung internationaler Krisen vorzulegen.“ – Schluß des Zitats von Seite 6 Ziffer 2.3. Dennoch soll den politisch Verantwortlichen immer wieder deutlich gemacht werden, daß langfristig eine gerechtere Ordnung der Rahmenbedingungen des internationalen Handels, Kapitaltransfers und Währungssystems anzustreben ist. Wir machen daher der Synode folgenden Beschlußvorschlag:

1. Gespräche mit der Wirtschaft

Die Landessynode ist sich bewußt, daß wir als einzelne und als Kirche mitverstrickt sind in die wirtschaftlichen Ungerechtigkeiten, die sich auch in der internationalen Schuldenkrise auswirken. Die Synode erkennt darin auch eine Herausforderung für unsere Landeskirche, sich auf allen Ebenen diesen Fragen zu stellen. Sie begrüßt Vorschläge, wie sie die „Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung“ (GKKE) in der Anhörung des Bundesausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit (05.11.1986) vorgetragen hat und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, in den weiteren Gesprächen mit Verantwortlichen in Wirtschaft, Politik und Bankwesen darauf hinzuwirken, diese Einsichten in praktisches Handeln umzusetzen.

Zu Ziffer 2. Die Qualität unserer Verpflichtungen gegenüber den Schwestern und Brüdern in der Dritten Welt soll den Verpflichtungen den eigenen Mitarbeitern gegenüber entsprechen. Der Finanzausschuß macht den Vorschlag und präzisiert die Vorlage – ich lese den Beschlußvorschlag vor:

2. Einzelplan 3 des Haushalts

Die Landessynode betont, daß das ökumenische Miteinanderteilen auch die Finanzen mit einschließt. Deshalb ist dafür Sorge zu tragen, er der Einzelplan 3 des landeskirchlichen Haushalts (Mission und Ökumene) entsprechend seiner Bedeutung prozentual angemessen am Netto-Kirchensteueraufkommen vertreten ist.

Wir haben anschließend die Ziffern verändert und als Ziffer 3 „Ökumenisch miteinander teilen“ gesetzt.

Das Stichwort „angemessen“ ist in Verbindung mit dem Beschlußvorschlag 3 in den Gesprächen mit dem Evangelischen Missionswerk Südwestdeutschland für dessen kommende Ausgaben und Haushaltsplangestaltung und insbesondere bei den Vorbereitungen des Haushaltsplans für 1990 und 1991 unserer Landeskirche aufzunehmen. Ich trage den Beschlußvorschlag vor:

3. Ökumenisch miteinander teilen

Die Landessynode bittet darum, daß in der Gemeinschaft von Kirchen und Missionen im Evangelischen Missionswerk in Südwestdeutschland e.V. (EMS) und in der Zusammenarbeit mit den überseeischen Partnerkirchen die Fragen des ökumenischen Miteinanderteilens ausführlich behandelt und gemeinsame Erkenntnisse und Gesprächsergebnisse auch in unserer Landeskirche berücksichtigt werden.

Zu Ziffer 4 „Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft (EDCS)“ erinnere ich an die Ausführungen am Anfang meines Berichts. Unser Beschlußvorschlag:

4. Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft (EDCS)

Die Landessynode begrüßt es, daß eine Reihe von Kirchenbezirken und Kirchengemeinden ebenso wie die Landeskirchen der ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft beigetreten sind. Sie empfiehlt Gemeindegliedern, Gemeinden und Kirchenbezirken, diese Möglichkeit zum Einsatz nicht zweckbestimmter finanzieller Mittel zu prüfen und bei EDCS Anteile zu erwerben.

Zu Ziffer 5 „Verwendung der Überschüsse des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds“. Der Finanzausschuß hatte leider nicht ausreichend Zeit, die haushaltsrechtlichen und stiftungsrechtlichen Bestimmungen zu behandeln und schlägt der Synode mehrheitlich folgendes vor:

5. Verwendung der Überschüsse des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat zu prüfen und bis Herbst 1988 zu berichten, ob künftig der landeskirchliche Haushaltsplan ohne Berücksichtigung der Überschüsse des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds aufgestellt werden kann.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Herzlichen Dank, Herr Ehemann. Der letzte Bericht kommt vom **Bildungsausschuß**. Es berichtet Herr Weiland.

Synodaler **Weiland, Berichterstatter**: Liebe Schwestern und Brüder! Lassen Sie mich mit einem Zitat beginnen. „Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.“ So formuliert es die Satzung des Diakonischen Werks in Baden. Die Projektgruppe ergänzt in der Vorlage für den Bildungsausschuß auf Seite 2 unten: „Ganzheitliche Hilfe bedeutet, daß er“ – nämlich der von Gott entfremdete Mensch – „auf Christus angesprochen und zum Glauben an ihn eingeladen wird.“ Wenn Diakonie so ihren Auftrag versteht, dann ist es angemessen, daß auch das Reden über Diakonie theologisches Denken und praktisches Überlegen zusammenschließt. Diese Aufgabe hat sich der Bildungsausschuß vorgenommen und damit das theologische Referat von gestern abend und die Bibelarbeit von heute morgen intensiv mit hineingenommen.

Erstes Stichwort: Gerechtigkeit

Während 1973, als die in dem Bericht zitierte Entwicklungsdenschrift entstand – sie ist auf Seite 2 zitiert –, die Gerechtigkeit ein notwendig zentraler Begriff war, der im diakonischen Handeln Barmherzigkeit fortzusetzen hatte, ist heute Gerechtigkeit mit einer gewaltigen moralischen Komponente angefüllt und überfrachtet. Demgegenüber wird die biblische Rechtfertigungslehre allein aus Gnaden im Blick auf die Gerechtigkeitsdiskussion als befreiend erfahren.

Aus der Rechtfertigung aus Gnaden ergibt sich ein Raum der Freiheit. Fruchtbar gemacht für die Diakonie, aber selbstverständlich auch für andere Zweige der christlichen Existenz, heißt dies: Als Beteiligter selbst aufatmen zu dürfen, frei werden zu dürfen von dem Druck, absolute Gerechtigkeit herstellen zu müssen oder zu können. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, wie problematisch es ist, von gerechten Lebensbedingungen zu sprechen, wie dies das Projektpapier auf Seite 5 tut. Für

besser halten wir es, den Begriff „angemessen“ zu verwenden. Denn das, was gerecht ist, definiert jedes Jahrhundert anders. Diakonie muß deshalb einen Weg zwischen Gerechtigkeit und Barmherzigkeit gehen. Einer Abwertung von Barmherzigkeit ist zu wehren. Denn letztere ist – richtig verstanden – mehr als nur das Geben von Almosen. Sie ist das Geben der Person selbst, bis hin zum Tod. „Barmherzig und gnädig ist der Herr“, sagt der Psalmist über Gott. Wir hörten gestern abend „Gottes Gerechtigkeit ist Barmherzigkeit“.

Zweites Stichwort: Rechtfertigung des Sünders

Die Unterscheidung zwischen dem Menschen als Person und seinen Taten erleichtert diakonische Arbeit und schenkt Freiheit zur Liebe. Der straffällig gewordene Jugendliche, der aus dem Gefängnis Entlassene, der Mensch, der keine Arbeit hat, um sich durch Leistung zu beweisen, zählen trotz vollbrachter oder nicht gelungener Leistungen und Taten. An dieser Stelle ein hilfreicher Hinweis unseres Bruders aus Kamerun, der uns riet, von Begriffen zum Begreifen zu kommen: In Kamerun reden Menschen offen und unbefangen über ihre Arbeitslosigkeit. Dort feiern Straffentlassene mit Fremden, ihren Freunden und Familien. Ob unsere Verkündigung nicht solche Konkretionen in die Gemeinde hineinbringen sollte? Damit bin ich beim

dritten Stichwort: Konkretionen

Das Papier der Projektgruppe führt in Teil 3 vier Punkte auf, die gegenwärtig brennende Fragen in der Diakonie artikulieren. Der Bildungsausschuß bittet den Diakonierausschuß in seiner künftigen Arbeit, die ersten drei dieser vier Punkte mitzubedenken.

Viertes Stichwort: Arbeitslosigkeit

Punkt 4 auf Seite 10 greift exemplarisch das Problem der Arbeitslosigkeit, dem sich auch die Diakonie gegenwärtig schwerpunktmäßig widmet, auf. In diesem Zusammenhang befürwortet der Bildungsausschuß die Vorlage des Ausschusses „Beruf – Arbeitswelt – Wirtschaft“ vom 19.10.1987 (OZ 7/60). Dort wird eine Planstelle für die Arbeit der in Baden vorhandenen Arbeitslosentreffs, ihre Koordinierung und Begleitung gefordert.

Freilich ist Arbeitslosigkeit nur ein Beispiel gegenwärtiger diakonischer Schwerpunktbildung. Müßte nicht stärker noch als bisher etwa das Problem von Schwangerschaftsabbruch in das Blickfeld genommen werden? Hier muß sich Diakonie zum Anwalt der Schwachen und Stummen machen, auch zum Anwalt ungeborenen Lebens, diesen Menschen helfen und entsprechend für die Bekehrung von Denk- und Lebensstrukturen arbeiten. Ich zitiere aus These 6,4 von Professor Jüngel: „Wer aus der Gerechtigkeit Gottes lebt, wird das Recht des anderen auch dadurch suchen, daß er zukünftige Generationen in die eigene Rechtsgemeinschaft einbezieht“ Dabei käme der örtlichen Gemeinde besondere Bedeutung zu. Damit bin ich bei einem

letzten Stichwort: Professionalisierung

Im Bildungsausschuß wurde die starke Gewichtung der sogenannten Heimdiakonie im vorgelegten Arbeitspapier kritisiert. Wo übt denn die Gemeinde Diakonie aus, und zwar so, daß sie nicht nur zahlt, sondern darüber hinaus etwas tut? Ein Stichwort sind beispielsweise Selbsthilfegruppen. Wo werden etwa diakonische Laien ausgebildet, die jenseits staatlicher Genehmigungen und der dort

geforderten Überqualifikation tätig werden können? Oft sind es doch gerade solche Menschen, die in besonderer Weise im anderen nicht ein Betreuungsobjekt sehen, sondern den Bruder und die Schwester. Insofern kann das Gleichnis vom barmherzigen Samariter, das auf Seite 4 gegen den Strich ausgelegt worden ist, wieder „zurückgebürstet“ werden. Der Wirt tut doch dort gegen gutes Geld das, was seines Berufes ist. Der Samariter dagegen tut in seiner Spontaneität das, was andere versäumen. Es ist gut, daß im Gleichnis beide Gestalten vorhanden sind und wohl auch als Vorbilder dienen können. In der Diakonie brauchen sich beide gegenseitig: der Wirt den barmherzigen Samariter, weil dieser die Not überhaupt erst entdeckt und spontan hilft, der Samariter den Wirt, weil dieser Strukturen und Bedingungen bietet, die gesund und heil machen können.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Danke sehr. Vor Beginn der Aussprache sammeln wir uns durch Singen mit Rolf Schweizer.

(Die Synodalen singen aus dem vorliegenden Liederheft die Lieder Nummer 16 und 10)

(„Was ihr dem geringsten Menschen tut ...“
und „Tu deinen Mund auf ...“)

Vielen Dank. Ich eröffne die **Aussprache** und weise darauf hin, daß sich auch unsere ökumenischen Gäste an der Diskussion beteiligen können, wie auch die Mitglieder der Projektgruppe.

Synodaler **Wegmann**: In Absprache mit dem Berichterstatter des Finanzausschusses darf ich zu Ziffer 1 der Vorlage bezüglich Gespräche mit Banken noch eine kurze Ergänzung abgeben. Diese lautet wie folgt: „Im Beschlußvorschlag des Finanzausschusses ist unter Ziffer 1 vorgesehen, daß der Oberkirchenrat auch in den weiter folgenden Gesprächen mit Verantwortlichen in Wirtschaft, Politik und Banken hinwirken sollte, daß die Vorschläge, wie sie in der Anhörung des Bundestagsausschusses am 05.11.1986 vorgetragen wurden, in praktisches Handeln umgesetzt werden. Über die bisherigen Besuche, an denen auch der Herr Landesbischof teilnahm, wurde die Synode jeweils informiert. Gerade das Ergebnis der Gespräche mit den Vorständen der Hauptanstalten der Banken waren für uns als Synode gerade wegen ihres Verständnisses sehr beeindruckend.“

Im Finanzausschuß bestand daher einmütig die Auffassung, daß die Gesprächsführung mit den Banken allein beim Oberkirchenrat liegen sollte. Daher sollten Gespräche auf Gemeinde- oder Bezirksebene allein schon aus Gründen der Nichtzuständigkeit dieser Filialinstitute nicht geführt werden. Ich **beantrage** die Ergänzung der Ziffer 1:

Die Gesprächsführung mit den Banken liegt allein beim Evangelischen Oberkirchenrat.

Synodaler **Viebig**: Ich möchte gerade zu dem, was Herr Wegmann sagte, einen **Vorschlag** machen, und zwar: den Punkt 1 etwas anders zu formulieren. Es ist hierbei von Vorschlägen die Rede, wo es dann heißt „diese Einsichten in praktisches Handeln umzusetzen“. Es ist aber noch nicht gesagt, daß die Vertreter von Wirtschaft, Politik und Bankwesen sich diese Vorschläge auch zu eigen machen und das einsehen. Man müßte also formulieren, wenn man erreichen möchte, was der Finanzausschuß will: „... in den weiteren Gesprächen mit Verantwortlichen in Wirtschaft, Politik und Bankwesen darauf hinzuwirken, daß diese

Gesichtspunkte anerkannt und in praktisches Handeln umgesetzt werden.“ Dann ist eigentlich die Formulierung erst richtig, denn die Vorschläge als solche sind noch keine Einsichten für die Verantwortlichen.

Präsident **Bayer**: Ich bitte, diese Zusatzanträge schriftlich hereinzugeben. Ich verspreche Ihnen, daß ich sie gut aufhebe, daß ich sie auch wiederfinde.

(Heiterkeit)

Synodaler **Hahn**: Ich melde mich auch zum Beschlußvorschlag des Finanzausschusses. Dazu hätte ich zwei Zusatzanträge.

Der erste Antrag bezieht sich auf Ziffer 4. Dazu heißt es: „Die Landessynode ... empfiehlt Gemeindegliedern, Gemeinden und Kirchenbezirken ...“. Das möchte ich gerne erweitern: ... *Gemeindegliedern, Gemeinden, Kirchenbezirken, der Evangelischen Zentralpfarrkasse, der Evangelisch-Kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt und dem Unterländer Evangelischen Kirchenfonds diese Möglichkeit zum Einsatz zu prüfen ...*“.

Der zweite Antrag auf Ergänzung der Ziffer 4 lautet:

Die Evangelische Landeskirche in Baden erhöht ihre Einlage beim Südwestdeutschen Förderkreis von EDCS aus den vorhandenen Rücklagen um 80.000 DM auf 100.000 DM.

Begründung: Auch bei 100.000 DM ist dies nur ein Bruchteil der Rücklagen, die wir als Landeskirche haben. Dieser Betrag berührt nicht unmittelbar den Haushaltsplan, allenfalls insoweit, als die Zinserwartungen geringer sind. Ich empfinde die Empfehlung an die Gemeinden und Kirchenbezirke ohne ein solches Zeichen der Landeskirche selber als zu billig.

Präsident **Bayer**: Auch das bekomme ich schriftlich. Vielen Dank.

Synodale **Dr. Gilbert**: Ich melde mich ein wenig zögernd und zaudernd. Ich tue es auch nicht als Vorsitzende der Projektgruppe und auch nicht als Vorsitzende des Ausschusses Mission und Ökumene; mit beiden Gremien habe ich mich vorher nicht absprechen können. Ich melde mich vielmehr als ein Mitglied der EMS-Synode. Ich habe dem Bericht des Finanzausschusses entnommen, daß das Wörtchen „angemessen“ in Ziffer 2 Ihres Beschlußvorschlages mit der Ziffer 3 verknüpft worden ist, nämlich mit unserer Zugehörigkeit zum EMS. Wenn ich das richtig verstanden habe, sollten wohl die „gemeinsamen Erkenntnisse und Gesprächsergebnisse“, die in Ziffer 3 genannt sind, in eine „angemessene Beziehung“ zu den Finanzen gesetzt werden. Das bedeutet in unserem Verhältnis zum EMS, Berücksichtigung auch von finanzrelevanten gemeinsamen Erkenntnissen und Gesprächsergebnissen.

Ich frage mich aber, weshalb diese Absicht so verschlüsselt dargestellt wird. Könnten wir das gleiche nicht erreichen, nur etwas klarer, durch eine Vorgabe, die sich die Landessynode für diese Angemessenheit in Ziffer 2 im Blick auf Ziffer 3 geben will? Eine Vorgabe gezielt auf das EMS und „Kirchen helfen Kirchen“, also in der von uns geübten Weise, an Nord-Süd und Ost-West in gleicher Weise zu denken. Solche Vorgabe wäre natürlich unter dem Gesichtspunkt zu sehen, unter dem wir alle stehen, nämlich dem des Sparens. Denn nur dann, wenn wir sparen, können wir auch ausgeben. Die Ausgaben betreffen hier den Einzelplan 3; diese stehen zur Debatte.

Salzuflen hat einmal 5%, damals bezogen auf KED (Kirchlicher Entwicklungsdienst), als Zielrichtung für die Brüder und Schwestern weltweit vorgegeben. Das haben wir, dies entnehmen Sie den Zahlen in der Vorlage für den Finanzausschuß, noch nicht erreicht. Der hier immer wieder diskutierte Blick auf andere Gliedkirchen innerhalb der EKD entlastet uns nicht, jedenfalls innerlich nicht. Deshalb meine Frage, ob sich die Synode, wenn sie schon im Finanzausschuß in dieser verschlüsselten Verknüpfung von Antrag Ziffer 2 und 3 votieren will, sich nicht erneut zu der Tendenz des bekannten EKD-Synodenbeschlusses erklären könnte. Etwa in folgendem Sinne mein **Antrag** – Zusatz zu Ziffer 2:

Dabei soll das deutliche Bemühen um eine kontinuierliche Steigerung von 2 bis 3% des derzeitigen Ansatzes des Einzelplanes 3 für die nächsten Jahre erkennbar werden.

Nach Auskunft des zuständigen Finanzreferenten wäre das etwa die Größenordnung von 80.000 DM. Diese Steigerung sollte innerhalb des Einzelplanes 3 für Positionen wie das EMS oder „Kirchen helfen Kirchen“ verwendet werden.

Die großen Worte von dem „ökumenischen Teilen“ möchte ich nicht weiter strapazieren. Ich möchte Sie nur alle daran erinnern, daß wir in der Begegnung mit unseren Partnerkirchen im EMS und auch beim Gustav-Adolf-Werk erfahren und lernen, was ökumenisches Teilen ist. Dem sollten wir meines Erachtens wenigstens durch eine Tendenzerklärung Ausdruck geben.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Auch das ist ein Zusatzantrag, den ich schriftlich erbitte.

Dekan **Stockmeier**: Im Schreiben an die Pfarrämter vom 5. April 1988, das auch den Mitgliedern der Landessynode zugänglich gemacht wurde, hat uns Herr Oberkirchenrat Schneider darüber informiert, daß für das ACK-Forum Eingaben gemacht werden können, die – von den Möglichkeiten her – begrenzt sind, aber doch genutzt werden sollten.

Der Hauptausschuß hatte in seinem Beschlußvorschlag diesen Weg mit dem von Ihnen bearbeiteten Teil aufgenommen und wird versuchen, noch ein Papier zu erarbeiten. Ich möchte auch die anderen Ausschüsse darum bitten, zumindest zu überlegen, ob nicht auch von ihrer Seite aus auf dem zur Verfügung stehenden Raum von einer Seite etwas von den Ergebnissen der Beratungen in den Ausschüssen auch als Eingabe und Kenntnisgabe an das Forum weitergegeben werden könnte. Möglicherweise ist es denkbar, daß ein solches Papier koordiniert wird und damit auch das Forum Kenntnis von dem erhält, was die Landessynode bei der Schwerpunkttagung beschäftigt hat, zu welchen Ergebnissen sie kam und in welcher Weise sie sich als von sich aus auf dem Weg zur Weltkonferenz versteht.

Prälat **Schmoll**: Ich möchte zu dem, was Herr Stockmeier eben sagte, ergänzend als meine persönliche Auffassung hinzufügen, daß nur dann, wenn alle Ausschüsse in dieser Weise verfahren, eine Eingabe an das Forum sinnvoll ist, da ansonsten ein völlig falsches Bild der Beratungen unserer Synode entstehen würde.

Präsident **Bayer**: Zur Zeit habe ich keine weiteren Wortmeldungen.

Synodaler **Renner**: Ich habe mich noch zurückgehalten, da mein Wortbeitrag nicht auf einen der Beschlußvorschläge Bezug nimmt, sondern einen Wunsch allgemeiner Art darstellt. Ich habe in mehreren begleitenden Gesprächen bei der Arbeit der Projektgruppe erlebt, daß das Gespräch zwischen sogenannten Netzgruppen und den Vertretern der verfaßten kirchenleitenden Gremien – also Landessynode und andere – doch schwieriger ist, als ich das für möglich gehalten hätte. Das kann ein sehr persönlicher Eindruck sein, und dann bin ich für alle Widerlegungen dankbar. Aber selbst wenn dies nur mein persönlicher Eindruck ist, würde ich eigentlich jeden von uns bitten, daß jeder Landessynodale und jede Landessynodale in ihrem Bezirk aktiv das Gespräch zu Vertretern von solchen Gruppen sucht, die oft schon auch seit Jahren mit Fragen der Gerechtigkeit beschäftigt sind.

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Im Anschluß an das, was eben Herr Renner sagte, möchte ich die zuletzt geäußerte Bitte aufnehmen und unterstreichen. Hier liegt unser aller Aufgabe für das weitere Gespräch. Das Ganze findet ja in dem sogenannten konziliaren Prozeß statt. Dieser Prozeß ist manchmal ein mühsames Unternehmen, das aber weitergehen muß. Dazu möchte ich aber gerne etwas sagen, Herr Renner.

Es war vorhin auch in der Pressekonferenz davon die Rede, als dies angesprochen wurde. Unsere Landeskirche hat sich als eine der ganz wenigen Landeskirchen entschlossen, den Impuls, der damals mit dem Aufruf von Carl Friedrich von Weizsäcker gesetzt war – Konzil des Friedens, konziliarer Prozeß –, verbindlich dadurch aufzunehmen, daß wir sagten: Eines der entscheidenden Organe unserer Landeskirche soll sich das Anliegen von Weizsäcker zu eigen machen. Daher erfolgte die Befassung der Landessynode mit dieser Sache. Dies bedeutet im Unterschied zu anderen Landeskirchen, daß die Gruppen – die Initiativgruppen, die Friedensgruppen, die ökumenischen Gruppen, wie immer sie sich auch in ihrem Anliegen präsentieren und darstellen – nicht so intensiv in das Geschehen einbezogen sind und jetzt hier nicht so präsent sind. Sie waren eingeladen und im Vorfeld aufgefordert worden. Diese Gruppen haben darauf auch entsprechend reagiert. Anders zum Beispiel ist es in der westfälischen Landeskirche, wo die Synode nichts Derartiges unternimmt, aber ein Forum der Gruppen in größerem Stil stattfindet. Beide Weisen, sich auf diesen Prozeß einzulassen, haben ihre Besonderheiten und zahlen auch ihren Preis. Ich möchte daher uns allen noch einmal unseren Beschluß vor Augen halten, daß wir in diesen Prozeß eingestiegen sind mit einer synodalen Schwerpunkttagung und daß sich die Synode sehr stark in die Pflicht genommen fühlen muß.

Auf der anderen Seite ist es die Bitte, die Sie ausgesprochen haben: das Gespräch mit den Schwestern und Brüdern in unseren Gemeinden, mit den Gruppen an dieser Stelle zu suchen. Was es nicht geben darf, ist ein Auseinanderdriften der verschiedenen Verbindlichkeiten, diese Frage aufzugreifen und sich zu eigen zu machen. Das zu verhindern ist nicht einfach. Das wird auch nächstes Jahr, wenn die KEK in Basel die Konvokation durchführt, eine Rolle spielen. Wir werden es sehen.

Darauf also kommt es an: Höchstmögliche Verbindlichkeit durch die Kirche, wie sie verfaßt ist und wie sie sich in ihren Organen ernst zu nehmen hat und gleichzeitig keine – da kann ich an einer Stelle aufgreifen, was wir heute morgen

in Ihrer Bibelarbeit gesehen haben, Herr Generalsekretär – klerikale Vereinnahmung, wie das gerade Vertreter von Gruppen dann immer wieder befürchten.

Das wird auch die Spannung sein, die ab heute mittag beim ACK-Forum in Königstein zu spüren sein wird. Es ist gut, daß die Synode sich den Aufruf in einer verbindlichen Weise zu eigen gemacht hat, indem sie sagte: Das wollen wir als Synode mit unserem Auftrag und der damit gegebenen Verpflichtung und Selbstverpflichtung tun. Das bedeutet aber jetzt für Sie alle, die Bitte von Herrn Renner aufzunehmen und das Gespräch mit den Gruppen in den Gemeinden weiter zu suchen.

Synodaler Ziegler: Zu vier Dingen möchte ich kurz etwas sagen.

1. Der Hauptausschuß hat in seinem ersten Beschlußvorschlag davon gesprochen, daß da noch ein Papier erarbeitet wird, welches dann für die zweite Phase des Forums der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen eingebracht wird, und Herr Prälat Schmoll hat darauf hingewiesen, daß um der Vollständigkeit willen es schon sinnvoll und notwendig wäre, daß von den anderen Ausschüssen ebenfalls ein solches Papier eingebracht wird. Ich kann im Moment nicht genau damit umgehen, weil ich nicht weiß, ob dieses Papier hinsichtlich der Abfassung begrenzt ist. Es war da von einer Seite nur die Rede. Deshalb stelle ich die Anfrage, ob es nicht möglich wäre, daß der Vorbereitungsausschuß, der uns mit dieser ausgezeichneten Vorlage bedacht hat, als Nachbearbeitungsausschuß dieses gewünschte vierseitige Papier dann zusammenstellen und erarbeiten könnte. Oder wird jetzt erwartet, daß von den einzelnen Ausschüssen das zusammengetragen wird? Dafür bräuchten wir dann freilich noch einige Kriterien, was da hineingehört. Deshalb ist meine Bitte, ob das dann nicht durch diese Vorbereitungskommission übernommen werden könnte.

2. Wäre es vielleicht möglich, Herr Präsident – um sachlich darüber auch reden zu können –, daß der von Frau Dr. Gilbert Ihnen vorgelegte Antrag durch das Büro abgezogen und uns ausgehändigt werden kann, damit wir über ihn abstimmen können?

(Präsident Bayer: Das erfolgt!)

3. Ich bitte um eine kleine Korrektur:

Auf dem Beschlußvorschlag von Seiten des Finanzausschusses unter Position 4 heißt es in der zweiten Zeile: „... wie die Landeskirchen ...“ Wir sprechen ja nur von der unsrigen. Deshalb sollte das „n“ gestrichen werden.

4. In diesem Zusammenhang bitte ich um eine Rechtsauskunft von Seiten des Oberkirchenrats zu dem Antrag von Herrn Hahn. Ist es satzungsgemäß möglich, daß etwa die KZVK oder der Unterländer Kirchenfonds von sich aus Anteilscheine hier zeichnen kann? Das weiß ich nicht, das bitte ich zu klären, bevor wir darüber abstimmen.

Oberkirchenrat Ostmann: Die Frage von Herrn Ziegler kann ich ganz kurz damit beantworten – und damit ist auch schon eine Stellungnahme zu dem Vorschlag von Herrn Hahn, zu einem Punkt wenigstens, abgegeben –: Der Unterländer Kirchenfonds hat bereits mit Wissen der Landessynode vor Jahren Anteile bei der EDCS gezeichnet.

Synodaler Dr. Gessner: Ich möchte auch noch etwas zu dem Antrag von Herrn Stockmeier sagen, daß noch ein weiteres Papier erarbeitet werden soll. Ich sehe in dem Papier des Hauptausschusses keinen Beschlußvor-

schlag. Er hat nur eine Ausarbeitung in Aussicht gestellt, die ja dann der Extrakt dessen, was im Hauptausschuß besprochen wurde, sein kann. Beim Rechtsausschuß bildet der Extrakt dessen, was besprochen worden ist, den Antrag. Das sind eineinhalb Seiten. Das ist mehr, als der Hauptausschuß sich vorgenommen hat, als sein Ergebnis der Beratungen darzustellen. Ich sehe deshalb nicht, was Herr Stockmeier meint, daß die Ausschüsse dann über diese Anträge hinaus noch erarbeiten sollen. Das ist mir nicht ganz klar. Ich bitte da um Aufklärung.

Synodaler Dr. Gilbert: Ich habe eben versucht, mit Herrn Schmoll Verbindung darüber aufzunehmen; mit Herrn Stockmeier habe ich noch nicht darüber gesprochen. Ich würde dem gern folgen, was eben Herr Dr. Gessner als Vorschlag gebracht hat, und zwar mit einer kleinen Ergänzung. Vielleicht könnte der jeweilige Berichterstatter dem Extrakt – nämlich den vorliegenden Beschlußvorschlägen – eine kurze, vielleicht in zwei, drei Sätzen gehaltene Vorgabe anfügen. Darin sollte enthalten sein, womit sich der jeweilige Ausschuß beschäftigt hat, also dem jeweiligen Teilaspekt von „Leben aus Gerechtigkeit“.

Dann wären doch diese Beschlußvorschläge in sich informativ genug. Ich meine, das müßte doch der Berichterstatter jeweils leisten können. Ich darf Sie bitten: geben Sie nicht zuviel Nacharbeit an die Projektgruppe.

(Zurufe)

Unsere Vorarbeit ist in die Mitte der Synode zurückgegeben, und dort sollte das Verfahren jetzt auch bleiben.

(Vereinzelt Beifall, Zurufe)

Oberkirchenrat Baschang: Ich möchte auf einen kleinen Punkt bei Ziffer 4 des Beschlußvorschlages des Finanzausschusses aufmerksam machen. Da besteht eine Differenz zwischen dem Entwurfstext in der Mappe und dem jetzt vorgelegten Beschlußtext. Im Entwurfstext empfiehlt die Landessynode den Gemeindegliedern, Gemeinden und Kirchenbezirken „nachdrücklich“ ... – jetzt empfiehlt sie nur noch. Es mag sein, daß es ein Versäumnis ist, das Wort wegzunehmen, es mag sein, daß das bewußt so gemacht ist.

(Zuruf: Bewußt, ja!)

Gut, die Reaktion ist für mich eindeutig.

Synodaler Manfred Wenz: Ich möchte noch einmal einige Gedanken wiedergeben, die während der Beratungen im Finanzausschuß geäußert wurden. Wir machen uns ja immer wieder Gedanken, was denn angemessen sei, wieviel Prozent usw. Dabei gibt es eindeutige Anweisungen, was helfen würde und was zumutbar wäre – einerseits wie andererseits –, nämlich der Zehnte, den wir ja in Gottes Wort an manchen Stellen finden. Er wird wohl nicht von ungefähr so gesetzt gewesen sein, und wir sollten uns überlegen, wie wir zu Geld kommen können, das dann weitergegeben werden kann. Da hat uns Herr Gustrau auf etwas aufmerksam gemacht, was vielleicht den wenigsten so bewußt war. Wir sollten beachten, daß Personen für sich bestimmen können, wieviel sie opfern und weitergeben wollen, daß es aber sehr, sehr schwierig, wenn nicht gar unmöglich ist, daß Personen für andere bestimmen, was sie opfern oder weitergeben sollen. Das ist ja unsere Situation im Finanzausschuß oder als Synode, wenn wir darüber abstimmen, wieviel Prozent wir vom Gesamthaushalt abführen wollen. Wir leisten uns heute diese 2% – oder etwas darüber – und stellen fest, daß es erst die

Hälfte ist von dem, was einmal gewünscht wurde, oder nur ein Viertel von dem, was Gott angesetzt hat, und erleben ständig, daß es manchmal zu viel erscheint für die Arbeit und die Dinge, die wir zu erledigen haben.

Es wird also meines Erachtens in Zukunft unmöglich sein, daß wir auf diesem Weg wesentlich weiterkommen. Denn es läßt sich jetzt mit ziemlicher Sicherheit schon sagen, daß sich nicht mehr Gelder anhäufen werden, daß wir mit weniger Mitgliedern zu rechnen haben, daß die Steuereinnahmen nicht unbedingt steigen werden und daß die Mitarbeiterzahl nicht so schnell absinken kann, wie die Mitgliederzahl und die zufließenden Gelder absinken. Ich möchte das nur einmal aufzeigen, wie die Spannungen sich da eben verstärken können und in welcher Spannung wir da auch stehen, wenn wir scheinbar immer wieder nur nach der Kirche schielen oder nach unserer Sicherheit. Es nimmt mich selbst oft sehr mit, wenn wir erleben, wie Personenkreise darauf drängen oder auch per Antrag uns klarmachen, wie schlimm das wieder gewesen sei – was es ja auch ist, wenn man an den einzelnen denkt –, daß wir wieder nicht alle Kandidaten aufnehmen konnten, alle, die da draußen stehen und herein wollen als Mitarbeiter in unsere Arbeit. Und im nächsten Antrag – wenn man umblättert – wird dann angefordert bzw. einem ans Herz gelegt, daß man doch mehr von dem abgeben sollte, von dem wir gerade diese Leute bezahlen sollten, die wir fast nicht einstellen konnten. Ich weiß nicht, ob das immer allen so bewußt ist, was da von uns im Finanzausschuß verlangt wird. Wir haben es bis jetzt noch nicht geschafft – die wundersame Vermehrung des Geldes. Das ist unser Hauptproblem.

(Heiterkeit)

Aber wie es nun einmal so ist in so einer Debatte oder in so einem Gespräch, es kommen dann immer doch auch Dinge, bei denen man vielleicht weiterbohren könnte oder wo man weiterdenken sollte. Eines unserer Finanzausschußmitglieder hat erwähnt – und ich glaube, das ist ja fast in allen Gemeinden draußen so –, daß rund 20% der Gemeindemitglieder 100% der Spenden erbringen, und die anderen 80% kommen ja eigentlich auch nicht in die Kirche, bringen keine Kollekte und keine Opfer. Also rund 20% der Gemeindemitglieder bringen das, was sonst außerhalb dessen läuft, was man in die Kirche geben muß. Wir sollten diese Tagung hier eigentlich auch einmal zum Anlaß nehmen, darüber nachzudenken, wie wir draußen in den Gemeinden aktiver werden können, was wir versäumen oder was für ein Bild wir da draußen abgeben, daß diese 80% sich überhaupt nicht darum kümmern, was da eigentlich läuft und was sie tun könnten bzw. was nötig wäre. Ich denke, das liegt doch an uns und nicht an den 80%, denn wir sind ja dafür verantwortlich, daß da ein bißchen mehr von hier nach dort transformiert wird. Daß das mit den 10% beispielsweise klappt, das weiß ich von meinen Reisen ins Ausland – in Mennonitenkolonien usw. –, da ist das nun einmal so Usus, die denken sich überhaupt nichts dabei, 10% von ihrem Einkommen abzugeben. Gut, sie bezahlen keine Kirchensteuern. Das könnten wir dann hier noch mit einberechnen. Aber es passiert ihnen in ihren persönlichen Haushalten nichts, wenn 10% fehlen, und es ist unglaublich, was man mit 10% vom Gesamteinkommen alles durchziehen und veranstalten kann, ob das jetzt Gemeindeleben oder auch die Arbeit bei den Nachbarn – dort sind es die Indianer – ist. Ich denke, wir sollten uns da ein bißchen mehr Gedanken machen. Wir schielen auf den Unterländer Kirchenfonds und was weiß ich, worauf wir

sonst noch schielen. Das sind alles Dinge, die nur begrenzt etwas hergeben. Die echten Reserven liegen bei den einzelnen Kirchenmitgliedern, die draußen in den Gemeinden leben. Dort müßten wir einmal drankommen; wenn da nur jeder 1% – stellen Sie sich das einmal vor, jeder gäbe 1% – stiften würde, das gäbe große, große Summen, wenn nicht gar Riesensummen im Vergleich zu jetzt.

Synodaler Ploigt: Ich danke Ihnen für Ihre scharfen Augen, Herr Baschang. Mir ist das entgangen. Ich bin zwar nicht der Berichterstatter, ich erinnere mich aus dem Finanzausschuß aber nicht, daß wir dieses Wort „nachdrücklich“ gestrichen oder weggelassen haben.

(Zurufe: Doch!)

Falls ich mich darin täusche, so erhebe ich es zum Antrag, daß das Wort wieder aufgenommen wird.

Synodaler Ehemann, Berichterstatter: In der Hektik des Niederschreibens ist offenbar dieses angemahnte Wort herausgefallen.

Präsident Bayer: Dann können wir es einfügen. Damit ist der Antrag von Herrn Ploigt erledigt.

Synodaler Steyer: Ich habe mit einem Beschlußvorschlag des Rechtsausschusses meine Probleme, und zwar mit der Nummer 2. Ich wollte gerne dazu eine Frage stellen. Ob sie öffentlich sinnvoll gestellt ist ... nun gut, ich stelle sie. Ist bekannt, inwieweit in islamischen Ländern der christliche Religionsunterricht an öffentlichen Schulen gesichert bzw. geduldet ist? Mehr wollte ich gar nicht fragen. Nur dieses eine.

Präsident Bayer: Gut, ist angekommen.

Synodaler Rieder: Ich wollte zum Votum von Frau Dr. Gilbert kurz etwas sagen. Ich meine, daß eine prozentuale Vorgabe für den Einzelplan 3 unseres Haushaltes in die von uns erhoffte Prioritätenliste gehört und nicht vorab festgelegt werden kann.

Synodale Altner: Für mich ist nicht die wundersame Geldvermehrung das Problem, sondern daß wir eigentlich viel zu wenig Vertrauen haben, und daß wir viel zu sehr darauf aus sind, uns rundum abzusichern, und daß wir noch zu wenig danach fragen und suchen, wie wir die Prioritäten setzen. Ich denke, es könnte uns auch neues Geld zufließen, weil Gott das so will und weil er den Geber seligpreist und nicht den, der sich ständig Sorgen macht um sein Geld. Es könnte uns Geld zufließen, nämlich von seiten der Menschen, die darüber froh und beglückt sind, wenn Kirche ein Zeichen setzt durch Geben und nicht durch ständiges Zögern und Zaudern und Geizig-sein.

(Beifall)

Dekan Stockmeier: Weil ich mich vorhin vielleicht verkürzt und dadurch mißverständlich ausgedrückt habe, bitte ich noch einmal präzise sagen zu dürfen, was vorhin mein Anliegen war. Dazu möchte ich noch einmal aus der Übersicht des Planungsstandes für das Forum der ACK Ziffer 6 – Eingaben – zitieren, damit klar wird, worum es eigentlich da ging. Es heißt hier in dem vorgelegten Papier:

Weil das Forum die Erkenntnisse und Einsichten, die in den Kirchen, aber auch in vielen während des Jahres stattfindenden regionalen Versammlungen in der Arbeit der Gruppen erwachsen sind, berücksichtigen und aufnehmen soll, ist die Möglichkeit von Eingaben geschaffen worden, und zwar sowohl bereits vor der ersten Zusam-

menkunft des Forums als auch nach dieser während der Entwürfe für eine Erklärung. Sie sind auf eine Textseite begrenzt und sollen jeweils bestimmte Punkte von einem der drei Themen, möglicherweise eine Erläuterung dazu enthalten. Längere Texte können nicht berücksichtigt werden.

Mein Vorschlag zielte nur darauf, daß wir diese Möglichkeit nutzen. Am liebsten würde ich natürlich an das Forum die ganze Mappe schicken, aber das ist doch nicht möglich. Deshalb wäre nur zu klären, ob etwa ein kleiner Redaktionsausschuß im Anschluß an die Beschlüsse, die gefaßt worden sind, das noch einmal zusammenfaßt und weiterführt und Sie darauf vertrauen, daß das also auch dem Stand der Verhandlungen dann entspricht, oder ob Sie darüber noch eine gesonderte Beschlußfassung für morgen wünschen. Das müssen Sie klären, und dann kann die Arbeit getan werden – vielleicht auch noch im Lauf des heutigen Abends. Der Speisesaal läßt sich ja auch zu stiller Arbeit nutzen.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer:** Verehrte Synodale, in der Diskussion im Finanzausschuß hat die Frage einer prozentualen, wie auch immer gearteten Bindung eine wesentliche Rolle gespielt und einen guten Teil eingenommen. Ich will das nicht wiederholen. Die Schwierigkeit, in der wir uns befinden, ist, daß wir natürlich eine automatisch vorgegebene Verpflichtung gegenüber den derzeit beschäftigten Mitarbeitern haben. Die Hauptschwierigkeit besteht darin, wie ernst die Verpflichtungen genommen werden, die sonst an uns durch Dritte gestellt werden und wie ernst wir sie nehmen dürfen – vor dem Hintergrund der Verpflichtung gegenüber denjenigen, die darauf vertrauen, daß wir mit der einmaligen Zusage vernünftig umgehen – einerseits. Andererseits zeigt die Praxis der Haushaltsplangestaltung, daß Vorläufe erforderlich sind, die jetzt für das Jahr 1990 beginnen. Die Bindung an das Kirchensteuerertragsaufkommen hat zur Folge, daß beim Rückgang des Kirchensteueraufkommens, womit wir ja 1990 rechnen müssen, automatisch natürlich auch der prozentuale Anteil bei denjenigen Positionen zurückgeht, deren Dotation, deren Zuwendung von der Höhe des Kirchensteueraufkommens abhängt. Insofern gibt es zwei unterschiedliche Verpflichtungen: den einen gegenüber, bei denen wir durch Tarifverträge gebunden sind, auf die wir kaum Einfluß haben; den anderen gegenüber, wo wir die Höhe der Zuweisungen vom Kirchensteueraufkommen abhängig machen.

Wie kann man einem solchen Dilemma begegnen? Man kann es nur, indem man rechtzeitig dort spart, wo es möglich ist, das heißt, nicht bei eingegangenen Rechtsverpflichtungen, wenn man nicht wort- oder vertragsbrüchig werden will. Aber es geht bei der großen Dispositionsmasse eines solchen Haushalts mit über 400 Millionen DM, indem man rechtzeitig verzichtet, das heißt, man kann Bindungen eingehen, wenn man andere löst oder gar nicht erst eingeht: Das bedeutet, daß wir beispielsweise darüber nachdenken sollten, ob wir nicht bestimmte Personalstellen entweder gar nicht erst errichten und damit langfristige Verpflichtungen eingehen, oder – wenn das möglich ist – diese Stellen nicht wieder besetzen. Die Summe, die Frau Dr. Gilbert genannt hat (80.000 DM – das wären 1% pro Haushaltsjahr oder 2% pro Periode) würde in etwa bedeuten, eine Pfarrstelle oder beispielsweise zwei Hausmeisterstellen nicht zu besetzen und dafür selbst Arbeit mitzuübernehmen. Es gibt Möglichkeiten, sich zu binden, wenn man andere Bindungen fallen läßt, und darüber müssen Sie entscheiden.

Oberkirchenrat **Dr. Walther:** Herr Steyer, ich wollte Ihre Frage doch so nun nicht einfach stehenlassen und sie aufnehmen. Es ist uns allen ja schmerzlich bewußt, daß in islamischen Ländern christlicher Religionsunterricht so gut wie nicht möglich ist, um es einmal etwas pauschal auszudrücken. Das entbindet uns natürlich nicht der Aufgaben, die wir im Blick auf Erziehung und Bildung muslimischer Kinder bei uns haben, und ich freue mich darüber, daß dieses Problem auch in dem Vorbereitungspapier für den Rechtsausschuß angesprochen wurde. Wir haben in Baden-Württemberg schon sehr viele Gespräche mit dem zuständigen Ministerium geführt, wie diesem berechtigten Anliegen islamischer Eltern im Blick auf die Erziehung ihrer Kinder Rechnung getragen werden kann. Alle Bemühungen sind bisher praktisch an einem Punkt gescheitert, daß wir keinen Ansprechpartner haben, der voll verantwortlich auch in Anspruch genommen werden kann für die Beaufsichtigung eines islamischen Religionsunterrichts, daß wir keine Lehrpläne und keine Lehrerqualifikationen haben, auf die wir dann auch diesen Unterricht gründen könnten.

Ein weiteres Problem war immer die Frage nach der Verfassungskonformität dieses Unterrichts, aber auch die Frage des Status der christlichen Gemeinschaftsschulen ist anzusprechen. Zur Zeit ist ein Modell in der Diskussion, das mir jedenfalls diskussionswürdig erscheint, ob nicht – jedenfalls in Baden-Württemberg – ein Ethikunterricht eingerichtet werden könnte, der ganz speziell für muslimische Kinder angeboten werden würde. Denn der allgemeine Ethikunterricht kommt den Wünschen und dem Begehren islamischer Eltern nicht unbedingt entgegen, und Sie wissen ja auch um die Probleme, die es mit sich bringt, wenn islamische Kinder am evangelischen oder katholischen Religionsunterricht teilnehmen. In dieser Richtung scheint mir also eine mögliche Lösung zu liegen. Ich sage das aber in aller Zurückhaltung.

Synodaler **Klaß:** Gerade im Anschluß an das, was Herr Walther eben gesagt hat, möchte ich darauf hinweisen, daß auch ich es als ganz deutlichen Bruch empfunden habe, daß in dem Bericht, der da gegeben worden ist, auf der einen Seite mitgeteilt wurde, daß Christen in der Türkei verhaftet wurden, und dann – wenige Sätze später – soll sich die Kirche darum bemühen, den Koranunterricht in geeigneten Räumen durchzuführen. Zwischen Tolerieren und Bemühen ist – glaube ich – ein großer Schritt. Die betreffenden Christen, die hier bei uns leben, werden wenig Verständnis dafür haben, daß sich ihre Kirche, die Kirche, zu der sie gehören, hier auch noch um diesen Religionsunterricht bemühen soll.

Zu dem, was Herr Wenz gesagt hat, möchte ich fragen, ob der Finanzreferent nicht jetzt eine Möglichkeit sähe, angesichts der vermehrten Aufgaben, die auf die Kirche zukommen, sich darum zu bemühen, in der gesamten Bundesrepublik den Satz von 5% für die Gelder, die den Kirchen als Spenden zufließen, zu erhöhen, also eine Veränderung zu erzielen. Denn das, was die Kirchen mehr bekommen könnten, wäre sicherlich wesentlich mehr als das, was der Staat an Steuern verlieren würde. Da müßte es doch möglich sein, ein Einkommen zu finden, daß dieser Satz von 5%, der für viele ärgerlich ist, gerade für gut verdienende Leute erhöht werden könnte.

Oberkirchenrat **Dr. Dr. Stein:** Ich möchte aus den Beratungen im Rechtsausschuß zu Nummer 2 des Beschlüßvorschlages kurz Stellung nehmen. Wenn Sie den Beschlüßvorschlag mit dem ursprünglichen Text in dem Heft der Projektgruppe vergleichen, wird Ihnen schon klar

werden, daß wir in einer sehr zurückhaltenden Form uns darauf beschränkt haben, der staatlichen Schulbehörde ein „Prüfen“ nahezulegen. Wir haben dabei noch eingefügt, dieses „Prüfen“ solle sich nach unseren Vorstellungen auch mit den Rahmenerklärungen der evangelischen Kirche in Deutschland beschäftigen. Was aber das Grundproblem angeht, so darf ich vielleicht an § 68 unserer Grundordnung erinnern. Dieser spricht die Missionsverpflichtung unserer Kirche aus und sagt am Schluß in Absatz 5, unsere Kirche sei „offen für das Gespräch mit den Anhängern anderer Religionen“. Damit ist gerade auch als Gegenüber für unsere Missionsaufgabe der mündige und der wohlunterrichtete Mitmensch aus anderen religiösen Kulturkreisen vorausgesetzt. Wenn Gott uns den Auftrag zur Mission gibt, dann erwartet er nicht, daß wir christliche Erkenntnisse den Nichtchristen überstülpen oder uns die Missionsarbeit dadurch erleichtern, daß wir die Eigenunterrichtung anderer Religionen weniger ernst nehmen als der Staat in seinem Neutralitätsprinzip die Gleichberechtigung der Religionsgemeinschaften. Die Toleranz des Staates sollte für unsere christlichen Glaubensgespräche eine Atmosphäre der Freiheit und Offenheit ermöglichen; dann können auch die Glaubensgespräche so stattfinden, wie das der von Gott geschaffenen Beziehung der Gerechtigkeit der Menschen untereinander auf dieser Erde entspricht.

Synodaler **Dr. Schneider**: Leben aus Gerechtigkeit – ich freue mich, daß inzwischen deutlich geworden ist, daß es hier nicht nur um haushaltstechnische Probleme geht, sondern um Grundsatzfragen unseres Lebens. Ich finde, daß die Frage der Religionsfreiheit noch viel stärker von uns Christen als wichtigste Frage im Rahmen der Menschenrechte hervorgehoben werden muß. Das wurde auch in den Beratungen des Rechtsausschusses von Herrn Pfarrer Voss sehr deutlich gemacht, daß dies ein Prozeß ist, der sich in den letzten Jahren überhaupt erst langsam, aber nun doch stark bemerkbar machte. Man merkt insgesamt, daß die Frage der Religionsfreiheit einen ganz hohen Stellenwert im Rahmen der gesamten Menschenrechtsproblematik bekommt, wenn wir uns da entsprechend engagieren.

Diese Frage der Religionsfreiheit ist für uns auch deshalb so brennend wichtig, weil wir dankbar sagen dürfen, daß wir die Möglichkeit haben, in unserem Land das Evangelium frei zu verkündigen und daß uns niemand daran hindert. Um so mehr sind wir verpflichtet, dafür zu sorgen, daß dies auch in anderen Bereichen dieser Welt möglich sein wird, wobei die Religionsfreiheit für uns Christen nicht eine Frage der bloßen Toleranz ist, sondern eine der Grundvoraussetzungen für unseren Missionsauftrag.

Dazu gehört nun auch die Frage, wie wir mit den Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften in unserem Land umgehen. Ich halte es für keinen Widerspruch, wenn gesagt wird, auf der einen Seite werden in der Türkei Leute verhaftet, die christliche Mission betreiben, und wir wollen nun hier noch islamischen Religionsunterricht ermöglichen. Ich glaube, daß das schon irgendwie zusammengehört, wobei man genau hinhören muß. Es geht hier um einen *geregelten* Koranunterricht. Das würde bedeuten, daß vielleicht der Koranunterricht aus dem Bereich, in dem er jetzt stattfindet – auch zum Teil bei radikalen religiösen Gruppen –, herausfinden könnte. Wie das aber möglich ist, das ist jetzt im Augenblick noch nicht abzusehen. Hier sollte man wirklich prüfen, und das war auch der Sinn dieser Empfehlung des Rechtsausschusses.

Synodaler **Renner**: Ich nehme die Voten als Appell ernst, sich mit der Religionsfreiheit in islamischen Ländern – auch im KSZE-Bereich – auseinanderzusetzen. Ich nehme es auch ernst als Appell, sich mit dem Missionsverständnis wieder zu beschäftigen, über das wir vielleicht lange nicht mehr in einer großen Breite und Tiefe gesprochen haben. Aber ich möchte doch sagen, daß einige Argumente mir persönlich sehr unerträglich erscheinen. Ich kann doch nicht die hiesigen muslimischen Gäste oder Mitbürger für das verantwortlich machen, was woanders geschieht. Wo kommen wir hin, wenn wir das nun wirklich ernst meinen würden.

Gerade, wenn wir als Christen wissen, daß der Mensch nicht allein vom Brot und Fernsehen lebt, sondern daß zur Identitätsfindung die Eingliederung in die eigene religiöse Tradition wichtig ist, dann muß ich den muslimischen Kindern diese Möglichkeit geben. Wer die Familien zum Teil kennt, weiß, welche Spannungen da zwischen Eltern und Kindern auftreten und daß die Kinder oft überhaupt nicht mehr wissen, wo sie hingehören.

Vielleicht noch als letztes: Das ist ja nicht einfach so im freien Fall im Rechtsausschuß jetzt entstanden, sondern das hat ja ein langes und – soweit ich es beurteilen kann – wohlüberlegtes Nachdenken im Bereich der EKD zur Voraussetzung.

Oberkirchenrat **Dr. Walther**: Herr Renner, erlauben Sie mir noch einen Nachsatz zu bringen. Eingliederung muslimischer Kinder in unsere Gesellschaft ist ein Prozeß, der über eine Generation hinausgeht. Aber das, was Sie intendieren, das sehe ich ganz genauso wie Sie. Diese Kinder haben aus unserer Sicht – gerade auch unter dem Stichwort „Religionsfreiheit“ – einen Anspruch darauf, im Rahmen unserer Gesellschaft auch eine religiöse Unterweisung zu bekommen, die freilich auf der Grundlage unserer Verfassung und unseres Grundgesetzes zu geschehen hat. Was hier im Augenblick in dem frei erteilten Koranunterricht geschieht, das kann und darf uns nicht gefallen, und deshalb – wie gesagt – die Bemühungen, diesen islamischen Kindern in unseren Schulen – möglicherweise unter dem Oberbegriff „Ersatzfach Ethik“ – einen Unterricht anbieten zu können, der dann auch unter der staatlichen Schulaufsicht stehen würde.

Darf ich zum Stichwort „Religionsfreiheit im Rahmen der Menschenrechtsproblematik“ noch einen Satz anfügen? Sie wissen, ich bin Vorsitzender der Deutschen Sektion von „Glaube in der 2. Welt“, und ich möchte hier einfach einmal in aller Schlichtheit und Bescheidenheit den Dank abstellen an Herrn Pfarrer Voss und seine elf Mitarbeiter in Zürich für das, was an Informationen zu uns kommt, und nicht nur zu uns, sondern zu vielen staatlichen Institutionen, wie zum Beispiel dem Bundestag, von der KSZE in Wien ganz zu schweigen. Ich glaube, wir haben Grund und Anlaß, für diese so überaus wichtige Arbeit, in die ich jetzt guten Einblick habe, einfach einmal ein Dankeschön zu sagen.

(Beifall)

Synodaler **Harr, Berichterstatter**: Nach den Beiträgen von Herrn Oberkirchenrat Dr. Walther und Herrn Oberkirchenrat Dr. Dr. Stein möchte ich mich kurz fassen:

1. Herr Klauf, Sie sind nach dem Text im Materialheft und nicht nach unserer Beschlußvorlage gegangen.
2. In der Beschlußvorlage sprechen wir nur von „prüfen“.

3. Herr Steyer, ich schätze Sie, aber ich bin nicht mit Ihnen einig.

(Heiterkeit)

Wenn wir als Christen – wie ich es im Bericht gemacht habe – von „zeugnishaft“ – „vorbildhaft“ sprechen, können wir nicht von Nichtchristen und ihren Staaten Dinge erwarten oder gar verlangen, die wir an uns stellen müssen, um unsere eigene Glaubenseinstellung und unsere Wahrheit uns selber gegenüber zu finden. Das geht nicht, und aufrechnen auf diesem Gebiet, das ist nach meiner Meinung unchristlich und unmöglich.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler **Manfred Wenz**: Frau Altner, ich muß Ihnen doch noch einmal kurz antworten, und zwar zu den Einsparungsmöglichkeiten und den Ängsten und dem Vertrauen, das wir haben sollen.

Ich habe in den letzten 18 Jahren da eigene Erfahrungen gesammelt, wenn man eine Sache durchzieht auf das Prinzip Hoffnung hin, das auf den Geldbeutel drückt. Ich bin davongekommen, kann ich jetzt sagen, aber das sah letztes Jahr noch nicht so aus, und auf Grund dieser Erfahrungen – es ging da um eine gute Sache – würde ich ein erbitterter Gegner von Maßnahmen sein, die in dieser Kirche an Einsparungen und so weiter beschlossen werden, wenn sie nicht abgesichert sind. Ich möchte Ihnen nur einmal bewußt machen, daß es ja für uns vom Finanzausschuß eine schöne Sache wäre, wenn wir ins Plenum kämen und sagen könnten, wir haben jetzt im Finanzausschuß beschlossen, daß wir 5% oder gar 10% an die Mitchristen draußen weitergeben. Wir wären die Größten, und wir kämen bestimmt auch in den Medien sehr gut weg. Wir müßten natürlich nur zugleich die Bitte an Sie richten, uns dabei behilflich zu sein, diese Gelder durch Einsparungen wieder hereinzuholen. Wir haben es eben noch nicht geschafft, aus 1,00 DM 1,50 DM oder 2,00 DM zu machen. Ich möchte einmal kurz auflisten, was für Möglichkeiten wir hätten, Einsparungen vorzunehmen: Wir könnten Tagungshäuser verkaufen. Wir sollten dann keine Neubauten mehr genehmigen, auch nicht in neu entstehenden Gemeinden. Wir könnten die Unterhaltung der bestehenden Gebäude reduzieren oder ganz aufgeben. Wir könnten die Kürzung der Gehälter vorschlagen. Wir könnten Mitarbeiter entlassen, wenn das rechtlich möglich wäre. Wir könnten dazu übergehen, keine neuen Mitarbeiter mehr einzustellen, und wir könnten – wenn das rechtlich irgendwie regelbar wäre – unser Grund- und Immobilienvermögen verkaufen. Ich möchte dabei aber daran erinnern, daß das nur einmal möglich wäre.

Das sind – soweit ich informiert bin – die Möglichkeiten, die wir hätten, Geld locker zu machen oder Geld zu sparen. Vielleicht weiß noch jemand eine oder zwei Möglichkeiten; aber egal, welche wir da auch nehmen, wir stoßen immer auf scheinbar unüberwindliche Hindernisse. Das möchte ich Ihnen einfach einmal zu bedenken geben, damit wir uns hier ein wenig dran halten, daß wir nur Vorschläge machen, die auch wenigstens die Chance einer Verwirklichung haben, oder – wenn wir Vorschläge machen – daß wir diese dann auch gleich mit dem Hinweis absichern, wie wir sie verwirklichen könnten. Das wäre mein Anliegen.

Synodaler **Ziegler**: Im Augenblick werden die Beschlüßvorschläge – die ergänzenden – ausgeteilt. Ich möchte zu dem Zusatzantrag des Synodalen Hahn – Antrag Num-

mer 2 – noch etwas sagen. Ich habe dabei noch sehr deutlich ihr Votum, Frau Altner, im Ohr und kann Ihnen versichern, daß wir heute morgen im Finanzausschuß den größten Teil unserer Zeit darauf verwandt haben, uns bewußt zu machen, was es heißt, zu teilen und daß Teilen Opfer verlangt und Opfer im Unterschied zu Almosen auch immer weh tun müssen.

In dem Antrag von Herrn Hahn wird eine Erhöhung um 80.000 DM auf 100.000 DM vorgeschlagen. Das ist ein Vorschlag, der zweifelsfrei in das derzeitige Haushaltsgefüge eingreift. Im Finanzausschuß konnten wir darüber nicht diskutieren, und insofern kann der Finanzausschuß jetzt auch keinen Vorschlag unterbreiten, aus welchen Rücklagen oder aus welchem Topf dieses Geld genommen werden kann. Deshalb möchte ich folgende Alternative vorschlagen: Entweder Beratung im Finanzausschuß auf der Herbstsynode – das wäre eine Möglichkeit –, oder diese Erhöhung wird gegebenenfalls in einen Nachtrag aufgenommen, oder aber erst bei den Haushaltsberatungen für 1990/91 beraten. Jetzt aus dem Stand heraus den Betrag irgendwo unterzubringen, dafür sehe ich keine Möglichkeit.

Synodaler **Dittes**: Ich möchte zu Punkt 2 des Beschlüßvorschlages des Hauptausschusses einen weiteren **Ergänzungsantrag** einbringen, und zwar hinter „Protokollauszüge“ soll eingefügt werden:

... und Vorbereitungsmappe zum Thema „Leben aus Gerechtigkeit, Gottes Handeln – menschliches Tun“ ...

Zweitens möchte ich einen neuen Punkt 3 als **Beschlußvorschlag** einbringen:

Ebenfalls wird die synodale Vorbereitungsmappe zum Schwerpunktthema als Stellungnahme und Beitrag für das Konzil „Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung“ dem ÖRK-Vorbereitungsausschuß zugeleitet.

Als Ziffer 4 soll folgender **Antrag** eingefügt werden:

Die Beauftragten der badischen Landeskirche für Ökumene und Mission werden gebeten, die Stellungnahmen und Arbeitsergebnisse der Synode bei ihrer Arbeit als verbindliche Leitlinien zu beachten.

Herr **Dilschneider**: Herr Präsident, meine Damen und Herren, es ist nicht meine Sache, zu den Einzelanträgen zu sprechen, sondern ich möchte einfach noch einmal etwas sagen, worauf ich auch im Finanzausschuß schon hingewiesen hatte. Ich hatte ja Gelegenheit dort zu sprechen. Einmal möchte ich Ihnen allen sehr herzlich die Grüße vom Vorsitzenden des Vorstandes der Ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft und vom Generalsekretär aus Holland überbringen. Sie haben mich gebeten, diese Grüße Ihnen hier zu übermitteln, insbesondere auch im Bewußtsein, daß die badische Landeskirche die erste Gliedkirche innerhalb der EKD war, die sich bereits 1982 zu einer Mitgliedschaft bei der EDCS entschlossen hat und auch die Kirchengemeinden dazu aufgerufen hat. Mit dieser Entscheidung wurde damals ein unüberhörbares Signal gegeben, und diesem Signal sind ja glücklicherweise sieben weitere Gliedkirchen gefolgt. Ich möchte für diese mutige Bereitschaft hier einen herzlichen Dank sagen, diese Bereitschaft, die ja zu einer Zeit passiert ist, wo dieses ergänzende Instrument der ökumenischen Entwicklungsförderung ja keineswegs sehr bekannt und auch sehr beliebt war und überhaupt nicht in die kirchliche Landschaft der EKD hineingepaßt hat. Aber ich möchte

auch als Mitglied des Direktoriums Ihnen hierfür einen herzlichen Dank sagen.

Die Tatsache, daß in Vorbereitung und Durchführung dieser Schwerpunkttagung im Finanzausschuß die EDCS als ein Beispiel im Prozeß des ökumenischen Miteinanders zur Diskussion gestellt worden ist, weist auch darauf hin, daß die badische Landeskirche und ihre Synode nach wie vor bereit sind, sich den Anfragen und auch den Herausforderungen dieses – ja, man kann es nennen: – Lernortes einer ökumenischen Ökonomie, wie sie mit EDCS gegeben ist, zu stellen. Dieses Stichwort „EDCS als Lernort einer ökumenischen Ökonomie“ stammt von Präsident Dr. Held, dem Vorsitzenden des Zentralausschusses des Ökumenischen Rates der Kirchen. Dieser Lernort lädt die Kirche, ihre Gemeinden und ihre einzelnen Mitglieder natürlich zu einem weiteren finanziellen Engagement ein. Das muß ich nicht extra betonen. Aber ich möchte insbesondere unterstreichen, daß uns das kritische, das sachkundige und das loyale Engagement und die Begleitung der EDCS, insbesondere aufgrund der Richtlinien des Miteinanders, welche auf der Konferenz in Escorial im letzten Jahr entstanden sind, wichtig sind.

Auch wir haben oft mehr Fragen als Antworten auf diesen oftmals unbegangenen Wegen. Ich bitte Sie deshalb herzlich auch in Zukunft um diese Begleitung und bedanke mich für alle bisher erfahrenen solidarischen Bemühungen. Das ernsthafte und von Betroffenheit gekennzeichnete Gespräch während dieser Tagung, an der ich dankend teilnehmen konnte, ist für mich ein sichtbares Zeichen dieser Haltung.

(Beifall)

Synodaler **Steyer**: Es ist jetzt natürlich sehr spät, nach dem, was Frau Altner vorher gesagt hat, dazu noch etwas sagen zu sollen oder sagen zu wollen. Auf der anderen Seite aber, glaube ich, hat unser Berichterstatter sehr deutlich zum Ausdruck gebracht, daß ein großer Unterschied besteht zwischen einem persönlichen Sparen und einem institutionellen Sparen. Oder ich könnte auch sagen: zwischen einem Zaudern oder Geizig-sein – um Ihre Begriffe aufzunehmen – von jemandem, der nur für seine Angehörigen zu sorgen hat, und einer Institution, die, wie Sie – denke ich – wissen, mehr als 80% allen Geldes für tariflich festgelegte Löhne aufzuwenden hat. Ich denke, wir sollten gerade auch als Landessynode bei möglichst vielen Gelegenheiten deutlich machen, daß wir ein verlässlicher Arbeitgeber sind und bleiben wollen und infolgedessen auch als Institution dadurch glaubwürdig bleiben, daß wir nicht bei jeder zweiten oder dritten Plenartagung wieder mit einem Antrag aus der eigenen Mitte kommen, der zum wiederholten Male versucht, etwas in die Wege zu leiten, wo bereits mehrfach dargelegt worden ist, daß es aus rechtlichen Gründen nicht geht.

Wir haben zwar ein Notlagengesetz verabschiedet, es ist mir aber sehr die Frage, ob die Dinge, die mit dem Geld zusammenhängen, die heute besprochen worden sind, bereits im Zusammenhang mit diesem Notlagengesetz überhaupt diskutiert werden können oder dürfen. Meiner Meinung nach müßte eben auch einmal zur Kenntnis genommen werden, daß bestimmte eingegangene Verpflichtungen nicht einfach deswegen zurückgenommen werden können, weil wir inzwischen denken, es sei auch wichtig, finanzielle Unterstützung aus der Hand zu geben – in Richtung „ferne Brüder und Schwestern“. Jedenfalls fällt es mir ganz furchtbar schwer – persönlich furchtbar

schwer –, Worte wie „eine geizige Institution zu sein“ überhaupt zu ertragen, weil ich nämlich auch in der Spannung stehe, wie viele Mitglieder des Finanzausschusses mit mir, daß wir auf der einen Seite gerne weitergeben möchten, dies auf der anderen Seite aber deswegen nicht können, weil die weitaus größte Menge des eingenommenen Geldes bereits durch frühere Beschlüsse dieser Synode festgelegt sind.

Synodaler **Beile**: Ich komme noch einmal auf das Problem „Toleranz oder Intoleranz in islamischen Ländern und hier“ zurück. Bei jedem Vortrag über den Islam, den ich hielt, kam hinterher dieselbe Frage – nicht in dieser vornehmen kurzen Form, sondern oft sehr massiv, etwa in dem Sinn: „Wenn die so sind, warum sollten wir eigentlich ...?“ Es ist schon darauf hingewiesen worden – von Herrn Harr, glaube ich –, daß das niemals unser Vorbild sein kann und daß wir so nicht handeln dürfen. – Aber man muß auch sagen: Der Islam lebt tatsächlich in der Gegenwart in der Regel nicht seinen eigenen Grundlagen entsprechend! Aber es gab Zeiten, in denen der Islam tolerant war, und es gab Zeiten, in denen das Christentum seinen eigenen Grundlagen auch nicht entsprechend lebte, die auch noch nicht so lange her sind; das müßten wir eigentlich wissen.

Tolerieren oder Mühren ist natürlich ein Unterschied, und ich meine, uns steht das Mühren sogar besser an, denn dem Fremdling, der zum Teil sogar schon unser Mitbürger geworden ist, zu seinem Recht zu verhelfen, hat seine Grundlage in den Schriften des Alten und des Neuen Testaments.

Es gibt in Nordrhein-Westfalen bereits ausgearbeitete Lehrpläne – seit Anfang vorigen Jahres.

Ich möchte noch das Bekenntnis eines deutschen Moslems zitieren, mit dem ich auf einer Konferenz zusammengekommen bin. Dieser junge Mann sagte, den wahren Islam, den könne man natürlich nicht in arabischen Ländern etwa leben, sondern den könne man nur hier in Europa und besonders hier in Deutschland leben. Das hat mich berührt und bewegt. Wenn er das vielleicht noch mehr spüren könnte, daß wir ihn ernst nehmen und ihm helfen, würde das sogar vielleicht irgendwann wieder einmal seine Öffnung bedeuten für unsere Missionsbotschaft.

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Ich möchte zu zwei Dingen etwas sagen:

1. Zum Bericht des Finanzausschusses bzw. den Beschlußvorschlägen: Ich habe mir bei dem Bericht des Berichterstatters, Herrn Ehemann, einen Satz gemerkt und mitgeschrieben – ich hoffe, einigermaßen richtig: Die Qualität unserer Verpflichtungen gegenüber den ökumenischen Partnern soll der Qualität der Verpflichtungen gegenüber den eigenen Mitarbeitern entsprechen. Das ist ein ganz wichtiger Satz, verehrte Schwestern und Brüder. Wir werden die Zauberformel nicht finden, wo wir die Qualität unserer Verpflichtungen optimal, ohne irgendwelche Abstriche auf der einen und anderen Seite, erfüllen können. Aber ich möchte doch an die Verpflichtungen uns wirklich verbindlich erinnern, die wir unseren ökumenischen Partnern gegenüber in zunehmendem Maße haben. Wir sind Mitglied des Ökumenischen Rates der Kirchen, und von daher kann ich auch dem Zusatzantrag von Frau Dr. Gilbert zustimmen. Ich finde es gut, wenn wir uns dabei einfach vor Augen halten, daß ja keine unzumutbare Höhe an zusätzlicher Belastung hier in Aussicht genommen ist. – Das war das eine.

2. Das andere ist nur eine kurze Frage zu dem Beschlußvorschlag des Rechtsausschusses, und zwar zu dem letzten Punkt (Nummer 6). Wir empfinden ja alle, daß der Brauch seit einiger Zeit, einmal während der Synodaltagung eine Fürbittandacht im besonderen zu halten, für die verfolgten Christen weltweit sehr wichtig ist, ebenso, daß die Gemeinden um solche Fürbitten gebeten werden. Nun ist hier gegenüber der Vorlage ein kurzer Zusatz hinzugekommen: „Hilfen dafür sind in der G2W erhältlich.“ Ich finde das nicht so gut, wenn jetzt nur diese eine Quelle als Gebetsmaterial benannt wird. Die Ergänzung, die wir aus diesem Bereich haben – gegenüber dem Material, was es sonst gibt –, ist erweiternd. Das haben wir in den Synodalandachten bisher auch so erlebt. Ich möchte daher vorschlagen: „Hilfen dafür können angefordert werden.“ Ich würde keine einzelne Hilfe expressis verbis benennen.

Synodaler Werner Schneider: Ich möchte in der gebotenen Kürze noch einmal die Aufmerksamkeit des Plenums auf die Ziffer 2 des Beschlußantrages des Rechtsausschusses lenken. Da der Staat nach schulrechtlicher Definition nur relativ selten die Rolle des Schulträgers übernimmt, schlage ich eine Formulierung vor, die nach meiner Meinung im letzten Halbsatz schulrechtlich korrekt lauten müßte: „... daß von seiten des gemäß Artikel 7 Grundgesetz für die Aufsicht über das gesamte Schulwesen zuständigen Staates geprüft wird, ...“ So müßte es korrekterweise heißen. So, wie es da steht, liest der Schullehrer heraus, daß das nur wenige Schulen angehe, wie beispielsweise staatliche Heimsonderschulen, Aufbaugymnasien und ähnliches. Die Mehrzahl der Schulen ist nicht in staatlicher Trägerschaft.

Herr Ngoubandjurn: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Brüder und Schwestern, es fällt mir ein wenig schwer, als Gast hier das Wort zu ergreifen. Aber ich habe gedacht, nachdem dieser Punkt über die Schulen in Verbindung mit Moslems so lange debattiert wird, kann ich vielleicht einen kleinen Beitrag dazu leisten. Ich möchte eine konkrete Erfahrung Ihnen mitteilen. Ich komme aus Kamerun, und von den 10 Millionen Einwohnern in Kamerun sind knapp 23% Moslems, 34% sind Christen, und mehr als 45% sind Anhänger verschiedener anderer afrikanischer Religionen.

Ich hatte Gelegenheit, verschiedene Schulen zu besuchen. Ich war auch in Nordkamerun, wo mehr als 90% der Bevölkerung Moslems sind. Dort durfte ich ein Zimmer mit einem Moslem teilen, und ich habe festgestellt, daß ich damals mein Gesangbuch und meine Bibel hatte und meine Gebete sprach, während der Moslem seine Matte auf den Boden legte und im Koran gelesen hat. Wir haben aber harmonisch miteinander gelebt – in einer geistig aktiven Toleranz. Wir sind auch in Kamerun heute so weit, daß wir mit den Moslems eine Schicksalsgemeinschaft bilden. Wir sind darauf angewiesen, in dieser pluralistischen religiösen Konstellation zu leben – wie gesagt, in diesem Geiste der Toleranz. Das ist nicht in allen afrikanischen Ländern der Fall. Es gibt Länder, in denen die Moslems in der Minderheit sind, aber auch Länder, wo sie die Hälfte der Bevölkerung stellen. Bemerkenswert ist – und das ist die Beobachtung der letzten Zeit –, daß in verschiedenen Städten Afrikas die Christen, Moslems und die Anhänger anderer Religionen aufeinander zugehen. In solchen Begegnungen kann lebenswichtiger Erfahrungsaustausch vorgenommen werden, den ich persönlich verheißungsvoll finde. Vereinzelt kann man aber auch tatsächlich sagen, es gibt radikale Gruppen, aber diese Gruppen können wir nicht verallgemeinern und daraus die Konsequenzen ziehen, daß keine Berührungen stattfinden sollten.

Ich blicke nun auf die Situation in der Bundesrepublik. Sie haben vorhin erwähnt, daß in Nordrhein-Westfalen einige Dinge erarbeitet wurden im Blick auf den Schulunterricht. Wir sehen aber auch, daß beispielsweise auch in Frankreich und Belgien solche Dinge schon erarbeitet sind. Ich finde es einfach gut, daß die Synode durch die Behandlung dieses Punktes Zeichen setzt, die Gerechtigkeit gegenüber unseren Mitmenschen in anderen Religionen erfahrbar zu machen. Das können wir nur tun, indem wir neben diesen Bemühungen im Blick auf die Schule die verschiedenen Gemeinden ermutigen, Begegnungen mit Menschen anderer Religionen zu ermöglichen und tatsächlich vorzunehmen. Wir wissen, daß eine große Abwehr in unseren Gemeinden vorhanden ist, und wenn die Synode und somit auch die Kirche in diesem Punkt vorrangige Zeichen setzt, denke ich, wird das sehr ermutigend sein.

(Beifall)

Präsident Bayer: Es ist 18.00 Uhr vorbei. Ich habe noch sieben Wortmeldungen, und dann kämen noch die vier Berichterstatter. Das schaffen wir heute nicht mehr. Es gäbe die Möglichkeit, die Rednerliste zu schließen und morgen mit diesen Wortmeldungen weiterzumachen oder die Sitzung insgesamt zu vertagen. Heute kommen wir nicht mehr zurecht mit diesen Wortmeldungen. Wir müssen um 19.00 Uhr mit dem Bus nach Karlsruhe starten.

Wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt wird, kann darüber abgestimmt werden.

Synodaler Wegmann (Zur Geschäftsordnung): Ich stelle Antrag auf Schließung der Rednerliste.

(Unruhe)

Präsident Bayer: Dieser Antrag ist gestellt. Darüber muß abgestimmt werden.

(Zurufe: Weitergehender Antrag!)

Synodaler Dr. Rögler (Zur Geschäftsordnung): Ich beantrage sofortigen Abbruch der Sitzung und Fortsetzung morgen früh.

Präsident Bayer: Morgen früh kann nicht fortgesetzt werden, weil Bischof, Oberkirchenräte, Prälaten und ich nicht zur Verfügung stehen.

Synodaler Dr. Gessner (Zur Geschäftsordnung): Ich stelle den Antrag auf Schluß der Debatte.

Präsident Bayer: Das ist der weitestgehende Antrag. Wir stimmen über den Antrag von Herrn Dr. Gessner „Schluß der Debatte“ ab.

Wer ist für diesen Antrag? – Das ist die Mehrheit. Ich frage nach Gegenstimmen? – 10. Enthaltungen? – 7.

Somit ist Schluß der Debatte beschlossen.

Synodaler Jung (Zur Geschäftsordnung): Ich hoffe, daß unter diesem Geschäftsordnungsteil zugelassen wird, daß das Votum von Herrn Landesbischof Dr. Engelhardt zu Punkt 6 zum **Antrag** erhoben wird, nämlich die Worte „in der G2W“ zu streichen.

Präsident Bayer: Das ist eine ganz andere Frage. Zur Abstimmung kommen wir heute sicher nicht mehr. Es ist aus Synodenmitte schon beantragt worden, eine **Formulierungskommission** – einen Redaktionsausschuß – zu bilden. Es gibt hierzu bereits auch einen Vorschlag, der mir schriftlich gegeben wurde, und zwar von Frau Dr. Gilbert. Sie beantragt, in diese Formulierungs-

kommission die Berichterstatter, Herrn Prälat Schmall, Herrn Stockmeier und Frau Dr. Gilbert zu delegieren.

(Beifall)

Gibt es nach diesem Beifall Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann ist diese Formulierungskommission so beschlossen. Sie wird gebeten, morgen – auch in Absprache mit den Ausschußvorsitzenden – die zur Abstimmung gestellten Formulierungen vorzulegen.

I.8

Abschluß der Schwerpunkttagung

Präsident **Bayer**: Liebe Schwestern und Brüder, damit ist die Schwerpunkttagung – jedenfalls die **Aussprache** – **abgeschlossen**. Die **Abstimmung** wird **morgen** erfolgen. Es bleibt mir am Ende dieser Schwerpunkttagung „Leben aus Gerechtigkeit, Gottes Handeln – menschliches Tun“, allen Mitwirkenden meinen herzlichen und aufrichtigen Dank auszusprechen. Unsere Landessynode hat am 15. November 1985 beschlossen, eine solche Schwerpunkttagung durchzuführen. In diesem Beschluß heißt es: Die Landessynode nimmt den Impuls wahr, der von dem Aufruf des Kirchentags zu einem Konzil des Friedens ausgeht und nimmt den Ruf des Ökumenischen Rates zu einer Weltversammlung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung auf. Sie stellt sich selbst für diesen konziliaren Prozeß die Aufgabe, die drei Themenkomplexe im Rahmen ihrer Synodalarbeit in geeigneter Weise zu behandeln. Die von der Landessynode eingesetzte Projektgruppe hat den Arbeitsauftrag durch die Landessynode gut umgesetzt, so daß wir diesen Beitrag auf dem Weg zur Weltkonferenz des ÖRK leisten konnten.

Mein Dank gilt den Referenten, Herrn Professor Dr. Jüngel und Herrn Generalsekretär Dr. Emilio Castro, die uns zu unserem Schwerpunktthema wertvolle Beiträge geleistet haben. Mein Dank gilt aber auch den Mitgliedern unserer Vorbereitungsgruppe unter der bewährten Leitung unserer Konsynodalen Dr. Gilbert. Frau Dr. Gilbert hat nun in den achtziger Jahren schon die dritte Projektgruppe geleitet – zusammen mit Herrn Stockmeier –, und ich habe ihr schon 1981 als Mitglied der ersten Projektgruppe hier in diesem Hause gesagt, daß ich für ihren Einsatz in dieser Sache uneingeschränkt Bewunderung hege. Das halte ich ohne jeden Abstrich aufrecht.

(Heiterkeit)

Alle Mitglieder der Projektgruppe, es sind die Herren Dr. Dreisbach, Dr. Epting, Geiger, Professor Gensichen, Leichle, Dr. Muster, Oeter, Ploigt, Renner und Stockmeier haben hier wirklich gute Arbeit geleistet. Die erste Sitzung der Gruppe war am 21.02.1987, die letzte von sieben Sitzungen am 20.01.1988. Hier ist das alles entstanden, was wir gestern und heute erleben durften. Ohne die ausgezeichnete Vorbereitung hätten wir diese Schwerpunkttagung unter keinen Umständen in dieser gestrafften Weise durchführen können. Ich danke an dieser Stelle auch dem jetzt bereits abgereisten Herrn Professor Rolf Schweizer für den musikalischen Rahmen.

Allen, die mitgewirkt haben – Landessynodalen, vor allem den Berichterstattern mit ihren enormen Leistungen, Landesbischof, Oberkirchenräten und Mitarbeitern, Prälaten und auch den ökumenischen Gästen –, möchte ich meinen herzlichen Dank aussprechen. Wir hoffen und wünschen, daß die Arbeit der zurückliegenden Tage und der

vielen Vorbereitungstage die Früchte trägt, die wir erwartet haben. Lassen Sie mich die Schwerpunkttagung vorläufig mit der Feststellung schließen: Möge der Beitrag der badischen Landessynode auf dem Weg zur Weltkonferenz des ÖRK aufgenommen werden und zum gemeinsamen Nachdenken in der weltweiten Christenheit über Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung Impulse geben. Möge er als eine wichtige Etappe unserer ökumenischen Pilgerfahrt in die Synodalarbeit eingehen.

(Beifall)

II

Verschiedenes

Präsident **Bayer**: Ich rufe den Punkt „Verschiedenes“ auf und habe zwei Bekanntgaben:

Der Gottesdienst beginnt um 19.30 Uhr. Die Busse fahren am Haupteingang vor dem Haus der Kirche um 19.00 Uhr ab.

Dann finde ich hier eine Mitteilung von Frau Dr. Hetzel: Die Mitglieder des Bildungsausschusses treffen sich im Sitzungszimmer nach der Morgenandacht am Donnerstag, soweit sie nicht an besonderen Ausschüssen beteiligt sind.

Ich frage die Synode, ob es noch Anträge zum Punkt „Verschiedenes“ gibt.

Synodaler **Dr. Schäfer**: Ich möchte anregen, daß dieser Bus, der hier oben fährt, unten im Ort hält und uns nicht zwingt, den Weg hierherauf wieder zu machen.

Präsident **Bayer**: Gut, Herr Meinders hat genickt, das geht in Ordnung.

Dann unterbreche ich die dritte öffentliche Sitzung und bitte Herrn Ploigt um ein Gebet.

(Synodaler Ploigt spricht das Schlußgebet)

(Unterbrechung der Sitzung von 18.15 Uhr bis Donnerstag, 14. April 1988, 15.30 Uhr)

Fortsetzung der dritten öffentlichen Sitzung

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 14. April 1988, 15.30 Uhr

Präsident **Bayer**: Wir setzen die unterbrochene dritte Sitzung und Schwerpunkttagung fort.

Zu Beginn der Plenarsitzung spricht Synodaler Ritsert das Eingangsgebet.

(Synodaler Ritsert spricht das Eingangsgebet)

Präsident **Bayer**: Ich habe zunächst noch eine **Bekanntgabe**. Der Präsident der Provinzial-Kirchenleitung der **Moravian-Church in Südafrika**, Martin Wessels, der Gast unserer Synode im Frühjahr 1987 in Meersburg war, hat angerufen. Er grüßt die Landessynode und dankt für alle Zeichen der Solidarität. Ein Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats über den gegenwärtigen Stand des Projekts „**Zeichen der Gemeinschaft**“ der badischen Landeskirche ist vor einigen Tagen in Ihre Fächer gelegt worden (siehe Anlage 27). Im Juni wird an den ersten Orten mit dem Projekt begonnen.

Er hat außerdem einen **Hirtenbrief der Herrnhuter Gemeinde** im südlichen Afrika geschickt. Die Übersetzung dieses Hirtenbriefes ist Ihnen heute in Ihre Fächer gelegt worden.

Wir befinden uns noch in der dritten öffentlichen Sitzung und kommen zur **Fortsetzung der Schwerpunkttagung**.

Ein Berichterstatter hat gebeten, noch etwas sagen zu dürfen. Die Debatte ist gestern durch Beschluß der Synode geschlossen worden. Die **Berichterstatter** haben aber noch Gelegenheit zu einem **Schlußwort**. Darum hat Herr Ehemann gebeten.

Synodaler **Ehemann, Berichterstatter**: Ich möchte noch einmal an die Grundaussage in dem Bericht des Finanzausschusses erinnern. Der Herr Landesbischof hat sie aufgenommen. Die Qualität unserer Verpflichtungen gegenüber den Schwestern und Brüdern in der Dritten Welt soll der Qualität der Verpflichtungen den eigenen Mitarbeitern gegenüber entsprechen.

Zu den Beschlußvorschlägen des Finanzausschusses kamen ein paar Zusatzanträge, die vorliegen oder noch ergänzt werden.

Zu der Bitte um weitere Gespräche: Die Erkenntnisse dieser Schwerpunkttagung umzusetzen, dazu liegt ein Antrag des Synodalen Wegmann vor, der präzisiert, daß der EOK zuständig ist für die Gespräche, insbesondere mit den Banken. Auch der Zusatzantrag des Synodalen Viebig verbessert diese Einsichten in diese Gesichtspunkte, indem er bittet, die Formulierung durch das Wort „anerkannt“ zu ergänzen.

Zum Beschlußvorschlag zu Ziffer 2 kann ich mich dem Zusatzantrag von Frau Gilbert anschließen.

In Ziffer 4 ist in der Beschlußvorlage das Wort „nachträglich“ ausgefallen. Ich bin Herrn Oberkirchenrat Baschang

für den Hinweis sehr dankbar. Generalsekretär Castro hat darauf hingewiesen, daß es sich bei dieser Anlage um ein Zeichen besonderen Vertrauens handelt. Andererseits handelt es sich auch um eine risikobehaftete Anlage, und zwar unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten:

Verwiesen wurde im Bericht des Finanzausschusses auf die hohen Inflationsraten in Dritte-Welt-Ländern.

Unsere Empfehlung kann nicht bedeuten – das muß man klar sagen –, daß seitens der Landeskirche eine Gewährleistung für die Zinsen und Rückzahlung der Einlagen übernommen werden kann, falls Darlehensnehmer einmal zahlungsunfähig sein sollten.

Im Finanzausschuß wurde auch die Anregung an den Oberkirchenrat, Finanzreferat, gegeben, in einem Erlaß an die Kirchengemeinden die nachdrückliche Empfehlung der Synode weiterzugeben, dabei aber auch das wirtschaftliche Risiko aufzuzeigen. Ich möchte deshalb bitten, daß das Wort „nachdrücklich“ im Text aufgenommen wird.

Was den Zusatzantrag des Mitsynodalen Hahn angeht, hat das Mitglied des Finanzausschusses, Herr Ziegler, darauf hingewiesen, daß es vielleicht wünschenswert wäre, die Erhöhung der Einlage um 80.000 DM so zu formulieren: „Die Evangelische Landeskirche in Baden soll ihre Einlage beim Südwestdeutschen Förderkreis von EDCS aus den vorhandenen Rücklagen um 80.000 DM auf 100.000 DM erhöhen.“ Es geht also um die Einfügung des Wortes „soll“.

Synodaler **Punge, Berichterstatter**: Es war zu erwarten, daß in der gestrigen Aussprache die theologischen Aspekte des Themas „Gerechtigkeit“ zurücktreten würden. Aber die intensiven Gespräche insgesamt während dieser Synode geben doch Anlaß zur Hoffnung, daß die Rückbesinnung auf die Fundamente unserer evangelischen Kirche auch in unseren Gemeinden weitergehen wird. Daher scheint es mir höchst wünschenswert und dringlich geboten, daß vielen Gemeindegliedern die Materialien und die Überlegungen zugänglich gemacht werden. Uns allen ist wahrscheinlich erneut deutlich geworden, daß die reformatorische Rechtfertigungslehre eben nicht die Aneinanderreihung einiger Sätze ist, sondern Lehre im Sinne von Lebensmacht sein möchte, die unsere Existenz bestimmt. Daher kann ich dem Antrag des Synodalen Dittes, die Ziffer 2 des Beschlußvorschlages des Hauptausschusses betreffend, zustimmen, zumal im Hauptausschuß bereits beschlossen worden ist, die Vorbereitungsmappe den Gemeinden zugänglich zu machen. Das ist in der Eile der Abfassung nur übersehen worden.

Präsident **Bayer**: Vielen Dank. Wünscht ein weiterer Berichterstatter das Wort? Bitte sehr, Herr Harr.

Synodaler **Harr, Berichterstatter**: Wir haben die Anregung unseres Herrn Landesbischofs bei Punkt 6 aufge-

nommen und den Hinweis auf G2W gestrichen, so daß es im letzten Satz heißt: „Hilfen dafür können angefordert werden.“ Wir haben dann aus der Mappe den Schlußsatz eingefügt: „In ihrem Kampf für die Menschenrechte weiß die Kirche, daß das Gebet der Christen für seinen Nächsten der wirksamste Beitrag für ihre Arbeit ist.“ (ÖRK-Konsultion, 1981)

Dann haben wir die Anregung des Konsynodalen Werner Schneider bei Punkt 2 aufgenommen und präzisiert, „... daß von seiten des über das gesamte Schulwesen zuständigen Staates gemäß Artikel 7 des Grundgesetzes geprüft wird...“ usw. Es geht somit um den Hinweis auf Artikel 7 Grundgesetz.

Oberkirchenrat **Dr. Dr. Stein:** Ich darf an den letzten Beitrag anschließen. Ich vermute, daß im Text eine kleine Auslassung geschehen ist. Es ist sehr richtig, daß jetzt die Verwechslung von Schulträger und Schulaufsichtsbehörde nicht mehr im Text steht. Artikel 7 des Grundgesetzes in Absatz 1 spricht aber davon, daß das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates steht. Der Staat ist nicht für alle Schulen schlichtweg zuständig, sondern hat nur Aufsichtsrechte. Das ist das Palladium unserer evangelischen freien Schulen und des Privatschulwesens. Deshalb nehme ich an, daß im Text die Worte „von seiten des ... für die Aufsicht über das Schulwesen zuständigen“ weggefallen waren. Ich wäre dankbar, wenn sie eingefügt werden könnten.

Präsident **Bayer:** Es gibt keine Wortmeldung des vierten Berichterstatters.

Wir haben gestern eine Formulierungsgruppe gebildet. Es wurden die Vorschläge gemacht, die Ihnen nun auf dem Tisch liegen, die anschließend zur Abstimmung gestellt werden sollen. Zuvor erhalten wir eine kurze Erläuterung von der Vorsitzenden der Projektgruppe, Frau Dr. Gilbert.

Synodale **Dr. Gilbert:** Ich habe Ihnen lediglich zu sagen, daß wir uns bemüht haben, unseren Auftrag zu erfüllen, wie Sie ihn uns gestellt haben.

Zum Umfang: Sie sehen, es ist mehr als eine Seite. In Absprache mit Herrn Oberkirchenrat Barth von der EKD und Herrn Oberkirchenrat Schneider – die beide an dem ACK-Forum stark beteiligt sind – haben wir diese vier Seiten wählen können. Wenn Sie es so wollen, kommen wir – rechnerisch ein kleiner Trick – pro Ausschuß auf eine Seite. Wenn man die Ausführungen, die etwas länger sind, eng tippt, gibt es pro Ausschuß wirklich eine Seite.

Lassen Sie mich noch etwas zum Redaktionellen sagen. Herr Konsynodaler Harr, eines tut mir leid: Ihr Antrag zu Ziffer 6 des Ergebnisses aus dem Rechtsausschuß, der den Satz zum Inhalt hat, den Sie eben vorgetragen haben „Hilfen werden zur Verfügung gestellt“, ist nicht enthalten. Offenbar ist im Synodabüro die falsche Diskette genommen worden.

Lassen Sie mich ganz zum Schluß noch einen Satz anfügen. Ob diese Schwerpunkttagung, die für uns Last und Lust zugleich gewesen ist, Wirkung haben wird, das wird an uns liegen: Wirkung in Dogmatik und Ethik oder in Ethik und Dogmatik. Die Anlage der Tagung sah vor, beides zusammenzuhalten. Wenn diese Verklammerung in den Gemeinden über diese paar Blätter hinaus ankommen soll, dann liegt das nur an uns. Diesen Transfer haben wir zu leisten. Wir sollten uns alle mühen, alle Aspekte, möglichst umfassend, weiterzugeben.

Ergebnis der Beratungen der Formulierungskommission – Beschlußvorschlag –

SYNODE DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN BADEN

Auf dem Weg zur Weltkonferenz des ÖRK
Gerechtigkeit – Frieden – Bewahrung der Schöpfung

LEBEN AUS GERECHTIGKEIT
GOTTES HANDELN – MENSCHLICHES TUN

Schwerpunktthema Frühjahr 1988

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden hat sich am 12./13. April 1988 mit dem Thema „Leben aus Gerechtigkeit – Gottes Handeln, menschliches Tun“ befaßt, um mit einem Teilbeitrag deutlich zu machen, daß unsere Kirche den Weg zur Weltkonferenz des Ökumenischen Rates der Kirchen über Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung mitgehen möchte.

Im folgenden sind die Ergebnisse unseres Nachdenkens und der Beratungen, wie sie mit unterschiedlicher Fragestellung in den vier ständigen Ausschüssen der Synode erfolgten, zusammengefaßt.

Die Landessynode legt Ergebnisse und Beschlüsse dem Forum der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen mit der Absicht vor, die beteiligten Kirchen zu informieren und deren Beratungen über den gemeinsamen Weg zur Weltkonferenz zu fördern.

Hauptausschuß: Theologische Grundlegung

Dem Hauptausschuß war die Beratung der theologischen Grundlegung aufgetragen. Die Überlegungen lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

Leben aus Gerechtigkeit gründet nach dem Zeugnis unserer Kirche in der Rechtfertigung des Sünders allein durch den Glauben, wie sie die Reformation im Evangelium wiederentdeckt hat. Durch das Kreuz Christi hat Gott seine rettende und befreiende Gerechtigkeit erwiesen. Dabei verschränken sich im Kreuz Christi die vertikale und horizontale Dimension der Gerechtigkeit, die unaufgebar zusammengehören. Die durch Gottes Gnade geschenkte Gerechtigkeit wirkt, erneuert und erfüllt sich in der Liebe. Die Liebe lebt also aus der Kraft der Gerechtigkeit Gottes und verpflichtet Christen und Gemeinden zum öffentlichen Zeugnis und zum Eintreten für Gerechtigkeit.

Dieses Verständnis des Lebens aus Gerechtigkeit ist im Zeugnis unserer Kirche grundlegend und bestimmend für alle Aspekte, unter denen nach Gerechtigkeit gefragt wird.

Die Gerechtigkeit wird Zuspruch und Anspruch für unser Leben als Christen, als Gemeinde und als Kirche in der Verkündigung des Wortes Gottes. Die Feier des Gottesdienstes ist darum immer wieder der Ort, an dem die befreiende Kraft der Gerechtigkeit Gottes erfahren wird und an dem sich die Sendung zum Leben aus Gerechtigkeit ereignet. Die Sakramente sind Vergewisserung der Gerechtigkeit Gottes und Stärkung zum Tun des Gerechten. In Anbetung und Lob, in Bitte und Fürbitte bleibt die Gemeinde dem Herrn der Gerechtigkeit verbunden. Sie bezeugt ihre Hoffnung auf die erschienene und kommende Gerechtigkeit in der Bitte des Vaterunsers: Dein Reich komme.

Rechtsausschuß: Menschenrechte – Religionsfreiheit

Die Beratungen des Rechtsausschusses über die Frage nach Gerechtigkeit gingen aus von den Menschenrechten und beschränkten sich auf Religionsfreiheit im KSZE-Raum. Beispielhaft wurden die Religionsgesetzgebung in der UdSSR und die Situation der Moslems unter uns behandelt.

Die Beratungen führten zu folgenden Beschlüssen der Landessynode:

1. Die Landessynode empfiehlt den Gemeinden, zur Problematik der religiösen und sozialen Diskriminierung der Muslime auf unserem Kontinent und zur Frage nach der angemessenen Gestalt des missionarischen Auftrags die nachfolgenden Stellungnahmen mit besonderer Aufmerksamkeit aufzunehmen:
 - a) Konferenz Europäischer Kirchen 1984 „Zeugnis von Gott in einem säkularisierten Europa“;
 - b) Rat der EKD 1982 „Christen und Muslime im Gespräch“;
 - c) Theologische Kommission der ACK Baden-Württemberg Februar 1983 „Christlicher Umgang mit Muslimen“.
2. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, unter Berücksichtigung der Stellungnahme der EKD darauf hinzuwirken, daß von seiten des über das gesamte Schulwesen

zuständigen Staates, gemäß Artikel 7 des Grundgesetzes, geprüft wird, unter welchen Voraussetzungen ein geregelter Koranunterricht stattfinden kann.

3. Die Landessynode ist dankbar für die Aufmerksamkeit, mit der das Kirchenamt der EKD Hauptabteilung III (Ökumene und Auslandsarbeit) die Verbindung zu KSZE-Konferenzen gewahrt hat. Sie bittet mit Nachdruck um nicht nachlassende Bemühungen, im Rahmen kirchlicher Möglichkeiten die Frage der Religionsfreiheit im KSZE-Raum immer wieder in Erinnerung zu rufen; dabei sollten sowohl Einzelfälle als auch die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahrung der Religionsfreiheit Beachtung finden. Auf die Diskussion im Bundesrat über Religionsfreiheit (am 12.11.1987) und im Bundestag (am 4.2.1988) wird hingewiesen.
4. Die Landessynode bittet die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), bei ihrer Arbeit und Planung Fragen der Religionsfreiheit in Ost und West besonderes Gewicht zu verleihen.
5. Die Landessynode ist dankbar für die Mitgliedschaft unserer Landeskirche bei „Glauben in der 2. Welt – Deutsche Sektion“. Sie begrüßt die dort geleistete Informationsarbeit über Kirchen in sozialistischen Ländern, die durch die monatliche Zeitschrift auch die Gemeinden erreichen kann. Sie bittet die Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche, diese Information, mehr als bisher, zu verwenden. Sie empfiehlt allen Gemeinden, eine eigene Mitgliedschaft bei G2W zu prüfen und dadurch ihrem Eintreten für die Wahrung und Erhaltung von Religionsfreiheit in Ost und West Ausdruck zu geben und so die Menschenrechtsarbeit von G2W zu fördern. Adresse: Glaube in der 2. Welt – Deutsche Sektion, Lisztstr.2, 7890 Waldshut-Tiengen.
6. Die Landessynode ist dankbar für die während ihrer Tagungen regelmäßig gehaltene Fürbittandacht für verfolgte Christen weltweit. Sie bittet alle Gemeinden um ihr Gebet.

„In Ihrem Kampf für die Menschenrechte weiß die Kirche, daß das Gebet der Christen für seinen Nächsten der wirksamste Beitrag für ihre Arbeit ist.“ (ÖRK-Konsultation, Croydon 1981)

Finanzausschuß: Ökumenisches Miteinanderteilen

Die Beratungen des Finanzausschusses zur Frage der Gerechtigkeit gingen aus von der Behandlung folgender Fragen:

1. Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplans
2. Anfragen an die Weltwährungsordnung
3. EDCS
4. Kirchliches Stiftungsvermögen

Die Beratungen führten zu folgenden Beschlüssen der Landessynode:

1. Gespräche mit der Wirtschaft

Die Landessynode ist sich bewußt, daß wir als einzelne und als Kirche mitverstrickt sind in die wirtschaftlichen Ungerechtigkeiten, die sich auch in der internationalen Schuldenkrise auswirken. Die Synode erkennt darin auch eine Herausforderung für unsere Landeskirche, sich auf allen Ebenen diese Fragen zu stellen. Sie begrüßt Vorschläge, wie sie die „Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung“ (GKKE) in der Anhörung des Bundesausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit (05.11.1986) vorgetragen hat und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, in den weiteren Gesprächen mit Verantwortlichen in Wirtschaft, Politik und Bankwesen darauf hinzuwirken, diese Einsichten in praktisches Handeln umzusetzen.

2. Einzelplan 3 des Haushalts

Die Landessynode betont, daß das ökumenische Miteinanderteilen auch die Finanzen miteinschließt. Deshalb ist dafür Sorge zu tragen, daß der Einzelplan 3 des landeskirchlichen Haushalts (Mission und Ökumene) entsprechend seiner Bedeutung prozentual angemessen am Netto-Kirchensteuereinkommen vertreten ist.

3. Ökumenisch miteinander teilen

Die Landessynode bittet darum, daß in der Gemeinschaft von Kirchen und Missionen im Evangelischen Missionswerk in Südwestdeutschland e.V. (EMS) und in der Zusammenarbeit mit den überseeischen Partnerkirchen die Fragen des ökumenischen Miteinanderteilens ausführlich behandelt und gemeinsame Erkenntnisse und Gesprächsergebnisse auch in unserer Landeskirche berücksichtigt werden.

4. Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft (EDCS)

Die Landessynode begrüßt es, daß eine Reihe von Kirchenbezirken und Kirchengemeinden ebenso wie die Landeskirchen der ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft beigetreten sind. Sie empfiehlt Gemeindegliedern, Gemeinden und Kirchenbezirken diese Möglichkeit zum Einsatz nicht zweckbestimmter finanzieller Mittel zu prüfen und bei EDCS Anteile zu erwerben.

5. Verwendung der Überschüsse des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, zu prüfen und bis Herbst 1988 zu berichten, ob künftig der landeskirchliche Haushaltsplan ohne Berücksichtigung der Überschüsse des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds aufgestellt werden kann.

Der Apostel Paulus vergleicht die Kirche in 1. Korinther 12 mit einem Leib. „der durch das Miteinanderteilen und die wechselseitige Hilfe seiner verschiedenen Glieder existiert. Dieses Miteinanderteilen soll nicht nur für die Kirchen und unter ihnen stattfinden, sondern für die Welt und in ihr. Es geht über Geben und Empfangen hinaus und führt zur Gegenseitigkeit und Gleichberechtigung. Es ist beständiges und gemeinschaftliches Handeln in Liebe und Gerechtigkeit.“ (vgl.: Auf dem Weg zu einer ökumenischen Verpflichtung zum Miteinanderteilen, herausgegeben vom ÖRK, Genf 1984.)

Bildungsausschuß: Gerechtigkeit – Barmherzigkeit

Der Bildungsausschuß behandelte die Frage der Gerechtigkeit als Orientierung und Herausforderung für das diakonische Handeln der Kirche.

Die Überlegungen lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

1. „Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Nächsten.“ (aus der Satzung des Diakonischen Werkes Baden). Hilfe in den sozialen Bezügen, in den physisch-psychischen Begebenheiten darf deshalb von der Einladung zum Glauben nicht getrennt werden, wenn sie ganzheitlich sein will.
2. Gerechtigkeit in diesem Kontext versteht sich deshalb zuerst als Gerechtigkeit Gottes. Gottes Gerechtigkeit ist nach der Schrift Geschenk: Er rechtfertigt den Sünder aus Gnade. Aus der Rechtfertigung aus Gnade ergibt sich ein Raum der Freiheit. Diese Freiheit entbindet den Gerechtfertigten von dem Zwang. Gerechtigkeit herstellen zu müssen, ermöglicht aber ein Leben aus Gerechtigkeit.
3. Gerechte Lebensbedingungen sind dem Menschen angemessene Lebensbedingungen. Insofern ist es Aufgabe der Diakonie, auf gerechte Strukturen hinzuwirken. Barmherzigkeit ist nach christlichem Verständnis die personale Dimension der Gerechtigkeit. Sie ist Hingabe bis zum Tod.
4. Das Leben aus Gerechtigkeit fordert die Diakonie unserer Kirche heraus, sich z.B. dem Problem der Arbeitslosigkeit zu stellen. Aber auch die Tötung ungeborenen Lebens ist zur bedrückenden Anfrage geworden. Hier muß sich Diakonie zum Anwalt der Schwachen und Stummen machen. Sie hat nicht nur konkret zu helfen, sondern auch eine „Bekehrung“ der Denk- und Lebensstrukturen anzustreben.
5. Besondere Bedeutung hat die diakonische Gemeinde, die durch professionelle Diakonie, z.B. Heimdiakonie, nicht ersetzt werden kann.

Die in Christus gekommene Gerechtigkeit Gottes drängt uns zu diakonischem Handeln. Wir müssen uns fragen lassen:

Wer wird gerecht –
dem Christus, der uns ruft,
dem Nächsten, der uns braucht?

Präsident **Bayer**: Danke sehr. Dann kommen wir zur **Abstimmung** über die Vorschläge der vier ständigen Ausschüsse. Ich schlage vor, daß wir bei dem Deckblatt beginnen.

Wer ist mit der Formulierung des Deckblattes nicht einverstanden? – Wer enthält sich? – Das Deckblatt ist einstimmig in der vorliegenden Form angenommen.

Wir kommen zum **Beschlußvorschlag des Hauptausschusses**: Theologische Grundlegung. Hierzu gibt es keine zusätzlichen Anträge. Deshalb frage ich Sie: Wer ist mit dieser Formulierung des Hauptausschusses nicht einverstanden?

Oberkirchenrat **Baschang**: Ich habe die Frage, ob in dem vierten Absatz nicht ein Wort ausgefallen ist. In der ersten Zeile des vierten Abschnittes heißt es „Die Gerechtigkeit wird Zuspruch und Anspruch für unser Leben als Christen ...“. Meines Erachtens kann dieser Satz nicht so unspezifisch stehen. Es muß meines Erachtens heißen „Die Gerechtigkeit Gottes ...“.

Präsident **Bayer**: Möchte sich dazu der Berichterstatter des Hauptausschusses äußern? – Dieser stimmt der Formulierung zu.

Dann fügen Sie bitte im ersten Satz des vierten Abschnittes nach Gerechtigkeit als drittes Wort „Gottes“ ein.

Bitte bleiben Sie konzentriert, wir stimmen über dieses Blatt ab. Hauptausschuß: Theologische Grundlegung: Wer kann dem nicht zustimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig angenommen.

Nun kommen die **Beschlußvorschläge des Rechtsausschusses**: Menschenrechte – Religionsfreiheit. Hierzu gibt es wohl keine Zusatzanträge?

Synodaler **Dr. Schneider**: Im letzten Satz muß noch eine grammatikalische Richtigstellung erfolgen. „In Ihrem Kampf für die Menschenrechte weiß die Kirche, daß das Gebet der Christen für“ – und jetzt muß es wohl heißen – „den Nächsten der wirksamste Beitrag für ihre Arbeit ist.“ Dabei muß das Wort „Ihrem“ in der ersten Zeile dieses letzten Satzes kleingeschrieben werden. Ich kenne das Originalzitat nicht. Keinesfalls kann es aber heißen „daß das Gebet der Christen für seinen Nächsten ...“

Präsident **Bayer**: Darüber besteht meines Erachtens Einheitlichkeit. „Ihrem“ wird klein geschrieben und streichen Sie bitte im letzten Satz das Wort „seinen“ und fügen das Wort „den“ ein.

Zum Antrag des Rechtsausschusses gibt es keine weiteren Zusatzanträge?

Synodaler **Harr, Berichterstatter**: Wie vorhin bereits ausgeführt, muß in Ziffer 6 nach dem Satz „Sie bittet alle Gemeinden um ihr Gebet.“ der Satz aufgenommen werden: „Hilfen dafür können angefordert werden.“ Es wurde lediglich der Hinweis auf G2W aufgrund der Anregung des Herrn Landesbischofs gestrichen.

Präsident **Bayer**: Fügen Sie bitte den Satz: „Hilfen dafür können angefordert werden.“ nach der Ziffer 6 ein.

Wird abschnittsweise Abstimmung beantragt? – Debatte haben wir keine mehr.

Synodaler **Ploigt**: Herr Oberkirchenrat Dr. Stein hat noch einen Vorschlag gemacht, bei Ziffer 2 des Vorschlags des Rechtsausschusses nach den Worten „von seiten des“ die Worte „für die Aufsicht“ einzufügen.

Präsident **Bayer**: Das ist auch eine Richtigstellung. Fügen Sie die Worte „für die Aufsicht“ bitte ein.

Jetzt stimmen wir über das gesamte Papier des Rechtsausschusses ab. Wer kann diesen Beschlußvorschlägen seine Stimme nicht geben? – Enthaltungen? – 2. Bei 2 Enthaltungen ohne Gegenstimmen angenommen.

Es folgt der **Beschlußvorschlag des Finanzausschusses**: Ökumenisches Miteinanderteilen.

Hierzu gibt es Zusatzanträge.

Ich beabsichtige, zunächst eine Abstimmung über Ziffer 1 durchzuführen und im unmittelbaren Anschluß daran über den Zusatzantrag des Synodalen Viebig. Sie haben das Papier vor sich liegen. Ich stelle den Vorschlag des Finanzausschusses bis einschließlich Ziffer 1 zur Abstimmung.

Wer kann diesem Abschnitt seine Stimme nicht geben? – Enthaltungen? – Ohne Gegenstimmen und Enthaltungen angenommen.

Nun hat Herr Wegmann beantragt, Ziffer 1 um folgenden Satz zu ergänzen:

Die Gesprächsführung mit den Banken liegt allein beim Evangelischen Oberkirchenrat.

Sie haben die Formulierung gehört. Wer kann diesem Zusatzantrag nicht zustimmen? – 13. Enthaltungen? – 1: Der Zusatzantrag Wegmann ist damit angenommen.

Es folgt der Antrag des Synodalen Viebig, den letzten Halbsatz neu zu formulieren:

... daß diese Gesichtspunkte anerkannt und in praktisches Handeln umgesetzt werden.

Ich lasse darüber abstimmen. Wer kann diesem Antrag seine Stimme nicht geben? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – keine. Damit ist auch dieser Zusatzantrag angenommen.

Es folgt der Vorschlag des Finanzausschusses in Ziffer 2. Wir stimmen zunächst über das ab, was der Ausschuß vorschlägt.

Wer kann diesem Vorschlag seine Stimme nicht geben? – Enthaltungen? – Einstimmig angenommen.

An dieser Stelle hat Frau Dr. Gilbert einen Zusatzantrag gestellt. Sie haben diesen vor sich liegen. Er lautet: Die Ziffer 2 soll um folgenden Satz ergänzt werden:

Dabei soll das deutliche Bemühen um eine kontinuierliche Steigerung von 2 bis 3% des derzeitigen Ansatzes des Einzelplans 3 für die nächsten Jahre erkennbar werden.

Wer kann diesem Zusatzantrag nicht zustimmen? – 14 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 7: Damit ist der Zusatzantrag der Frau Dr. Gilbert angenommen.

Es folgt der Vorschlag des Finanzausschusses Abschnitt 3. Hierzu liegen keine Gegen- und Zusatzanträge vor. Wer kann diesem Abschnitt seine Stimme nicht geben? – Enthaltungen? – Einstimmig angenommen.

Es folgt die Ziffer 4. In Ziffer 4 bitte ich Sie zunächst, im zweiten Satz nach „sie empfiehlt“ das Wort „nachdrücklich“ einzufügen. Darüber waren wir uns gestern schon einig. Dann wird Ziffer 4 mit dem eingefügten Wort „nachdrücklich“ zur Abstimmung gestellt.

Synodaler **Ziegler**: Ich bitte, im ersten Satz aus dem Wort „die Landeskirchen“ die Einzahl zu machen.

Präsident **Bayer**: Ja, ich bitte den Buchstaben „n“ zu streichen. Es heißt „die Landeskirche“.

Weitergehend ist der Zusatzantrag Hahn. Zunächst muß über den Antrag Hahn abgestimmt werden. Sie haben den Zusatzantrag vor sich liegen. Er lautet: Ziffer 4 soll im zweiten Satz nach „Kirchenbezirken“ wie folgt lauten:

... der Evangelischen Zentralpfarrkasse, der Evangelisch-Kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt und dem Unterländer Evangelischen Kirchenfonds ...

Wer kann diesem Zusatzantrag seine Stimme nicht geben? – 19. Enthaltungen? – 17. Jetzt brauchen wir die Zahl der Anwesenden. Anwesend sind 62 Mitglieder: Damit ist der Antrag abgelehnt.

Es folgt der Antrag des Finanzausschusses. Wer kann dem Antrag Ziffer 4 nicht zustimmen? – 1. Enthaltungen? – 1: Der Antrag Ziffer 4 ist angenommen.

Es folgt der zweite Zusatzantrag des Synodalen Hahn. Er lautet: Ziffer 4 soll um folgenden Satz ergänzt werden:

Die Evangelische Landeskirche in Baden erhöht ihre Einlage beim Südwestdeutschen Förderkreis von EDCS aus den vorhandenen Rücklagen um 80.000 DM auf 100.000 DM.

Synodaler **Ziegler**: Darf ich fragen, ob nun aus dem Indikativ „erhöht“ der Potentialis „soll erhöht werden“ gemacht worden ist? Das ist maßgeblich für die Abstimmung, denn eine Entnahme aus der Rücklage bedarf der Zustimmung der Synode.

Präsident **Bayer**: Diese Frage kann nur Herr Hahn beantworten.

Synodaler **Hahn**: Ich bin damit einverstanden, die Formulierung „soll erhöhen“ aufzunehmen.

Synodaler **Schellenberg**: Ich habe eine Frage zum Sprachlichen: Um 80.000 DM auf 100.000 DM, das wären somit 80.000 DM mehr. Geht es nicht um 20.000 DM?

(Verneinende Zurufe)

Bisher waren es nur 20.000 Deutsche Mark? – Ah, so.

Präsident **Bayer**: Das ist schon richtig. Haben es alle verstanden oder versteht noch jemand „Bahnhof“?

Es wird über diesen Zusatzantrag abgestimmt. Wer kann diesem Zusatzantrag nicht zustimmen? – 19. Wer enthält sich? – 15: Bei 62 Synodalen reicht das nicht, damit ist dieser Antrag abgelehnt.

Wir fahren fort im Papier des Finanzausschusses mit Ziffer 5 und dem Schlußabsatz. Diese beiden Abschnitte können wir zusammen behandeln.

Wer kann diesem Vorschlag nicht zustimmen? – 2. Enthaltungen? – Keine: Damit ist das Papier des Finanzausschusses behandelt.

Wir kommen zum **Beschlußvorschlag des Bildungsausschusses**: Gerechtigkeit – Barmherzigkeit.

Synodaler **Dr. Heinzmann**: Da uns dieser Text erst jetzt vorliegt und gestern keine Beschlußvorlage formuliert war, müßte es meines Erachtens möglich sein, eine Ergänzung einzubringen.

Ich habe die Diskussion im Bildungsausschuß so in Erinnerung, daß man bei Ziffer 4 in der zweiten Zeile nach dem Wort „zu stellen“ folgende Konkretion ergänzen müßte, um der Diskussion gerecht zu werden:

... die Arbeit der Arbeitslosentreffs in Baden kontinuierlich zu fördern und nach Wegen eines lohnsubventionierten Arbeitsmarktes zu suchen.

Ich möchte das zum **Antrag** erheben.

Präsident **Bayer**: Geben Sie mir das bitte schriftlich, Herr Dr. Heinzmann.

Herr Dr. König, zur Geschäftsordnung.

Synodaler **König**: Danke schön für den Dokortitel. Aber ich verzichte auch gerne darauf.

Herr Präsident, ich bitte Sie zu prüfen, ob ein solcher Zusatzantrag im gegebenen Moment überhaupt zulässig ist. Meiner Ansicht nach müßte darüber debattiert werden.

(Zuruf: Ja, er ist sehr weitgehend!)

Präsident **Bayer**: Dann können wir dennoch zunächst über das Papier des Bildungsausschusses abstimmen, danach über den Zusatzantrag die Aussprache zulassen und über den Zusatzantrag abstimmen.

Sie haben das unveränderte Papier des Bildungsausschusses vor sich liegen. Wer kann diesem nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – 1. Bei einer Enthaltung angenommen.

Nun haben Sie den Zusatzantrag über die Arbeit der Arbeitslosentreffs gehört. Hierzu gibt es Gelegenheit zu Wortmeldungen.

Synodaler **Friedrich**: Die Ausführungen von Herrn Dr. Heinzmann stellen aus dem Bildungsausschuß heraus meines Erachtens keinen Zusatzantrag dar. Das war der einzige Punkt, über den wir im Bildungsausschuß konkret abgestimmt haben und einen einstimmigen Beschluß herstellten. Meiner Meinung nach hat unser Berichterstatter dies auch vorgetragen. Dies scheint beim Schreiben oder wie auch immer verloren gegangen zu sein. Insofern ist dies nur ein Wiederherstellen der ursprünglichen Beschlußlage des Bildungsausschusses.

Synodaler **Weiland, Berichterstatter**: Der Berichterstatter will dazu bemerken, daß der Bildungsausschuß auf ausdrückliches Befragen hin keinen Beschlußvorschlag beschlossen hat.

Präsident **Bayer**: Ich lese den Vorschlag nochmals vor. Bei Ziffer 4 ist nach „zu stellen“ einzufügen: *die Arbeit der Arbeitslosentreffs in Baden kontinuierlich zu fördern und nach Wegen eines lohnsubventionierten Arbeitsmarktes zu suchen.*

Synodaler **Dr. Götsching**: Da dies zwei verschiedene Gesichtspunkte völlig verschiedener Wertungen sind, müßte man über die zwei Bereiche auch einzeln abstimmen.

Präsident **Bayer**: Das kann erfolgen. Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen mehr. Es ist Einzelabstimmung beantragt.

Der erste Teil heißt: ... *die Arbeit der Arbeitslosentreffs in Baden kontinuierlich zu fördern.*

Wer stimmt für diesen Zusatzantrag des Herrn Dr. Heinzmann? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt gegen den Antrag? – Enthaltungen? – Bei 9 Stimmenthaltungen angenommen.

Jetzt kommt der zweite Teil zur Abstimmung: ... *und nach Wegen eines lohnsubventionierten Arbeitsmarktes zu suchen.*

Wer stimmt für diesen Zusatzantrag? – 19. Wer enthält sich? – 19: Der Antrag ist abgelehnt.

Wir haben noch weitere Zusatzanträge. Es handelt sich um die Zusatzanträge des Synodalen Dittes. Sie lauten:

Antrag 1:

Ziffer 2 des Beschlußvorschlages des Hauptausschusses soll wie folgt ergänzt werden:

... und Vorbereitungsmappe zum Thema *Leben aus Gerechtigkeit, Gottes Handeln – menschliches Tun*

Antrag 2:

Der Beschlußvorschlag des Hauptausschusses soll um folgende Ziffern 3 und 4 ergänzt werden:

3. Ebenfalls wird die synodale Vorbereitungsmappe zum Schwerpunktthema als Stellungnahme und Beitrag für das Konzil „Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung“ dem ÖRK – Vorbereitungsausschuß zugeleitet.
4. Die Beauftragten der badischen Landeskirche für Ökumene und Mission werden gebeten, die Stellungnahmen und Arbeitsergebnisse der Synode bei ihrer Arbeit als verbindliche Leitlinien zu beachten.

Oberkirchenrat **Dr. Dr. Stein:** Ich habe nur eine Bitte. Ist es richtig, daß das Wort „verbindliche Leitlinie“ im Antrag 2, Ziffer 4 ein besonderes Gewicht haben soll? Dann wird damit ein interessantes Problem für die Rechtstheoretiker aufgeworfen, ob eine „Leitlinie“ eine Rechtsqualität neuer Art hat. Ich nehme an, daß hier das für uns alle Selbstverständliche ausgesprochen wird: Nach so sorgfältiger Beratung gewonnene Ergebnisse einer Synode sollen allgemein in der Landeskirche ernst genommen werden. Vielleicht ist es eher eine Verstärkung dieser Dringlichkeit, wenn der Ausdruck „Verbindlichkeit“, der der Rechtswelt und nicht der Welt theologischer Überzeugung angehört, hier entbehrt werden könnte.

(Heiterkeit)

Synodaler **Dittes:** Ja, das entspricht meiner Intention.

Präsident **Bayer:** Das heißt, daß das Wort „verbindlich“ gestrichen werden soll?

(Synodaler Dittes verneint.)

Dann kommt zunächst der erste Zusatzantrag zur Abstimmung.

Synodaler **Steyer** (Zur Geschäftsordnung): Ich bitte Sie, kurz Auskunft darüber zu geben, was eine einzelne Mappe kostet, damit man weiß, wieviel dieser Beschluß kosten wird.

Präsident **Bayer:** Wer kann dazu etwas sagen?

Synodale **Dr. Gilbert:** Herr Steyer, diese Frage ist natürlich im Hauptausschuß erörtert worden. Es handelt sich darum, daß wie bei früheren Schwerpunkttagungen das ohnehin gedruckte Protokoll an dieser Stelle zusammengefaßt und als ein Teilprotokoll hergestellt wird. Es handelt sich somit nicht um einen besonderen Druck. Das war auch bei anderen Schwerpunkttagungen der Fall. Insofern handelt es sich also nur darum, daß ein Teil des ohnehin erscheinenden – die Druckkosten sind ja das Entscheidende – Protokolls als Auszug extra erscheint.

(Zuruf: Dann brauchen wir den Antrag nicht!)

Doch, da damit nicht das gesamte Protokoll ausgegeben werden muß. Es kann vielmehr ein Teilprotokoll, ein Extraheft gemacht werden. Das ist aber kein neuer Vorgang.

Das haben wir bei „Christen und Juden“ gehabt, das haben wir auch bei der Friedensproblematik gehabt. Die anwesenden Herren Oberkirchenräte haben im Hauptausschuß zum Ausdruck gebracht, daß dies kein wesentliches Finanzproblem sei. Wie Herr Oberkirchenrat Fischer jetzt auch nickt. Herr Steyer, Sie können dessen gewiß sein, daß wir daran gedacht haben.

Synodaler **Viebig** (Zur Geschäftsordnung): Ich habe eine Verständnisfrage: Wo soll diese Ziffer 2 eingefügt werden – in den ersten Beschlußvorschlag des Hauptausschusses, über den wir gar nicht mehr abgestimmt haben, oder in den neuen, der mit den anderen Ausschußpapieren vorliegt? Ich weiß nicht genau, wo diese beiden Beschlüsse nachher aufgenommen werden sollen. Würden Sie mir das bitte erklären.

Präsident **Bayer:** Das will uns Herr Dittes erklären.

Synodaler **Dittes:** Das kann Herr Punge oder ich erklären. Dies ist der erste Beschlußvorschlag des Hauptausschusses: „Die Synode möge beschließen...“.

Präsident **Bayer:** Das ist gar nicht mehr Gegenstand der Abstimmung. Ich bin in der Tat auch überrascht. Ich habe gebeten, mir die Papiere um 14.30 Uhr zu geben, habe sie aber erst um 15.30 Uhr erhalten. Ich bin somit in der Sache überrascht worden.

Synodaler **Punge, Berichterstatter:** Über den ersten Beschlußvorschlag Ziffer 2 des Hauptausschusses ist noch nicht abgestimmt worden. Diese Ziffer würde dann heißen: „Die zum Thema gehaltenen Referate, Bibelarbeiten, die Protokollauszüge und die Vorbereitungsmappe zum Thema werden interessierten Gemeindegliedern auf den üblichen Wegen zugänglich gemacht.“

Synodale **Dr. Gilbert:** Herr Prälat Schmall, vielleicht können Sie sich das auch noch einmal ansehen, nachdem Sie gestern in der Formulierungskommission waren, da es nämlich gar keine Schwierigkeit bereitet, diese Formulierung auf dem Deckblatt einzufügen, und zwar als Anfügung zum zweiten Absatz. Dann kann der Antrag Dittes übernommen werden. Damit ist diese Ergänzung untergebracht und hat seinen formalen ordentlichen Weg genommen. Es handelt sich hier um eine Verfahrensfrage. Herr Schmall, meinen Sie, das ginge so?

(Prälat Schmall: Keine Bedenken).

Synodaler **Wettach:** Um etwas klarzustellen: es geht hier eigentlich um zwei verschiedene Vorgänge. Der eine ist das Blatt an das Forum der ACK, das unsere Landessynode dort einbringt. Bei dem anderen geht es um die Rückwirkung dessen, was wir in der eigenen Landeskirche getan haben. Das war Ziffer 2 auf dem Beschlußantrag des Hauptausschusses, während wir hier nur Ziffer 1 behandeln. Daher kommt diese Diskrepanz.

Präsident **Bayer:** Frau Dr. Gilbert hat beantragt, die Ziffer 2 im Deckblatt aufzunehmen, was ich auch für übersichtlicher hielte. In der Sache ändert sich dadurch nichts.

Ich schließe mich dem Vorschlag der Frau Dr. Gilbert an, daß dieser Teil, den Herr Dittes beantragt hat, unter Absatz 2 des Deckblattes kommen soll. Hierüber wird jetzt abgestimmt.

Wer stimmt dem ersten Antrag des Synodalen Dittes zu? – Das ist die überwiegende Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Enthaltungen? – 7. Bei 7 Stimmenthaltungen so beschlossen.

Wir kommen zum zweiten Antrag des Konsynodalen Dittes. Dieser Antrag begehrt, daß der Beschlußvorschlag um die Ziffern 3 und 4 ergänzt werden soll. Offenbar geht man auch hier wiederum vom früheren Beschlußvorschlag des Hauptausschusses aus.

Synodale **Dr. Gilbert:** Ziffer 3 kann entfallen, da sie auf dem Deckblatt bereits enthalten ist.

Präsident **Bayer:** Herr Dittes, Ziffer 3 könnte entfallen, ist das nicht schon erledigt?

Synodaler **Dittes:** Das Anliegen ist dies, ob so verfahren wird, wie ich gewünscht habe.

Präsident **Bayer:** Ich sehe es so an. Frau Dr. Gilbert nickt.

Synodale **Dr. Gilbert:** Ich halte es für gar kein Problem. Auf dem Deckblatt steht, wenn Sie dies zur Hand nehmen, im dritten Absatz: „Die Landessynode legt die Ergebnisse und Beschlüsse dem Forum der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen mit der Absicht vor ...“. Das ist der 2. Antrag Dittes, Ziffer 3. Wir können nicht direkt an den ÖRK-Ausschuß, wir müssen über die für uns zuständige Region Konferenz Evangelischer Kirchen gehen.

Ziffer 4 ist ein neuer Gesichtspunkt. Dieser müßte auf dem Deckblatt ebenfalls nach dem zweiten Abschnitt angefügt werden.

Präsident **Bayer:** Es steht als letztes zur Abstimmung, was im Antrag Dittes unter Ziffer 4 steht: „Die Beauftragten der badischen Landeskirche für Ökumene und Mission werden gebeten, die Stellungnahmen und Arbeitsergebnisse der Synode bei ihrer Arbeit als verbindliche Leitlinien zu beachten.“ Hierüber stimmen wir jetzt ab.

Wer stimmt diesem Antrag zu? – Das sieht mir nach Mehrheit aus. Ich frage nach den Gegenstimmen? – 13. Enthaltungen? – 13. Der Antrag ist angenommen.

Damit wären wir mit der **Abstimmung und endgültig mit der Schwerpunkttagung und der 3. Sitzung am Ende.**

~~(Beschlüsse, Entschlüsse, Beschlüsse, etc.)~~

(Ende der Sitzung 16.10 Uhr)